

**ALLGEMEINES
POSITIVES STAATS-
LANDRECHT DER
UNMITTELBAREN
FREYEN
REICHSRITTERSCHAFT
IN SCHWABEN UND...**

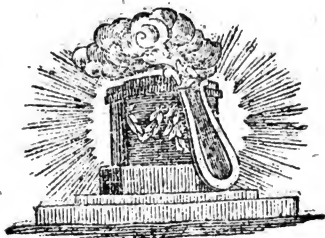
Johann Georg Kerner



Staatsrecht
der
unmittelbaren freyen Reichsritterschaft
in
Schwaben, Franken und am Rhein

von
Johann Georg Kerner
B. N. L. und Stadtschreibern zu Ludwigsburg.

Dritter und letzter Theil.



Leipzig,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1789.

Allgemeines
positives
Staats-Reichs-Recht
der
unmittelbaren freyen Reichsritterschaft
in
Schwaben, Franken und am Rhein

von
Johann Georg Kerner
S. R. L. und Stadtschreibern zu Ludwigsburg.



L e m g o,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1789.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

verstorbene ritterschaftlich = Graichgauische Herr Consulent Destiger gegen den Staats- Rath Moser, als dieser seinen Tractat von den Teutschen Reichs - Ständen, der Reichs - Ritterschaft und den übrigen unmittelbaren Reichs - Gliedern herausgab *). Der Mann that gerade so, als ob der gute verdienstvolle Moser dadurch, daß er eine immer noch sehr schätzbare Abhandlung von der Ritterschaft geliefert hat, in fremdes Eigenthum Schaden gegangen wäre.

Wozu soll dann dieser Neid gegen Fremde? Wozu dieser heilige Eifer gegen ihre Arbeit, als ob sie Contreband wäre? Warum beurtheilt man nicht das Buch ohne Rücksicht auf die Person des Verfassers? Warum nimmt man es zum wenig-

*) S. die vermischte Nachrichten von reichsritter- schaftlichen Sachen S. 53. f.

sten nicht so lange mit Dank an, bis ritterschaftliche Diener bessere, vollständigere Arbeit liefern? Hat mir doch Herr Secretarius Huch selbst das feine Compliment gemacht, daß ich alle meine Vorgänger, die dieses Feld bearbeitet haben, weit hinter mir gelassen hätte. Der verstorbene Consulent Dettiger und Herr Secretarius Huch sagten's geradezu, was so viele einheimische ritterschaftliche Schriftsteller und Deducenten, die den Auswärtigen gleich ihnen alle Kenntniß der ritterschaftlichen Verfassung absprachen, wohlweislich verschwiegen hatten: daß sie von einem in die ritterschaftlichen Principien Eingeweihten die Bearbeitung des ritterschaftlichen Staats = Rechts erwarteten, wünschten. Soll das etwa so viel heißen, daß sie kein aus ächten öffentlich anerkannten Quellen geschöpftes ritterschaftliches

ches

des Staats - Recht, sondern eine ritterschaftliche Politik verlangen, in welcher die ehemals von schiefem ritterschaftlichem Patriotismus ausgeheckten übertriebenen Grundsätze durch Scheingründe, Sophisterei und eine angenommene mysteriöse Mine so viel möglich unterstützt würden?

Dieser Geist des schiefen Patriotismus und der hochheiligen Mysteriosität, der der Reichs - Ritterschaft schon übergroßen Schaden verursacht, den Haß so mancher Reichs - Stände ihr auf den Hals geladen, und sie sowohl mit diesen als unter sich in so viele verderbliche Prozesse verwickelt hat, dieser ist's, der noch in einigen ritterschaftlichen Dienern, und auch hie und da noch, wiewohl immer seltener, in einem ritterschaftlichen Directorial - Mitgliede spuckt; dieser ist's, der schon ein halbes Sæculum hindurch das
Publi-

Publikum mit der Träumeret, daß ein von den geschicktesten ritterschaftlichen Dientnern ausgearbeitetes ritterschaftliches Staatsrecht ehestens erscheinen würde, hinzuhalten gewußt, und Fremde, sich nicht an die Bearbeitung dieses Gegenstandes zu wagen, abzuschrecken sich bestrebt hat *).

Noch aber ist ein solches Werk, im Sinn des altritterschaftlichen Bigotismus geschrieben, neuerlich nicht erschienen; denn Männer von ächten Kenntnissen und biederem Herzen werden diesem ihre Federn um keinen Preis feil bieten, wenn sie auch gleich in ritterschaftlichen Pflichten stehen, und in die ächten ritterschaftlichen Principien, wie sich Herr S. Huch ausdrückt, eingeweiht sind; und keine Prämien, die ihnen Herr S. Huch gerne angeboten wissen

sen

*) Man s. die Deductions-Bibliothek von Teutschland B. 4. S. 2072.



V o r r e d e.

Dieser dritte Theil meines ritterschaftlichen Staatsrechts erscheint um ein halbes Jahr später, als ich ihn in der Vorrede zum zweiten Theil zu liefern versprochen habe; allein nicht mir, sondern der Verlags-Buchhandlung ist die Schuld hievon beizumessen, als welche überhäufte Geschäfte vorschützte. Ich erachtete diese Entschuldigung um deswillen für nöthig, weil ich nicht dafür angesehen seyn möchte, daß ich, beträfe es auch nur die unbedeutendste Kleinigkeit, nicht Wort hielte, und weil diese Verzögerung bei der Recension des zweiten Theils gerüget worden.

Lange stand ich bei mir an, ob ich mich hier über die Bemerkungen, welche

*

3

der

der Kanton - Roherische Herr Secretarius
 Buch in Eßlingen in dem eilften Bande
 des Maderischen ritterschaftlichen Maga-
 zins S. 418 - 456, über den zweiten
 Theil meines Buchs abdrucken lassen,
 erklären sollte. Es schien mir eine Un-
 höflichkeit gegen meine Leser zu seyn, sie
 einem Streit zuhören zu lassen, der für
 sie nie sonderlich lehrreich werden konnte;
 es schien mir aber auch bedenklich zu seyn,
 gänzlich zu schweigen, weil Herr Secre-
 tarius Buch nicht in den Schranken eines
 bloßen Bemerkers geblieben ist, sondern
 in einem solchen pathetischen und entschei-
 denden Ton darüber gesprochen hat, wem
 es eigentlich zukomme, sich der Bearbei-
 tung des ritterschaftlichen Staatsrechts zu
 unterziehen, daß dadurch das Studium des
 ritterschaftlichen Staatsrechts selbst eini-
 gen Schaden nehmen und die Publicität,
 wel.

welche so eben erst die vorhin so sorgfältig verhüllten Geheimnisse der Ritterschaft zu durchbrechen beginnt, einigermaßen gehemmt werden könnte.

Ich übergehe also den beleidigenden mit dem hie und da mir ertheilten Lob sehr contrastirenden Ton, in den Herr Secretarius Huch bei seinen Bemerkungen bisweilen verfällt; jeder pflegt sich so derjenigen Schreibart zu bedienen, die er sich und seinen Gesinnungen homogen findet. Ich übergehe die kleine Autors-Eitelkeit, mit der er mich überall auf seine in dem Made-
rischen Magazin abgedruckte Abhandlungen hinweist. Ich sage ihm sogar Dank für einige mitgetheilte Nachrichten, die mir unbekannt waren, für einige mit Gründen unterstützte Zweifel und Widersprüche, die ich bei Gelegenheit benutzen werde. Aber ein Paar Worte über die von Herrn Se-

erretarius Huch so deutlich geäußerte Unzufriedenheit, daß Schriftsteller, die nicht in ritterschaftlichen Diensten stehen, sich an die Bearbeitung des ritterschaftlichen Staats Rechts wagen, mögen vielleicht doch von Nutzen und Frommen seyn.

Herr Secretarius Huch meint, diejenigen Schriftsteller, die nicht in ritterschaftlichen Diensten stünden, könnten die ritterschaftlichen Reccessen, Statuten und Observanz nicht benutzen, und nur von einem in den ächten reichsritterschaftlichen Principien eingeweihten und in der practischen Behandlung der reichsritterschaftlichen Geschäfte geübten und erfahrenen Manne lasse sich ein gründliches und vollkommenes System des reichsritterschaftlichen Staats-Rechts erwarten. Gerade die nehmliche und ebendieselbe Sprache führte schon vor zwanzig Jahren der

ver

fen möchte, werden sie bewegen können, gegen ihre Ueberzeugung als Privat-Schriftsteller sich für irgend eine Meinung zu erklären. Nein, nicht das Merkmal eines in tiefen Schlaf versunkenen ritterschaftlichen Patriotismus, wie Herr Secretarius Huch irrig wähnt, ist es, sondern vielmehr das Merkmal aufgeklärter Den- kungsart und edler Gesinnung, wenn die Reichs- Ritterschaft sich keine feile Auto- ren um den Lohn dingen und das Publikum nicht durch Leute äffen lassen will, die nicht aus Ueberzeugung, sondern ums Geld schreiben.

Es läßt sich kein ächter reichsritter- schaftlicher Patriotismus gedenken, der nicht zugleich Teutscher Patriotismus wäre; und kein Teutscher Patriotismus kann das Teutsche Publikum mit Spiegel- fechtereien, Hirngespinnsten und Gasconnaden äffen wollen.

Wahr

Wahr ist's, wir werden unter diesen Umständen manche interessante Nachricht, manche nähere Aufklärung über diesen oder jenen Gegenstand, die uns erfahrene ritterschaftliche Officialen ertheilen könnten, noch so lange entbehren müssen, bis auch hier Aufklärung und Publicität die nun angebrochene Morgendämmerung vollends bis zum hellen Mittag aufgeheitert haben, und den ritterschaftlichen Dienern über diese Gegenstände aufrichtig und nach innerer Ueberzeugung von der Brust hinweg zu sprechen erlauben; aber besser ist's doch immer, gar nicht zu kaufen, als für sein Geld falsche unbrauchbare Waare zu erhalten; besser ist's immer, in einer gänzlichen Unwissenheit zu bleiben, als durch Parthiesucht irre geführt und zu Trugschlüssen verleitet zu werden.

So lange, bis diese Periode anbricht, läßt sich gewiß von einem von keiner Parthie gedungenen Schriftsteller, den kein Eid Dinge als Geheimnisse aufzubewahren verbindet, die ehemals nur ein übertriebenes Mißtrauen zu Geheimnissen gestempelt hat, über diese Materie noch am meisten erwarten; und so lange, als noch ritterschaftliche Officialen Privat-Schriftsteller für die Ritterschaft um Geld zu dingen anrathen können, wird es keinem Forscher nach Wahrheit zu verargen seyn, wenn er Schriften, welche die Ausführung der Rechte der Reichs-Ritterschaft zum Gegenstande haben, und von ritterschaftlichen Dienern verfaßt sind, mit einigem Mißtrauen in die Hand nimmt.

Noch muß ich hier anführen, daß ich an dem Abdruck des 18ten §. meines ersten Theils, welcher 1786 in Regensburg unter

ter dem Titel: Etwas von dem Ursprung der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft und derselben Landeshoheit in 4 herausgekommen, keinen Theil habe. Erst durch die Recension meines Buchs in dem 104ten Stück der Gotha'schen gelehrten Zeitung von 1788 wurde mir dieser Abdruck bekannt, den ich für nichts anders als für eine zweckwidrige Plünderung erkennen kann.

Geschrieben zu Ludwigsburg im Monat
August 1789.





§. 1.

Begriff und Eintheilung des ritterschaftlichen Staats-
Reichs - Rechts.

Die Schilderung des Verhältnisses der Reichs-
Ritterschaft gegen den Kaiser, das teutsche
Reich und dessen Stände macht den Inbegriff des ritter-
schaftlichen Staats - Reichs - Rechts aus ¹⁾).

Dieses Verhältniß der Reichs - Ritterschaft gegen
die Majestät des gesammten teutschen Reichs sowohl,
als auch gegen die unmittelbaren Reichs - Bürger würde
wohl schwerlich eine eigene Abhandlung verdienen, und
ebendasselbe seyn, wie anderer unmittelbarer Reichs-
Unterthanen, wenn nicht die Reichs - Ritterschaft über-
haupt eine Anomalie in der teutschen Staats - Verfassung
wäre.

Als

¹⁾ S. mein Rittersch. Staats - Landrecht S. 39. u. f.
Kerners Staatsor. 3 Tb.

Als Landeshoheit, Reichs - Unmittelbarkeit, Crais - Verfassung und Reichs - Standschaft in Teutschland sich ausbildeten, so kamen die Reichs - Ritter dabei so sehr ins Gedränge, stunden in so großer Gefahr, in das Territorial - System hinein gezogen, von solchem verschlungen und zu Landsassen umgeschaffen zu werden, daß sie alle Hände voll zu thun hatten, um sich dessen zu erwehren, und diejenigen Kräfte, welche sie zu Erlangung der Reichs - und Crais - Standschaft hätten anwenden können, und sollen, schon zu Behauptung der Reichs - Unmittelbarkeit und Landesherrlichkeit über ihre Territorien und Unterthanen gleichsam verschwenden mußten. Diese Anstrengung ihrer Kräfte würde ihnen auch zur beständigen Hinderniß, daß sie in der Folge nicht mehr zu einer Gleichheit mit den übrigen unmittelbaren Reichs - Bürgern sich emporschwingen und zur Reichs - Standschaft gelangen konnten. Sie blieben gleichsam mitten in ihrem Wachsthum stehen, und Reichs - Unmittelbarkeit ohne Reichs - Standschaft bestimmt nun für sie den Standpunkt durch alle Verhältnisse des teutschen Staats - Systems hindurch. Ihre Unmittelbarkeit erhebt sie zwar über die reichsständische Unterthanen, der Mangel der Reichs - Standschaft hingegen unterscheidet sie wiederum gar merklich von den übrigen mit solcher versehenen unmittelbaren Reichs - Bürgern.

Ganz isolirt stehen die Reichs - Ritter in dem teutschen Staats - System da, weder den Reichs - Ständen noch ihren Unterthanen ähnlich, weder Repräsentanten noch Repräsentirte auf dem teutschen Reichs - Tag; zwar als Bürger des teutschen Reichs,
die

die aber nicht zu dem Reich steuern; die sich für schuldig erkennen, dem Reich mit Leib und Blut zu dienen, und in dieser Rücksicht dem Kaiser zur Zeit der Noth einen Tribut zu bezahlen, den kein anderer teutscher Reichs-Bürger bezahlt.

Hierdurch des allerhöchsten kaiserlichen Schutzes versichert, ist ihre Anhänglichkeit an das Oberhaupt des teutschen Reichs inniger, fester, als an das teutsche Reich selbst, um so mehr, da reichsständisches und reichsritterschaftliches Interesse einander oft so sehr durchkreuzen, und dieses nur durch den kaiserlichen Schutz in einigem Gleichgewicht mit jenem erhalten werden kann.

Bei einer so großen Verschiedenheit der Rechte und des Interesse der Reichs-Ritterschaft und der übrigen unmittelbaren mit Reichs-Standschaft begabten Reichs-Bürger muß nun natürlicher Dingen auch das Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der Verfassung des teutschen Reichs von dem Verhältniß der übrigen unmittelbaren Reichs-Bürger zu derselben sehr verschieden seyn, und sich der Gedanke, daß jenes eine eigene Abhandlung verdiene, von selbst rechtfertigen.

Die besondere Verfassung des teutschen Reichs, nach welcher dessen unmittelbaren Bürger mit Landeshoheit oder Landesherrlichkeit versehene Regenten sind, macht es nothwendig, in dem teutschen Staats-Recht nicht nur die teutsche Majestät und die Wirkungen und Ausflüsse derselben auf die Unterthanen, sondern auch das Verhältniß der mit Landeshoheit oder Landesherrlichkeit versehenen unmittelbaren Reichsbürger abzuhandeln, so wohl in so fern sie als von einander unabhängige Nachbarn zu betrachten sind, als auch in so fern öfters

die Landeshoheit eines Unmittelbaren gleichsam durch eine Ausnahme von der Regel auf den andern Unmittelbaren ihre Wirkungen äußert.

Nach dieser Veranlassung theile ich das ritterliche Staats-Reichs-Recht in zwei Abschnitte ein, und handle in dem erstern das Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der Verfassung und Regierung des teutschen Reichs, und in dem zweiten das Verhältniß derselben gegen die Stände des Reichs ab.

Des
Ritterschastlichen Reichs-Rechts

Erster Abschnitt

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschast zu der öffentlichen Verfassung und Regierung des teutschen Reichs.

§. 2.

E i n t h e i l u n g
dieses Abschnitts.

So wie die teutschen Reichsgesetze allen reichsunmittelbaren Unterthanen gleiche Grenzen ihrer Unabhängigkeit, ihres bürgerlichen Gehorsams gegen die teutsche Majestät vorgezeichnet haben, so sollen hinwiederum auch nach eben diesen Gesetzen alle reichsunmittelbaren, sie seyen gleich Reichs-Stände oder Reichs-Ritter, sich gleichen allerhöchsten Schutzes, gleicher

Erster Abschnitt

der Handhabung bei ihren Rechten zu erfreuen haben ^{b)}.

So richtig dieser Grundsatz an sich betrachtet auch ist, so behaupten doch einige teutsche Publicisten, daß die Reichs-Ritter dem Kaiser mit stärkeren Pflichten zugethan seyen, als die übrigen reichsunmittelbaren Unterthanen, und dieser hinwiederum sie auch eines kräftigeren Schutzes genießen lasse, sie bei allen Gelegenheiten mehr begünstige, als andere.

Allein es ist wohl bloße Verwechslung des kaiserlichen und ritterschaftlichen politischen Interesse mit der wahren Unterthanen-Pflicht, das die Aufstellung dieses Satzes veranlaßt hat,

Es

b) Kais. W. Cap. Art. I. §. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freie Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien — confirmiren, sie auch dabey — handhaben und schützen; und Art. 26. §. 3. also mündiglich fortklin in unserm und des heil. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und allseits angehörige Unterthanen — bei gleichem Schutz und administration der Justiz, in Religion und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz, und Cammergerichts-Ordnungen, Münster und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, archiori moda exequendi, und Nürnbergischen Executions-Rocess, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten — werde.

Es ist immerhin dem Interesse des Kaisers gemäß, die schwächern nicht von den stärkern unterdrücken zu lassen, aber die Reichs-Ritterschaft in seinen vorzüglichen Schutz zu nehmen, dazu fordert ihn neben diesem auch noch der besondere Umstand auf, weil durch die Unterdrückung oder den Zerfall derselben ihm seine von derselben zu beziehende Charitativ-Subsidien geschmälert oder gar entzogen werden würden. Die Ritterschaft hingegen ohne Reichs-Standschaft, und also ausgeschlossen von aller Theilnehmung an der öffentlichen Regierung des deutschen Reichs dringt sich bei jeder Gelegenheit unter den ihr offenstehenden allerhöchsten kaiserlichen Schutz hin, und richtet vorzüglich ihr Augenmerk darauf, daß durch den Kaiser, dem so vieles an ihrer Erhaltung gelegen ist, sowohl auf dem Reichs-Tag, als bei andern öffentlichen Regierungshandlungen ihr Interesse vertreten, und darüber gewacht werden möge, daß nichts vorgehe, oder beschlossn werde, was ihr nachtheilig seyn, oder ihre Rechte schmälern könnte.

Ist es also auch gleich kein durch die Reichs-Gesetze bestimmtes Band, sondern gleichsam nur Ausfluß oder Aeußerung des beiderseitigen Interesse, welches die Reichs-Ritterschaft veranlaßt, sich fester an den Kaiser zu halten, und sich bei allen Gelegenheiten an denselben anzuschließen, so sind doch die Folgen dieser politischen Verbindung für die Reichs-Ritterschaft so groß, von solcher Beträchtlichkeit und von einem so starken Einfluß auf die Erhaltung ihrer Reichs-Unmittelbarkeit und ihrer aus dieser herfließenden Rech-

te, daß ich mich dadurch bewogen finde, den gegenwärtigen Abschnitt in zwey Kapitel einzutheilen, und nachdem ich in dem ersten das Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der öffentlichen Verfassung und Regierung des teutschen Reichs überhaupt werde abgehandelt haben, alsdann in dem zweiten das Verhältniß derselben gegen den Kaiser insbesondere zu schildern.



Erstes Kapitel

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der Verfassung und Regierung des teutschen Reichs überhaupt.

§. 3.

Von der Reichs-Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft überhaupt.

Die Reichs-Unmittelbarkeit der Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein ist zum wenigsten so alt, als die gegenwärtige Verfassung des teutschen Reichs selbst, und gleichzeitigen Ursprungs mit der Landeshoheit der Reichs-Stände in diesen Gegenden. Sie entsprang mit dieser aus einerlei Quelle, nemlich dem Abgange der Herzoge in Schwaben und Franken, und wuchs mit und neben dieser bis zu ihrer gegenwärtigen Größe heran. Oft zwar befand sich die Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft mit der Landeshoheit der Reichs-Stände im schweren Kampf, und nicht selten, ja erst noch in dem gegenwärtigen Jahrhundert kam sie hiebei ins äußerste Gebränge; niemals aber ist es noch der reichsständischen Landeshoheit so weit gelungen, daß sie die Reichs-Ritterschaft in die Landsässerei verbrungen, und sie aus unmittelbaren Reichs-Bürgern zu reichsständischen Unterthanen umgeschaffen hätte.

Erster Abschnitt.

In den ältern Reichs-Gesetzen sowohl als in den neueren wird von den Reichs-Rittern als von unmittelbaren Reichs-Bürgern gesprochen, sie werden daselbst Ritter und Knechte, Ritterschaft und vom Adel genant, die ohne Mittel unter den Kaiser und das Reich gehören, dem Kaiser und dem Reich ohne Mittel unterworfen seyen, und keinen Fürsten haben. Man behandelte sie auch, wie andere unmittelbare Glieder des Reichs; man beschloß, wegen des von dem Reich schon verwilligten gemeinen Pfennings mit ihnen handeln zu lassen, um sie zu Abreichung desselben ebenfalls zu bewegen, und erwählte zu dieser Handlung große und angesehene Reichs-Stände als kaiserliche Commissarien, zum deutlichen Beweis, daß diese unmittelbare von Adel auch an eine von dem ganzen Reiche geschehene Verwilligung außer dem nicht gebunden seyn würden. Man gestund ihnen gleich den Reichs-Ständen zu, daß sie ihre Unterthanen oder Hinterlassen in den zu verwilligenden Anschlag auch ziehen, und ihre besondere Einnehmer und Truchen haben sollten.

Als im Jahr 1521 die bekannte Reichs-Matrikel errichtet worden, wurde wegen der Ritterschaft bey den Reichs-Anschlägen nichts verordnet; daher es dann in der Folge in mehreren Reichs-Abschieden heißt: daß die von Adel in dem Land zu Schwaben, Franken und am Rhein in den Anschlägen des heiligen Reichs nicht begriffen seyen, welches abermals ein deutlicher Beweis und eine von Seiten des ganzen Reichs geschehene Anerkennung der Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft ist, indem, wenn die Reichs-Ritter Unterthanen der Reichs-Stände gewesen wären, selbi-

selbige schon unter ihren Landesherrn in den Anschlägen des Reichs mit begriffen gewesen seyn würden, oder es doch zum wenigsten keiner besondern Anführung, daß sie nicht in diesen Anschlägen begriffen seyen, bedurft haben würde c).

Das den 21. Dec. 1640 abgefaßte Reichs - Gutachten giebt solches alles mit ganz deutlichen Worten zu erkennen, als in welchem darauf angetragen worden: „es hätten kaiserliche Majestät sich gefallen zu lassen, siemalen die freye Reichs - Ritterschaft an dasjenige, was von den Ständen verwilliget, nicht verbunden, noch in einen gewissen richtigen Anschlag kommen, dieselbe wegen der Contribution und Einquartirung zu einer ergiebigen Bensteuer Ihro kaiserlichen Majestät und dem nothleidenden Vaterland zu ersuchen d).“

Der Westphälische Friede, durch den so manche Dunkelheit in dem teutschen Staats - System aufgeklärt, so manches Verhältniß in demselben bestimmt worden, redet hier noch deutlicher, noch bestimmter; und insbesondere läßt sich aus dem Gang der damals gepflogenen Unterhandlungen ganz sicher abnehmen, daß die Absicht der pacificirenden Theile keine andere als diese war, die Un-

c) Die Beweis - Stellen von allem diesem und eine weitere Ausführung hiervon finden sich in dem an den Kaiser erstatteten Reichs - Hofraths - Gutachten in Sachen der Reichs - Ritterschaft in Schwaben Orts Eralsgau contra die Gebrüder von Sternenfels, wie auch den Herrn Herzog von Württemberg, in Mosers Vepirträgen zu reichsritterschaftlichen Sachen S. 609, 634.

d) Mosers neueste Gesch. der R. R. Th. I. S. 137.

Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft als unwandelbare Regel festzustellen, demjenigen hingegen, welcher die Unmittelbarkeit eines oder des andern Reichs-Ritters unter gewissen Umständen würde in Zweifel ziehen wollen, den Beweis hievon zu überlassen.

Die Evangelischen hatten auf dem Westphälischen Friedens-Congreß im Julius 1646 die Stelle wegen den der Reichs-Ritterschaft in Religions-Sachen zugehörenden Rechten so gefaßt: „daß dieselbe an Orten und Enden, da sie keinem Reichs-Stand als Landsassen unterworfen, gleich obberührten Fürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Inhalt des Religions-Friedens und dieses Vergleichs für ihre Person, wie auch auf dem Lande habende freye Häuser und gehuldigte Unterthanen gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag geschehen, sondern dafern etwa einiger geschehen wäre, sie wieder in den Stand, wie sie anno 1620 gewesen, restituirt werden sollen.“ Und den 3. Aug. selbigen Jahrs erklärten sich die Evangelischen wieder: „die freye unmittelbare Reichs-Ritterschaft soll an Orten und Enden, da sie respectu certorum bonorum keinem Stand als Landsassen unterworfen, gleich obberührten Churfürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Verstand und Inhalt des Religions-Friedens und dieses Vergleichs in allen Stücken, wie auch ihre gehuldigte Unterthanen gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag geschehen, sondern dafern einer geschehen, sie wieder restituirt werden.“

Der

e) Mosers neueste Gesch. der R. R. Th. I, S. 161. und 163.

Der Plan war hier in der That recht fein angelegt, durch den man der Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft, die doch die Catholischen selbst als ausgemacht und richtig anerkannt hatten ^{f)}, einen Stoß bringen wollte, den sie auf immer fühlen sollte, einen Stoß, der, wenn er nicht noch glücklicher Weise abgewendet worden wäre, den Reichs-Ständen einen offenen Weg würde gebahnet haben, über die Personen und Güter der Reichs-Ritter ihre Landeshoheit auszudehnen, und selbige in die Landsäfferey zu vordringen.

Man stellte die Reichs-Ritter in Absicht auf die Religion den Churfürsten und Ständen zwar gleich, so wenig als diesen sollte ihnen Eintrag dagegen geschehen, und gleich diesen sollten sie im Fall irgend einer geschehenen Beeinträchtigung restituirt werden; aller dieser Rechte aber sollten die Reichs-Ritter nur alsdann fähig seyn, wann sie keinem Reichs-Stand als Landsassen unterworfen seyn würden. Gleich als ob es noch keine so ganz ausgemachte Sache wäre, daß alle Reichs-Ritter in Schwaben, Franken und am Rhein reichsunmittelbar seyen, gleich als ob reichsständische Landeshoheit in diesen Gegenden alles umfasse, oder doch zum wenigsten Landsäfferey des Adels die Regel, die Unmittelbarkeit desselben aber bloß eine Ausnahme von dieser Regel,

f) Diese ließen z. B. in einem Aufsatz vom 29. Jan. 1646 einfließen; daß die freye Reichs von Adel in der Pfalz und andern Herrschaften und Landen in ihren Flecken und Dörfern, praeter caesarem keinen superiorem recognoscirten, Moser a. a. o. S. 150.

Regel, die mithin erst noch zu erweisen stünde, wäre. Hatte man dann damals schon wiederum vergessen, daß erst in das Reichs-Gutachten von 1640 eingeflossen, daß die freye Reichs-Ritterschaft an dasjenige, was von den Ständen verwilliget, nicht verbunden, noch in ihnen gewissen richtigen Anschlag gekommen?

Ein Mann von Kopf, von Patriotismus beseelt, und von außerordentlicher Beharrlichkeit, gerade ein Mann wie Wolfgang von Gemmingen, der ritterschaftliche Gesandte, war g), mußte es seyn, der diese Schlinge, so hier der Ritterschaft gelegt wurde, sogleich bemerken und derselben geschickt ausweichen konnte. Schmerzlich habe er verstanden, meldete Gemmingen in einem Memorial, das er den 6. Aug. 1646 übergab, schmerzlich habe er verstanden, mit was präjudicialen Clauseln der Evangelischen letzter Aufsatz verfaßt, und ärger seyn, als der Krieg oder die Catholischen Prätensionen jemals gewesen; er könne in dieselben, da sie ohne sein Vorwissen und Einwilligen gemacht worden, keineswegs consentiren. Die Reichs-Ritterschaft seye nie gemeint gewesen, in denjenigen Gegenden Deutschlands, wo die Landsäfferey im Schwang und bekanntlich oder erweislich hergebracht seye, im geringsten sich

einige

g) Ein von 1641. freyer Ritterschaft zu den Friedens-Traktaten Bevollmächtigter Gesandter wird Gemmingen selbst in der den 25. Jun. 1650 von dem Reichsdirectorium gefertigten Repartition der fünf Millionen genannt. S. Mosers neueste Gesch. der R.R. Th. I. S. 194.

einige Religions-Gerechtigkeit anzumäßen; aber durch die Worte und den Gegensatz des evangelischen Projekts: „an Orten und Enden, da sie nicht landsassen sind“ werde auch die notorisch hergebrachte Immedietät der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein samt zugehörigen Orten in Zweifel gezogen und ihr somit der Effect des Religions-Friedens benommen. Einem jeden Reichsstand würde es, wenn diese Stelle dem Friedens-Instrument also einverleibt werden sollte, frey stehen, die Mitglieder der Reichs-Ritterschaft aus dem Besitz zu verdringen, und hernach dieselbe durch Prätension einer Landsässerey auf einen weitschichtigen Beweis an die unsterblichen Proceß des kaiserlichen Cammergerichtes zu treiben, welches eben der Proceß seye, welchen man in den Fränkischen Bistümern vorgenommen, indem man sub specie des Herzogthums Franken eine unerhörte Landsässerey gesucht, die Religion an vielen Orten de facto mutirt, die Mitglieder an das Recht gewiesen, und also fast totaliter evertiret habe g). Jene Stelle an Orten und Enden, da sie keine Landsassen sind“ passe eben sowohl auf die Reichs-Stände als auf die Reichs-Ritter und müsse allenfalls durch einen eignen §., der alle Glieder des Reichs begreife, so erklärt werden: „da sie respectu certorum honorum keinem Stande kündlich oder beweislich unterworfen h).“

Sind

g) Letzteres sind die eigenen Worte des Memorials.

h) Moser a. a. O. S. 164. u. f.

Sein ist diese Wendung, die hier Gemmingen dem Streit gab und durch die er die Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft zu sichern, selbige als Regel festzustellen, und dem Reichs-Stand, der den Reichs-Ritter mit seiner Landeshoheit würde befangen, und in die Landessässerey verdringen wollen, den Beweis zuzuwälzen trachtete.

So trefflich auch Gemmingen die Art und Weise wie man in Münster und Osnabrück glücklich negotiiren konnte, verstanden zu haben scheint, so wollte es ihm doch anfänglich nicht sogleich glücken, seine Absicht durchzusetzen. Die Catholischen bestanden immer noch darauf, daß sich die Ritterschaft an dem, was ihretwegen schon in den Religions-Frieden eingeflossen, begnügen solle, die Schweden wollten es bei dem Aufsat der Evangelischen: *in iis locis, ubi bonorum suorum & domicilii respectu aliis statibus non sunt subiecti* gelassen wissen, und die Evangelischen selbst wollten gleichfalls nicht von ihrem ersten Aufsat abweichen¹⁾.

Es war gewiß ein harter Stand für die Reichs-Ritterschaft, gerade da, wo es ihr so sehr galt, wo sie um die Fortdauer ihres Korpus zu kämpfen hatte, sich von jedermann verlassen zu sehen. Die Schweden, die Catholischen, die Evangelischen gegen die Reichs-Ritterschaft — drei Colossen gegen einen Punkt — wer hätte da nicht verzagen und alle Hoffnung aufgeben sollen? Ein Federstrich — und all dasjenige, was die Ritterschaft bis

1) Moser a. a. D. S. 167. u. f. und S. 183.

bisher noch mit so großer Anstrengung ihrer Kräfte erhalten, was sie erst noch vor einem halben Jahrhundert durch ihre genauere Verbindung unter sich gegen die Ansprüche der Stände gesichert zu haben glaubte, stund alle Augenblick in Gefahr verloren zu gehen. Noch ließ Gemmingen den Muth nicht senken; von kaiserlicher Seite her ließ sich wohl noch allein für die Ritterschaft einiger Beistand erwarten. Gemmingen wußte, daß der kaiserliche Gesandte Trautmansdorf, als von dem Interesse seines Hofes in allen seinen Handlungen beseelt, sich gewiß seiner annehmen würde, wenn er ihm das Interesse der Reichs-Ritterschaft, als mit dem Interesse seines Hofes vollkommen übereinstimmend schildern würde, und eine mündliche Unterredung dieser Art, wovon aber freilich in den Westphälischen Friedens-Handlungen keine Spur zu finden ist, mag vielleicht die Erlebensfeder gewesen seyn, daß jene Stelle des Friedens-Instruments, die dem ritterschaftlichen Abgesandten so viele Ansehung machte, und die schon durch die Schweden, Catholische, Evangelische und die Kaiserliche verglichen zu seyn geschienen hatte, durch die letztere im April 1647 auf einmal abgeändert, und so gefaßt wurde, wie Gemmingen es gewünscht hatte, daß die Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter zur Regel und die Landsässerei derselben zur Ausnahme hievon gemacht wurde. In diesem Aufsatz der Kaiserlichen hieß es nun also:

Libera & immediata imperii nobilitas, omniaque & singula ejus membra, una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione certorum bonorum, & respectu

territorii, vel domicilii aliis statibus reperiuntur subjecti, vigore pacis religioſae illimitatae, praesentisque conventionis, in juribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, penitus aequata maneant, supradictis electoribus, principibus & statibus, nec in iis sub quocunque praetextu impediuntur aut turbentur, turbati vero omnes omnino reſtituantur in integrum *).

Hiebei verblieb es auch, nur mit dem Unterschied, daß das Wort: certorum auf Verlangen der Evangelischen hinweggelassen, und auf Verlangen der Catholischen statt: penitus aequata maneant, die Worte: idem jus habeant gesetzt wurden, weil durch jenes certorum den Evangelischen eine Seltenheit landsässiger Ritter angedeutet werden zu wollen schien, und durch die Abänderung des letzten Ausdrucks die Catholischen bewürken wollten, daß es nicht das Ansehen haben sollte, als ob die Ritterschaft schon vermöge des Religions-Friedens die ihr hier zugesicherten Rechte in Absicht auf die Religion gehabt hätte.

Es war gewiß ein schönes Spiel der Providenz, das hier die geschwächte Enkel jener tapfern Ritter, die einst ihrem Vaterland mit Leib und Leben dienten, und ihr Blut so häufig für dasselbe vergossen, bei ihren Rechten erhielt. Wie manche angesehenen ritterschaftliche Familien würden wohl in ihrem gegenwärtigen unmittelbaren

*) Moser a. a. O. S. 184.

baren Zustand nicht bis auf unsere Zeiten gekommen seyn, wenn sie den Beweis ihrer Unmittelbarkeit gegen ihre mächtige Nachbarn durch unsterbliche Proceße, wie Gemmungen sie nannte, hätten führen müssen, und wie manche derselben würden sich jezo kaum noch dem Namen nach von dem Bürger-Stand unterscheiden? Würde wohl, wenn es bei dem Westphälischen Friedens-Handlungen der Reichs-Ritterschaft nicht geglückt hätte, ihre Unmittelbarkeit rein und aufrecht zu erhalten, würde wohl derselben jezo auch noch, wenn von einem Bund der teutschen Fürsten die Rede ist, gedacht werden ^m)?

Vermöge dieser Stelle des Donabrückischen Friedens-Instruments ⁿ) sind also in der Regel sowohl die Reichs-Ritterschaft als Corpus betrachtet, als auch alle Mitglieder derselben nicht nur in Absicht auf ihre Person, sondern auch in Absicht auf ihre Güter, diese seyen gleich lehen oder eigen, frei und reichs-unmittelbar und mithin keiner reichsständischen Landeshoheit unterworfen.

Dessen ohngeachtet aber ist es eben nicht geradezu ein Widerspruch, ein Reichs-Ritter und dabei als Landsasse einem Reichs-Stande unterworfen zu seyn; diese beyden Eigenschaften können vollkommen neben einander bestehen. Ein Reichs-Ritter kann Güter besitzen, welche einem Reichs-Stand unterworfen sind, er selbst

B 2

kann

^m) Darstellung des Fürstenbundes, Leipzig. 1788. S. 175.

ⁿ) Art. V. S. 28.

kann in Absicht auf seine eigene Person ein Landsasse seyn ^{o)}; dieses aber geschieht nur durch eine Ausnahme von der Regel, ist nichts gewöhnliches und muß erwiesen seyn ^{p)}.

Die Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Güter und die Unmittelbarkeit der Personen der Reichs-Ritter verdienen jede insbesondere noch etwas näher erörtert zu werden.

§. 4.

Von der Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Güter.

Es bleibt immerhin eine artige Hypothese, durch die man ehemals die Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Güter zu beweisen suchte, daß nemlich die ersten Könige und Kaiser Deutschlands unter die tapfersten vom Adel die von überwundenen Völkern abgetretenen Stücke
Lands

o) Dieses besagen die Worte: nisi aliis statibus reperiantur subiecti.

p) Forte in quibusdam locis ratione eorum bonorum & respectu territorii vel domicilii. S. Mosers Tract. von den Reichs-Ständen S. 1447 f. auch in Maders Magazin B. 1. S. 33. Gedanken über die Unmittelbarkeit der Reichs-ritterschaftlichen Personen und Güter nach den Reichs-Grund-Gesetzen S. 36. f. Ein merkwürdiges Provisorium die Feststellung concurrenz der Jurisdiction der Reichs und Oesterreichischen Gerichte über das bei dem Canton Neuchâtel immatriculirte Gut Wallendingen und desselben Besitzer Freiherrn von Freyberg v. 6. May 1784. f. in Renssens Staats-Encyclopädie B. 8. S. 471.

lands ⁹⁾ ausgetheilt, und ihnen von ihren agris fiscalibus entweder auf Widerruf, oder auf Lebenszeit die sogenannten beneficia regum, oder um sie zu Kriegsdiensten zu verpflichten, statt des Soldes gewisse Güter angewiesen hätten. Allein mehr ist es doch wohl nicht, als Hypothese, mit der sich höchstens einem in das graue Alterthum verliebten Edelmann ein feines Compliment machen läßt. In den nachgefolgten Zeiten der Befehdungen gieng es in Teutschland zu bunt her, die Besitzer der Güter wurden allzusehr verändert, das alte Band zwischen Haupt und Gliedern wurde allzusehr zerrissen, als daß sich aus jenen älteren Zeiten noch jezo eine richtige Folgerung in Absicht auf die teutsche Staats-Versaffung sollte ziehen lassen.

Erst, nachdem der endlich errichtete ewige Landfriede, welchen das teutsche Oberhaupt aus eigenen Kräften geltend zu machen nicht vermocht hatte, durch die Eintheilung des teutschen Reichs in Craisse, die Errichtung der Craiss und Executions-Ordnung, Aufstellung einer Reichs-Armee, gemeinschaftliche Concurrenz zum Besitzen des Reichs, und jeden Craisses insbesondere, anfänglich nach der Ordnung des gemeinen Pfennings, und nachgehends nach der Zahl gewisser Römer-Monathe gesichert wurde, bekam die teutsche Staats-Versaffung eine solche Consistenz, und das gesammte Territorium des teutschen Reichs eine solche bestimmte Eintheilung,

B 3

durch

9) Sortes Gothorum, Vandalorum &c. von welcher Art ohne Zweifel auch terra salica gewesen sep. von Cramers Bejlar. Nebensunden Th. 42. S. 3 — 21.

durch welche die Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit desselben regulirt wurde, und aus welchen sich noch jezo ein sicherer Schluß, welche Theile des teutschen Reichs mittelbar und welche unmittelbar seyen, ziehen läßt.

Durch die Einteilung des Reichs in Craise wurde jeder Reichs-Stand mit seinem Land und allen Gütern, welche dieses in sich begrif, einem gewissen Crais zugetheilt. Durch die Errichtung der Reichs- und Crais-Matriklen wurde jeder Stand verpflichtet, von seinem Territorium zu den gemeinsamen Ausgaben des Reichs und des Craises, dem dieses Territorium zugesellt waren, beizusteuern. Diese Steuer blieb auf dem Territorium haften, und der Reichsstand durfte sich nun derselben nicht mehr willkürlich entziehen, veränderte sich auch gleich der Besitzer des Territoriums, so blieb dieses doch nichts destoweniger bei dem Crais, bei dem es vorher war, und der Charakter eines Crais-Landes, den es nun einmal an sich trug, wurde dadurch unauslöschlich. Ja nicht ein Theil, so klein er auch seyn mochte, konnte nun mehr von einem solchen Lande getrennet werden, ohne daß dieser Charakter und die davon zu entrichtenden Reichs- und Crais-Steuren darauf haften blieben. Die Reichs- und Crais-Matriklen also müssen entscheiden, wenn es auf die Frage ankommt, ob ein Land zu diesem oder jenem Crais gehöre.

So sehr es sich auch einige Reichsstände angelegen seyn ließen, diejenigen von Adel in Schwaben, Franken und am Rhein, welche bis dahin ihre Freiheit aufrecht erhalten, keiner reichsständischen Hoheit wie der Adel

Adel in andern Gegenden Deutschlands gehuldt und sich immer ohne Mittel an den Kaiser angeschlossen hatten, in die Kreis-Verfassung mit hinein zu ziehen und ihre Territorien der Reichs-Matrikel mit einzuverleiben, so sehr widersezten sich diese solcher Absicht und waren auch so glücklich, durch ihre Verbindung unter sich und die Zusammensetzung ihrer Kräfte durchzubringen ¹⁾, und die ihnen angedrohte Beziehung zu den Reichs- und Kreis-Anlagen gänzlich abzuwenden. Ja selbst in den Reichs-Gesetzen wurde die Exemption ihrer Güter von den Reichs-Kreisen und Anlagen öffentlich anerkannt und bestätigt ²⁾.

Mochte es anfänglich auch gleich die Absicht der Reichs-Ritter gewesen seyn, sich zu einem Geld-Beitrag an den Kaiser und das Reich niemals zu verstehen, so waren doch, nachdem es mit der Art Krieg zu führen ein anders, und die persönlichen Dienste, welche sie sonst dem Kaiser und Reich von dem Ertrag ihrer Güter geleistet hatten, dadurch gleichsam obsolet geworden waren, die Gründe, die man ihnen vorlegte, daß auch sie bei vorkommenden allgemeinen Nothfällen die Last mitzutragen schuldig und zum Besten und Rettung des Vaterlandes als Glieder desselben ihr Scherflein dazubringen verbunden seyen, allzueinleuchtend, allzuüber-

B 4

zeu.

1) S. mein ritterschaftl. Staats-Genossenschafts-Recht. S. 8.

2) Reichs-Abtschied. v. 1500. S. 47. R. A. von 1512. S. 27. R. A. v. 1542. S. 58. R. A. von 1543. S. 22.

zeugend, als daß sie sich dessen hätten gänzlich entziehen können.

Nun kamen die Charitativ-Subsidien auf, dem Ritter-Corpus und den verordneten Ritter-Direktorien wurde von dem Kaiser und Reich zu Bestreitung derselben das Recht, die ritterschaftlichen Untertanen zu besteuern, bewilligt ¹⁾.

Alles Einkommen und Nutzung des Reichs-Ritters, nichts ausgenommen, es mochte gleich Lehen oder eigen seyn, sollte angeschlagen und versteuert werden; jedes abliche Mitglied sollte bei ablichen Ehren, Treu und Glauben angeloben oder zum wenigsten schriftlich versichern, nichts zu verschweigen und in alkem keine Gefahr oder Mangel zu zeigen. Es mußten also alle Reichs-Ritter, was sie in dem Bezirk von Schwaben, Franken, und am Rhein besaßen, zur Ritter-Truche versteuern, die Ritter-Direktorien werden angewiesen, wie andere Einnehmer der Reichs-Einkünfte die Namen der Contribuenten zur Ritter-Truche nach Pflichten zu beschreiben ²⁾. So entstanden Ritter-Matriklen, denen schon nach der Natur der Sache selbst eben so wenig etwas entzogen werden darf, als den Reichs-Motriklen und

¹⁾ Reichs-Absh. v. 1542. §. 58. 91. 94. R. M. v. 1557. §. 53. R. M. v. 1576. §. 23. R. M. v. 1641. §. 33.

²⁾ Reichs-Absh. v. 1542. §. 91. „daß die Mitterschaft wie andere Einnehmer gelobt und geschworen, mit Beschreibung derjenigen Namen, so ihr Gebühr erlegen — handeln solle“ und ebenbaselbst §. 79 u. 78.

und welche die Ritterschaft durch ihre Statuten und Ordnungen ¹⁾, und der Kaiser durch Privilegien, Patente und Poenal-Verordnungen noch mehr gegen alle Exemption zu sichern trachteten ²⁾.

So wurde das ganze Reichs-Territorium in die reichsständischen Lande und das ritterschaftliche Gebiet abgetheilt; so erhielt es seine Bestimmung der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, je nachdem es zur Zeit der

B 5

er.

1) S. mein ritterschaftl. Staats-Genossenschafts-Recht S. 68. 69. u. 70.

2) In Kais. Leopolds der Fränkischen Ritterschaft den 21. Jul. 1678 ertheilten und von Carl VI den 24. Jan. 1718 bestätigten extension und declaration der Privilegien in puncto exemptionis heißt es: „daß wie erstgedachte privilegia von Anfang her den Bestand gehabt, daß also in der Ritterschaft, Matritel von Alters her begriffene Güter zusammen ein corpus constituirten und deme keineswegs, unter was praetext es gesucht werden möchte, entzogen und eximirt, sondern von denen possessorn mit der Steuer zur Ritterschaft dem alten Herkommen gemäß beständig vertreten werden sollen; also auch von uns selbst und unsern Nachkommen am Reich — niemand was Standes, Würdens, und Wesens der auch seye, weder jetzt noch künftig, auch sogar ex plenitudine caesareae potestatis, in einigerlei Weise oder Gestalt durch Standes, Erhöhung, exemption oder erosion, solcher dem Ritter corpori einmal afficirt gewesener Güter, in Reichs, Graf- und Herrschaften, ungeachtet des Erbietens, einen solchen Abgang bei künftigen Ritterhülfen in consideration oder Abzug zu nehmen, von denen hergebrachten Ritter-Anlagen eximirt oder befreit seyn oder werden solle noch könne. Gestalten wir dergleichen exemptiones-cassirt und aufgehoben haben wollen“ s. die neueste Aufl. der Fränk. Ritterordn. S. 233. f. u. 239.

errichteten Reichs- und Ritter-Matrikeln entweder von Reichs-Ständen oder Reichs-Rittern, von Reichs-Ständen und Reichs-Rittern, oder von reichsständischen Unterthanen besessen wurde. Das Gut also, das zur Zeit der errichteten Reichs-Matrikel in den Händen eines Reichs-Standes war, bleibt reichsständisch, und ist mittelbar oder unmittelbar, je nachdem es der Reichs-Stand selbst oder desselben Unterthanen besitzt; und das Gut, das zur selbigen Zeit der Reichs-Ritter besaß, bleibt ritterschaftlich, bleibt unmittelbar ^{b)}.

Die Beschaffenheit des Guts vor Errichtung der Matrikeln, selbige sey auch gewesen, welche sie wolle, ändert hierinn nichts; der Beweis für die Unmittelbarkeit eines ritterschaftlichen Guts ist, daß das Gut zur Zeit der Errichtung der Reichs-Matrikel nicht in reichsständischen, sondern in reichsadelichen Händen sich befunden habe.

Nur allein für Schwaben, Franken und die Rheinlande aber gilt diese Regel; denn nur von denen von Adel in diesen Gegenden bekannte das gesammte Reich im Reichs-Abschied vom Jahr 1500:

„daß sie um ihrer vordern Verdienst willen vom Kaiser und Reich ihre Ehre, Würde, auch den mehreren Theil ihres Guts hätten, und einem
 Jan.

b) Conr. Wilh. Streckler diss. de exemptione bonorum ordini equestri immediato collectabilium illicita. Francofurti & Lipsiae 1752 in *Meiers Magazin* B. 5. S. 371. ff.

Landesherrn nie unterworfen gewesen, sich auch jederzeit dabey zu erhalten suchen c).

In den übrigen Gegenden Deutschlands hatten vor Errichtung der Reichs-Matrikel die mächtigen Fürsten längst schon den Adel samt seinen Gütern verschlungen, und der Charakter der Unmittelbarkeit, der vielleicht noch hie oder da einem adelichen Gut in diesen Gegenden angeklebt seyn mag, wurde, weil es unter dem Inbegriff der Lande eines Reichs-Standes in die Reichs-Matrikel kam, vollends verloscht.

Durch die Errichtung der Reichs- und Ritter-Matriklen wurden so zu sagen die alte Eintheilung, der alte Charakter des Reichs-Territoriums mit einmal verflüchtigt, und zur bloßen Antiquität gemacht, und jedem Lande, jedem Gebiet ein neuer Stempel ausgebrückt, der es nun für immer entweder als reichsständisches Land oder als unmittelbares ritterschaftliches Gebiet bezeichnen sollte. Weder der Reichs-Matrikel sollte für die Zukunft etwas entzogen werden, das nun einmal derselben einverleibt worden d); noch der Ritter-Matrikel etwas, das nun einmal ein Appertinenz-Stück derselben geworden war. Bei tausend Thaler Strafe wurde den Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft durch den Kaiser verboten

c) Art. IV. §. 17. J. R. O. heißt es auch ausdrücklich; *ut liberam imperii nobilitatem per Francaniam, Sueriniam & tractum Rheni cum districtibus appertinentibus in suo statu immediato inviolate relinquant.*

d) Reichs-Abschied. v. 1555 §. 83. 97 u. 98.

boten, sich nicht von dem Ritter-Corpus abzusondern; anderer Herrschaften Jurisdiction sich nicht zu unterwerfen, vielweniger sich der Entrichtung der Ritter-Steuer von ihren nun einmal zum Ritter-Corpus gehörigen Gütern zu entziehen; und wenn auch einer oder der andere von der Ritterschaft sich abgesondert hätte, so sollten dennoch seine adlichen Güter der Ritter-Casse mit den Anlagen verhaftet und verpflichtet bleiben.).

Würde denn aber die Ritterschaft, wenn sie sich in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gleich den Ständen zum Reich zu steuern verstanden hätte, wenn sie den Reichs-Eraissen und der Reichs-Matrikel einverleibt worden wäre, ihre Unmittelbarkeit nicht eben so rein und eben so sicher erhalten haben, als auf diesem Wege, den sie nun eingeschlagen hat? Würde es ihr nicht mehr Ansehen gewähret, nicht den Weg zur Reichs-Standschaft gebahnet haben, wenn sie sich damals nachgiebiger bezeigt und zu Bezahlung des gemelten Pfennings verstanden hätte? wäre es nicht Ehre, nicht Vortheil für sie, wenn sie nun auch auf dem Reichstag, wo sie jetzt gar nicht erscheint, gar nicht vertreten wird, mitzusprechen hätte, und als Reichsstand in

e) In den Kaiserl. Patenten und Privilegien v. 5. Sept. 1652. v. 1661. 1678. 1702. und 1716 und vornehmlich in den Patenten v. 12ten May 1729. S. auch die Splittersche Abhandlung von den Privilegien die Exemptions-Execution und den summarischen Proceß betreffend, in Maders Magazin B. 8. S. 153.

Im dem Cirkel der Repräsentanten des deutschen Reichs auftreten könnte?

Es gelüstete sie doch schon bisweilen gar sehr nach dieser Ehre. Eine kurze Prüfung der Frage, ob denn ihre Ahnherrn wohl daran gethan, daß sie alle diese Vorzüge so kaltblütig schwinden ließen, und sich in ihre eigene und besondere Verfassung begeben haben? möchte also wohl nicht ganz überflüssig seyn.

Reichs-Unmittelbarkeit war das Kleinod, das der Reichs-Adel in Schwaben, Franken und am Rhein schon vor der Eintheilung des Reichs in Grafs, schon vor Errichtung der Reichs-Matrikel besaß. Diese beizubehalten und gegen die reichsständische Landeshoheit, welche nun im Ausbilden war, und ihre Kräfte zu äußern anfieng, und durch deren Wirkungen sie die Unmittelbarkeit eines Ritterguts nach dem andern verschwinden sahen, so viel möglich zu sichern, das war ihr Interesse, ihre Absicht. Man sollte denken, diese Absicht hätte durch nichts vollkommener und schöner erreicht werden können, als wenn die Ritterschaft sich dazu verstanden hätte, ihre Güter in die Reichs-Matrikel setzen zu lassen, und auf dieselben einen gewissen Anschlag zu übernehmen. Wäre es dann nicht auf diese Art zum Interesse des ganzen Reichs gemacht worden, daß dieser übernommene Anschlag auf diesen Gütern haften — daß diese Güter selbst unmittelbar — bleiben? Würde die Reichs-Ritterschaft auf diese Art nicht durch die Reichs-Gesetze selbst gleich den Reichsständen gegen alle Exemption gesichert, und die Unmittelbarkeit ihrer Güter gegen alle Präensionen ihrer mächtigen Nachbarn verwahrt

wahrt worden seyn? Würde ihre Unmittelbarkeit nicht erst vollends den ächten politischen Glanz erhalten haben, wenn sie mit Reichsstandschafft verknüpft und sie, die Ritterschafft, somit aus der niedrigen Gattung der gemeinen unmittelbaren Reichs-Untertanen ^{f)} in die Zahl der Repräsentanten des Reichs empor gehoben worden wäre?

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Reichs-Ritterschafft, wenn sie bei dem Reich immatriculirt worden wäre, sich zu einem Glanz empor geschwungen haben würde, den sie auf der von ihr nun eingeschlagenen Laufbahn zu erreichen niemals Hoffnung hat: daß sie aber durch einen um so mächtigeren Sturz von dieser Höhe wieder herabgefallen, und so tiefer gesunken, und die Unmittelbarkeit ihrer Güter um desto eher verschwunden seyn würde, ist eben so wahrscheinlich. Wer hätte sich ihrer angenommen, wenn die mächtigen Reichs-Stände ein Ritter-Gut nach dem andern vollends an sich gekauft, ein Lehen nach dem andern als heimgefallen erklärt und den Matricular-Anschlag von selbigen übernommen hätten? Der kaiserliche Hof wäre dann durch keine Charitativ-Subsidien in ihr Interesse gezogen, und die Unmittelbarkeit ihrer Güter durch kein Privilegium des Einstands-Rechts befestigt worden; selbst der Name Ritter-Güter würde nach und nach verschwunden seyn, man würde selbige jezo, gleich jenen Ortschaften, welche vor der Errichtung der Reichs- und Ritter-Matriculen

f) S. Herrn Justiz-Rath Joh. Christ. Wagers deutsches weltliches Staats-Recht Th. 1. S. 84.

trifften aus den Händen der Ritterschaft an die Reichs-Stände gekommen, in den topographischen Beschreibungen reichsständischer Lande mühsam zusammen suchen müssen; nur hie und da würde von einem reichsadlichen Geschlechte, bei dem eine gute Deconomie Familiensitte gewesen wäre, ein Sprosse als Besitzer unmittelbarer Güter sich bis in unser Zeitalter erhalten haben, und den nun landsässigen Nachkommen der übrigen freien Reichs-Ritter als trauriges Denkmal der verschwundenen Hohenheit ihrer Geschlechter stehen geblieben seyn.

Die Voreltern der Reichs-Ritter wählten also richtig, daß sie die Unmittelbarkeit ihrer Nachkommen nicht gegen eine temporelle Reichs-Standschaft, nicht gegen Fülter-Gold vertauschten.

Man werfe nun noch einen Blick auf die Geschichte zurück, wie in Schwaben, Franken und am Rhein durch die Reichs- und Ritter-Matriklen reichsständisches und ritterschaftliches Territorium von einander abge sondert, und mit dem Gepräge der Reichs-Unmittelbarkeit bezeichnet worden, und beurtheile dann, wie es möglich war, auf diese Gegenden den Satz anwenden zu wollen, daß alles, was in dem Territorium eines Reichsstandes liege, auch zu diesem Territorium gehöre, und aus dem Grunde eines geschlossenen Landes einen Schluß auf die Landsässerey der darinn gelegenen adelichen Güter zu machen. Es müste doch einmal in den Gegenden von Schwaben, Franken und am Rhein ein geschlossenes Territorium vorhanden gewesen seyn, es müste erwiesen seyn, daß daselbst wenigstens vor Errichtung

tung der Reichs-Matriklen alle in den Länden eines Reichs-Standes gelegenen Güter mittelbar und landsässig gewesen seyen, wenn jener Satz mit seinen Folgerungen Anwendung finden sollte. Gerade aber das Gegentheil hievon ist erwiesen, ist von jedermann, ja selbst von denen anerkannt, welchen mit dem Satz von einem geschlossenen Territorium ein Opfer der Schmelcheley dargebracht werden wollte.

Die Geschichte sagt uns, daß nach dem Abgange der Herzoge in Schwaben und Franken alles, was bisher unmittelbar unter ihnen gestanden war, nun zur Reichs-Unmittelbarkeit empor strebte. Er war gleichsam alles ein Chaos, das nun erst in Gährung kommen, sich nun erst entwickeln mußte ^{g)}. Fürsten und Fürstens Familien traten auf, die man vorhin kaum dem Namen nach gekannt hatte, vergrößerten sich auf Kosten ihrer Nachbarn, erkämpften sich durch unzählliche Fehden ein Land zusammen, und nahmen mindermächtige, die es gleichfalls nach Reichs-Unmittelbarkeit gelüstete, gegen einen ihnen in ihren Fehden zu leistenden Beistand in Schutz, oder zu Vasallen an.

Manches teutsche Fürstenhaus erkämpfte damals viel, aber es erkämpfte doch nicht alles, was ihm und seinen Nachkommen anständig seyn mochte, was ihm schließlich, was in seinem Territorium gelegen war.

Mitten

g) Quem dixere Chaos; rudis indigestaque moles, —
congestaque eadem non bene junctarum discordia se-
mina rerum.

Mitten in dem Gebiete eines mächtigeren erhielt sich oft der Besitzer eines kleinen Territoriums; eines Städtchens, eines Dorfs, und wann nicht die Gewalt eines andern ihn zu seinem Unterthanen umschuf, so that es der Umstand, daß sein kleines Territorium gerade in dem Gebiete von jenem lag, gewiß nicht. Hätte sich der Fürst oder Graf auch gleich neun und neunzig adeliche Dörfer unterwürfig gemacht, so konnte deswegen das hundertste doch frey, und unmittelbar bleiben ^{h)}).

Unmittelbares reichsfürstliches, reichsgräfliches, reichsstädtisches und reichsadeliches Gebieth lag noch unter und in einander zerstreut, und durchkreuzte sich auf allen Seiten, als der ewige Landfriede errichtet, Reichs-Craisse angeordnet, und die Reichs-Matriklen verfaßt wurden; und so sollte es nun nach dem Endzweck all dieser neuen Staats-Einrichtungen auch bleiben. Wo war je und wo ist nun das geschlossene Territorium, aus dem sich die Landsässigkeit alles dessen, was in selbigem gelegen ist, rechtlich folgern ließe?

Die

h) In dem Rescript Kaiser Friedrichs von 1487 an die Ritterschaft in Schwaben heißt es: Sodann das Land zu Schwaben Uns und dem heil. Reich ohne alles Mittel vor andern unterworfen ist, und keinen eigenen Fürsten noch niemand hat, der ein gemein Aufsehen darauf habe, denn Uns als Röm. Kaiser; so sind wir schuldig, dasselbe Land zu Schwaben bei Uns, dem heil. Reiche, euren Freyheiten, Rechten, und altem Herkommen, wie das von euren Eltern auch geerbt und gekommen ist, zu handhaben. S. Datt, de pace publ. p. 256. n. 18. & pag. 312. n. 9.

Die Reichs-Stände in Schwaben, Franken und am Rhein haben es selbst in öffentlichen Druckschriften auf dem Reichs-Tag und sonst anerkannt und zugegeben, daß in diesen Gegenden ein geschlossenes Territorium nicht statt finde, sich daselbst nicht erst jezo ein unter mehreren Landesherrn getheilter Bezirk Landes mit einer und ebender selben Landeshoheit einschließen und befassen lasse, und in manchem Fürstenthum andere Reichs-Stände oder die vom Adel Güter liegen hätten, über die dem Landesherrn keine landesherrliche Obrigkeit zustünde¹⁾. Für alle in Schwaben, Franken und am Rhein

-
- 1) Die Reichs-Stadt Dünkelsbühl zeugte in ihren vertheiligten Territorial- und Jurisdiktions-Gerechtsamen wider die von Seiten des Fürstlichen Hauses Dettingen Epfenberg sich anmaßende landesherrliche Obrigkeit: „es sey eine bekannt und incontestable angenommene Sache, daß in Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischem Reichs-Landen ein territorium clausum nicht statt finde. Es werde auch zu einem territorio kein großer Distrikt von einerley Herrschaft an einander gelegener Güter erfordert, und es könne solches im kleinen so wohl als im größern geschehen.“ S. v. Cramers Wezl. Nebenkräften Th 21 S. 96. Von Franken hat der Bauburgische Gesandte im J. 1633 auf dem Reichs-tag öffentlich proponirt: daß sich in Franken circa maximum praecjudicium anderer einlaufenden Immediat-Ständen so keine Keyser Landes unter ein commune superius Imperium wider alt Herkommen von neuem nicht erst einschließen und beschließen lasse“ v. Cramer a. a. O. In einem Schreiben Herzog Ludwig von Würtemberg an Pfalzgrafen Johann Casimir vom J. 159. heißt es: „wollen wir doch nicht verhoffen, von jemanden in Zweifel gezogen zu werden, daß

Rhein gelegene adeliche Städte, Schlösser, Flecken, Dörfer, Weiler und Höfe, die eigene Markungen haben, und ihrer Natur und Beschaffenheit nach der Gegenstand einer eigenen kleinen Landesherrlichkeit seyn können, bleibt immerhin, man mag die Sache auch betrachten, auf welcher Seiten man will, die rechtliche Vermuthung, daß sie unmittelbar seyen.

Ein anderes aber ist es, wann Reichs-Ritter einzelne Güterstücke, Gefälle und solche Rechte besitzen, welche in eines Reichs-Standes Land oder Gebiet liegen, innerhalb derselben ausgeübt werden müssen, einen Theil der Markungen reichsständischer Ortschaften ausmachen und die keinen Gegenstand, auf welchem eine eigene abgesonderte Landesherrlichkeit sich gedenken läßt, abgeben. Diese sind im Zweifel immerhin für mittelbar zu halten und der Landeshoheit des Reichs-Standes, in dessen Land sie liegen oder ausgeübt werden, unterworfen ¹⁾. Deswegen bleibt es aber doch ein möglicher Fall,

C 2

daß

daß nicht in einem Chur- oder Fürstenthum andere Churfürsten, Grafen, Herren von Adel und Städt Güter liegen haben, die dem domino territorii mit landesfürstlich Obrigkeit gar nicht zugethan, sondern als ohne Mittelbare Stände des heil Reichs, als solche ihre Güter mit aller Oberherrl. und Gerechtigkeit innhaben, verwalten, schuz- und schirmen, auch in Reich ten nitgend, als vor der Kais. Maj. oder Dero löbl. Cammergericht active & passive vertreten, inmassen mit unzählbaren Exempeln unsres und anderer mehr Fürstenthum zu belegen" Burgetmeister in cod. dipl. eq. T. I. S. 729. u. f.

- 1) Joh. Jak. Moser von den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft, S. 1278.

daß ein Reichs-Ritter auch ein einzelnes Stück Geld-Gut, ein einzelnes Haus in dem Gebiete oder in der Stadt eines Reichs-Standes als unmittelbar besitzen kann; nur wird hier Unmittelbarkeit nicht vermutet und der Reichs-Ritter hat, wann sie ihm streitig gemacht wird, den Beweis davon zu führen.

Kommt der Reichs-Ritter in den Fall, daß er den Beweis für die Unmittelbarkeit seines Guts, von dem er nicht darzuthun vermag, daß es zur Zeit der errichteten Reichs-Matrikel sich in ritterschaftlichen Händen befunden, führen muß, so bleibt ihm dann freilich nichts anders übrig, als von jedem Regale, das er sich zueignen will, zu zeigen, daß er und seine Vorgänger es ausgeübt und besessen, und zum wenigsten solches von der privativen Erhuldigung der Unterthanen, dem Recht der Gesetz-Gebung und der Gerichtsbarkeit darzuthun ^m). Bisweilen läßt sich hier auch der Beweis auf eine negative Weise sehr überzeugend führen ⁿ); über-

m) S. J. C. Majerl dissertationem de imperii immediatate ejusdemque acquirendae modis, Tubingae 1788. §. 11. nr. 5.

n) So wird z. B. in der 1788 erschienenen gegen das Fürstl. Haus Baden gerichteten ritterschaftlichen Deduktion für die Reichs-Unmittelbarkeit des von Gemmingischen Gebiets vor dem Hagenschleßen §. 21. der Beweis auch dadurch geführt, daß zu der Zeit der Reformation, wo man das Recht, das Religions-Exercitium in den Landen zu reformiren, als einen Ausfluß des Territorial-Rechts ansah (J. P. O. Art. V. §. 30) in dem von Gemmingischen Gebiete die

Überhaupt aber kommen in beiderlei Streitigkeiten in jedem Special-Fall auch wieder ganz specielle Umstände vor, die der Schriftsteller, der in einem solchen Fall zu arbeiten hat, so wie sie sich ihm darbieten, benutzen und ins Licht stellen muß.

§. 5.

Von der persönlichen Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter.

Ist es die bisher abgehandelte Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Güter, welche den Reichs-Rittern, als ihren Besitzern, auch für ihre Person die Reichs-Unmittelbarkeit mittheilt, oder ist die persönliche Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter in einem andern Grund zu suchen? oder daß ich mich deutlicher ausdrücke, ist der Reichs-Ritter nur auf seinem unmittelbaren Gute unmittelbar oder bleibt die Reichs-Unmittelbarkeit seiner Person vergestalten an, daß er auch außerhalb seines unmittelbaren Gebiets reichsunmittelbar bleibt?

Die Entscheidung dieser Frage würde wohl schwerlich mit so vielen Schwierigkeiten verbunden seyn, als sie es nun wirklich ist, wenn nicht in den unendlich vielen Streitigkeiten, welche hierüber entstanden sind, von berufenen und ungerufenen Schriftstellern die Sache von beiden Seiten allzujähig verfochten, und so übertriebene

C 3

Gründe

catholische Religion bliebe, obgleich Marggraf Carl v. Baden 1556 in seinen sämtlichen Landen die protestantische Religion eingeführt.

Grundsätze aufgestellt worden wären, daß es nun ein in publicistischen Streitigkeiten sehr geübtes Auge erfordert, das wahre von dem falschen zu unterscheiden und das, was aus Par-hiesucht hergefloßen seyn mag, von demjenigen, was sich auf die ältere Staats-Verfassung Deutschlands gründet, zu sondern. Bald sollte die Freiheit und Unmittelbarkeit von der alten Deutschen männlichen tapfern Thaten entstanden seyn, und die edle Person das Gut freyen o), bald sollte der Reichs-Ritter keinen Fuß in reichsständisches Territorium setzen können, ohne daß er plötzlich in einen reichsständischen Unterthanen metamorphosirt würde; auf der einen Seite wollte man es für einen Widerspruch ansehen, ein Reichs-Ritter; und reichsständischer Landeshoheit unterworfen zu seyn, und auf der andern Seite gab man vor, daß eine persönliche Immediatität des Reichs-Ritters auf reichsständischem Grund und Boden eine mit der Reichs-Verfassung durchaus nicht übereinstimmende Sache sey p). Beide Theile stimmten freilich in der Folge ihren Ton in etwas herunter, jedoch ist derselbe noch bei weitem nicht so harmonisch, daß nicht häufige Streitigkeiten zwischen Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft über diesen Gegenstand

o) Caspar Sachs v. Därmstein ritterlichen Adels Herkommen 11. in Burgermeisterl. Bibl. eq. T. I. S. 14.

p) Vorlegung der anwachsenden reichsritterschaftlichen Irrungen S. 136.

stand an die höchsten Reichs-Gerichte erwachsen sollten 9).

Nach den Grundsätzen der höchsten Reichs-Gerichte ist die Person des Reichs-Ritters in allen denjenigen Gegenden Teuschlands frei und unmittelbar, in welchen allgemeine Landsässerei nicht eingeführet ist 1). Diese Grundsätze scheinen auch wirklich durch die bereits oben (§. 3.) angeführte Stelle des westphälischen Friedens gerechtfertigt zu werden; als durch welche nicht nur das gesammte Corpus der Reichs-Ritterschaft, sondern auch die einzelnen Mitglieder desselben für frei und unmittelbar erklärt wurden, mit dem Beisatz, daß nur in denjenigen Ländern eine Ausnahme von dieser Regel statt finden solle, wo dem Herkommen nach *ratione certorum bonorum & respectu territorii* (unter diesem Fall denke ich mir eingeführte allgemeine Landsässerei) vel

E 4

domi-

9) Neuere Beispiele sind die Streitigkeit zwischen Baden und Ottenwald wegen der von Seiten Badens vorgenommenen Obsequation und verhängten Particular-Concurs nach dem Tode eines Herrn von Altdorfheim und dann dasjenige, was auf Absterben des Freiherrn Bernhardt von Hallberg in Wien von Seiten des Reichs-Hofraths verfügt worden. S. Neupens teutsche Staats-Canzlei Th. 16. S. 408 — 416.

*) Meinungen behauptete einst, daß in Sachsen jeder Vasall ein Unterthan sey, und also *actione personali* allda belangt werden könne, worauf auch, als die Herrn von Marschall dieses zu widerlegen verabsäumten, den 23. Dec. 1722 von dem Reichs-Hofrath gegen sie gesprochen wurde. S. Maders Saml. Th. 17. S. 480. 483.

domicilii (denn auch bloße Landes-Einwohner können nirgends ganz exempt von der Gerichtsbarkeit des Orts ihres Aufenthalts seyn) ein anderes eingeführt, und die Reichs-Ritter andern Ständen unterworfen seyn würden.

Freilich führen die von den Kaisern den Reichs-Rittern ertheilte Privilegien ^{s)}, und die Ritter-Ordnungen ^{t)} eine weit allgemeinere Sprache, und legen den Reichs-Rittern eine ganz unbedingte persönliche Unmittelbarkeit bey; aber konnte denn auch wohl den Reichs-Ständen durch diese Privilegien und Ritter-Ordnungen etwas von ihrer Landeshoheit und Gerichtsbarkeit, wenn sie solche einmal hergebracht hatten, entzogen werden?

Männer von Kenntniß und allgemein anerkanntem Verdienst haben erst neuerlich diesen Gegenstand zum Stoff

s) S. das der Ritterschaft in Franken von R. Ferd. I. den 26. Jul. 1559 ertheilte, und von Rudolph II. Ferd. II. und Carl VI. bestätigte Privilegium, so der neuen Ausgabe der Fränkischen Ritter-Ordnung v. 1772 beigebrach ist. S. 142.

t) In dem Eingang der schwäbischen Ritter-Ordnung heißt es: daß die freye reichsritterliche Adels-Personen allein und ohne alles Mittel Kais. Majestät unterworfen und versprächig, auch sonsten aller hoher und niederer Reichs-Stände und Erassen Obliegen, Bärden, Lasten, Beschwerden, Aufschlag, Gebieth, Sazung, Ordnung, Jurisdiction und Dienstbarkeit, keine ausgenommen, gänzlich exempt und befreit, Burgew. in cod. dipl. eq. T. I. S. 162.

Stof besonderer Abhandlungen gewählt u); und theils aus der Natur der Reichs-Unmittelbarkeit, der Landes-Einwohnerschaft und der reichsständischen Landeshoheit, theils aus der Geschichte und der ältern Staats-Versaffung Deutschlands den wahren Begriff der persönlichen Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter und das Verhältniß derselben zu der reichsständischen Landeshoheit zu entwickeln gesucht. Die Resultate, auf die ich durch Lesung ihrer Schriften und durch dasjenige, was ich mir aus der ältern Versaffung Deutschlands weiter abstrahirte, gekommen bin, sind folgende.

Wer in der ältern Zeiten Deutschlands ein Territorium, Gebiet, oder auch wohl nur ein Stück Gut zu freiem und völligem Eigenthum besaß, mit Zwang und Bann inne hatte, dem stand auch eine Gerichtsbarkeit über dieses Territorium, Gebiet oder Gut, und über die auf demselben befindliche Hintersassen, sie mochten gleich frei und leibeigen seyn, zu *).

Der Besitzer eines solchen Land-Eigenthums konnte nicht sein eigener Richter seyn, noch vielweniger konnte er von seinen eigenen Hintersassen oder Landsassen gerichtet

C 5

wer-

u) J. R. Roth von dem Grundsatz, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsadlicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherren zu bemessen ist, Mainz 1784 abgedruckt in Maders Magaz. B. 8. S. 157. ff. und J. C. Majerl (resp. G. F. Schmid) diff. de imperii immedietate ejusdemque aquirendae modis. Tub 1788.

x) Majerls angeführte diff. pag. 1 — 24

werden, sein Richter war der König, der ihn entweder in öffentlichen feierlichen Curien unter Zuziehung und Beistimmung der vornehmsten des Reichs selbst richtete, oder durch die in jeder Provinz angeordnete Herzoge und Graven oder Reichs-Vögte, oder wem er sonst die Advocatie, Privilegienweise über einen gewissen Bezirk Landes überlassen hatte, richten ließ.

Wer also zu jener Zeit ein Stück Landes mit vollem Eigenthum besaß, der war unmittelbar, den richteten die Könige oder in deren Namen die Herzoge und Graven. Diese Gerichtsbarkeit über die freie Eigenthümer der teutschen Territorien füllte aber nicht den ganzen Inbegriff der gerichtlichen Gewalt, den ganzen Umfang der höchsten obrigkeitlichen Befugnisse aus, welche den teutschen Königen zukamen, und die sie zum Theil Amtsweise durch die Herzoge und Graven verwalten ließen. Es stunden ihnen auch noch gewisse Rechte innerhalb der Bezirke, welche die Land-Eigenthümer inne hatten, zu, Rechte, die ihnen theils wegen ihrem besondern Vorzug und Wichtigkeit, theils weil sie die Beförderung der allgemeinen Wohlfarth des gesammten Reichs zum Zweck hatten, zukamen.

Die vorzüglichsten der hohen obrigkeitlichen Rechte dieser Art waren, das Recht über das Blut zu richten, Judenschutz, Geleit, Zollrecht, Münzrecht, und das Recht, Märkte und Messen anzuordnen *).

Jene

a) Ebenbaselst S. 25. und 26.

Jene Gerichtsbarkeit der Könige über die freie und unmittelbare Land-Eigenthümer sowohl, als auch jene übrige hohe obrigkeitliche Rechte derselben, welche sie in dem Bezirk den Landeigenthümer auszuüben hatten, zogen die Herzoge in den östlichen und nördlichen Gegenden Deutschlands nach und nach an sich, übten solche nun nicht mehr Namens des Königs und Kaisers, sondern in eigenem Namen aus, bildeten so aus ihrer Amtsgewalt eine Landeshoheit, die ihnen in der Folge reichsgesetzlich bestätigt wurde, und besaßen nun mit dieser ihrer Landeshoheit das ganze Land, in dem sie ehemals Namens des Kaisers den unmittelbaren Land-Eigenthümern Recht gesprochen, und die übrige kaiserliche hochobrigkeitliche Rechte ausgeübt hatten; das ist, sie führten nun einen allgemeinen Landsassiat ein, vermöge dessen nun auch jeder Unmittelbare, dem sie ehemals Namens des Kaisers Recht gesprochen hatten, so wie er den von ihnen mit Landeshoheit besaßen Bezirk betrat, ihr Landsasse wurde, und sich von ihnen mußte richten lassen.

Anders gieng es in den Gegenden Deutschlands, wo nun die Reichs-Ritterschaft geseßen ist, nemlich in Schwaben, Franken und am Rhein.

Hier war zu der Zeit, als jene große Revolution mit der Staats-Verfassung Deutschlands vorgieng, kein Reichsbeamter, kein Herzog mehr, der über unmittelbare Land-Eigenthümer Recht gesprochen hätte. Die Landeshoheit, die sich in andern Gegenden Deutschlands aus den Reichs-Ämtern über ganze Reichs-Bezirke ausgebildet hatte, wuchs hier nur in der Hand des freien

freien unmittelbaren Land-Eigenthümers aus seiner bisher gleichsam als Appertinenz-Stück auf seinem Land-Eigenthum ausgeübten Gerichtsbarkeit empor b); sie erstreckte sich nicht über vorhero unmittelbar gewesene Personen, sondern nur über die auf seinem Land-Eigenthum gefessene Hinterlassen, die nun durch die entstandene Landeshoheit in seine Unterthanen umgeschaffen worden waren. Ein voller Landsassiat ließ sich hier nicht einführen und der unmittelbare Land-Eigenthümer konnte hier nicht unter die neuentstandene Landeshoheit seines Nachbarn, mit dem er bisher einen gleichen Gerichtsstand vor den abgegangenen Herzogen und Grafen gehabt hatte, verdrungen werden, wenn er sich auch gleich für seine Person auf dem Territorium des letztern befand. Denn auch in diesem Fall hatte ihn vorhin in Absicht auf seine Person der Herzog, der Graf, nicht der unmittelbare Landeigenthümer, nicht der, der ihm gleich war, und mit ihm unter einer und ebenderselben Gerichtsbarkeit stand, gerichtet, zum wenigsten gewiß nicht gerichtet, wann es um Ehre, Leib und Leben gieng.

Sollte

-
- b) Der Reichs-Hofrath behauptete, wie Moser in dem Tr. von der Landeshoheit in Justiz, Sachen Cap. 2. §. 26. S. 67. anführt, den 20. Nov. 1766 gegen die R. R. oberste Justizstelle, "daß die Niedergerichtsbarkeit oder Bestellichkeit bei denen der unmittelbaren Reichsritterschaft collectablen Gütern von jeher die Territorial-Gerechtigkeit involvirt habe, dagegen solche der hohen Gerichtsbarkeit oder Cent beiderlei Gütern allemal anlebe."

Sollte sich hieraus nicht der endliche Schluß ziehen lassen, daß diejenigen Rechte oder Regalien, welche ehemals der königlichen Gewalt über mittel- und unmittelbare eigen waren, dem nun mit Landeshoheit versehenen Reichs-Stand in Schwaben, Franken und am Rhein über die in seinem Lande befindlichen — sonst unmittelbaren Land-Eigenthümer keineswegs zustehen? Daß also diese in eines Reichs-Standes Landen sich aufhaltenden Land-Eigenthümer, sie seyen nun gleich selbst Reichsstände oder Reichs-Ritter, in dieser Rücksicht für ihre Person unmittelbar seyen und bleiben? Daß zum Beispiel der auf reichsständischem Territorium delinquirende Reichs-Ritter nicht der peinlichen Gerichtsbarkeit des Reichs-Standes, sondern derjenigen Criminal-Gewalt, demjenigen Blutbann, der schon ehemals Eigenthum der Könige war, und den sie auch in den Landen der Unmittelbaren selbst ausübten, in die Hände falle?

Sollte sich aber nicht auch zugleich hieraus folgern lassen, daß der sonst unmittelbare Land-Eigenthümer, das der Reichs-Ritter, wann er sich auf reichsständischem Territorium aufhält, wann er allda mittelbare Güter besitzt, ohne Landes-Untertan zu seyn, (denn er hat keine Erbhuldigung geleistet, und hat keine Unterthänigkeits-Pflichten auf sich) eben um deswillen als Landes-Einwohner, als Besitzer mittelbarer Güter der niederen Gerichtsbarkeit des Reichs-Standes unterworfen seyn, weil diese Art von Gerichtsbarkeit dem freien Land-Eigenthümer über die auf seinem Territorium gesessene sowohl freie als leibeigene Leute schon zu der Zeit zuständig war, als man noch von keiner teutschen Land-

des.

Landeshoheit sprach, und Herzoge und Grafen noch die ordentlichen Richter des unmittelbaren Adels waren?

Nur zum wenigsten scheint dieses Raisonnement mehr als bloße Hypothese zu seyn; die Reichs-Gesetze, insbesondere die obenangeführte Stelle des westphälischen Friedens und der Reichsschluß von 1753 c), kommen mit solchem überein, und auch die Praxis selbst weicht da, wo Reichs-Stände und Reichs-Ritter billig denken und die Präensionen nicht übertrieben werden, nicht weit hievon ab. Der Reichs-Ritter als reichsständischer Einwohner fügt sich nach den Ordnungen des Landes, in dem er wohnt, und läßt sich von den höheren Gerichten des Landes, in Sachen, die seine Landes-Einwohnerschaft, seinen Besitz mittelbarer Güter betreffen, Recht sprechen; der Landesherr schmälert nicht durch Anmaßung einer Gerichtsbarkeit in bloß persönlichen Sachen die Unmittelbarkeit des Reichs-Ritters und überläßt die peinliche Gerichtsbarkeit über denselben Kaiserlicher Majestät.

So bleiben reichsadeliche Einwohner reichsständischer Lande auch in Rücksicht der an das Reichs-Herkommen, an die teutschen Reichs-Gesetze gebundenen reichsständischen Landeshoheit reichsunmittelbar, und werden dadurch, wann sie sich als Landes-Einwohner der reichsständischen Landeshoheit unterwerfen, keine reichsständische Landes-Untertanen d).

Frei.

c) Mosers Staats-Archiv 1753. T. 2. S. 606. 609.

d) Rechts oben angeführte Abhandlung S. 12.

Freilich aber kommt hier manchmal das Interesse des Landesherrn und seiner Unterthanen in sehr üble Collisionen mit dieser Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter.

Nicht eben alle von den letztern wissen sich dieses ihnen vergönnten großen Vorzugs auf eine anständige Weise zu bedienen. Manche sehen ihn für ein Privilegium, für eine Art von Schützwehr gegen den Arm der Gerechtigkeit an, sündigen in der Hoffnung darauf los, daß reichsständische Unterthanen es nicht so leicht wagen würden, sie bis an die Ritter-Direktorien, bis an die höchsten Reichs-Gerichte zu verfolgen, und contrahiren zum Beispiel manchmal bei reichsständischen Unterthanen eine solche ungeheure Menge von Schulden, daß dadurch diese bei der Kostbarkeit und Langwierigkeit der ritterschaftlichen Concurs-Processe, die doch wohl noch unsterblicher sind, als die Processe bei den höchsten Reichs-Gerichten ^{e)}, in den beträchtlichsten Schaden versetzt werden. In solchen Fällen ist es denn freilich den Reichs-Ständen nicht zu verargen, sondern es ist vielmehr wahre landesväterliche Wohlthat gegen ihre Unterthanen, wenn sie mit Hefigkeit gegen dergleichen schädliche Landes-Einwohner losbrechen, ihre unwidersprechliche Haus-Rechte, wie man sich einst äußerte ^{f)}, gütig machen, und dergleichen Personen in ihre unmittelbare Sise hinein weisen. Wie denn die Ritterschaft

e) S. oben S. 3.

f) Vorlegung der anwachsenden reichsritterschaftlichen Irrungen 16. S. 139.

schaft selbst so billig war, und in corpore juges-
kund, daß wann ein ritterschaftliches Mitglied sich
unanständig bezeuge, jedermann frei stehe, sich sel-
nes Haus-Rechts zu bedienen und demselben die Thür
zu weisen z).

§. 6.

Von dem Bestreben der Reichs-Ritterschaft nach Reichs-
Standschaft.

Es war wohl nicht bloße Alterthums-Liebhabelei,
daß sich die Reichs-Ritterschaft in der ersten Hälfte des
vorigen Jahrhunderts von ihren Räten und Schriftstel-
lern so gerne vordemonstrieren ließ, daß sie in älteren
Zeiten die Reichs-Standschaft gehabt habe, und die
Ansprache auf solche eben noch nicht ganz erloschen sey.
Was sich diese Schriftsteller nicht für Mühe gaben,
aus alten Urkunden und den ältern Reichs-Gesetzen Stellen
aufzusuchen, durch welche sie ihren Satz ihrer Meinung nach
recht sonnenklar machen möchten.

Bald sollte diese Reichsstandschaft des unmittelba-
ren Adels durch die Anwesenheit der Ritterschaften bei
dem hochzierlichen kaiserlichen Hof zu Nürnberg, auf dem
Carl IV die goldne Bulle errichtete, erwiesen werden h);
bald

g) Vertheilgte - Freiheit und Unmittelbarkeit Th. 2.
S. 62.

h) Aurea bulla in fine prooemii: „assidentibus nobis
omnibus principibus electoribus, ecclesiasticis &
secularibus, ac aliorum principum, comitum, baro-
num, procerum, nobilium & civitatum multitudine
numerosa.“

bald schien es ihnen untrüglicher, unumstößlicher Beweis ihres Sazes zu seyn, daß selbst nach der Sprache der Reichsgesetze die Herrn, Ritter und Knechte ehemals auf den Reichs-Tagen erschienen, und Stände genennet wurden 1). Selbst der Kaiser und die Churfürsten hätten die von der Ritterschaft, in ihren Rescripten und Schreiben, Stände genannt 1); die Ritterschaften der Burgen Friedberg und Gelnhausen, die Gesellschaft St. Georgen-Schildes im Hegau und die Ritterschaft, so lehen vom Reich tragen, würden selbst in etlichen Reichs-Matriklen gefunden und hätten daselbst zum Theil ihren gewissen Anschlag an Volk und Geld gehabt m).
Und

1) Rulpschld von der Ritterschaft Stand und Session in Burgerm. bibl. eq T. I. pag. 819. seqq. man sehe z. B. den Schluß des zu Worms 1495 errichteten Landfriedens.

1) Rulpschld a. a. D. S. 825.

m) In den Reichs-Matriklen v. 1495 und 1507 s. vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen S. 645. 658. In den actis judic. in Sachen Waldbort von Wasenheim contra die Burg Friedberg Weil. 12. S. 30 findet sich ein Verzeichniß von sechs Aufschreiben Kais. Mar. I. an die Burg, auf den Reichs-Tagen zu erscheinen. Kais. Mar. I. erteilte aber auch der Burg Friedberg 1510 ein Rescript, daß sie von dem ihr in einigen Reichs-Matriklen aufgelegten Anschlag befreit bleiben solle. Rulpschld a. a. D. S. 827. vermischte Nachrichten v. reichsritterschaftlichen Sachen. S. 657. ff.

Und wenn auch gleich die Ritterschaft wirklich nicht mehr Sitz und Stimme auf dem Reichstag hätte oder selbige noch nicht wiederum erlangt hätte, so würden doch auch diejenigen für Stände des Reichs gehalten, welche erst von neuem zu Ständen gemacht, und angenommen worden, wenn sie schon in den Reichs-Versammlungen noch nicht wirklich Sitz erlangt hätten n).

Im Jahr 1687 zeigte sich deutlich, wohin jenes eifrige Bestreben der Reichs-Ritterschaft, von einer ihr ehemals zugestanden seyn sollenden Reichs-Standschaft den Beweis zu führen, abgezielet habe.

Auf dem Westphälischen Friedens-Congress, wo ihre Abgesandte weder zu Münster noch zu Osnabrück in die Versammlungen der Reichs-Stände zugelassen wurden, mochte es ihr recht fühlbar worden seyn, welcher ein Abstand noch zwischen ihr und den Ständen des Reichs sey, und wie schwer es halte, andere in sein Interesse zu ziehen, wenn man nicht selbst auch das Recht habe, mit zu sprechen, nicht selbst auch durch seine eigene Stimme sich ein Gewicht geben könne. Lusternheit nach diesem Vorrecht, der Gedanke, einen Versuch zu wagen, ob sich solches nicht erwerben lasse, waren bei der Ritterschaft die natürlichen Folgen von diesem Gefühl ihrer Schwäche.

Der

n) Rulpschild a. a. D. S. 853.

Der Weg, den die Ritterschaft einschlug, diesen Versuch zu machen, war in der That nicht übel gewählt. Anshelm Franz, damaliger Churfürst zu Mainz, bei dem die Erhebung zur ersten Churfürsten-Würde den Patriotismus für das ritterschaftliche Corpus, von dem er ein gebornes Mitglied war, nicht verdrungen hatte o), und dessen Vorwort bei dem Oberhaupt und den Gliedern des deutschen Reichs doch immer in einige Betrachtung kommen musste, sollte die Sache zuerst an den kaiserlichen Hof einleiten.

Es war längst schon davon die Rede gewesen, wie doch den vielfältigen Exemptionen ritterschaftlicher Güter, wodurch die kaiserlichen Charitativ-Subsidien so sehr geschwächt wurden, nachdrücklich könnte Einhalt gethan werden. Kaiser Leopold hatte dem ritterschaftlichen Abgeordneten Johann Rudolph Freiherrn von Au alle Unterstützung, diesem Uebel nachdrücklichst zu steuern, zugesichert p), und nun schickte Churfürst Anshelm Franz diesen Freiherrn von Au, der zugleich sein Kammerer war, wiederum an den Kaiser mit einem Schreiben vom 5ten Aug. 1687, worinn er vorstellte,

D 2

daß

o) Seinem Herkommen nach, äußerte dieser Churfürst in dem weiter unten angeführten Schreiben an einige Reichs-Stände, halte er sich für verbunden, dem Reichs-Adel in diesem seinem billigen Gesuch allen möglichen Vorschub, Hülfe und Beistand zu leisten.

p) Kaiserl. Decret vom 24. Apr. 1687. in puncto repartitionis & quanti matricularis in Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 374.

daß das Uebel auf keine andere Weise aus dem Grund geheilet werden könne, als wenn dem Reichsadel sein in vorigen Zeiten gehabtes Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs- und Crais-Tagen gleichsam postliminio wiederum eingeräumt und befestiget werden würde; dem Reich würde dadurch zu Ersetzung und Completirung der erlittenen vielen Matrikul-Moderationen ein merkliches und zwar ein doppelter fürstlicher Anschlag zugehen; das Interesse des Erzhauses Oesterreich und der catholischen Religion würden dadurch ebenmäßig gut besorgt werden, indem sie bei den Reichs-Conventen einen Zuwachs von drei und bei den Crais-Tagen von vierzehn Stimmen, nach der Anzahl der Ritter-Cantone, erhalten würden; als weswegen er den Kaiser gebeten haben wolle, diejenigen Stände, welche allenfalls gegen die Sache schon eingenommen seyn möchten, durch nachdrückliche Remonstrationen zu einer Beistimmung disponiren zu lassen.

In eben derselben Zeit, nemlich den 6. Aug. 1687 erließ Churfürst Anshelm Franz auch ein Circular-Schreiben an verschiedene Reichs-Stände, worinn er ihnen zu wissen machte, daß der Kaiser nicht abgeneigt sey, der Ritterschaft in ihrer Bitte um Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag zu willfahren, und solches zu der gesammten Stände des Reichs Mitlieben und Bemilligung gestellt habe. Seit einigen zurückgelegten Jahren, führte er in diesem Schreiben an, senen der Reichs-Ritterschaft, wie sie dem Kaiser vorgestellt habe, über zehn Millionen werth Güter aus ihren catastris, und folglich auch aus kaiserlicher Majestät

Be-

Besteuerung eigenmächtig entzogen, und der Reichs-Ritterschaft Dienst seye von sonst gestellten ganzen Regimentern nunmehr bis auf Compagnien verkürzt worden; der Reichs-Adel und die Domsäster hätten bei den vorigen Religions-Trennungen und deswegen entstandenen Mißhelligkeiten zu ungeänderter Erhaltung der catholischen Religion dem Erzhaus Oestreich mit Aufwendung unermesslicher Spesen und Kosten fast allein unter die Arme gegriffen, daher sie bei zustoßenden Nothen und Gefährlichkeiten von Kaiser und Reich auch nicht würden verlassen werden können. Uebrigens wolle er ihnen den Reichsständen zu bedenken stellen, ob nicht bei Entstehung der verhofften ganz billigen Rettung des so hoch bedrängten Reichs-Adels diesem der Gedanke einer ihm ganz süß, vortheilhaft und ungefährlich vorgemahlten anderwärtigen Protection begeben, oder aber die kaiserliche Hof-Cammer veranlaßt werden dürfte, dasjenige, was dem ritterschaftlichen catastro zum Präjudiz Ihro kais. Majestät nach und nach entzogen worden, fiscaliter wieder zu vindiciren, als welches durch Beförderung des Reichs-Adels zu dem von ihm gesuchten Eig- und Stimm-Recht anjeto unterbrochen und wegen des vergangenen die auf die adlichen Güter habende Ansprach benommen, und verhütet werden könnte.

Da hätte aber doch wohl die alte Antipathie zwischen den Reichs-Fürsten und der Reichs-Ritterschaft mehr erloschen seyn müssen, als sie es wirklich war, wenn die Beweggründe, deren sich Anselm Franz bediente, um der Ritterschaft Eig und Stimme auf Reichs- und Erats-Tagen zu verschaffen, die Reichs-

Fürsten hätten überzeugen sollen; die Rechte und Zuständigkeiten der Reichs-Stände hätten nicht erst vierzig Jahre vorher in dem Westphälischen Frieden gegen alle Eingriffe müssen sicher gestellt worden seyn, wenn die Drohung, daß der Kaiser die der Ritter-Matrikel entzogenen Güter vielleicht wieder vindiciren würde, die gehörige Wirkung hätte thun sollen. Die Ritterschaft stellte sich zwar bei dem Kaiser für die erhaltenen ansehnlichen kaiserlichen Gnaden und Privilegien damals gar stattlich ein, und er versah sich neben diesem noch zu ihr, daß, da solches mit der sonst zu forbern habenden Türkenhülfe keine Gemeinschaft habe, sie eines mit dem andern nicht confundiren, sondern wegen der Türkenhülfe sich nach dem Beispiel anderer Stände und Craise absonderlich abfinden würde ^{q)}; dabei aber mußte er doch auch die Stände, von dem er nicht weniger Türkenhülfen haben wollte, schonen. Churfürst Anshelm Franz durfte endlich noch so etwas von einer kaiserlichen Vindication der altritterschaftlichen Güter als seinen Privat Gedanken äußern, aber der Kaiser durfte es nicht wagen, Anshelms Worten Nachdruck zu geben, wenn er die Stände nicht in Harnisch bringen wollte. Es war nicht die Sache eines oder etlicher Reichs-Stände, es war die Sache aller in den vorliegenden Reichs-Craisen. Einigen Erz- und Domstiftern, die mit Männern besetzt waren, welche gleich Anshelm Franz selbst ihrem Herkommen nach sich für verbunden erachteten, sich dem Reichs-Adel willfährig zu bezeugen, als
zum

q) Burgerm. in cod. dipl. sq. T. I, S. 267,

zum Beispiel Bamberg, Würzburg, Eosanz, Eichstädt, Augspurg konnte wohl die Sache in die Augen leuchten, bei diesen konnte der Gedanke, daß die catholischen Stimmen auf dem Reichstag durch die Aufnahme der Ritterschaft in die Reichs- Standschaft vermehrt werden würden, von einigem Gewicht seyn¹⁾; aber gerade die Aeußerung dieses Gedankens war es, welche die evangelischen Reichs- Stände gegen das ganze Projekt noch mehr einnehmen mußte.

Und dann war es ja auch noch nicht ausgemacht, daß gerade alle Stimmen, welche der Ritterschaft zugestanden werden sollten, catholisch seyn, und der evangelische Theil der Reichs- Ritterschaft hierinn den catholischen ganz weichen würde.

Der schwere Rangstreit, welchen die Reichs- Städte mit der Reichs- Ritterschaft hatten, legte der Sache eine neue Hinderniß in den Weg. Als ältere Reichs- Stände hofen die Städte, daß ihnen die Ritterschaft nicht würde vorgezogen werden. Die Fürsten und die Reichs- Städte fiengen an, mit einander zu communiciren, sie hielten die Sache für ein gefährliches, höchstpräjudicirliches Werk. Selbst Würzburg, das sich doch anfänglich gleich erkläret hatte, daß es sich zur Conformität würde geneigt finden lassen, äußerte nun in einem Schreiben an Churpfalz: daß, wenn wider Verhoffen der Reichs Ritter-

D 4

schaft

1) Die Antworten dieser Bischöffe an den Churfürsten von Mainz s. in Mosers neuester Geschichte der Reichs- Ritterschaft Th. 1. S. 384. ff.

schaft am kaiserlichen Hof deferiret und Churfürsten und Ständen des Reichs ein Präjudiz zugezogen werden sollte, es sich jederzeit würde geneigt finden lassen, mit den andern Ständen anzustehen, und dem Werk mit gesamter Hand vorbeugen zu helfen. Die Reichs-Stadt Frankfurt äußerte gegen Nürnberg, daß es wohl am besten gethan seyn würde, wenn die Reichs-Städte insgesamt ein eigenes wohlverfahnes und vertrautes Subjectum an den kaiserlichen Hof abordneten, das alle mögliche Unterbauung thäte, daß die Ritterschaft abgewiesen werden möchte. Nürnberg aber antwortete: daß der Gesandtschaften zu Regensburg verfaßte, und zu Wien unter der Hand communicirte considerations und deren additiones von solchem Nachdruck gewesen zu seyn scheinten, daß dadurch die Erhebung des Reichs-Adels zur Reichs Standschaft unterbrochen worden seye⁵⁾; so daß der Zeit eine eigene Abordnung nach Wien allzubedenklich und auffallend seyn dürfte.

Es bedurfte jedoch des Widerstandes der Reichs-Fürsten, der Reichs-Städte nicht; das ganze Projekt scheiterte da, wo es immer scheitern wird, wenn es auch noch so oft wiederum unter die Hand genommen werden sollte. Der Kaiser wollte die Beisteuer, die er bisher von der Ritterschaft bezogen hatte, nicht nur nicht schwin-

5) Vielleicht sind diese considerations und deren additiones das 1687 erschiene Bedenken, warum der Reichs-Ritterschaft votum et sessio auf Reichs- und Kreis-Tagen nicht zu verstaten seye, welches in Königs Staats consil. Th. 2. S. 1096 steht.

schwinden lassen, sondern er wollte noch mehr haben, als er je von ihr erhalten hatte ¹⁾, und doch sollte sie auch einen Matrifular-Anschlag übernehmen. Der Fränkischen und Rheinischen Ritterschaft mochte eine so theuer zu erkaufende Reichs-Standschaft nicht behaglich scheinen, nur allein die Schwäbische verfolgte das Projekt noch einige Zeit. Es wurde eine Deputation von kaiserlichen geheimen Rätthen in der Sache niedergesetzt; der Churfürst von Mainz, den die Schwäbische Ritterschaft hierzu bevollmächtigt, und zur Direction des Werks erbeten hatte, ließ durch seine Cammerer Johann Rudolph von Dm bei dieser Deputation handeln, und offeriren; man kam überein, daß die Schwäbische Ritterschaft, wann sie Siz und Stimme auf Reichs- und Crais-Tagen erhalten würde, hundert Gulden für einen einfachen Römer-Monat zur Crais-Casse bezahlen, dabei aber für jeden Monat auch 200 Gulden zur Kais. Majestät Hof-Cammer abführen sollte; und der Kaiser erklärte sich endlich gegen die Ritterschaft ²⁾: „da von der Ritterschaft des Fränkischen und Rheinischen Bezirks noch keine gleichmäßige zu Beibehaltung Kais. Majestät genossenen Beitrags gereichende Mittel anerb-

D 5

boten

1) Kaum hatte der Kaiser der Ritterschaft in Schwaben und Franken eine Brisksteuer von 90000 Reichthalern 1687 angedroht, so verlangte er an die Ritterschaft in Schwaben 1688 schon wiederum eine andere von 90000 Thalern. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 376 und 379.

2) Den 14 Febr. 1688. Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 376.

boten worden, als könne Ihre Kais. Majestät dem Churfürstlichen wiewohl vielgültigen Vorwort dermalen in puncto voti & sessionis keine anderweite Deferenz bezeugen, als daß Sie der löbl. schwäbischen Ritterschaft Dero gnädigste kaiserliche promotoriales an Fürsten und Stände des Schwäbischen Craises, und Deroselben votum & sessionem in circulo suevico immediate nach Anzahl ihrer habenden Cantonen gegen Vertretung 100 Fl. für einen einfachen Römer-Monat zu der Crais-Casse zu gestatten verwilligten; alles jedoch unter dem Vorbehalt, daß sie, löbl. Ritterschaft, nicht allein auch ihres Orts den decretis vom 17. Mart. und 19. Apr. 1687 vorhin ein unterthäniges Genügen leiste, und sich gleich jezo auf bereits erteilte assignationes mit baarem Geld einstelle, sondern auch bey wirklicher Erlangung sothanen ansehnlichen beneficii juris suffragii in circulo Ihre Kais. Maj. — mit einem fernereiten extraordinari Beitrag von 50000 Rthlr. einigermaßen erleichtern helfe, und all dasjenige prästire, was Ihme Herrn von Au mündlich ferner angezeiget worden. Gestalten Ihre Kais. Maj. auch — den übrigen ritterschaftlichen Craisen in Franken und am Rheinstrom sich all und jeder obverstandenen Kais. Gnaden durch proportionirte Offerten auch theilhaftig zu machen, allergnädigst vergönnet.“

So weit wurde die Sache bei allem Eifer, womit man dieselbe angegriffen hatte, getrieben, und nun stockte auf einmal das ganze Projekt. Es sey nun entweder, daß der Ritterschaft durch diese kaiserliche Aeußerung die Augen aufgegangen, und ihrem Eifer, mit dem sie an-

fäng,

fänglich in die Sache hineinglengen, Schranken gesetzt worden, oder daß die Betrachtung, wie es dem Reich nicht mit Ständen gebüenet sey, die nur etwas wenigens zu den Reichs-Anlagen, und das meiste in den kaiserlichen Privat-Beutel bezahlten, den fernern Fortgang hemmte; kurz die Sache kam auf dem Reichs-Tag niemals zur Sprache, und auch mit der Schwäbischen Crais-Standschaft hatte es keinen weitem Fortgang.

Die wichtigste der Folgen, welche die Sache hatte, war, daß sich die Schwäbische Ritterschaft in der süßen Hoffnung, ihres Zwecks endlich doch noch theilhaftig zu werden, in einem mit der kaiserlichen Hofcammer den 20. Sept. 1688 abgeschlossenen Trastat *) dazu verstand, an diese, ihr gesuchtes Votum und Session sene gleich erhalten oder nicht, bei jeder künftigen Reichs- und Crais-Bewilligung vor jeden einfachen Römer Monat 200 Fl. Rheinisch zu bezahlen; daß der Kaiser alsdann nicht nur diese 200 Fl. und noch obendrein auch jene 100 Fl. welche die schwäbische Ritterschaft als Matrikular-Anschlag übernehmen zu wollen sich verstanden hatte, zu fordern anfieng, sondern auch nicht selten noch eine außerordentliche Beisteuer an sie begehrte, und bei Quartieren, Durchzügen, Führen und dergleichen ihr

Ber.

*) Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 377. Auch von der Ritterschaft in Franken heißt es in einem Kaiserl. Decret vom 24. Apr. 1687 der Kaiser habe von ihr 11000 Fl. jährlich pro subsidio contra Turcam auf gewisse Maas angenommen a. a. D. S. 375.

Verhältnißmäßig eben so viel als den Reichs-Ständen aufzulegen befohl ^{a)}).

Das hieß nun freilich mit so vielem Aufwand sehr wenig gewonnen. Die Ritterschaft in Schwaben mußte nun am kaiserlichen Hof aufs neue wieder negociiren, daß nur die Sache wieder auf den alten Fuß möchte gebracht werden, daß ihr die für das angehoffte Eig- und Stimm-Recht gethane Bewilligungen und der verglichene Matrikular-Anschlag unnachtheilig seyn, und sie in Zukunft für ihre zu verwilligende Charitativ-Subsidien doch wiederum nach der alten Weise kaiserliche Reversalien erhalten möchte ^{b)}).

So wenig aber auch hier gewonnen wurde, so gab deswegen doch die Ritterschaft den Gedanken nicht auf, daß es ihr vielleicht ein andermal durch einen andern Weg besser glücken und sie dereinst doch noch unter den Reichs- und Crais-Ständen auftreten könne. Erst noch zu unsern Zeiten, nemlich auf dem im Spätjahr 1772 zu Nürnberg abgehaltenen Correspondenz-Tag aller drei Ritter-Craise, soll nach den Comitial-Berichten und öffentlichen Zeitungen hauptsächlich darüber berathschlaget

a) S. die Kaiserl. Resolution v. 28. Nov. 1689 in Burgerm. bibl. eq. T. I. S. 382. und 389 wie auch 296. ff.

b) Bürgermeister a. a. D. S. 400. ff. Die Verhandlungen von 1687 und 1688 wegen dieser von der Ritterschaft gesuchten Reichs-Standschaft s. in Lendorpii act publ. T. 13. p. 172. seqq. Mosers Deutsch. Staats-Recht Th. 44. S. 53. ff. Eben desselben neuester Geschichte der RM. Th. 1. S. 367. ff.

schlaget worden seyn, wie die Reichs - Ritterschaft zur Reichs - Standschaft gelangen könnte *).

Vielleicht hat auch der Entwurf eines Plans zu besserer Einrichtung und Aufrechthaltung des ganzen Ritter - Corporis, der von dem Mittelrheinischn Ritterhauptmann Graf Waldbott von Bassenheim verfaßt, auf diesem Correspondenz - Tag verlesen und allen Cantonen mitgetheilt wurde ^{d)}, nachher aber den erwünschten Erfolg nicht hatte ^{e)}, hierauf einigen Bezug. Die Umstände sind noch die nehmlichen, wie sie vor einem Jahrhundert waren, und der Erfolg von einem Versuch dieser Art konnte deswegen auch nicht erwünschter ausfallen, als er damals ausfiel.

Ja selbst die Art und Weise, durch wen die Reichs - Schlüsse der Reichs - Ritterschaft publicirt werden sollen, ist nicht gesetzlich bestimmt. Im Jahr 1653 wurde auf dem Reichs - Tag darüber gehandelt, ob solches durch den Kaiser oder die Crais - Ausschreib - Aemter geschehen solle, und durch die drei Reichs - Collegien letzteres beliebt ^{f)}. Da jedoch die kaiserliche Genehmigung nicht hinzu gekommen, so kann solches als kein für die Ritterschaft völlig verbindliches Gesetz angesehen werden: um so weniger da deshalb nicht einmal ein Reichs - Gutachten abgefaßt worden.

Siz.

c) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen S. 467.

d) Mosers neueste Gesch. der R. R. Th. 2. S. 588.

e) Maders Magazin B. 10. S. 645.

f) Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 144. ff.

Siz und Stimme auf Reichs- und Erals-Tagen hat also die Reichs-Ritterschaft nicht, doch aber begreift bisweilen selbst die Sprache der Reichs-Gesetze unter der Benennung: Reichs-Stände, den unmittelbaren Reichs-Abel mit 2). Dieses erhellet nicht nur aus sehr vielen Stellen der Reichs-Grund-Gesetze und insbesondere der kaiserlichen Wahl-Capitulation, wo die Ritterschaft auch da, wo von den Gerechtsamen der Reichs-Stände die Rede ist, durch die bekannte Clausel: die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mitbegriffen, immer mit eingeschlossen wird, sondern es bestätigen solches auch vorzüglich diejenigen Declarationen, welche der Reichs-Ritterschaft von dem Kaiser und dem Chur-Mainzischen Reichs-Direktorium in solchen Fällen ertheilet werden, wann besondere Umstände, ihrer in Reichstags-Abschieden oder Friedens-Schlüssen ausdrücklich Meldung zu thun, verhinderten; als in welchen Declarationen ihr, der Ritterschaft, ausdrücklich zugesichert wird, daß sie unter dem Ausdruck Glieder oder Stände des Reichs, in diesen Reichs-Abschieden und Friedens-Schlüssen als miteingeschlossen betrachtet werden, und aller und jeder Vortheile, welche in solchen Reichs-Gesetzen enthalten, mit und neben Churfürsten und Ständen in geist- und weltlichen sich zu erfreuen haben sollen. Eine solche Declaration stellte das Churmainzische Reichs-Direktorium

2) Den 21. Jul. 1646 votirte der Pommerische Gesandte zu Münster: darnach man das vocabulum *status* nehmen, wäre die Reichs-Ritterschaft ein *status imperii* oder nicht. s. v. Weiern. Wapph. Fried. Handl. Th. 3. S. 258.

rium der Ritterschaft wegen des Reichs - Abschiedes von 1654 unterm 16ten May selbigen Jahrs aus h). In dem Nimwegischen Frieden selbst wird der Reichs - Ritterschaft nicht ausdrücklich gedacht, nicht desto weniger aber steht dieselbe in dem Verzeichniß derjenigen, welche in diesem Frieden von Seiten des Kaisers mitbegriffen seyn sollten i). Als bei den Ryswickschen Friedens - Handlungen i) die Reichs - Deputirte erinnerten, daß, so wie in dem Westphälischen Frieden geschehen, auch in dem nun zu errichtenden Friedens - Instrument durch einen eigenen Artikel für die Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, in der Wetterau und Elsas gesorgt werden möchte, so verlangten die Franzosen anfangs, daß nach den Worten: *comprehensa libera & immediata imperii nobilitate*, beigesezt werden sollte, *extra Alsatiā sita*; als aber dieses wirklich von dem Kaiser und Reich zugestanden wurde, so wollten dieselben der Reichs - Ritterschaft gar nicht gedacht wissen, weil in der Reichs - Vollmacht nichts von ihr enthalten sey. Man stellte ihnen hierauf vor, daß sich die Reichs - Vollmacht auf die Reichs -

In

h) Burgermeister in cod. dipl. eq. T. I. S. 426. Längs Reichs - Arch. part. gen. S. 675.

i) Längs Reichs - Arch. part. spec. cont. I. unterm Kaiser. S. 471. ff.

l) Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 427. 431. Längs Reichs - Arch. part. gen. S. 1106. ff. part. spec. cont. 3. unter der R. R. überhaupt S. 19. ff. wo die Beweisstellen von allem dem, was ich oben aus Gelegenheit dieser Friedens - Handlungen angeführt, nachgesehen werden können.

Instruktion beziehe, und durch diese erläutert werde; allein es blieb dabei, der Reichs-Ritterschaft sollte nicht ausdrücklich in dem Frieden gedacht, sondern sie sollte nur unter dem Wort *membra* mit verstanden werden ^{m)}; und so blieb dann doch die nachtheilige Clausel: *extra Allatiam sita*, hinweg, durch welche die Ritterschaft im Elsas der Französischen Majestät vollends auf Discretion überlassen werden sollte. Die Reichs-Ritterschaft erhielt auch über diesen Vorgang und daß sie unter dem Wort: *membra* mit in dem Frieden begriffen sey, ein im Namen der gesammten Reichs-Deputirten unterm 9ten Nov. 1697 von dem Churmainzischen Reichsdirektorium ausgestelltes Attestat welches die kaiserliche Gesandtschaft in einem Tags darauf, besonders ausgestellten Attestat noch weiteres bekräftigte, mit der Versicherung, daß sie nicht unterlassen werde, gehöriger Orten die Erinnerung zu thun, daß in Zukunft bei allen Fällen desto sorgfältiger die Beibehaltung der alten Clausel: die unmittelbare freie Reichs-Ritterschaft mitbegriffen, beobachtet werden möge. Endlich bestätigte all dieses auch noch Kaiser Leopold in einem der Ritterschaft unterm 14ten Octbr. 1699 zugefertigten Decret durch die Erklärung, daß unter den Worten: Churfürsten, Fürsten, Stände und Glieder des Reichs in dem Ryswickschen Friedens-Instrument eben so vollkommen verstanden und begriffen seye, als solches in dem Westphälischen Frieden und andern vielen Reichs-

Sajun.

m) Auf diese Art ist also der Reichs-Ritterschaft in den §§. 4. 50 und 56. des Ryswickschen Friedens gedacht.

Satzungen durch die sonst gewöhnliche Clausel geschehen.

Gleiche Declarationen wurden der Ritterschaft auch aus Gelegenheit der Babilischen und Wienerischen Frieden von den kaiserlichen Gesandtschaften und Kaiser Carl VI selbst ausgestellt, und insbesondere von letzterem erklärt: daß die Ritterschaft unter den Worten, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wo davon in dem Wienerischen Friedens-Instrument Meldung geschehe, vollkommen mitverstanden und begriffen, auch der darinn bedungenen Sicherheit, Freiheit, Immunität, Recht, Gerechtigkeit und Nuzungen fähig und theilhaftig seyn solle ⁿ⁾).

Diese Sprache der Reichs-Gesetze, welche die Ritterschaft öfters unter dem Wort: Stände, mit begreift, besage meinem Erachten nach so viel, daß die Ritterschaft aller derjenigen Gerechtsamen der Reichs-Stände, welche auf die Reichs-Ritter als unmittelbare Glieder des Reichs ohne Reichs-Standschaft ihrer Art und Natur nach passen, theilhaftig seyn und bleiben solle ^{o)}. Wenn aber die Reichs-Ritterschaft hieraus weiters

n) Die Urkunde der kaiserl. Gesandtschaft wegen dem Babilischen Frieden s. in Königs Reichs Arch. part. gen. cont. 2. S. 1135 und die kaiserl. Erklärung wegen des Wiener Friedens dd. 13. Apr. 1728 in des reichsständischen Archivs Urkunden, 2ten Theil, S. 369.

o) Moser im Tr. von den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft, S. 1396.

weitere Folgen ziehen, und sich solche Rechte anmaßen wollte, welche den Reichs-Ständen als Reichs-Ständen, das ist in so fern sie Siz und Stimme-auf Reichs- und Craistagen haben, zukommen, so würde solches ganz wider den Sinn und die Absicht jener Reichs-Grund-Gesetze laufen, und eben so auffallend seyn, als ihre Protestation, welche sie den 7ten Apr. 1647 zu Dna-brück zur Diktatur bringen ließ, daß eine neue Chur ohne ihre Miteinwilligung errichtet worden sey p).

Hat aber gleich die Ritterschaft, wenn sie etwas an das Reich verlangt, eigentlich blos zu bitten q): so ist sie deswegen doch nicht ganz ohne Einfluß auf dem Reichstag. Neben dem Interesse, das, wie ich schon einigemal bemerkt habe, der Kaiser hat, sich ihrer allda anzunehmen, stimmt auch immerhin ein großer Theil der Erz- und Domstifter für sie. Nie war wohl dieser Einfluß merklicher und für die Ritterschaft vortheilhafter, als bei Abfassung des Reichs-Schlusses von 1753 r).

§. 7.

p) Moser's Teutsch. Staats-Recht. T. 32. S. 586. T. 33. S. 219: Als diese ritterschaftliche Protestation den kaiserlichen Gesandten präsentiert worden, so fragten diese: ob der Ritterschaft votum in hac causa darinn enthalten seye?

q) Dieses brückte die Ritterschaft in einer den 11. Jul. 1704 bei dem Reichs-Hofrath eingereichten Vorstellung so aus: Sie habe auf öffentlichen Reichstagen mit den Ständen keine ordentliche Communication.

r) Man sehe die von diesen Gelehrten damals abgelegte vota nach, in Moser's neuester Gesch. der R. R. Th. 2. S. 484. ff.

§. 7.

Von dem Gerichtsstand der Reichs-Ritterschaft.

Die beiden höchsten Reichsgerichte, nemlich der Reichs-Hofrath in Wien, und das kaiserliche Cammer-Gericht in Wezlar sind diejenigen Gerichtshöfe, unter deren Gerichtsbarkeit alle und jede reichsunmittelbare Personen und Güter gehören, und unter deren Gerichtsbarkeit mithin auch die Reichs-Ritterschaft und derselben Mitglieder vermöge der ihnen zukommenden Reichs-Unmittelbarkeit der Regel nach stehen. Diese Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte über die Reichs-Ritter schlägt aber nicht immer sogleich in erster Instanz an, sondern greift oft erst in zweiter Instanz Platz, wenn von den kaiserlichen Landgerichten, den Austrägen oder den ritterschaftlichen Orts-Directorien dahin appellirt wird. Es ist also allerdings nöthig, die Beschaffenheit dieser verschiedenen gerichtlichen Instanzen in etwas näher zu betrachten.

A. Von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Landgerichte über die Reichs-Ritter.

Zu den Sonderbarkeiten, durch welche sich Schwaben und Franken gegen das übrige Reichs-Territorium auszeichnen, gehöret auch diese, daß in diesen beiden Reichs-Craisen noch einige der niedern Gerichtshöfe, die ehemals Namens des Kaisers Recht sprachen, und in der Folge gewissen Familien oder Städten erb. und eigenthümlich überlassen worden sind, Bruchstücke der ältern Teutschen Gerichts-Verfassung

E 2

stehen

stehen blieben, und noch gegenwärtig in den ihnen angewiesenen Sprengeln ihre Gerichtsbarkeit auch über Reichsunmittelbare ausüben *).

Von diesen noch übrig gebliebenen Reichs-Landgerichten verdienen hier insbesondere bemerkt zu werden: das Rothweilische, das Schwäbische, das Nürnbergische, das Baarische, das Burgauische und Nellenburgische.

Alle diese Gerichtshöfe haben den Reichs-Rittern schon zu unzähligen Beschwerden Anlaß gegeben, indem sie nicht nur schon öfters versucht haben, diejenigen, welche in ihren Gerichts-Sprengeln gefessen sind, vermittelst ihrer Gerichtsbarkeit in eine völlige Landfäfferet zu verdrängen *), sondern auch selbst die manchen Reichs-Rittern gegen ihre Gerichtsbarkeit erteilte kaiserliche Exem-

*) Was 1555. bei Revision der Cammerger. Ordn. wegen der Gerichtsbarkeit dieser Landgerichte insbesondere über die von der freyen Ritterschaft vorgekommen s. in den vermischten Nachrichten v. reichsrittersch. Sachen S. 926. ff.

1) So wurde z. B. den 15. Jul. 1771. vom Reichshofrath dem Fürsten von Fürstenberg rescribirt: Kaiserliche Majestät hätten aus denen in Sachen des Freiherrn von Schellenberg contra den Freiherrn von Neuenstein gepflogenen Verhandlungen ersehen, wasmaßen er die ihm vermög zu Lehen tragenden kaiserlichen Landgerichts über die in dem Bezirk der Landgraffschaft Baar gefessene immediatos in realibus zustehende Jurisdiction, Gerechtsame auf eine völlige Landfäfferet anzudehnen, sich anmaße ic. s. Mosers. neueste Gesch. der RH. Th. 2. S. 666.

Exemptions-Privilegien nicht immer respectiren, die privilegirte zum wenigsten citiren, und erst nach jedesmaliger Documentirung ihrer Privilegien die Sache an den ordentlichen Richter, oft nur Bedingungsweise verweisen ^{u)}).

Die immerwährenden Beschwerden der Reichs-Ritter sowohl, als der in diesen Gegenden gesessenen Reichs-Stände über die Eingriffe und Bedrückungen jener kaiserlichen Land-Gerichte, die nun freilich den Reichsunmittelbaren bei der nun für sie eigentlich zunächst angeordneten Instanz der höchsten Reichs-Gerichte ein Stein des Anstoßes seyn mußten, waren die Veranlassung, daß schon in dem sechzehnten Jahrhundert mehrfach auf eine Visitation dieser Landgerichte ^{x)}, endlich aber auf dem Westphälischen Friedens-Congress auf die gängliche Abschaffung derselben angetragen, weil aber die Eigenthümer dieser Land-Gerichte sich diesem Antrag gar sehr widersetzten, die Berathschlagung hierüber auf den nächsten Reichstag verschoben wurde ^{a)}. Aber auch hier wurde dem Uebel nicht abgeholfen, sondern

§ 3

^{u)} Mosers Beiträge zu reichsritterschaftl. Sachen. S. 542. 567. Ein Martin v. Nechberg wurde den 17. Nov. 1525 v. Carl V. gegen das Hofgericht zu Rothweil befreit. König a. a. D. unter der R. R. in Schwaben S. 472. vergl. Befreiungen finden sich sehr häufig.

^{x)} Reichs-Absh. v. 1570. §. 71, 73. Reichs-Absh. v. 1641. §. 93.

^{a)} J. P. O., Art. V. §. 56,

vern nur in der nächst darauf errichteten Wahl-Capitulation dem Kaiser empfohlen, den Beschwerden der Stände und der Ritterschaft gegen die kaiserliche Landgerichte aus dem Grund abzuheffen, und den ihrer gänzlichen Aufhebung wegen zu errichtenden Reichs-Schluss bald möglichst zu befördern b). Noch immer aber dauern die alten Beschwerden gegen diese kaiserliche Landgerichte fort c), mit denen sich die Ritterschaft so viel möglich an die Reichs-Stände anzuschließen sucht d).

Bisweilen zwar fand die Reichs-Ritterschaft bei dem Reichs-Hofrath schon mächtigen Schutz gegen die zudringlichen Anmaßungen und in der That oft unaussetzlichen Bedrückungen dieser Landgerichte e); aber wann es dann über die Bedrückungen, welche sie von solchen kaiserlichen Landgerichten zu erdulden hat, die dem Oesterreichischen Haus angehören, hie und da zur Sprache kommt, so ermüdet man über die unabsehbliche Reihe von

Ine

b) Kais. Wahl Cap. Art. 18. §. v. 11.

c) Dergleichen neuere Beschwerden der Ritterschaft gegen das Nellenburgische, Nürnbergische und Baarische Landgericht s. in Mos. neuester Gesch. der R. Th. 2. S. 198. 208. 665.

d) Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 1357, woselbst ein Schreiben von der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts an der Donau an die Schwäbischen Erbs. aussehenden Fürsten, die ritterschaftlichen gravamina wegen des Landgerichts in Schwaben betreffend vom 7ten Jul. 1667 befindlich ist.

e) Waders Sammlung reichsger. Erkenntnisse in ritterschaftl. Sachen B. 3. S. 559. ff.

Insinuat in Freundschaft, die der Reichs-Hofrath an die Oesterreichische Hof-Canzlei erläßt, und wähne nicht mehr die erste kraftvolle Sprache des Richters, sondern eine complimentenvolle Hof-Sprache zu hören.^{f)}

B. Von der ritterschaftlichen Austrägal-Instanz.

Wann ein Reichs-Ritter von Reichsunmittelbaren höheren oder gleichen Standes belangt wird, so hat er sich der Austrägal-Instanz zu erwehren, das ist, er darf sodann entweder drei Fürsten oder Fürstenmäßige, von denen er gerichtet seyn will, dem Kläger vorschlagen, der hieraus einen zu erwählen hat, oder er kann sich von Kaiserl. Majestät eine Commission zu rechtlicher Erörterung der Sache erbitten^{g)}.

Dieses Recht der gesetzlichen Austräge aber haben nur die ritterschaftlichen Mitglieder, nicht aber die Camerale und Craie^{h)}.

Ist hingegen ein Churfürst, Fürst, oder Fürstenmäßiger von einem Reichs-Ritter zu belangen, so sind in der Cammer-Gerichts-Ordnungⁱ⁾ folgende achterlei Wege vorgezeichnet, auf welchen der Kläger seine

§ 4

Rechts-

f) Mader a. a. O. B. 2. S. 521. ff.

g) Cammerger. Ordn. Th. 2. Tit. 5.

h) Rudolf Obs. 262. P. 3. S. 141. v. Bostells Beiträge zur cammerger. Literatur und Pract. Th. 1. S. 87.

i) Th. 2. Tit. 4.

Nichts. Ansprache verfolgen kann: 1) daß neun Rätke des Beklagten das Richter - Amt verwalten, 2) oder der Kläger von solchen neun Rätken fünf oder sieben auswähle, 3) daß er von drei Fürsten, die der Beklagte zu ernennen hat, einen wähle, 4) oder daß er von Kaiserl. Majestät einen Commissarium, der wenigstens ein Prälat oder Graf seyn muß, erbitte, 5) oder daß der Beklagte von neun Rätken, die der Kläger ernannt hat, zwei, und der Kläger von neun Rätken des Beklagten oder andern geschickten Männern drei erwähle, 6) oder daß jede Parthie zwei Rätke und beide mit einander einen Obmann erwählen, welchen letztern, wann die Parthien deswegen nicht einig werden können, der Kaiser zu setzen hat, 7) daß der Kläger aus des Beklagten Rätken fünf oder 8) neun Rätke erwähle.

Unter diesen achterlei Gattungen von Austrägen findet hauptsächlich dieser Unterschied statt, daß der Beklagte die Unkosten allein zu tragen hat, wann seine Rätke zu Richtern erwählet werden, der Kläger hingegen selbige allein leiden muß, wann er sich einen kaiserlichen Commissarium erbittet, dann aber, wann die austrägal Personen von beiden Parthien erwählet werden, auch beide die Kosten gemeinschaftlich zu bestreiten haben¹⁾; auch darf alsdann, wann die Rätke des Beklagten das Richter - Amt verwalten, keine Wiederklage angestellt werden^{m)}.

Ende

1) Cammerger. Ordn. P. 2. tit. 4. §. 7. II, tit. 6. §. 1.

m) Ebenbaselbst tit. 4. §. 17. von dem Verhältnis dieser acht Wege unter sich s. Joh. Jak. Preßes Abh. von den

Endlich sind auch die gewillführten Austräge bei der Ritterschaft nicht ganz unbekannt, als von welchen der den 2ten Jul. 1729 zwischen Thur. Erier und der in diesem Erzstift gefessenen Reichs-Ritterschaft abgeschlossene Vergleich ein merkwürdiges Beispiel abgibt ⁿ⁾).

Von der Orts-Directorial-Instanz.

Die Gerichtsbarkeit, welche die ritterschaftlichen Orts-Directorien ausüben, ist im Grunde nichts anders, als eine anfänglich von den Reichs-Rittern gewillführte und in der Folge von dem Kaiser bestätigte Austrägal-Instanz, vor welcher in denjenigen Cantonen, wo diese Gerichtsbarkeit des Orts-Directoriums noch hergebracht, und in Uebung ist, ein Reichs-Ritter gegen den andern in erster Instanz Recht zu geben, und zu nehmen hat.

Durch diese von den Reichs-Rittern gewillführte Orts-Directorial-Instanz aber konnte den andern Reichsunmittelbaren sowohl, als den Mittelbaren vor ihren ihnen in den Reichs-Gerichts-Ordnungen zugestandenen Rechten nichts entzogen werden, sondern jene

E 5

be-

den Austrägen, insbesondere von dem einem Kläger geringern Standes vortheilhaftesten Wege, einen Fürken zu belangen Halle 1779. S. 84 — 99. von welcher Abb. ein Auszug befindlich ist, in Herrn von Bostells Beiträgen zur cammerger. Literatur und Praxi Th. 1. S. 84.

a) Rosers neueste Gesch. der RR, Th. 2. S. 232.

belangen obangeführtermaßen den Reichs-Ritter vor seinen gesetzlichen Austrägen, und diesen steht es frei, ihn entweder vor dem Orts-Directorium oder sogleich in erster Instanz vor den höchsten Reichs-Gerichten in rechtliche Ansprache zu nehmen ^{o)}).

Der Reichs-Ritter, der sich durch eine bei diesen niedern Gerichten ausgesprochene Urtheil gravirt zu seyn erachtet, kann sich durch Ergreifung der Appellation ^{p)}, oder wenn in dieser ersten Instanz unheilbare Nullitäten begangen worden seyn sollten, durch die Nullitäten-Klage an eines der beiden höchsten Reichs-Gerichte wenden, woselbst dann die Sache in zweiter Instanz verhandelt und abgeurteilt wird.

Nur alsdann findet die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte gegen die Reichs-Ritterschaft in erster Instanz statt, wann gegen einzelne Reichs-Ritter Mittelbare Klagen, oder jene auf die ihnen zustehende Austrägal-Instanz ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht thun, oder die strittige Sache schon an und für sich so geegenschastet ist, daß sie vermöge der Reichs-Gerichts-Ordnungen ihrer Art und Natur nach die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in erster Instanz begründet

^{o)} Cammerger. Ordn. P. 17. tit. 27. Maderi sel. equest. Tom. II. § 280, f. auch mein ritterschaftl. Staats-Land-Recht §. 45. C. 145. ff. und Genossenschafts-Recht. §. 103. C. 409. ff.

^{p)} Von den Land-Gerichten s. Wahl, Cap. Art. 19. §. 3. 5

bet 9). Die Ritter Cantone und Ritter - Craise aber sind, wie ich schon oben bemerkt habe, weil ihnen das Recht der Austräge nicht zustehet, immer bei den höchsten Reichs - Gerichten zu belangen.

Endlich verdient noch als etwas besonderes und bloß auf die Observanz sich gründendes bemerkt zu werden, daß der Reichs - Hofrath auch in Ehe - Strittigkeiten protestantischer Reichs - Ritter gerichtliche Verfügungen zu machen pflege.

§. 8.

Intimation der ritterschaflichen Privilegien an den höchsten Reichs - Gerichten, und Privilegien der Reichs - Ritterschaft in Proceß - Sachen.

Die von den Kaisern der Reichs - Ritterschaft ertheilten Privilegien und ihre Ritter - Ordnungen wurden von Zeit zu Zeit sowohl dem Reichs - Hofrath als dem Cammer - Gericht insinuirt, in der Absicht, daß bei vorkommenden Fällen nach solchen gesprochen werden sollte. Diese Insinuationen geschahen entweder auf diese Weise, daß die Ritterschaft selbst ihre Privilegien bei diesen höchsten Reichs - Gerichten überreichen ließ, und ihr

-
- 9) 3. B. ob continentiam s. connexitatem causae, wann sie personas miserabiles betrifft, zu einer Mandats - Sache sich qualificirt, oder in Criminal - Fällen. Was das Verfahren in letzteren betrifft, so beziehe ich mich hier auf dasjenige, was ich hievon in meinem rittersch. Staats - Genossenschafts - Recht §§. 110. 111. gesagt habe.

ihr dann eine Urkunde hierüber, daß solches geschehen sey, ausgestellt wurde r); oder aber, daß der Kaiser diese Privilegien und deren ertheilte Confirmationen den Reichs - Gerichten selbst übersandte, mit dem Bedenten, daß sie hierüber bei allen Vorfällen als einer Rittschnur genau halten und die Ritterschaft wider solche Privilegien keineswegs beschweren, und verkürzen lassen, sondern sie und ihre Mitglieder bei selbigen gegen jedermann auf das kräftigste handhaben sollten s). Merkwürdig ist hiebei, daß der Reichs - Hofrath diese ritterschaftlichen Privilegien ohne alle Einschränkung für insinuirt annahm, und darauf bei vorkommenden Fällen die behörige und schuldige Reflexion zu machen beschloß t), das Cammer - Gericht hingegen von jeher diese Privilegien

r) Die Ritterschaft in Schwaben ließ ihre Privilegien dem Cammergericht 1603. 1632. und 1697. überreichen. f. Burgermeisterl. cod. dipl. eq. T. 1. S. S. 323. 324. 325. Längs Reichs, Arch. part. spec. cont. 3. unter Schwaben S. 160. 89. 137. 614. Die Insinuation der Fränkischen Privilegien geschah 1698. 1700. 1719. Burgerm. a. a. D. Th. 2. S. 1664. Fränk. Ritter-Ordn. Aufl. 1772. S. 269. Die Rhehnische endlich wurden 1703. bei dem Cammergericht insinuirt, und den 23. Mart. 1711 eine Urkunde darüber ausgestellt, f. Längs a. a. D. unter Rhehn S. 74. Die Elsässische Insinuation erfolgte 1653. Längs a. a. D. unter Elsas S. 51.

s) So wurden 1718 den Reichs - Gerichten die Confirmationen der Schwäbischen und Fränkischen ritterschaftlichen Privilegien von Kaiser Karl VI. zugesertigt. Burgermeister a. a. D. Th. 2. S. 1061. 1062. 1666. merkwürdige R. Hofr. Concl. 4. B. S. 500.

t) Längs unter Schwaben S. 614.

glen nur unter der gewöhnlichen Clausul, „doch vorbehältlich des heil. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch männnighs Interesse und Einrede dagegen jederzeit vorzubringen, so viel Recht“ annahm ^{u)}. Hierinn liegt wohl der Grund, warum die Ritterschaft einst gegen den Kaiser äußerte, daß der kaiserliche Reichs- Hofrath ihr bisher gute und schleunige Justiz, mehr dann ihr zu Speyer wiederfahren, erteilet habe ^{x)}; mehr dann zu Speyer, ohngeachtet doch schon Kaiser Mar II der Ritterschaft im J. 1566 das Cammer- Gericht zu Conservatoren, Schirmern und Handhabern ihrer Freiheiten und sie vor allen unziemlichen Neuerungen und Beschwerden zu schützen, gegeben hatte ^{a)}.

So behaglich einerseits der Reichs-Ritterschaft eine solche auf die ritterschaftlichen Privilegien sich gründende Reichs-Justiz-Administration war, so groß waren anderseits die Beschwerden, welche die Reichs-Stände über die Insinuation dieser Privilegien an die höchsten Reichs-Gerichte führten ^{b)}. Unmöglich konnte es diesen gleichgültig seyn, daß die ritterschaftlichen Privilegien,

u) Lünig l. c. S. 89. 160. 137 Fränk. Ritter, Ordn. Hoff. 1772. S. 271. Burgerm. l. c. T. 1. S. 323. ff.

x) Burgermeister, l. c. T. 1. S. 992.

a) Lünig unter Elsas S. 44.

b) Die Deduction und gravamina in diversis tam militaribus quam civilibus & feudalibus des Schwäb. Eralses in Burgerm. thes. jur. eq. T. 2. p. 1. seqq. und der Schwäbischen Ritterschaft Antwort hierauf ebendasselbst pag. 87. seqq.

gien, die von dem Kaiser einseitig ertheilt worden waren, sie an Erwerbung ritterschaftlicher Güter, an freier unbeschränkter Ausübung ihrer Hoheits-Rechte hinderten, nun als Richtschnur bei Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit der Reichs-Ritterschaft angenommen werden sollten. Es mußte ihnen schwer auffallen, daß sie, die sonst Reichs-Gesetze mit errichten halfen, sich nun so schlechterdings unter diese der Reichs-Ritterschaft so ganz ohne ihr Zuthun ertheilten kaiserlichen Privilegien demüthigen sollten.

Noch schwerer aber mußte es den Reichs-Ständen auffallen, als man kaiserlicher Seits die Vorliebe gegen die Reichs-Ritterschaft öffentlich zu zeigen, so wenig Bedenken trug, daß man die dieselbe betreffenden Angelegenheiten den höchsten Reichs-Gerichten ganz besonders empfahl, der Ritterschaft selbst zu erkennen gab: wie man es gar wohl leiden — möge, daß sie für sich selbst nachsinne, und dem Kaiser anzeige, was des Justiz-Punkts halber auf dem Reichstag den Reichs-Ständen zu proponiren seyn möchte ¹⁾, und dann endlich gar vollends den Reichs-Gerichten bei Streitigkeiten der Reichs-Ritter mit den Reichs-Ständen die Einschlagung solcher Wege gebot, die kein gleiches und stetes Recht, keine durchaus unparteiische Justiz-Administration mehr erwarten ließen.

Schon Kaiser Rudolph II hatte den 20. Sept. 1591 ein Rescript an das Cammergericht erlassen, worin
er

1) Bürgermeister in cod. dipl. eq. T. 1. S. 946, 947.

er demselben befahl: auf ritterschaftliche Sachen ein fleißiges Aufsehen zu haben, und wann es befände, daß sie (die Reichs-Ritter) oder die ihriqe mit unbilligem Gewalt, Gefängnuß, Pfandungen, Arresten, Spolien und in andere verbotene Wege von ihrer Reichs-Untmittelbarkeit oder Privilegien wollen gedrungen werden, denselben nicht allein nach Gelegenheit der Sachen, und, so viel vermög der Rechten und Cammer-Gerichts-Ordnung sich thun lasse und gebühre, mit Erkennung nothwendiger Processse jederzeit hülfliche Hand zu bieten, sondern auch in denselben Punkten, als privilegierten Sachen, alle frivolas exceptiones und gesuchte Weitläufigkeiten dermaßen abzuschneiden, daß die bedrangte und schwächere zu schleunigem Austrag Rechts gelangen. Auch dem Reichs-Hofrath hatte Rudolph II durch ein Decret den 8. Oct. 1591 zu erkennen gegeben: er wolle, daß der Reichs-Hofrath auf einkommende Klagen gesreiter Reichs-Ritterschaft gute Acht gebe, und derselben, so viel sich nach Befindung und Gelegenheit der Sachen, nach Ordnung der Rechten und des Reichs-Constitutionen gebühre, und ungerfährlich thun lassen werde, anstatt des Kaisers nothdürftige Hülfe wiederfahren lasse ^c).

Es

d) Bürgermeister l. c. T. 1. S. 276. Lunig. l. c. unter Elsas S. 25. Ein ähnliches Rescript an das Cammergericht ergieng auch den 9. Jul. 1605. Bürgermeister l. c. S. 278. u. 279. und den 6. May 1614. Lunig. l. c. unter Elsas S. 32.

e) Königs Reichs-Arch. part. gen. cont. 1. 1ste Forts. S. 338.

Es war höchst bedenklich, daß alles, was die Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter, was die ihnen in den kaiserlichen Freiheitsbriefen zugestandenen Rechte betraf, nun lauter privilegierte Sachen seyn sollten; es war um so bedenklicher, da gleich darauf der Reichs-Hofrath in seinen in den Jahren 1601, 1605 und 1614 an den Kaiser erstatteten Gutachten wegen der Schwäbischen und Rheinischen ritterschaftlichen Privilegien ^{f)} beinahe alles, was in Ansehung der dabei interessirten Reichs-Stände hätte gesagt werden können und sollen, ganz mit Stillschweigen übergieng, und auch selbst dann keine Difficultäten finden konnte, der Reichs-Ritterschaft in ihrem Gesuch um Erweiterung ihrer Privilegien zu willfahren, wo sich doch so leicht Difficultäten hätten finden lassen. Doch war es immer noch eine starke Brustwehr für die mit der Reichs-Ritterschaft in Rechts-Streitigkeiten verwickelten Reichs-Stände, daß in jene kaiserlichen Rescripte und Decrete an die höchsten Reichs-Gerichte mit eingeflossen war, daß die Reichs-Ritterschaft nur in so weit begünstigt werden sollte, als es die Rechte, die Cammer-Gerichts-Ordnung, und die Reichs-Confutationen zuließen. So lange als die ritterschaftlichen Privilegien den Reichs-Constitutionen untergeordnet blieben, und man durch jene diesen nicht zu derogiren trachtete, konnten die Reichs-Stände nicht wohl über Eingriffe in ihre Gerechtsame klagen.

Allein

f) Bürgermeister l. c. T. 1. S. 253, n. 990. Archiv. Actus den 2. Xh. S. 118

Allein dieses waren auch noch nicht die Grenzen, wie sie es doch billig hätten seyn sollen, durch welche sich die kaiserliche Gnade in Ertheilung der Promotorialen an die höchsten Reichs-Gerichte für die Ritterschaft beschränken ließ.

Man stößt in der neueren Geschichte der Reichs-Ritterschaft auf keinen Zeitpunkt, wo diese ihre Kräfte mehr angestrengt hätte, um sich der vorzüglichen kaiserlichen Gnade zu versichern, und durch solche sich nicht nur bei ihren alten Rechten und Freiheiten zu erhalten, sondern auch sich noch weiter empor zu schwingen, und neue Vorzüge zu erhalten, als gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts. Die Türken-Kriege und die Franzosen hatten damals die kaiserliche Cass so erschöpft, daß manchmal etwas gegen eine Geld-Verwilligung zu haben war, was zu einer andern Zeit um keinen Preis feil war. Neben der gewöhnlichen Türken-hülfe hatte sich die Ritterschaft in Schwaben 1687 noch zu einem besondern Oblatum verstanden, das der Kaiser mit gnädigem Wohlgefallen auf und annahm, und wofür er ihr unterm 17. Mart. selbigen Jahrs das Versicherungs-Decret ertheilte: Er wolle an den Reichs-Hofrath sowohl als das Cammer-Gericht zu Speyer die nachdrückliche Verordnung ergehen lassen, daß dieselbe nicht nur die bereits anhängige Exemtions-Processse förderlichst vornehmen, und zu Endschaft bringen, sondern auch sürohin der Ritterschaft in *causis turbatae possessionis vel quasi juris collectandi* auf denen an höhere Stände kommenden, so lehnbar als eigenthümlichen, adelichen oder andern dem *corpori* afficirten Gü-

tern, jederzeit schnelle Rechtshülfe dergestalt angedeihen lassen, daß dieselbe mediante processu summarissimo, sola facti veritate inspecta attentoque spolio ohne weitläufige Schriftwechselung plenarie cum omni causa unverzüglich restituirt, und bey sothaner Possession so lang geschüzet werden möge, bis von denen Ständen in petitorio ein anders mit Recht erhalten seyn werde g). Bald darauf ergieng dann auch wirklich an die Reichs-Gerichte der kaiserliche Befehl h): „der Kaiser habe der Schwäbischen Ritterschaft vorstehende Declaration und Extension ertheilt, und sie dieser Dingen, daran dem Kaiser und Reich hoch und viel gelegen, erinnern und ermahnen wollen, daß sie auf ermelter Ritterschaft Beschwerden und Zumuthungen gutes Aufmerken haben, und da die Ritterschaft, oder die ihrige, deren Lehen oder eigenthümliche Güter, mit Gewalt, Gefängniß, Pfändung, Arresten, Spolien, oder in andere Wege gravirt, oder auch in Sachen, der Reichs-Ritterschaft unmittelbare Subjection betreffend, von ihren wohlerlangten kaiserlichen Privilegien, Exemptionen und Freiheiten wollten gedungen, oder selbige sonst, auf waserlei Weise es wäre, geschwächt werden, derselben nicht nur allein mit Erkennung notwendiger Mandat-Processse jederzeit executive hülfliche Hand bieten, sondern auch und fürnehmlich in causis collectarum & armorum, ohne

g) Lunig l. c. unter Schwaben S. 119. Burgerm. T. 1. S. 266.

h) Lunig, l. c. S. 124. Burgermeister 1. Th. S. 273.

ohne einigen Unterschied, ob die Güter lehenbar oder eigen seyen, anfangs super possessorio sola facti (der Ritterschaft vorherigen oder ältern possels) veritate inspecta summariissime verfahren, die turbirte oder beleidigte vor allem in ihren Besitz restituiren, sie dabey schützen, nach dem rühmlichen Exempel der vortigen Kaiser dem nächst angelegenen mächtigsten Stand, super momentanea possessione & manutentionia, quem ante factum turbativum in possessione fuisse deprehenderit, in des Kaisers Namen auftragen, und alle andere salutaria juris remedia pro plenarie recuperanda possessione nachdrucksamst vorsehen, und vor deren cum omni causa beschenehen Restitution alle andere Exceptionen und Einwendungen, wie die Immer Namen haben mögen, ad petitorium & ejusdem definitionem verweisen, und die quocunque modo suchende Weltläufigkeit dermaßen abschneiden sollen, damit die bedrängte und schwächere zu förderlichstem Urtheil und Austrag des possessorii, sowohl derer jezo anhangenden als noch weiters einführenden Sachen, wie nicht weniger jedesmal zu schleuniger wirklicher und erklefflicher Hülfs paratae executionis gelangen, kraft dessen sie sowohl als andere Stände bei ihrem freyen Staat und Stand der Reichs-Immediat Subjektion und Devotion, auch mehrgedachten Kaiserlichen Privilegien, Regalien und Gerechtigkeiten, fürwürg unbetrübt stehen bleiben, und die adeliche Mitglieder weder wegen eines Contrakts, Verbrechens, oder andern Personal-Werks, vor lehenherrliche Gerichte, loco delicti &c. oder andere Mediat Instanz nimmer gezogen, sondern sogleich von den Reichs-Gerichten

avocatio causae ungesaumt interponirt, und also die dem Kaiser allein über die Reichs-Ritter-Mitglieder privative competirende kaiserliche Jurisdiction unab- brüchlig erhalten werden: damit das Ritter-Corpus in dem Stand bleibe, dem Kaiser dasjenige zu thun und zu leisten, was von Alters herkommen und den vorigen Kaisern, dem gemeinen Vaterland zum Besten, geleistet werden, nach welcher kaiserlichen, reiflich überlegten gemessenen Verordnung — die Reichs-Gerichte sich künftig in cognoscendo & judicando, unerachtet einiger Exception anderen Rechts Privilegien oder Observanz, unter obangedeutetem Pönfall, beständig zu reguliren, und demne allem unwidersprechlich zu leben hätten.“

Ein gleiche kaiserliche Manutenez-Urkunde wurde auch der Reichs-Ritterschaft in Franken den 21. Jul. 1688 für ihre Privilegien ertheilt ¹⁾.

Nun sollten also nicht nur alle von dem Kaiser der Ritterschaft ertheilte Privilegien reichsgesetzliche Kraft haben, die Reichs-Gerichte sollten sich bei Abfassung ihrer Erkenntnisse nicht allein nach solchen richten, sondern es sollten sogar alle auf diese Privilegien sich gründende Sachen auch in Absicht auf den Proceß selbst privilegiert seyn; nach einer bloßen summarischen Verhandlung derselben sollte sogleich in Absicht auf den Besiz-Stand gesprochen, und mit der Execution vorgegangen werden; die Austragal-Instanz sollte bei denselben nicht weiter

1) Frankische Ritter, Dron. Ausf. 1772. S. 231. ff.

weiter mehr statt finden, sondern es sollte von den höchsten Reichs-Gerichten ohne alle Einschränkung der Mandats-Proceß eingeschlagen werden.

Württemberg, Ellwangen und die Grafen von Castell sollten nun gleich die ersten Opfer darbringen, der Reichs-Hofrath erkannte gegen sie Mandate ohne Clauseln, daß sie von Besteuerung der heimgefallenen Lehen abstehen und dem ritterschaftlichen Einstands-Recht statt geben sollten ¹⁾. Die Reichs-Stände des Schwäbischen Craisses führten ihre Rechte in einer öffentlichen Druckschrift ^{m)} aus, sie äußerten in solcher, daß alle Privilegien ihrer Natur nach nicht ad possessorium, sondern ad petitorium gehörten, es also eine ganz neue Gerichts-Ordnung und den Reichs-Gesetzen zuwider sey, wann nach denen der Ritterschaft erteilten kaiserlichen Decreten nur auf momentaneam possessionem gesehen, und alles andere zum Petitorio verwiesen werden, der Richter selbst pro plenarie recuperanda possessione für den Adel sorgen, die Stände aber schlechterdings an das petitorium verweisen sollte. Die Gültigkeit der Privilegien, behaupteten sie, müsse erst ausgemacht werden, ehe man darauf sprechen könne. Die Ritterschaft antwortete ⁿ⁾, es gehöre zwar der

1) Reichsständische Arch. Urk. Th. 2. S. 183. und 235. Marburgs Saml. reichsger. Erk. Th. 6. S. 294.

m) Diese Deduction ist eingerückt in Burgerm. Th. jur. eq. L. 2. S. 1. ff.

n) Diese ritterschaftl. Gegen deduction findet sich in Burgerm. thes. jur. eq. T. 2. S. 87.

Punkt wegen der Gültigkeit der Privilegien in das petitorium, der Punkt wegen des Besizes aber in das possessorium, und umgekehrt wäre es eine neue Proceß-Ordnung, wann in causis spoli auf die petitorischen Gründe reflectirt werden müßte; übrigens seye in den neueren kaiserlichen Privilegien nichts neues, sondern allein eine Erklärung des alten Herkommens und der alten Privilegien, der gemeinen Rechte selbst enthalten.

Alle Vorstellungen, welche sowohl von den gräflichen Reichs- und Ständen als den Schwäbischen und Fränkischen Erbsen ^{o)}, die sich jener annahmen, an den Kaiser einliefen, wollten nichts fruchten; deswegen recurirten endlich Württemberg, Castell und Ellwangen in den Jahren 1702 und 1703 an den Reichs-Tag ^{p)}.
Der

o) Das Schreiben des Fränkischen Erbsen an den Kaiser v. 25 Oct. 1701. s. in dem Reichskand Arch. Urk. Th. 2. S. 187.

p) Das Württemberg. Gesandtschafts-Memorial s. in dem Reichskand Arch. Urk. Th. 2. S. 183. Das Ellwängische ebendasselbst S. 235. und ein Castellisches Inhabers-Memorial in der Europäischen Staats-Correspondenz Th. 8. S. 684. Moser in seiner neuesten Gesch. der RR. Th. 1. S. 631. sagt: Es ist beinahe unbegreiflich und denen vormalig gedaußerten ritterschaftlichen Grundsätzen selbst zuwider, daß der Reichs-Hofrath in der Ursprünglichen Sache für die ritterschaftliche Collectation gesprochen hat, da doch Urspringen erst im 17ten Jahrhundert aus einem reichsfürstlichen Allodialgut zu einem Lehen gemacht, und daher der Rückfall des Besizers an den Reichs auf dem Consolidations-Fall ausdrücklich vorbehalten worden.

Der Württembergische Gesandte insbesondere stellte vor, daß seit einiger Zeit auf die von der Ritterschaft bei dem Reichs-Hofrath geführte Klage gegen dieses Fürstliche Haus ohne vorherige gründliche Auseinandersetzung und Cognition der Sache blos auf die angeblichen Privilegien hin verschiedene Mandata sine clausula ertheilet worden seyen, und nur auf die Parition eifrig gedrungen werde; die Sachen seyen von weitem Aussehen; Württemberg habe sich gegen die von der Ritterschaft erschlitterten Privilegien beständig manutentirt, und mit andern Fürstlichen Häusern sich verglichen, dergleichen zum Nachtheil der Fürstlichen Hoheit, Regalien und Rechten ergehenden Mandaten keine Parition zu leisten, sondern in solchen Fällen mit einander zu communiciren, und gemeine Sache zu machen. Diese Streitigkeiten gehörten vor die Austräge und nicht sogleich vor den Reichs-Hofrath, noch weniger aber könne in solchen gleich mit Straf-Geboten der Anfang gemacht werden, als wegen die hochpreisliche Reichs-Versammlung angelegentlich ersucht werde, das Werk seiner Wichtigkeit nach in reife Erwägung zu stellen, und es in die Wege zu richten, damit dergleichen höchst präjudicialen Attentaten gesteuert werden, und Kais. Majestät ausführliche Remonstration und allerunterthänigste Ansuchung um nachdrückliche Abstellung dergleichen Beschwerden für jezt und künftig geschehen möge.

Nichts war wohl billiger, als daß die übrigen Reichs-Stände diesen gegründeten Beschwerden Gehör gaben, und es als ein unleidentliches Beginnen ansahen, wie sich der Churbrandenburgische Gesandte Na-

mens Magdeburg ausdrückte, daß die Ritterschaft ihre erhaltene kaiserliche Privilegien und Reichs-Hofraths-Mandate so sehr in Mißbrauch ziehen wollte; nichts war natürlicher als der den 26. Mart. 1703 einmüthlich in dem Reichs-Fürsten-Rath gefaßte Entschluß, samt und sonders auf das kräftigste darüber zu halten, von dem Recht der Austragal-Instanz in dergleichen an die höchsten Reichs-Gerichte nicht zuerst gehörigen Fällen sich nicht verdrängen zu lassen 9); nichts gerechter, als das endlich den 4. Jun. 1704 zu Stande gekommene Reichs-Gutachten, Kais. Maj. zu ersuchen, eine solche Verfügung und Verordnung ergehen zu lassen, daß der klagenden Reichs-Stände Beschwerden abgeholfen, dergleichen künftig verhütet, die Stände in ihren juribus & beneficiis — sonderlich primae instantiae & austragarum weder beeinträchtigt, noch in dergleichen Fällen gravirt, sondern vielmehr den Reichs-Fundamental-Gesetzen und Crais-Wahlcapitulation gemäs — gleiches Recht gehalten werden möchte 1).

Nach dem Geschmack des kaiserlichen Hofes war dieses Reichs-Gutachten freilich nicht, als nach welchem die der Ritterschaft von dem Kaiser erteilten Privilegien zum Theil wiederum aufgehoben werden, und die Reichs-Hofrathlichen Mandate der Ritterschaft nicht mehr gleich Bann-Strahlen gegen die Reichs-Stände zu Gebot stehen sollten. Oesterreich hatte schon ehevor
im

9) Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 197.

1) Ebendaselbst S. 219.

Im Fürsten-Rath geäußert: das Conclusum möchte dergestalt glimpflich einzurichten seyn, daß es nicht eine Cassation der bei dem Reichs-Hofrath verhandelten Acten nach sich ziehe, und dem Reichs-Hofrath nicht zu nahe getreten werde¹⁾; es hatte schon vorhero den Vorschlag gemacht, ob es nicht besser gethan seyn würde: den Kaiser zu ersuchen, zu gütlicher Beilegung der Differenzien zwischen Württemberg und Castell einer — und der Ritterschaft andererseits einigen Churfürsten und Ständen Commission aufzutragen²⁾; was Wunder also: wann der Kaiser sich nicht überwinden konnte, jenes Reichs-Gutachten zu genehmigen und selbiges durch seine Genehmigung zu einem ihn in Begünstigung der Reichs-Ritterschaft so sehr beschränkenden Reichs-Schluß zu erheben? Der kaiserliche geheime Referendarius Consbruch äußerte gerade zu, als im Jahr 1705 auf die Ratifikation jenes Reichs-Gutachtens gedrungen werden wollte: der Kaiser könne selbiges so überhaupt nicht annehmen, diese Materie seye nicht auf den Reichs-Tag gehörig, wenn man auch die Justiz-Sachen dahin ziehen wollte, würde dem Kaiser im Reich nichts übrig bleiben. Dagegen wurde aber auch replicirt: wann man die Stände mit Uebergehung der ersten Instanz mit unbefugten Mandats-Processen noch immerfort beschweren werde, die dabei interessirten Stände die ehemals unter einander gehabte Verein zu erneuern und auf den gegenwärtigen Zustand zu wechseln

1) Ebendasselbst S. 204. 211.

2) Ebendasselbst S. 213.

seitiger Handhabung des abgefaßten Reichs-Schlusses der hergebrachten Gerechtfame und nöthiger Ordnung der Reichs-Glieder unter sich einzurichten genöthiget werden würden ^{u)}).

Die Ritterschaft, welche ihrer Sache so ziemlich gewiß seyn mochte, daß der Kaiser jenes Reichs-Gutachten nicht genehmigen würde, fuhr in dem hohen Ton, den sie seit einiger Zeit gegen die Reichs-Stände angenommen hatte, fort. Sie äußerte den 11. Jul. 1794 in einer Vorstellung an den Reichs-Hofrath: es seye bekannt, daß auf öffentlichen Reichs-Tagen der Reichs-Ritterschaft ihre wohlhergebrachten Rechte und Gerechtigkeit auch durch kein Universal-Statut genommen werden könne, sondern derselben, da sie durch dergleichen gravirt werden wollte, der Recurs an den Kaiser und die höchsten Reichs-Gerichte bevorziehe ^{x)}).

Auch der Reichs-Hofrath ließ sich durch dieses Reichs-Gutachten nicht schrecken, blieb seinen alten Grundsätzen getreu, und fuhr in Gemäßheit derselben fort, so viel an ihm lag, gegen die Reichs-Stände executivisch zu verfahren ^{y)}).

Hier

u) Moser in sein. Tract. von den Reichs-Ständen 1c. S. 1418. ff.

x) Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 230.

y) Hievon zeugt besonders das in der Castellischen Sache 1720 gefaßte Reichs-Hofraths votum s. Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 230. ff.

Hierdurch wurde zwar mancher schwächere Reichs-Stand genöthigt, sich so gut er konnte, aus der Sache zu helfen, und öfters durch nachtheilige Vergleiche mit der Ritterschaft sich der beschwerlichen reichshofrätthlichen Mandaten zu entledigen; mächtigeren Reichs-Ständen hingegen war das Reichs-Gutachten auch ohne kaiserliche Ratifikation ein Schild, unter dem sie die reichshofrätthlichen Mandate nicht zu fürchten hatten, und sich in dem Besiz ihrer Rechte um so mehr erhalten konnten, da kein Stand des Reichs, der jenes Gutachten auf dem Reichs-Convent hatte mit errichten helfen, die Execution jener reichshofrätthlichen Verordnungen leicht übernahm. Einige angesehne Reichs-Stände giengen gar so weit, daß sie diesem Reichs-Gutachten reichsgesetzliche Kraft beilegte, welches aber am kaiserlichen Hof sehr hoch aufgenommen wurde b). Castell verglich sich, und Württemberg erhielt sich bei seinem Besiz c). Jedoch auch bei mächtigeren Reichs-Ständen mußte die Ritterschaft oft den glücklichen Augenblick geschickt zu benutzen, und unter kaiserlicher Vermittelung durch Vergleiche zu erhalten, was ihr die reichshofrätthlichen

b) Mosers Beiträge zu reichsritterschaftl. Sachen. S. 877.

c) Die in diesen beiden Streitigkeiten der Ritterschaft mit Württemberg und Castell herausgekommenen Druckschriften sind angeführt in der Holzschüberischen Deduct. Bibl. Th. 2. S. 69. ff und S. 763 ff. Und die Reichs-Hofraths-Erkenntnisse in der Castellischen Sache wegen Urspringen s. in Waders Saml. Th. 6. S. 293. ff.

lichen Mandate zu verschaffen nicht mächtig genug waren, zumal als der Württembergische Versuch wegen Abfassung eines Reichs-Regulativs, welches den höchsten Reichs-Gerichten bei Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft zur Norm dienen sollte, mißlung, und durch das Reichs-Gutachten vom 23. Jul. 1753, das dem Kaiser dergleichen Irrungen zu Beförderung gütlicher Auswege, oder bei derselben Entstehung zu obristrichterlichen Verfügungen und Erkenntnissen empfahl ^{d)}, beinahe der ganze Vortheil, welcher den Reichs-Ständen durch das Reichs-Gutachten von 1704 zugewachsen war, wiederum dahin schwand ^{e)}.

Ein stärkerer Beweis, wie sehr der kaiserliche Hof der Reichs-Ritterschaft seinen kräftigen Schutz verspüren lasse, wird wohl schwerlich aufgefunden werden können, als dieser, daß die gravirten Reichs-Stände bei aller Unterstützung, die sie bei den angesehensten altfürstlichen Häusern fanden, nicht einmal es zu einem Reichs-Schluss bringen konnten, durch welchen den Reichs-Gerichten die Administration eines gleichen Rechts

d) Das Reichs-Gutachten von 1753 nebst der kaiserlichen Ratifikation desselben, s. in Rosers Gesch. der R. R. Th. 2. S. 508. ff.

e) Die Steuer in Lindach, um welche Württemberg beinahe ein ganzes Jahrhundert gekämpft hatte, ist nun auch in ritterschaftlichen Händen, s. den zwischen Württemberg und den Cantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher 1770 errichteten Vergleich in den verm. Nachr. von reichsrittersh. Sachen S. 36.

Rechts zwischen ihnen und der Ritterschaft anbefohlen und die der letztern ertheilten außerordentlichen Privilegien wegen des summarischen Processus und gleichbaldiger Erkennung der Mandaten in ihre ordentliche Schranken zurückgewiesen, und nach den Verordnungen der Reichsgesetze abgemessen worden wären f). Durch die beiden raschen Schritte, welche insbesondere Württemberg zu Anfang und in der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts auf dem Reichstag in der Sache gethan hat, wurde beinahe nichts gewonnen, und aus Gelegenheit des letztern auch dasjenige, was durch den erstern wirklich gewonnen worden war, wiederum vereitelt. Der Kaiser empfahl 1757 dem Reichs-Hofrath aufs neue die Beförderung der ritterschaftlichen Angelegenheiten g), und dieser verstand diese kaiserliche Empfehlung so gut, daß er gleich vorhin mit Erkennung der Strafgebote auf die Klagen der Ritterschaft gegen die Reichs-Stände fortfuhr, und aller Einreden derselben gegen die Rechtmäßigkeit der ritterschaftlichen Privilegien nicht achtete h).

Soll

f) Wahl-Cap. Art. 2. §§. 4. 5.

g) J. J. Mosers Tr. von der A. Justiz-Verf. Th. 2. S. 232.

h) Der Streit zwischen Hessen-Hanau Solms-Rödelheim und der Mittelrheinischen Ritterschaft wegen dem Besteuerungs-Recht in dem Dorf-Burggräfenrode gibt hievon das überzeugendste Beispiel s. Meibers Saml. Th. 2. S. 449 ff. Hanau konnte nach ergriffenem Recurs an den Reichstag nicht einmal zur Reichs-Dictatur seines Schreibens erlangen.

Soll ich mein Glaubens-Bekenntniß über die der Ritterschaft in Proceß-Sachen erteilten kaiserlichen Privilegien frei und ohne Rückhalt ablegen, so muß ich gestehen, daß meiner Meinung nach der Ritterschaft niemals einiger Vorzug vor den Reichs-Ständen in Absicht auf das gerichtliche Verfahren bei den höchsten Reichs-Gerichten ohne Verletzung der Teutschen Reichs-Grundgesetze, die Praxis mag nun auch seyn, welche sie will, habe eingeräumt werden können.

§. 9.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen die höchsten Reichs-Gerichte in Absicht auf die Besetzung und Unterhaltung derselben.

Ohngeachtet anfänglich, als den Reichs-Erbsen das Recht Cammergerichts-Besizer präsentiren zu dürfen eingeräumt worden, bei dem Schwäbischen Crais auch der Ritterschaft St. Georgen-Schildes mit gedacht wurde, so ist doch diese Concurrenz der Ritterschaft zu den Crais-Präsentationen um deswillen niemals zur Wirklichkeit gekommen, weil dieselbe sich nicht mit in die Crais-Verfassung, in welche sie gezogen werden wollte, begeben¹⁾.

Eben so trägt auch die Reichs-Ritterschaft zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts nicht das geringste bei; denn obwohl einiger Mitglieder derselben in den Cam-

1) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen S. 658, 689. ff. 2, 910. ff.

Cammer - Gerichts - Matrikeln von 1542 und 48 Mel-
 dung geschehen, auch das Cammergericht sowohl selbst
 als die Reichs - Stände einigemal darauf antrugen,
 die Ritterschaft zur Mitleidenschaft zu ziehen, und sol-
 ches bei der großen Menge der bei diesem Gericht an-
 hängigen ritterschaftlichen Proceße gewiß die größte Bil-
 ligkeit seyn würde, so behauptete doch die Ritterschaft:
 daß sie eben darum sich der Session und Voti und des
 Präsentations - Rechts um so viel weniger angemast, da-
 mit sie in dergleichen Reichs - Dnera nicht eingeflochten,
 sondern derselben allerdings befreyet, und in dem
 Stand, wie sie es von uralten Zeiten hergebracht,
 ruhiglich verbleiben möge; und Böhmen, Oesterreich
 und Burgund ließen, nachdem die Sache neuerlich
 zur Sprache gekommen war, 1773 auf dem Reichs-
 Tag in ihre Stimmen einfließen; der Kaiser könne deß-
 wegen nicht bestimmen, daß die Reichs - Ritterschaft
 zu einem Beitrag für den Unterhalt des Cammer - Ge-
 richts möchte mit belgezogen werden, weil im Jahr
 1548 bei der Revision der Cammer - Gerichts - Ordnung
 und der über die Berichtigung der Reichs - und Cammer-
 Anschläge gepflogenen Verhandlung der Kaiser mit den
 Ständen sich dahin geeinigt hätte, daß die Ritterschaft,
 die weder Stimm, Stand noch Session im Reichs-
 Rath hätte, sich aber gleichwohl gegen Kais. Majestät
 und dem heil. Reich in fürfallenden Nöthen mit Hülff,
 Steuer und Handreichung mitleidig erzeigte, mit eini-
 gen Reichs - Anschlägen nicht zu belegen noch zu be-
 schweren. Ein Grund, der der Ritterschaft schon aus man-
 chen Nöthen geholfen hat, und sie auch für die Zukunft,
 wenn das Verhältniß zwischen dem Kaiser und ihr das
 nehm.

nehmliche bleibt, dafür sichern wird, daß sie nicht zur Mitleidenschaft der Unterhaltung des Cammer-Gerichts gezogen werde ¹⁾).

Hat aber gleich die Reichs-Ritterschaft ordentlich Weise keinen Antheil an den Präsentationen der Cammergerichts-Assessoren, trägt dieselbe gleich gewöhnlich zu Unterhaltung solchen Gerichts nichts bei, so ist doch der Einfluß der Ritterschaft, welchen sie nichts destoweniger bei den höchsten Reichs-Gerichten hat, nicht ganz unbedeutend, dagegen sind aber auch die Kosten, welche sie, um sich diesen Einfluß zu versichern, aufzuwenden pflegt, nicht ganz unbeträchtlich. Bei den höchsten Reichs-Gerichten befindet sich immerhin eine starke Anzahl ritterschaftlicher Mitglieder unter den Assessoren, und man stellte es einst ^{m)} als eine höchstbedenkliche Sache vor, daß die Ritterschaft so viel Beisitzer dieser Gerichte bei sich zu immatriculiren und
hier

1) Die alten und neuen Staatshandlungen wegen eines reichs-ritterschaftlichen Beitrags zu Unterhaltung des kais. und Reichs-Cammer-Gerichts sind zusammengetragen in J. J. Mosers Beiträgen zu reichs-ritterschaftl. Sachen S. 1, 29. Frid. Wilh. Tasingeri progre an ad sessorem Camerae imperiali praesentandi iure gaudeat S. R. G. Imp. nobilitas immediata, Tub. 1764 und Auszug der jüngsten R. R. Handlungen in Betreff der R. R. Inziehung zum Unterhalt des kais. und Reichs-Cammer-Gerichts, 1773.

m) In der Würtemb. Vorlegung der reichs-ritterschaftl. Irungen S. 141.

hiebei gewöhnlich über die sonstigen zur ritterschaftlichen Immatriculation erforderliche Eigenschaften hinweg zu gehen pflege, als welche dann in denen bei diesen Gerichtshöfen vorkommenden ritterschaftlichen Angelegenheiten Richter und Partheien zugleich seyen.

Es glückte sogar einigen Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft, sich gegen den altteutschen Grundsatz, daß der hohe Adel nur von den Ebenbürtigen gerichtet werden könne, und gegen die klare und deutliche Verordnung der Cammer-Gerichts-Ordnung ⁿ⁾, zu der Richter und Präsidenten-Stelle bei dem Reichs-Cammer-Gericht empor zu schwingen. Es konnte nicht anders seyn, als daß die ersten Beispiele dieser Art den Fürsten und Grafen, die nach der Cammer-Gerichts-Ordnung eine aus-

schließe

-
- n) In der Cammer-Ger. Ordn. P. I. membr. I. §. 1. heißt es: „Erfstlich so soll das kaiserliche Cammer-Gericht jederzeit mit einem redlichen verständigen Cammers-Richter, der ein Fürst, geistlich oder weltlich, oder aufs wenigste ein Graf oder Freiherr, dazzu geschickt und erfahren sey, doch mit einem weltlichen vor einem geistlichen, seines Standes, wo er zu bekommen, besetzt seyn“ und membr. IV. §. 1. „und damit mißlerzeit das Cammer-Gericht nicht in einen Stillstand erwachse und nicht seynen dürfe, so fern denn der abgewangene Cammer-Richter bey seinem Leben mit Rath und Willen der Beisitzer keinen an seiner Statt verordnet, sollen die Beisitzer der Grafen oder Herren einen, so unter ihnen seyn, anstatt des Cammer-Richters fiesen, welcher denn das Amt bis auf weiter der Kais. Maj. oder unsere Verordnung verwiesen soll“ s. auch das Concl. der neuen Cammer-Ger. Ord. tit. 1. und 18.

schleßliche Ansprache an diese Stellen zu machen hatten, gar sehr auffallen mußten, sie stellten dem Kaiser ihr Anliegen vor, brachten die auch Sache bei der Wahl Carl VI. in Bewegung; das Cammergericht selbst schrieb an den Kaiser, daß nach der uralten Observanz bei diesem Gericht jederzeit solche Grafen und Freiherrn das Präsidenten-Amt versehen hätten, welche entweder selbst Stände des Reichs, oder zum wenigsten aus dergleichen Grafen- und Herren-Stands-Familien, so Sitz und Stimme auf dem Reichstag noch wirklich hätten, entsprossen gewesen seyen; allein es blieb nichts desto weniger dabei, die Reichs-Ritter wurden zu diesen Stellen zugelassen, wurden in unsern Tagen von dem Kaiser mehrfältig zu denselben erkohren *) und ein abgehender Ritterhauptmann zählt es nun öffentlich unter seinen Verdiensten, die er sich um das Ritter-Corpus erworben habe, auf, daß er sogar die so sehr widersprochene Vereinbarkeit der Cammer-Gerichts-Präsidenten-Stelle und des Amts eines Ritterhauptmanns glücklich durchgesetzt habe P).

Von

o) Vorzüglich verdient über diese Materie nachgelesen zu werden, die in den vermischten Nachrichten zu reichsritterschaftl. Sachen S. 225. — 267. eingerückte Hofersche Abhandlung von der Reichsritterschaftlichen Metalleber-Fähigkeit zu der Richter- und Präsidenten-Stelle bei dem kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht. Auch befinden sich in Hrn. v. Harpprechts Cam. Orr. Staats-Arch. 2 Th. S. 464. u. f. zwei einander entgegen gesetzte Bedenken über diesen Gegenstand.

P) S. das pro Memoria des Herrn Reichs-Grafen Balzolt zu Bassenheim v. 1sten Aug. 1787 in Waders Mag. Th. 10. S. 641.

Von ritterschaftlichen Mitgliedern in solchen Posten lassen sich dann freilich bei Kaisermahlen und Errichtung der Wahl- Capitulationen dem Ritter- Corpus wesentliche Dienste leisten, und allenfalls auch bei Visitationen des Cammer- Gerichts verschiedene der Ritterschaft nachtheilig scheinende Unternehmungen in der Geburt ersticken; zumalen wann der patriotische ritterschaftliche Eifer bei denselben durch solche Mittel erweckt, oder doch noch mehr angefacht wird, deren sich die Reichs- Ritterschaft schon bisweilen bedienet hat 9). Wann die Reichs- Stände derjenigen Craise, in welchen die Reichs- Ritterschaft gefessen ist, mit ihren ihnen eigenen Beschwerden gegen diese nicht durchzudringen vermögen, so läßt sich der Grund hievon leicht einsehen, wann man aber auch in solchen Fällen, bei welchen die entferntern Reichs- Stände eben sowohl mit interessirt sind, als diese, und in welchen die Geseze selbst, und die äußerste Billigkeit für sie sprechen, die Ritterschaft dennoch immer obsiegen siehet, so geräth man in der That in die Versuchung zu glauben, daß solches wahre

B 2

poll.

- 9) Unter den Proponendis zu dem zu Ulm 1733 gehaltenen Schwäbischen Fünf- Orts Convent war auch: wie die dem Cammer- Richter Baron von Ingelheim seinem Bruders- Sohn Churfürsten Franz Anselms zu Mainz, der so viele Mühe vergeblich verschwendete, um der Reichs- Ritterschaft zur Reichs- Standschaft zu verhelfen, verehrte 5000 Fl. zu verrechnen, auch dieses Quantum bei der Schwäbischen Ritter- Cassa in Richtigkeit zu bringen. S. Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 378. auch bei einem Fränkischen sechs Orts- Convent kamen 1729 ähnliche Dinge vor, s. ebendaselbst S. 395.

politische Phänomene seyen, die sich durch keine in in das Publikum kommende Nachrichten erklären lassen.

Die Reichs-Ritterschaft bezahlt keine Cammer-Zieler, obgleich ihre Streitigkeiten ein Drittel der Sessionen dieses Reichs-Gerichtshofs beschäftigen *); die ritterschaftlichen Mitglieder bekleiden Richters- und Präsidenten-Stellen bei demselben, ob sie gleich durch die Geseze davon ausgeschlossen sind. Ist dieses wohl nicht etwas mehr als Anomalie?

§. 10.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der Reichs-Craie-Verfassung.

Die Reichs-Stände hätten es von jeher gern gesehen, daß die Reichs-Ritterschaft sich mit in die Reichs-Craie-Verfassung begeben hätte; die Ritterschaft hingegen äußerte von jeher ein ganz besonders Mißtrauen, daß, wenn sie sich an die Reichs-Craie anschließen würde, ihr ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien von den Ständen geschmälert werden dürften. Die

*) Auf einem Fränkischen Vortz-Convent kam 1719 vor: Es sey von einigen Cammer-Gerichts-Officern an Händen gegeben worden, zu berathschlagen; ob es der Fränkischen RR. nicht nutzbar und vortrüglich seye, sich zu einem Cameral-Beitrag ebenfalls zu erklären, und ein leidentliches zu dieses höchsten Gerichts Conservation mit beizuschließen, s. Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 391.

Die Gesellschaft St. Georgen - Schlags und die Ritterschaft im Hegau, ohngeachtet sie im J. 1500 bei der Eintheilung des Reichs in Craise in den dritten Crais mit einkamen und also Schwäbische Crais - Stände hätten abgeben sollen¹⁾, erschienen niemals auf den Schwäbischen Crais - Conventen, und auch die Mittel - Rheinische Reichs - Ritterschaft und die Burg - Friedberg, welche im Jahr 1606 zu den Ober - Rheinischen Crais - Tagen beschrieben worden seyn sollen, haben dieselbe nicht besucht²⁾.

Ich wüßte jedoch nicht, was sich mit Grund gegen den Schluß einwenden ließe, den die Schwäbischen und Fränkischen Craise machten, als sie im Jahr 1554 zum erstenmal mit Ernst darauf drangen, daß sich die Reichs - Ritterschaft an die Craise anschließen sollte, gegen den Schluß, daß die Reichs - Ritterschaft, die ihre Güter in des Reichs Craisen liegen habe, und also neben andern Crais Verwandten durch die Ordnung der Handhabung des Land - Friedens geschützt und geschirmt werde, auch für ihren Theil neben andern den Landfrieden zu handhaben, und sonst, ihrer Freiheit unbeschadet, ihre gebührliche Hülfe, Rath und Beistand zu thun habe³⁾.

-
- 1) Vermischte Nachricht. von ritterschaftel. Sachen S. 655.
 - 2) Burg - Friedberg Deduction v. 1751. Beil. 179.
 - 3) Vermischte Nachrichten S. 912. u. f.

In der Absicht, eine solche Conjunction der Craisa-Stände und des Reichsadels zu bewürken, schrieb der Schwäbische Crais-Convent 1556 an die Schwäbische Ritterschaft^{x)}, sie möchte sich einer gemeinen Conjunction vergleichen, und solche den Crais-ausschreibenden Fürsten zu wissen thun, wo selbige alsdann eine Botschaft an sie abfertigen würden. Er ertheilte auch seinen hierzu abgeordneten Gesandten die für die Reichs-Ritterschaft gewiß höchst ehrenvolle und sehr merkwürdige Instruction: „daß doch zwischen den andern und diesem Schwäbischen Crais dieser Unterschied funden werde, daß die niederen Stände der andern Craise, als Prälaten, Grafen, Herren, Stätt, und die vom Adel gemeinlich dem Landesfürsten unterworfen, aber in diesem Crais die Grafen, und die vom Adel, auch der Ritterschaft alle und der fürnehmste Theil der Prälaten und Stätte, nicht dem Landesfürsten, sondern dem Reich ohne Mittel, unterworfen, und daß die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und die vom Adel und der Ritterschaft dieses Craises, so angeregtermaßen dem Reich zugethan, von Alter, je und allwegen als Inwohner eines Vaterlands, zum getreulichsten zusammen-gesetzt, und einander vor allem auswendigen Gewalt geschüzet und geschirmet, und sich dermaßen zusammengethan, und verbunden, daß auch andere dieses Craises genachbarte Fürsten und Stände sich mit ihnen in Freundschaft und sondere Verständniß zu begeben bewegt

x) Morf's Teutsch. Staats- u. Recht. Th. 31. S. 271. u. f.

weg worden; sie die Ritterschaft möchte sich also mit andern dieses Craises Ständen und Verwandten auf ziemliche und leidentliche Mittel vergleichen, und in Handlung einlassen, in sonderlichem Bedenken, daß solche Vergleichung und Zusammensetzung der Stände dieses Craises und deren von der Ritterschaft nicht neu, sondern bei ihren Voreltern auch dergleichen hergebracht, und gehalten worden wäre; und wollte ihnen dagegen auch eine Stimme und Session in gemeiner Crais Beschreibung und Versammlung (ihrer Freiheit sonst in alle Wege ohnabbrüchig) bewilliget, dazu auch gestattet werden, daß sie einen zugeordneten Rath neben den sechs Deputirten bei dem Crais-Obristen haben möchten, der alle Sachen mit berathschlagen, schließen und handeln helfe."

Es wurden nun zwischen dem Schwäbischen Crais und der Ritterschaft weitläufige Unterhandlungen über diesen Gegenstand gepflogen; die Reichs-Ritterschaft erkannte endlich selbst die Billigkeit der Forderung des Schwäbischen Craises, und nachdem sie sich vorher lange unter dem Vorwande, daß sie ohne den Kaiser nichts thun könne, und ihre Lebens-Verbindlichkeit gegen viele Fürsten des Reichs ihr im Wege stehe, geweigert hatte, erbot sie sich endlich 1559, so oft der Crais wider den Landfrieden bedrängt oder überzogen werden würde, mit einer gewissen Anzahl einen Reuters-Dienst auf ihre Kosten zu thun, und um ziemliche Besoldung auch weiter zu dienen. Diesen Schritt zu thun, bewog sie vorzüglich die in den Augspurgischen Reichs-Abschied ^{a)} ein-

geflossene Stelle, daß die Executions-Ordnung und dasjenige, was der Nachteile wegen verglichen worden, und in den Craisen zur Vollziehung gebracht werden solle, die Ritterschaft, ihrer eingewendeten Exemption ohngeachtet, nicht weniger als andere Reichs- oder Crais-Stände binden, und zum Gehorsam verpflichten sollte. Der Fränkische und Schwäbische Crais hatten diese Verordnung den Mitgliedern der Ritterschaft verkündigt und sie ermahnt, daß sie derselben Gehorsam leisten, und sich dadurch vor Nachtheil und Schaden hüten sollten.

Diese Sprache der Reichs-Stände war die Reichs-Ritterschaft ganz und gar nicht gewohnt, es fiel ihnen auf, daß selbige auf einmal befehlsweise mit ihr sprechen wollten: sie glaubte, daß es hier um ihre Freiheit gelte. Der Kaiser und das Reich hatten ihr Gehorsam gegen die Verordnungen der Craise befohlen; die Gefahr war dringend.

Am besten glaubte anfänglich die Ritterschaft sich aus dieser Verlegenheit heraushelfen zu können, wann sie die abgebrochenen Verhandlungen wegen ihrem Beistric zur Reichs-Crais-Versassung wiederum anfieng, und sich hierinn zwar einerseits gegen die Stände nachgiebig bezeugte und zu einer Beihülfe sich verstände, andererseits es aber zur Bedingung machte, daß sie in eine durchgängige Gleichheit mit den Ständen wegen der Nachteile gestellt, und auch ihren Mitgliedern erlaubt werden sollte, die Nachteile auf und in der Stände Gebiet zu thun. All in über diesen letzten Punkt wollte sich der Schwäbische Crais in gar keine Unterhandlung ein-

einlassen, als die ihm ganz ungemäß sene, indem es bei der Verabschiedung des Reichs hierinn gänzlich beruhen und bleiben müsse. Nun war die Verlegenheit der Schwäbischen Ritterschaft noch größer; sie hielt es für einen scharfen und ihr billig abscheulichen Anhang, den einige Schreiben des Craises an sie hatten; daß sie wohl über die Verfügungen des Craises halten, und sich vor Schaden zu hüten wissen würde b). Es wurde ein Ritter-Convent nach dem andern gehalten, und endlich die Schwäbische Ritter-Ordnung abgefaßt, in welcher sich der Schwäbische Reichs-Adel zusammen verband, daß der Landfriede auch von ihnen stet und fest gehalten werden sollte, daß sie diesem gemäß den Ständen die Nachteile in ihre Obrigkeiten und Gebieten gestatten wollten, jedoch so, daß ihnen dieser Landfrieden gleich den Ständen zu gut kommen, und sie und die Ihrige im Fall der Noth solche Nachteile auf der Stände Gebiet zu thun auch Fug und Macht haben sollten, daß deswegen jedes Ritter-Quartel einige aus ihrem Mittel auf den nach Eßlingen ausgeschriebenen Crais-Tag an die Crais-Stände abordnen sollte, um diesen solch ihre Gesinnung zu eröffnen, und sich mit ihnen in Gemärsheit derselben in eine Capitulation zu begeben; und daß endlich, wenn solch ihr Ansinnen von den Crais-Ständen nicht angenommen würde, ihre Abgeordnete gegen die von diesen fürgenommene Neuerung förmlich

§ 5

und

b) Sind Ausdrücke des 1562 auf dem Crais-Tag zu Ulm erschienenen ritterschaftl. Ausschusses, s. Beiträge zu reichsritterschaftl. Sachen S. 135.

und zierlich protestiren, sich zum ordentlichen Recht erbleiten, und hievon Kais. Majestät die unterthänigste Anzeige machen sollten c).

An ebendemselben Tage, als die Schwäbische Ritter-Ordnung unterzeichnet worden, nemlich den 7ten Aug. 1560 schrieb die Ritterschaft auch an das Crais-Ausschreib-Amt, erinnerte dasselbe an die wegen einer nähern Zusammensetzung der Ritterschaft mit den Crais-Ständen gepflogenen Unterhandlungen und bat, auf ihr Begehren nebst den übrigen Crais-Ständen bedacht zu seyn. Hierauf erhielt aber die Ritterschaft keine Antwort, sie brachten deswegen die Sache an den Kaiser, dieser rescribirte an den Schwäbischen Crais, die Sache wiederum für die Hand zu nehmen, und auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, daß in Handhabung des gemeinen Landfriedens zwischen den Crais-Ständen und der Ritterschaft gebührende Gleichheit gehalten werde, und die letztere sich einer Ungleichheit, Neuerung oder unerträglicher Beschwerden halber mit Fug nicht zu beklagen habe.

Die Unterhandlungen wurden sodann auch wirklich wiederum angefangen, und insbesondere 1562 auf den Crais-Tagen zu Ulm, woselbst ein ritterschaftlicher Ausschuß erschien, bis zur Sechstuplik fortgesetzt, wurden aber auch, weil die Ritterschaft ihre erlangte kaiserliche Exemtionen, Freiheiten und Privilegien mit einzumischen

c) Schwäbische Ritter-Ordnung Art. 5. 6. und 7.

schon anfang, und man von Seiten der Crais - Stände sich auf solche einzulassen ganz und gar keine Lust bezeugte, ohne daß man irgend worinn zum Schluß gekommen wäre, wiederum abgebrochen d). In die bald darauf, nemlich den 22. Nov. 1563, von dem Schwäbischen Crais beschlossene Crais - Verfassung und Executions - Ordnung flossen in Absicht auf die Nach-eile und Execution, die der Crais - Oberste auf ritterschaftlichem Gebiet zu thun und vorzunehmen befugt seyn sollte, Stellen ein, die in keinem gelinderen Ton abgefaßt waren, als jene, die dem Schwäbischen Adel zu Abfassung einer Ritter - Ordnung Gelegenheit gegeben hatte e).

Nachgehends fiel es zwar der Ritterschaft noch einlgemal ein, ob es ihr nicht vorträglich seyn, und ihre Redintegration, wie sie sich ausdrückte, befördern möchte, wann sie sich näher an die Reichs - Craise anschließen würde f), und der Schwäbische, Fränkische, und Ober-

d) Diese zwischen dem Schwäbischen Crais und der Schwäbischen Ritterschaft gepflogene Handlungen findet man in des Schwäbischen Craises Deduction puncto concurrentiae equestris ad securitatem imperii publicam vom Jahr 1695 in den Beilagen; dergleichen in Burgerm. cod. dipl. eq. T. 2. p. 385. seqq. und in J. J. Mosers Teutsch. Staats - Recht Th. 31. S. 288. ff.

e) Mosers Beitr. zu reichsr. Sachen S. 202. ff.

f) Auf einem 1709 zu Nürnberg gehaltenen Correspondenz - Tag kam solches in; Proposition, s. Reichsf. Arch. Urk. S. 343 und von dem Versuch, der 1687 unter Vorschub des Churfürsten Aushelm Franzens zu Mainz gemacht wurde, habe ich schon oben S. 6. gesprochen.

Ober-Rheinische Crais konnten es niemals ganz vergeffen, daß es doch gar zu unbillig sey, daß die Ritterschaft mit den übrigen des allgemeinen Schutzes genießen, und doch nichts an den Crais-Beschwerden tragen sollte. Sie versuchten es in Güte, drohten mit Zwang-Mitteln; brachten ihre Beschwerden bei dem Kaiser an, um es dahin zu bringen, daß die Reichs-Ritterschaft zur Mitleidenschaft sollte gezogen werden g); allein alles war vergeblich. Am kaiserlichen Hof sieng man selbst an mißtrauisch zu werden, daß durch eine Association der Reichs-Ritterschaft mit den Reichs-Craisen jene von dem Kaiser abgezogen, und die Charitativ-Subsidien geschmälert werden möchten; und kaum konnten es die Craise allenfalls dann, wann der Landzwinger und Friedenszerstörer Mannsfelder in größerer Anzahl, als noch nie geschehen, im Anzug war, oder wann der leidige Franzos dem heiligen Römischen Reiche gar zu nahe auf den Leib gehen wollte, dahin bringen, daß der Kaiser der Ritterschaft erlaubte oder befahl, ein übriges zu thun, sich auf einige Zeit an die Craise anzuschließen, und allenfalls einige von ihnen geworbene Compagnien zu den Crais-Truppen stoßen zu lassen h). Die Reichs-Ritterschaft steht also in keiner festen und beständigen Verbindung mit den Reichs-Craisen, und wird wohl auch nicht so bald zu einer solchen gelangen, well

g) Mosers neueste Gesch. der R.R. Th. 1. S. 129. 287. 291. ff. 502. 544. Th. 2. S. 424.

h) Ebendasselbst Th. 1. S. 52. 59. 62. 85. 325. 327.

weil für den kaiserlichen Hof die Charitativ-Subsidien allzu viele Reize haben, die Ritterschaft neben diesen mit den Crais-Prästationen nicht aufkommen kann, und ohne diese eine dauerhafte Vereinigung mit den Craisen niemals statt finden wird.

Was die Reichs-Polizei-Anstalten betrifft, welche durch die Reichs-Craise verglichen und zum Vollzug gebracht zu werden pflegen, so würde die daraus entstehende Inconvenienz allzugroß seyn, wann sich die Reichs-Ritterschaft in Absicht auf solche ganz absondern und dasjenige, was von den Craisen hierinn beliebt wird, nicht auch auf ihren Gebieten jedesmal zur Wirklichkeit und Ausübung bringen wollte. Die herrenlose gartende Knechte, die in den ritterschaftlichen Orten schon in dem sechszehnten Jahrhundert so häufig gefunden wurden, und zum Theil nebst den Zigeunern noch gefunden werden, sind hieyon das überzeugendste Beispiel¹⁾. Die Crais-Stände pflegen deswegen der unter ihnen gesessenen Reichs-Ritterschaft in dergleichen Angelegenheiten jedesmal von dem, was unter ihnen beschlossen worden, Eröfnung zu thun, mit dem Anhang, daß man sich zu ihr versehe, sie werde bei den übrigen nicht weniger dergleichen gute heilsame Ordnung und Polizei einzuführen, und werckstellig zu machen sich angelegen seyn lassen. Manchmal wird wohl auch auf Ersuchen der Craise die Ritterschaft von dem Kaiser durch Patente an-

1) Mosers Beiträge zu rechtsw. Sachen S. 85. 201. Ebendesselben neueste Gesq. der RR. Th. 2 S. 24.

angewiesen, bei dergleichen heilsamen Polizei-Anstalten allen Vorschub zu thun, und sich der Einverständniß mit den Crais- Ständen nicht zu entziehen, sondern gemeinsame hülfliche Hand anzulegen, und mit denen in dergleichen Sachen ergehenden Crais- Schlüssen und Veranstellungen, wie solche von Crais-Ausschreib-Amtes wegen dürften vorgeschlagen werden, sich freundschaftlich einzuverstehen und zu vernehmen. Beispiele von beiden Wegen ereigneten sich aus Gelegenheit der von den Craisen gemachten Taxen des Lohns der Dienstboten, Handwerker und Tagelöhner, der vorgenommenen Streife auf die Zigeuner und herrenloses Gesindel, der Straßen-Reparationen, der Anlegung der Fruchtsperre, des Münzwesens und dergleichen ¹⁾. Ja als einst das Schwäbische Crais- Ausschreib- Amt einen Göler von Ravenspurg, der ein Mitglied des Schwäbischen Cantons Creichgau war, als er sich wegen falschen Münzens verdächtig gemacht hatte, nebst verschiedenen andern Personen auf seinem Ritter- Gut Ravenspurg aufheben ließ, so beschwerte sich zwar die Reichs- Ritterschaft sehr dagegen; allein dieser ritterschaftlichen Beschwerden ohnerachtet trug der Reichs- Hofrath ermelbtem Crais- Ausschreib- Amt eine kaiserliche Commission in der Sache auf, und ließ den von Göler, der bereits nach Philippsburg transportirt worden war, wiederum an solches ausliefern. Das Crais- Ausschreib- Amt vollführte die Inquisition, berichtete den Erfund

an

¹⁾ Mos. neueste Gesch. der RR. Th. I. S. 143. 450. 497. Th. 2. S. 24. 435. 676.

an den Reichs - Hofrath, nebst beigefügtem rechtlichem Gutachten ein, und dieser genehmigte nicht nur alles, sondern ertheilte auch dem Crais - Ausschreib - Amt noch ferner den Auftrag, solches in Kraft kaiserlicher Commission gehörig zu vollziehen, mit dem weitem Ansinnen an den Herrn Herzog zu Württemberg, weil des von Gölers Transport an einen andern Ort zu Antretung des ihm anbicirten Gefängnisses neue Unkosten, Zeitverlust und Beschwerlichkeiten veranlassen würde, ihn auf der Württembergischen Feste Hohenasperg zu behalten, und daselbst an ihm die zuerkannte Strafe zu vollstrecken m).

Endlich ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß die Execution der von den höchsten Reichs - Gerichten gegen die ritterschaftlichen Craise, Cantone und Mitglieber ausgesprochenen Urtheile den Crais - ausschreibenden Fürsten, wo nicht aufgetragen werden solle, doch könne n).

§. II.

m) Maders Saml. reichsger. Erkenntn. in reichs. Sachen Th. 4. S. 29 - 46.

n) J. P. W. Art. 17. §. 2. N. Reichs - Absch. §. 86 Wahl Cap. Art. 17. §. 1 Sehr gut ist diese Materie von der Execution der Unmittelbaren abgehandelt in Ph. Fr. Bregleri dissert. de executione in status & civibus immediatis imperii non pro lubitu Archiducum, sed principibus circuli proprii convocationibus regulariter deferenda, Bamberg 1755 die auch eingerückt ist in Maders Magazin Th. 10. S. 332. ff.

§. II.

Von der Concurrenz der Reichs-Ritterschaft zur Reichs-Militair-Verfassung.

Stehet gleich die Reichs-Ritterschaft mit den Reichs-Eraissen in keiner ordentlichen Verbindung, so ist selbige doch nichts destoweniger schuldig, das Reich gegen auswärtige Feinde auch mit vertheidigen, und die innerliche Ruhe erhalten zu helfen; sie ist schuldig zur Reichs-Militair-Verfassung auch das ihrige beizutragen und an allen denjenigen Beschwerden, welche ein Reichs-Krieg für die Teutsche Reichs-Bürgerschaft nach sich ziehen, einen für ihre Kräfte proportionirten Antheil zu übernehmen. Sie genießet den Reichs-Schutz und ist dagegen verbunden, auch das Reich schützen zu helfen.

Es läßt sich nicht sagen, daß die Reichs-Ritterschaft diese ihre Schuldigkeit jemals geradezu in Abrede gezogen oder selbige zu erfüllen sich schlechterdings geweigert hätte; die alten Ritter mußten sich viel damit, was sie für den Kaiser und das Reich gethan hätten, und ihre Enkel sind noch stolz auf das von ihren Ahnherren für die teutsche Krone und Scepter vergossene Blut. Nur hat die Sache in den beiden letzten Jahrhunderten eine solche Wendung genommen, daß anjeto nicht sowohl über die Schuldigkeit der Reichs-Ritterschaft zur teutschen Reichs-Militair-Verfassung zu concurriren, sondern vielmehr nur über die Art und Weise, wie diese Concurrenz geschehen solle, nicht sowohl zwischen der Reichs-Ritterschaft und den Reichs-Ständen, sondern viel-

vielmehr zwischen den Reichs-Ständen und dem Kaiser hin und her gestritten wird.

Um von diesem Streit eine deutliche Idee zu bekommen, ist es nöthig, bis auf diejenige Zeiten zurückzugehen, in welchen sich die jezige Reichsmilitär-Versaffung bildete.

Bis auf die Zeiten Kais. Maximilians I ließen in allgemeinen Nothfällen des Reichs alle Reichs-Stände eine gewisse Anzahl von Mannschaft zu Hülfe ziehen. Damals mußte auch der Reichs-Adel das seinige thun, und er that es so, daß es wirklich seinen Nachkommen noch jezo zur Ehre gereicht. Einige von denselben zogen in eigener Person und auf eigene Kosten zu Felde, andern dienten zwar auch, wie es damals hieß, mit ihren eigenen Leibern, erhielten hingegen einen Sold; alle aber kämpften gerne und willig mit altteutschem Muth für altteutsche Freiheit. Es war kein Unterschied zwischen der Verbindlichkeit der Reichs-Stände und der Verbindlichkeit des Reichs-Adels, ihre Kräfte zur Vertheidigung des Vaterlands aufzubieten.

Als die Reichs-Stände unter eben diesem Kaiser anfiengen, zu Vertheidigung des Reichs und zu Bestreitung der Reichskosten Geldhülsen zu verwilligen, und auf der merkwürdigen Reichs-Versammlung von 1495 an den Reichs-Adel ein gleiches zu thun begehrt wurde, so wollte sich solcher hierzu durchaus nicht verstehen, nicht als ob er seine Schuldigkeit, das Reich gegen Auswärtige schützen zu helfen, mißkannt hätte, sondern weil er sich von seiner alten Sitte, selbst gegen des Reichs Feinde zu ziehen, nicht verdrängen lassen wollte, weil er

es für etwas seinen Rechten und Freiheiten gefährliches und nachtheiliges ansehe, daß seine Corporal - Dienste in Geld umgeschaffen und er geschätzt werden sollte. Die Ritter hatten einen so edlen Stolz auf diese dem Reich geleistete Corporal - Dienste, daß sie sich durch solche weit verdienster um das Reich gemacht zu haben glaubten, als die Stände durch ihre bewilligte Mannschaft oder den gemeinen Pfennig. Sie hatten sich damit manches hübsche Lehenstück von dem Kaiser, und immer die vorzüglichste Gunst desselben erworben, die mächtigsten Reichs - Fürsten gaben ihnen gute Worte um ihre Reuters - Dienste und belohnten sie dafür gleichfalls mit Lehen. Alle diese Vortheile dünkten sie in Gefahr zu seyn, verlohren zu gehen, wann ihre ritterliche männliche Jugend nicht mehr selbst auffizen sollte, wann auch sie den gemeinen Pfennig verwilligen, und ohne allen Vorzug in Kriegszeiten dadurch in eine völlige Gleichheit mit den Ständen versetzt werden würden.

Man ließ mit der Ritterschaft um den gemeinen Pfennig damals handeln, allein sie verwilligte ihn schlechterdings nicht. In den Reichs - Abschieden von 1500, 1512 wurde wiederum darauf angetragen, daß der Kaiser die Ritterschaft vermögen sollte, zu Beschirmung des heiligen Reichs gleichfalls das ihrige zu thun, und sich zu einem Geld - Beitrag zu verstehen, und in den folgenden Reichs - Abschieden trifft man dergleichen Stellen sehr häufig an o).

Ende

o) Unten in der Materie von den Charitativ - Subsidien wird von diesen Handlungen weitläufiger gesprochen werden.

Endlich konnte die Reichs-Ritterschaft nicht länger umhin, sie musste nachgeben, und sich in Nothsfällen des Reichs, jedoch unter gewissen Einschränkungen, zu einer Geldhülfe verstehen. Es entstundnen Charitativ-Subsidien, die der Kaiser von der Ritterschaftsbezog, Charitativ-Subsidien, die zwar der Ritterschaft eben so hoch zu stehen kommen mögen, als den Reichs-Ständen ehemals der gemeine Pfennig und nun ihre Römer-Monate, die aber, weil sie unmittelbar an den Kaiser bezahlt werden, immer noch einigen Zweifel übrig lassen, ob dadurch die Reichs-Ritterschaft von aller Concurrrenz zur Reichs-Militair-Versaffung in Friedens- und Kriegs-Zeiten befreiet werde?

Die Reichs-Stände rügten es manchmal und gaben es deutlich zu erkennen, daß sie diese Charitativ-Subsidien nicht eigentlich als Reichs-Steuer ansehen könnten, und die nachmals der Ritterschaft erteilten ansehnlichen Privilegien machten es noch zweideutiger, ob die ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien nicht großen Theils mehr für eine Erkenntlichkeit für so ansehnliche kaiserliche Gnaden und Privilegien, als für eine wirkliche Reichs-Hülfe zu halten seyn. An dem kaiserlichen Hof aber hatte man seine gute Gründe, es, so sehr auch die Reichs-Stände darauf drangen, nicht zu einer Gleichstellung der Ritterschaft mit den Crais-Ständen, nicht zu Feststellung und Bestimmung eines gewissen Fußes, nach welchem die Ritterschaft zu dem Reichs-Defensions-Werk für immer beitragen sollte, kommen zu lassen p).

H 2

Man.

p) S. v. Pachners Sammlung der Schlüsse des jetzigen Reichs, Tagg Th. 1. S. 462. verglichen mit S. 475.

Man sahe übrigens am kaiserlichen Hof die Willigkeit von dem, was die Stände begehrten, gar wohl ein, man machte sich auch wohl manchmal gegen die Stände anheischig, daß, wann drey oder mehr Craise ihre Hülfe zusammenstoßen würden, der Kaiser die Ritterschaft erfordern und ersuchen wolle, daß sie in bestimmter Anzahl auch 'uziehen solle ^{q)}; es geschahe bisweilen und in den äußersten Nothfällen auch wirklich, wie ich bereits oben ^{r)} angemerkt habe, daß die Ritterschaft einige Compagnien zu den Crais-Truppen stoßen ließ; aber ein eigenes Werk, das mit der Reichs-Militär-Versaffung in keiner unmittelbaren Verbindung stünde, sollten diese Ritterhülfen nach der Absicht des Kaisers doch nichts destoweniger bleiben, er allein wollte mit der Ritterschaft handeln, und die Reichs-Stände sollten nicht Ziel und Maas vorschreiben, wie viel dieselbe beitragen sollte. Die Ritterhülfe sollte immer eine freiwillige Hülfe heißen, wenn gleich die Ritterschaft sie nicht verweigern durfte, damit ja die Reichs-Stände die Hände nicht mehr in das Werk schlagen könnten ^{s)}. Es war schon etwas außerordentliches, wann der Kaiser, wie 1670, nur zusagte, daß er dem Reichs-Convent zuverlässigen Nachricht erstatten lassen wolle, welchen Erfolg seine Handlungen mit der Ritterschaft um eine zulängliche Hülfe gehabt hätten ^{t)}.

Der

q) Reichs-Absch. v. 1564. S. 21. nebst vielen andern.

r) § 10.

s) Mosers neueste Gesch. der R.R. Th. I. S. 810. ff. 317.

t) v. Pachner a. a. D. S. 475.

Der Reichs - Ritterschaft selbstn behagte diese Art und Weise, sich ihrer Verbindlichkeit gegen das Reich zu entledigen, so sauer ihr selbige anfänglich ankam, nun ganz gut, und so wenig es ihr ehemals anstehen wollte, daß ihre persönliche Reuters - Dienste in eine Geldabgabe umgeschaffen werden sollten, eben so wenig bezeugte sie jezo ein Verlangen, statt ihrer Charitativ - Subsidien ein Contingent zur Reichs - Armee stellen zu dürfen. Die Stände sollten sich, ihrer Meinung nach, in die Frage, was sie in dergleichen Fällen an den Kaiser abzugeben habe, gar nicht einmischen, und es sene ihrer hergebrachten Immunität abbrüchig, stellte 1669 die Schwäbische Ritterschaft dem Kaiser vor ^{u)}, daß man bei dem Reichs - Convent in Absicht auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit der Reichs - Ritterschaft ein gewisses Quantum aufladen wollen, da sie doch von allen Reichsanlagen befreit sey und als dem Kaiser allein unmittelbar unterworfen, von der Reichs - Versammlung in keinen gewissen Anschlag gezogen werden könne, sondern in dergleichen Fällen durch kaiserliche Commissarien mit ihr wegen eines freiwilligen Ritterhülfs - Beitrags absonderlich gehandelt werde.

Zwar ist es auch schon geschehen, daß die Abgaben der Reichs - Ritterschaft an den Kaiser gewissermaßen nach denen von den Reichs - Ständen verwilligten Römer - Monaten eingerichtet worden, wie dann Kaiser Leopold

H 3

den

u) Burgerm. in rod. dipl. eq T. 1. S. 893. T. 1. S. 1245
von Paquier a. a. D. S. 515.

den 13ten Nov. 1693 an den General-Lieutenant Marggraf Ludwig von Baden rescribirte ^{x)}, daß er der Ritterschaft in Schwaben im Jahr 1687 nach langwieriger Deliberation und Untersuchung, was gedachte Ritterschaft in vorigen Zeiten, wann Reichs-Bewilligungen geschehen, beigetragen, gegen ein wirklich bezahltes extraordinari Subsidium von mehr als 100000 Fl. ein gewisses Matricular-Quantum angesetzt, und sich mit denselben dahin verglichen habe, daß der in catastro noch übrige Schwäbische unmittelbare Adel vornehmlich in dem andringenden Französischen Kriege das Simplum mit 300 Fl. abstatten, und dieses Simplum als das Fundament der ritterschaftlichen Contributionen genommen, und so oft multiplicirt werden solle, als viel Römer-Monate die Stände des Schwäbischen Craises zu dem damaligen Reichs-Krieg verwilligen und anwenden würden; gleichwie aber dieses Matricular-Quantum von der Ritterschaft in Schwaben damals blos in Rücksicht der von ihr gesuchten Reichs- und Crais-Standschaft übernommen worden ^{a)}, so scheint auch diese ganze Einrichtung mit der Hofnung, jenes Project,

zur

x) Läng unter Schwaben S. 608. 134. Burgerm. In cod. dipl. eq. T. 1. S. 382.

a) S. oben S. 6. Im Jahr 1695. sollte die Ritterschaft in Schwaben nach der Meinung des Craises den 10ten oder 12ten Theil der Crais-Beschwerden übernehmen, sie selbst behauptete, daß sie bis dahin nur den 17ten 26, 43 und 47ten Theil beigetragen habe, der Kaiser aber muthete ihr den 27ten Theil an. Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 505. 517. und 522.

zur Reichs- und Crais-Standschaft zu gelangen, hinauszuführen, wiederum verschwunden, und der alte Weg der jedesmaligen Unterhandlung zwischen dem Kaiser und Ritterschaft wiederum eingetreten zu seyn.

Daß bei dieser Verschleбенheit der Reichs-Stände und Reichs-Ritterschaft, zu der Reichs-Militär-Versaffung zu contribuiren, der letzteren gewöhnlicher Weise eben so viel als jenen aufgeladen werde, ist wahrscheinlich, daß aber die erstern mehr dadurch erleichtert werden würden, wann zwischen beiden eine gleiche Art und Weise zu contribuiren eingeführet, und die Ritterschaft ihren Beitrag zu den Crais-Cassen abzutragen angewiesen werden würde, ist gewiß.

Nirgends zeigt sich solches deutlicher, als wann wirkliche Natural-Quartire übernommen, und die kaiserlichen und Reichs-Truppen in solchen verpfleget werden müssen.

Die Fränkische Ritterschaft klagte schon vor mehr als einem Jahrhundert b), daß die Crais-Stände unter allerlei Vorwand in dergleichen Fällen ihr allzu viel auflegten, und sie mit zu Unterhaltung und Verpflegung der ihnen assignirten Truppen zögen, ohngeachtet sie doch ihren Beischuß besonders prästire, ja die Fränkischen Crais-Stände bezeugten ungescheut, daß sie bei künftigen Einquartirungs- und Anlags-Fällen diejenigen ritterschaftlichen Mitglieder, welche ihnen in der Nähe

§ 4

liegen,

b) Burgerm. a. a. D. T. 1, S. 999.

siezen, oder mit Lebens-Pflichten verwandt seyen, zu der Quota, die ihnen angewiesen werden möchte, mit anstrengen, und zum Beitrag dessen, so ihnen ihrer Lande halber aller abzuführen obliege, anhalten wollten. Hierauf ersuchte auch wirklich das Churfürstliche Collegium den Kaiser unterm 30ten Juni 1640 c): weil an Conservation der Fränkischen Ritterschaft gelegen, und dieselbe das ihrige bishero willig prästirt, so möchte der Kaiser bei seiner Generalität die gemessene Verordnung ergehen lassen, damit besagte Ritterschaft von solchen ganz unleidentlichen Besckwerden und Kriegs-Pressuren liberirt, in des Kaisers und Reichs-Devotion erhalten und ihrer inskünftig sowohl, als auch ihrer von Krieg, Pest, Angst, Jammer und Elend noch wenigen übrig gebliebenen Unterthanen verschonet, und solchen kaiserlicher Schirm und Schutz verschaffet werde. Gleiche Klagen führten in der Folge auch die andern Ritterschaften sehr häufig und wandten sich mit selbigen an den Kaiser, worauf eine Zeitlang dieser Weg einschlagen wurde, daß der Kaiser mit der Ritterschaft entweder durch die Generalität oder einen Commissarium handeln ließ, eine gewisse Anzahl Truppen in die Quartire zu übernehmen, oder auch wohl hierfür ein gewisses Stück Geld zu bezahlen d); wobei ihr insgemein die Versicherung ertheilet wurde, daß sie mit andern Ständen nicht conjungiret, noch zu deren Communication und Concurrenz gezogen werden solle.

Hatte

c) a. a. D. S. 1001.

d) Lunig I. c. unter Schwaben S. 115 ff.

Hatte vorhin die Ritterschaft geklagt, so klagten nun die Crais-Stände noch weit mehr, daß ihnen auch dasjenige, was jener an den Quartiren zu tragen obliege, aufgeladen werden wolle ^{e)}. Bisweilen wurde dann die Ritterschaft von dem Kaiser angewiesen, sich mit den Ständen der wirklichen Einquartirung wegen oder statt deren auf Reichung einer leidentlichen Summe Gelds zu vergleichen ^{f)}. Sie verglich sich auch wohl bisweilen wirklich auf diese Art ^{g)}; je mehr aber die Stände klagten, desto fester schloß sich die Ritterschaft auch in Absicht auf diesen Punkt an den Kaiser an, und that lieber bei diesem mit den Charitativ-Subsidien etwas übriges, um sich damit seine Protection bei Einquartirungen der Reichs- und kaiserlichen Truppen zu erkaufen.

Auf diese Art erhielt die Ritterschaft in Schwaben den 24 Apr. 1687 von Kaiser Leopold die Versicherung, daß, wann die Noth oder der Dienst des Reichs erfordern sollten, in dem Reich einige Quartire zu machen, die Repartition auf die Ritterschaft alsdann nicht dem Crais anheim gegeben, sondern unmittelbar von dem Kaiser, als dem die Ritterschaft mit ihren Diensten und Beitrag unmittelbar verhaftet seyn, nach ihren habenden Kräften erträglich verfügt werden solle ^{h)}. Von

H 5

die.

e) Mosers Staats- u. Recht Th. 31. S. 366. Th. 29. S. 535.

f) Burgermeister. I. c. B. 2. S. 136. ff.

g) a. a. D. S. 143.

h) Lunig a. a. D. S. 120. Burgerm. I. c. Th. 1. S. 374.

dieser Zeit an war es auch sehr merklich und in die Augen fallend, daß man von Seits des kaiserlichen Hofes die Ritterschaft so viel möglich mit Quartiren zu verschonen, dagegen aber von derselben stärkere Geld - Beiträge zu erhalten trachtete. Die kaiserlichen Commissarien wurden angewiesen, nicht zuzugeben, daß die Repartirung der Mannschaft auf die Ritterschaft von den Craiss Ständen geschehe, sondern solche entweder selbst vorzunehmen, oder durch die kaiserliche Generalität vornehmen zu lassen i); den commandirenden Generalen wurde befohlen, zu verhüten, daß die Ritterschaft mit Quartiren nicht überlegt werde ¹⁾; den Ständen wurde auf ihre Klagen zu erkennen gegeben, wie es noch sehr in Zweifel gezogen werde, ob die Ritterschaft zu den Craissen und zu Verpflegung deren Völker contribuiren müsse, und daß fordersamst in einer abzuhaltenden Conferenz zu untersuchen seye, in wie weit die Proportion ein oder andererseits überschritten werde ^{m)}, und wann hie oder da die Stände sich selbst helfen, und unter Vorschub der Craiss - Officiere einen Theil der ihnen angewiesenen Regimenter auf die Ritterschaft überschieben wollten, so nahmen sich die commandirenden kaiserlichen Generale der Ritterschaft mit größtem Nachdruck an ⁿ⁾.

So

i) Lunig unter Schwaben S. 133. ff.

l) l. c. S. 608.

m) Burgerm. l. c. S. 384. ff. Th. 2. S. 182. ff. 475. 892. 501. Mos. neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 469. 490.

n) Moser a. a. D. S. 471. 494. Th. 2. S. 273.

So ließ z. B. den 20. Nov. 1691 der commandirende kaiserliche General, Graf Caprara, in einem solchen Fall an den Schwäbischen Crais-Obrist-Lieutenant von Freudenberg die!scharfe Ordre ergehen: „daß er sich also gleich und Angesichts dieses aus den ritterschaftlichen Ortschaften erheben, selbige nicht mehr belegen, oder im geringsten beschweren solle, als im widrigen Fall der Herr Obrist-Lieutenant zu wissen habe, daß derselbe nicht der erste seye, welcher wegen Uebertretung Ihrer Kais. Maj. Befehl und seiner (des commandirenden Generals) Ordre bei dem Kopf genommen worden, und solches gegen denselben, wann auch der Crais dawi-der wäre, mit allen möglichen Mitteln erequirt werden werde; wofür er sich also zu hüten und dieser Ordre ge-bührend nachzukommen wissen werde.“

Im Jahr 1695 kam es zwischen dem Schwäbi-schen Crais und der Ritterschaft in Schwaben wieder zur Sprache, nach welcher Proportion diese belegt wer-den solle; allein schon der derbe Ton, in welchem die von der letztern in Druck gegebene Schriften abgefaßt wa-ren o), verrieth es, daß es ihr nicht ernstlich um eine Uebereinkunft mit dem Crais zu thun sey, und daß sie auch in dieser Sache auf den ganz besondern Schutz und die Unterstützung des Kaiser zu bauen nähere Ursachen haben müsse.

Durch ein den 19ten Jan. 1703 erlassenes kaiser-liches Decret an den Hof-Kriegs-Rath p): daß die
ge-

o) Mos. neueste Gesch. der RR. S. 449. 516,

p) Moser a. a. D. S. 568.

gesammte Ritterschaft gegen Erlegung eines abgeredeten Charitativs von allen Einquartirungen und andern Kriegs- Belästigungen befreit bleiben solle, entwickelte sich endlich das Räthsel, worauf es eigentlich angesehen seyn, ganz. Von nun an bewilligte die Ritterschaft statt der zu übernehmenden Quartire beinahe immer namhafte Summen, und erhielt dagegen von dem Kaiser Exemptions-Patente des Inhalts, daß sie mit allem Quartir- und Militär-Prästationen verschont bleiben, und wann sie wider Vermuthen an solchen etwas tragen und leiden müßte, ihr solches an dem angesetzten Quantum abgeschrieben werden solle 9). Ja es ereignete sich wohl gar der Fall, daß der Reichs-Ritterschaft die Erstattung und Schadloshaltung für die während des Kriegs prästirte Vorspanne, Frohnen und andern Lieferungen, auch erlittene Soldaten-Excesse aus den Reichs-Anlagen zugesichert wurde 1). Natürlicher Dingen fiel nun die ganze Last der Quartiere und übrigen Kriegs-Prästationen auf die Erals-Stände; diese sollten sich nun um die Proportion, nach welcher die Ritterschaft an solchen zu tragen hätte, gar nichts mehr zu bekümmern haben; sie sollten zufrieden seyn, wann nur der Kaiser zufrieden wäre, und sich so lange geduldig auflegen lassen, als die Ritterschaft durch Charitative abzukaufen im Stande wäre. Mit Recht, mit größtem Recht beschwerten sich der Schwäbische, Fränkische und Ober-Rheinische Erals bald

9) Moser a. a. D. Th. 2. S. 15. 19. 107. 265. 116. 164.

1) a. a. D. S. 18.

balb bei dem Reichs-Convent, bald bei dem Kaiser selbst wegen dieser unleidentlichen Beschwerde, und baten dergleichen präjudicirliche, zwischen Ständen und Gliedern des Reichs nur Jalousie und Uneinigkeit verursachende Geldtractaten zwischen der kaiserlichen Hof-Cammer und dem Reichs-Adel weiter nicht errichten zu lassen ^{a)}. Durch alle diese Klagen aber bewürkten sie wenig oder nichts, denn werden gleich zu Friedenszeiten die Marsch-Ruten für die durchziehenden kaiserlichen Truppen und die Recruten-Transporte auf Marsch-Conferenzen zwischen den Crais-Ständen und der Reichs-Ritterschaft verglichen ^{c)}, so fällt doch immer noch zu Kriegs-Zeiten die ganze Last der Beschwerden jenen allein über den Hals. Jene schädliche Geldtractaten zwischen der kaiserlichen Hof-Cammer und der Ritterschaft dauern noch fort, und der Sage nach bewilligt diese für jedes Regiment, so sie der Proportion nach in die Quartire übernehmen sollte, 50000 Fl. ^{u)}.

Eben aus dem Grunde, weil sich die Ritterschaft in dergleichen Fällen ganz allein an den Kaiser hält, geht man am kaiserlichen Hof auch manchmal gegen selbige weiter, als gegen die Reichs-Stände zu geschehen pflegt, wovon die im siebenjährigen Preussischen Krieg auf kaiserlichen Befehl vollzogene Affigirung und Publication der Avocatorien in allen ritterschaftlichen Orten

a) Moser l. c. Th. 2. S. 27. 29. 36 — 38. 424.

c) Maders Magazin B. 10. S. 651 ff.

u) Moser im Tract, von den Reichs-Ständen S. 1406.

Orten ²⁾, nebst der wirklichen Vollstreckung derselben zeugen; dagegen läßt sich auch die Ritterschaft unter dieser allerhöchsten Protection noch in andern Fällen manchmal einer Bürde, die sonst ohnfehlbar auf sie fallen würde, auf diese Art nur glaube ich läßt es sich erklären, daß die Ritterschaft nach dem Westphälischen Frieden an den Schwedischen Satisfactions-Geldern nur 30000 Fl. und also kaum so viel als eine mittelmäßige Reichs-Stadt bezahlte ³⁾, vielleicht wirkte auch die nehmliche Ursache dabei, daß ritterschaftlichen Mitgliedern schon öfters Reichs- und Kreis-Generals-Stellen übertragen worden sind ⁴⁾, da es doch sonst bei der Lage der Sache, wie sie nun einmal ist, so wenig dem Interesse der Stände zu entsprechen scheint, denselben wichtige Stellen bei den Reichs- und Kreis-Truppen anzuvertrauen.

§. 12.

Von den Religions-Beschwerden gegen die Reichs-Ritterschaft.

Die Reichs-Ritterschaft ist bekanntlich in Absicht auf die Religion den Reichs-Ständen in dem Westphälischen

2) Maders Mag. B. B. 1. S. 96. B. 3. S. 314. B. 4. S. 475. B. 5. S. 414. 521. B. 7. S. 5.

3) Mos. Gesch. der R.R. Th. 1. S. 189. u. 198. Londorpil acta publ. T. 13. p. 186.

4) S. Maders Abb. von der Reichs-Ritterschaft Fähigkeit zu Bekleidung der Reichs- und Kreis-Generals-Stellen in den vermischten Nachr. von reichsrittersch. Sachen S. 216. ff.

schen Frieden ^{c)} völlig gleichgestellt worden. Man beschuldigte sie aber eines besonders häufigen Misbrauchs dieser ihr zugestandenen Rechte, und die Beschwerden des corpus evangelicorum gegen sie, welche hauptsächlich auf Veranlassen ritterschaftlicher evangelischer Unterthanen catholischer Reichs-Ritter geführt worden, sind beinahe unzählbar. Dester stellte dasselbe dem Kaiser vor, daß es das Ansehen gewinne, als ob viele zur unmittelbaren Reichs-Ritterschaft gehörige Herrschaften glaubten, des Kaisers allergerechteste Verordnungen und Monitorien wegen Abstellung der Religions-Beschwerden gehen nur die Reichs-Stände an; und daß selbst die Ritter-Directorien die Resolution gefaßt hätten, in Religions-Sachen nichts zu verordnen, weshalb denn die ritterschaftlichen Mitglieder sich hierunter fast vor Ehur- und Fürsten des Reichs ganz ungebunden und souverain zu seyn, erachteten, wohl wissend, daß eine einzelne Dorf-Gemeinde, worauf es bei ihnen mehrentheils ankomme, sich keineswegs im Stande befinde, allerhöchsten Orts Schutz und Hülfe zu suchen.

Diesen Vorstellungen waren dann die Bitten beigefügt, daß der Kaiser in der Reichs-Ritterschaft rechts- und meisterloses Wesen, oder vielmehr Unwesen in Religions-Sachen ein nachdrückliches Einsehen haben und folglich verfügen möchte, daß denen unter ritterschaftlichen Verfolgungen schmach tenden Kirchen, Schulen und Gefälle halber, nach dem Stande, worinnen sie sich vermöge des Westphälischen Friedens befinden sollten,

un-

c) Art. V. §. 28.

unverweilte Restitution, und wegen des vergangenen hinlängliche Indemnification angebeihle, und unter ernstlicher Ahndung des vergangen die Ritterschaft vors künfftige in solche Schranken gesetzt werde, daß sie die den Religions Zustand betreffenden Reichs-Gesetze, besser dann bisher verstehen, und practiciren; des Kaisers oberstes Friedens-Executions-Amt schuldigst fürchten, auch auf die Friedens-Compaciscenten, die evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Kraft Art. 17. §. 5. beschehende Abmahnungen von sträflicher Friedensstörerei (statt bisheriger Respekts vergessener Worte und Werke) gebührende Attention machen möge^{d)}.

Diese Religions-Beschwerden mußten auch für die gravirten ritterschaftlichen Unterthanen um so empfindlicher und drückender seyn, weil die Ritter-Directorien bei denselben theils nicht nur äußerst nachsichtsvoll sich bezeugten, sondern auch bisweilen selbige selbst^{e)}, wie z. B. das Ober-Rheinische bei Einführung des Simultaneums zu Schornsheim, noch mehr häuften^{f)} und die gravirenden ritterschaftlichen Mitglieder auch wohl gar durch Reichs-Stände in Ausführung ihrer harten und unbilligen Executionen gegen ihre evangelische Unterthanen mit Miltz unterstützt wurden^{g)} Uebrigens nahmen die Beschwer-

den

d) Diese meistens die Ober-Rheinische Reichs-Ritterschaft betreffende Beschwerden des corp. ev. s. in Schau-
roths concl. corp. ev. Th. 1. S. 502. 626. Th. 2.
S. 769. 770. Th. 3. S. 97. 146. 157. 964. Europ.
Staats-Ganz. Th. 66. S. 14.

e) v. Schauroths Schlüsse des corp. ev. Th. 3.
S. 814.

f) Ebendasselbst Th. 1. S. 93. Th. 3. S. 166.

den ebendenselben Gang und Wendung, wie die meisten Religions-Beschwerden sie insgesamt zu nehmen pflegen; als weswegen es zweckwidrig seyn würde, hievon weiter zu reden.

Dagegen aber verdient noch bemerkt zu werden, daß auch schon ritterschaftliche auf Erhaltung der evangelischen Religion abzwackende Familien-Tractaten dem Corpus der Evangelischen überreicht, von solchem zu den Acten genommen, und Bescheinung darüber ausgestellt worden z).

z) Dertels Reichs-Tagsblat. 1757. B. 680. Mos. neueste Gesch. der RR. Th. 2. S. 519. 523. ff.



Zweites Kapitel

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen den Kaiser.

§. 13.

Von den Rechten des Kaisers über die Reichs-Ritterschaft und den Pflichten derselben gegen den Kaiser.

Derdentlicher Weise stehen dem Kaiser über alle unmittelbare Glieder des Deutschen Reichs, wie auch über derselben Güter und Untertanen, gleiche Rechte zu. Es finden aber hie und da Ausnahmen von dieser Regel statt, und ob es dergleichen Ausnahmen auch in Absicht auf die Reichs-Ritterschaft gebe, dieses ist die Frage, welche hier zu beantworten ist.

Ich habe mich schon anderwärts ^{h)} erklärt, daß so sehr auch einige der berühmtesten Publicisten den Satz vertheidigen: daß alle diejenigen Vorrechte, welche in der goldenen Bulle den Churfürsten von dem Kaiser zugestanden, nachmals aber allen Reichs-Ständen mit der ihnen bestätigten Landes-Hoheit eingeräumt worden, auf dem ritterschaftlichen Gebiet noch gegenwärtig dieser-

bete

h) In m. rittersch. Staats-Land-Recht S. 209. ff.

wate des Kaisers seyen, ich doch dieser Meinung nicht beipflichten könne, und die Gründe, welche mich hievon abhalten, angeführt; als worauf ich mich hier beziehe.

Vorrechte anderer Art aber stehen dem Kaiser über die Reichs-Ritterschaft in allweg zu; Vorrechte — denen nicht sowohl eine eigenthümliche Verbindlichkeit, welche die Reichs-Stände nicht hätten, auf Seiten der Reichs-Ritterschaft, als vielmehr nur eine Art von herkömmlicher Verbindlichkeit, das, was die Stände gegen den Kaiser und das Reich insgesamt thun, dem Kaiser allein zu leisten, entspricht; Vorrechte, welche sich also vorzüglich auf das Herkommen und darauf, daß die Reichs-Ritterschaft von der Crais- und Reichs-Standschaft angeschlossen ist, gründen und die bei diesem nun einmal zum Gesetz gewordenen Herkommen durch das Interesse, welches der Kaiser bei Erhaltung der Reichs-Ritterschaft hat, eifrig erhalten werden. Die Ausschließung der Ritterschaft von der Reichs- und Crais-Standschaft veranlaßte die Entstehung der kaiserlichen Charitativ-Subsidien, die Charitativ-Subsidien machten dem Kaiser die Erhaltung des gesammten ritterschaftlichen Staats-Cörpers wichtig, und bewirkten, so zu sagen, bei demselben eine gewisse Vorliebe gegen ihn; es erglengen in jener Rücksicht kaiserliche Verordnungen, welche die ritterschaftlichen Mitglieder in der Veräußerung ihres Eigenthums beschränkten; diese unterwarfen sich solchen Verordnungen willig und übernahmen somit die Verbindlichkeit, denselben auch für die Zukunft Folge zu leisten, und alles dasjenige zu thun, was dar-

in zu Beförderung des kaiserlichen Interesse geboten wird.

Dieses kaiserliche Interesse stimmte jedoch so glücklich mit dem Interesse der Reichs-Ritterschaft zusammen, daß insgemein durch die Verordnungen, welche hauptsächlich auf die Erzielung des erstern abzwekten, auch das letztere zugleich mit befördert wurde; und es wurde deswegen Herkommen, dann verglichenes Gesez, und somit Pflicht für die Reichs-Ritter, daß sie ihr alleiniges Aufsehen auf den Kaiser haben, und sich immer an ihn anschließen sollten.

Zwar wird dem Kaiser weder von der Reichs-Ritterschaft insgesamt, noch von derselben einzelnen Mitgliedern, wie schon behauptet werden wollen ¹⁾, ein eigener Huldigungs-Eid abgeschworen; dagegen aber werden die ritterschaftlichen Mitglieder schon durch die Ritter-Ordnungen zur unverbrüchlichen Treue und Gehorsam gegen den Kaiser angewiesen, und in so fern also diese Ritter-Ordnungen von ihnen beschworen werden, wird dadurch zugleich auch dem Kaiser von ihnen gepulbt und gelobt:

„daß Sie, die von der Ritterschaft zusammt deren Erben und Nachkommen, mit allen derselben Vermögen bei ihren löblichen Altvordern, in ritterlichen adelichen Stand, Herkommen, Gebrauch

i) Putter in elem. iur. pub. libr. 2. cap. 2. §. 167. n. 150. sagt: Singuli nobiles imperii immediati cuique imperatori sacramento adstricti sunt,

brauch nach, in maßen auch bishero geschehen, und sie sich pflichtig erkennen, ihr schuldwilligstes und gestraßtes Aufsehen in allerunterthänigstem Gehorsam, auf jezige regierende Römische Kaiserliche Majestät und Deroselben Nachkommen in heiligen Reich, als das höchste Haupt in der Christenheit, und ihren unvermittelsten einigen Oberherren haben, Dero und demselben, wie sich gebühret, getreu, gehorsam, bereit, gewärtig und gefällig erscheinen, sich auch von Ihrer Majestät kaiserlichen Adlers-Eron, nicht absondern, scheiden, trennen wollen !)

§. 14.

Von den ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien.

Die Charitativ-Subsidien, welche die Reichs-Ritterschaft an den Kaiser bezahlt, sind gleichsam die Säule, auf welcher die ganze ritterschaftliche Verfassung ruhet. Durch dieselbe versichert sich die Ritterschaft, deren Verfassung sonst so gar wenig zu der Verfassung des Teutschen Reichs paßt, des allerhöchsten kaiserlichen Schutzes, und dieser allerhöchste kaiserliche Schutz hat sie bisher mitten in dem Teutschen Reich, ohnerachtet mehrere der stärksten Bande, durch welche sonst Mitglieder eines und ebendesselben Staats an einander festgehalten werden, zwischen ihr und den Ständen des Teuts

I 3

schen

H. Feud. Ritter-Ord. P. 1. tit. 3. n. Schwab. Ritter-Ord. Art. 1.

schen Reichs längst schon gänzlich aufgelöst worden sind, aufrecht erhalten, ja auch in solchen Fällen aufrecht erhalten, in welchen sich die Zertrümmerung ihres so künstlich und fühn zusammengefügtten Staats-Gebäudes und die Umwandlung desselben in eine dem Deutschen Reich besser anpassende Form höchst wahrscheinlich erwarten ließ.

Es ist also wohl die allerwichtigste Frage für die Reichs-Ritterschaft, wann und nach welcher Norm sie diese Charitativ-Subsidien an den Kaiser zu bezahlen habe, und dann ob diese Entrichtung der Charitativ-Subsidien an den Kaiser selbst wirklich auf festen gesetzlichen Gründen ruhe und von Niemand widersprochen und angefochten werden könne oder nicht? Für einen Privat-Schriftsteller würde es allzuviel gewagt seyn, diese Frage geradezu entscheiden zu wollen; übrigens kann ein jeder aus der Geschichte dieser Charitativ-Subsidien, die ich hier in gedrängter Kürze einrücken will, die hieher gehörigen Resultate selbst ziehen.

Die unter Kaiser Max I. veränderte Art Krieg zu führen und die aufgetommenen geworbenen Krieger-Heere waren die Veranlassung, daß der Kaiser 1495 den gemeinen Pfennig forderte, welcher auch auf dem Reichs-Tag zu Worms von den Ständen auf vier Jahre dergestalten bewilliget wurde: „daß alle und jegliche Menschen, sie seyen geistlich oder weltlich, Frauen oder Mann, wes Würdens, Stands, Ordens, oder Wesens sie seyen, Niemand ausgenommen, durch das heil. Reich ganz aus, denselben geben sollen.“ Die Stände des

des Reichs sowohl als die Ritter und Edelleute wurden angewiesen: „auf ihre Kosten in ihren Stätten, Flecken, Märkten und Dörfern, bey den — — ihren ernstlich zu verfügen und zu bestellen, daß solche Auffazung von einer jeden Person, in jeder Pfarre, durch redliche Personen — — eingenommen und verwahret werde.“ Dagegen wurde aber auch der Ritterschaft gleich den Ständen ausdrücklich zugestanden, einen von den sieben Schatzmeistern zu benennen, an welchen dieser gemeine Pfennig abgeliefert werden sollte ^m).

Der Kaiser und die Stände hielten es also damals für billig, daß die Ritter und die Edelleute den gemeinen Pfennig in der nehmlichen Proportion, zu eben demselben Endzweck, und auf die nehmliche Art und Weise, wie die Stände, auch bezahlen und von ihren Unterthanen betreiben sollten. Allein so wie es eine freye und ungezwungene Verwilligung war, daß die Stände dem Kaiser die Erhebung des gemeinen Pfennings zugestanden, so sollte auch mit der Ritterschaft, so wie bei den Ständen geschehen, vorhero durch den Kaiser gehandelt und dieselbe zu Ertheilung ihrer Einwilligung vermocht werden.

Man wußte auf dem Reichs Tag bei Geld-Verwilligungen von keiner Mehrheit der Stimmen, an welche die nicht einwilligenden Stände gebunden gewesen wären, sondern wer bezahlen sollte, mußte vorhero ein-

3 4

willi.

ni) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen
S. 645. ff.

williget haben; und eben dieses Vorrecht wurde auch den Rittern als unmittelbaren Gliedern des Reichs von dem Kaiser und den Ständen zugestanden. Es wurden deswegen von den angesehensten Fürsten Deutschlands in jedem Lande einige als Commissarien bestellt, welche mit der daselbst gefessenen Ritterschaft wegen des zu verwilligenden gemeinen Pfennings Handlung pflegen sollten *). Allein diese Verhandlungen waren fruchtlos; die Ritter wollten bei ihrer alten Sitte bleiben, dem Kaiser und Reich mit ihren Leibern dienen, und sich mit Gelddauslagen nicht belästigen lassen; ja sie nahmens schon sehr hoch auf und sahen es als etwas ihren Rechten nachtheiliges an, daß der auf dem Reichs-Tag zu Worms ohne ihr Wissen und Zuthun wegen des gemeinen Pfennings abgefaßte Schluß auch auf sie ausgedehnt werden wolle *).

Es ist dem ersten Anblick nach höchst auffallend, daß die Ritterschaft damals dem Kaiser eine Abgabe, zu welcher sich bereits das ganze Deutsche Reich verstanden hatte, solle haben verweigern können; allein fürs erste waren damals die Ritter nicht nur wegen ihrer großen Anzahl, sondern auch, weil sie für die tapfersten des Volks, und gleichsam für die Deutschen Veteranen gehalten wurden, furchtbar, und fürs andere scheinen

18

a) Ebrndaselsß S. 646. *Datt de paco publica* Libr. 3. p. 885.

a) Vermis. Nachr. von reichsritterschaftl. Sachen S. 647. 653. Koeler *de ortu & progressu subsidii charitativi* in *Madars Mag.* B. 3. S. 266 — 273.

es die Stände selbst nicht gerne gesehen zu haben, daß die Ritter zu Entrichtung des gemeinen Pfennings wider ihren Willen hätten gezwungen werden sollen, als welches schnurgerade gegen jenen 'alteutschen Grund-
satz, daß jede Abgabe sich auf eine freie Verwilligung gründen müsse, gelaufen wäre, und den Ständen selbst hätte nachtheilig werden können. Der Kaiser äußerte zwar dergleichen Gedanken in einem Rescript an einen nicht mehr bekannten Bischof p), und in einem 1501 an Churfürst Friederich zu Sachsen erlassenen Schreiben q); die Reichs-Stände hingegen hielten 1497, als der Kaiser an sie verlangte, mit der Ritterschaft wegen des gemeinen Pfennings weiter zu handeln, dafür, daß eine solche Handlung vergeblich, ganz unfruchtbar, und der Sache mehr hinderlich als förderlich seyn würde, indem selbst wirkliche Stände mit Abreichung des gemeinen Pfennings, die doch selbigen verwilliget hätten, noch säumig seyen, die Ritterschaft sich ohne das des Pfennings wegen beschwerlich und widerseßig vernehmen lassen, und ihr daher eine weitere Handlung zu ferneren Bündnissen Ursache geben könnte, daraus dem Kaiser und Reich merk-

35

liche

p) In diesem Rescript ersucht Max I. den Bischof um seinen Rath: ob Er gekräft, ohne ferner Ersuchen an alle Fürst und des Reichs Hauptleute verordnen und den Befehl geben sollte: nachdem etlich derselben Personen des Adels ferne von einander geseßen seyen, und sich keiner des andern in diesem Handel gern mächtigen würde, den gemeldten gemeinen Pfennig von jedem Insonderheit zu fordern und einzubringen? Maders Mag. Th. 3. S. 269.

q) Beem. Racht, v. reichst. Sachen S. 657.

merkliche Irrung und Verhinderung erwachsen möchte, die sie besser vermieden und verhütet erachteten ¹⁾.

Es dünkt mich auch, daß die Stellen der nächst darauf gefolgten Reichs-Gesetze über diesen Gegenstand gelinder und weniger Befehlsweise gegen die Ritterschaft als jene von 1495 gefaßt worden seyn; es heißt hier zum Beispiel nur:

Die Ritter und Knecht des heil. Reichs sollten in diesem löblichen christlichen Werk und Fürnehmen, als fromme Christenleut aus adelichem Gemüth, Behaltung und Rettung ihrer selbst Vaterland, Ehr, Leibs und Guts, und zu Widerstand den Unglaubigen und andern Widerwärtigen der Christenheit und des Reichs, nach ihrem Vermögen auch etwas thun ²⁾, und Wir (der Kaiser) oder der so an Unser statt sitzen wird, sollen und wollen auch mit der Ritterschaft zu Franken, Schwaben und Rheinlanden ernstlich handeln und reden lassen, zu oben angezeigtem christlichem Fürnehmen ihre getreue Hülfe zu thun ³⁾.

Ja im Jahr 1512 gestund man den Rittern sogar zu, daß sie drei Einnehmer aus ihrem Mittel erwählen, die alsdann in Pflichten genommen werden, den von den Rittern und ihren Hintersassen eingebrachten Anschlag in

1) Freih. v. Harpprecht Cammerger. Staatsarch. 2. Th. S. 319. 323.

2) Regimentsordn. v. 1500. §. 41.

3) Reichs-Absh. v. diesem Jahr §. 48.

in einer Riste verwahren, und hievon die Ritter und Knechte, die dem heil. Reich in Nothfällen dienen würden, besolden sollten^{a)}).

Immer also bestund man von Seiten des Kaisers und Reichs noch darauf, daß wann die Stände dem Kaiser in Kriegszeiten eine Geldhülfe bewilligten, die Ritterschaft und derselben Unterthanen auch zur Mitleidenschaft gezogen werden sollten; aber doch gestund man auch immer noch zu, daß hierzu ihre Einwilligung erforderlich seye; und um solche von ihr herauszulocken, und ihr zugleich die Meinung zu benehmen, als ob sie dadurch in eine für sie gefährliche Verbindung mit den Reichs-Ständen kommen würde, räumte man ihr ein, daß sie ihre besondere Casse, ihre besondern Einknehmer haben sollte, daß ihre Mitglieder, gleich ihren Voreltern, selbst für den Kaiser und das Reich sollten streiten, und den von ihnen verwilligten Anschlag wiederum als Sold sollten verdienen können.

All-dieses vermochte die Ritterschaft nicht, von ihrem Vorsatz, auf ihrer angeblich hergebrachten Exemption von den Reichs-Anlagen zu bestehen, abzubringen. Als aber endlich im Jahr 1532 die Türken sich mit einem gewaltigen Heere den Teutschen Grenzen näherten und deshalb dem Kaiser in einem Reichsabschied^{b)} selbigen Jahrs des Reichs eilende Hülfe zugesagt worden war, so stellte Karl V der Ritterschaft in Schwaben und

a) Reichs-Absch. v. 1512. §§. 15. 24.

b) Art. 1. §. 7.

und Franken in einem Schreiben, so er an jede derselben besonders erlassen, recht dringend, und dringender, als vorhin je geschehen war, vor: der Türk seye auf seinem Zug nun so weit gekommen, daß er die Krone Hungarn allbereits erreicht habe, und nun weiter auf die Oesterreichische Lande losgehe, um die gemeine Christenheit und die Teutsche Nation zu vertilgen; seine des Kaisers Macht seye gegen den Türken wenig genug, und die Nothdurft erfordere, daß alle und jede Stände ihre Hülfe erzeigten. Der Kaiser glaube, daß auch sie, die Ritter, mit den Christen, denen der Türk nun auf den Hals ziehe, Mitleiden tragen und ihnen Hülfe zu erzeigen geneigt seyn würden, weswegen er bedacht sey, mit ihnen um ernstliche Hülfe gegen die Türken handeln zu lassen, zu welchem Endzweck sie auf einen bestimmten Tag und auf einer bestimmten Maßstatt entweder selbst, oder wann einer oder der andere aus Ehehaften daran verhindert würde, durch gegebene Vollmacht an einen andern, erscheinen sollten, um nach der kaiserlichen Commissarien. Werbung und Vortrag rathschlagen, handeln, bewilligen und beschließen zu helfen *).

Die kaiserlichen Commissarien erschienen, handelten mit der Ritterschaft in Schwaben und Franken, und zwar mit jeder besonders; diese verwilligten, so
viel

a) Karls V. Schreiben an die Ritterschaft in Schwaben, s. in Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 405. und das an die RR. in Franken beim König I. s. unter Franken S. 308.

dies mit bewußt ist b), zum erstenmal eine Hülfe an Volk und Geld und der Römische König Ferdinand stellte ihnen dagegen Namens des Kaisers und seiner einen Revers aus, daß man ihre verwilligte ansehnliche Beihülfe zu gnädigstem Dank angenommen, und sie und ihre Nachkommen jeder Zeit bei ihren alten guten Gebräuchen und Herkommen gnädigst beschützt und gehabhet werden sollten c).

Ob diese erste von der Ritterschaft verwilligte Geldhülfe an die Crais. Cassen oder aber unmittelbar an den Kaiser geschossen worden, finde ich nirgends bemerkt; wahrscheinlich aber scheint das zusammengebrachte Geld zu Aufstellung eigener Mannschaft von ihr verwendet worden zu seyn.

Das erste Beispiel war nun gegeben, das Eis war gebrochen, die Nothfälle dieser Art kamen wieder, und die Ritterschaft verwilligte wieder.

In dem Reichsabschied zu Speyer vom 11. Apr. 1542 stieß ein d), daß der Kaiser mit denen vom Adel in dem Land zu Schwaben, Franken und am Rhein, welche in den Anschlägen des heil. Reichs nicht begriffen seyen,

b) Moser in f. Tr. von den Reichsständen S. 1351 sagt zwar, daß die Schwäbische Ritterschaft dem Kaiser 1528 erstmals eine Geldhülfe verwilligt, fährt aber hierüber keinen Beweis an.

c) Der Revers für die RR. in Schwaben ist abgedruckt in Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 409. und in Mad. Mag. Th. 3. S. 276.

d) S. 58.

seyen, an gelegener Mahlstatt einer jeden Lands-Art handeln lassen solle, daß sie in den gemeinen Anschlag, nemlich je von 100 Gulden Werths einen halben Gulden und von 1000 Gulden Werths Güter fünf Gulden zu geben, auch willigen möchten; man stellte ihnen frei, ob sie das von denen durch die Ritter und ihre Unterthanen bestellten Einnehmern eingezogene Geld sogleich zur Craiscasse, worzu ihnen neben andern Craisständen auch ein Schlüssel zugestellt werden sollte, wollten abliefern lassen^{e)}, oder ob sie in jedem Land, darinn sie wohnhaft seyen, ihre eigene Truhen und Einnehmer verordnen wollten^{f)}, jedoch sollten in dem letztern Fall diese ritterschaftliche Einnehmer mit Ueberantwortung der Truhen in allem, wie von andern Einnehmern oben und hernach gemeldet worden, handeln, das ist, sie sollten diese Truhen mit Fleiß verwahren, und dann den Crais-Einnehmern überantworten^{g)}.

Die gesammte Ritterschaft übernahm auch, obgleich sie solches sehr sauer ankam^{h)}, wirklich gleich den Reichs-Ständen, von jeden 1000 Gulden fünf Gulden, sowohl von ihrem als ihrer Unterthanen Vermögen, zu bezahlen, erhielt aber dagegen kaiserliche Reverse, die für sie ungleich vortheilhafter sprachen, als jene von 1532. Es heißt nemlich in diesen Reversen ausdrücklich: daß die von der Ritterschaft von Alters her

e) Spenersches Reichs. Absch. v. 1542. §. 58.

f) §. 91.

g) §. 91. verglichen mit §. 94.

h) Mad. Mag. Th. 3. S. 278. ff.

dergleichen Beschwerden und Anlagen entladen gewesen, weswegen ihnen auch die Zusicherung ertheilet wird: daß ihnen ihre gethane Bewilligung und Erlegung dieser Hülfe an ihrer Exemption, habenden und von Alters wohlhergebrachten Gebräuchen, Freiheiten, Rechten und löblichem Herkommen ohne allen Nachtheil seyn und bleiben soll ¹⁾. Vielleicht wurden diese Reverse um deswillen so bündig, und bündiger als vorherhin ausgestellt, weil sich diesmal die Ritterschaft zu all demjenigen, was der Kaiser auf Veranlassen des Reichs Convents an sie gefordert hatte, und also zu Tragung gleicher Beschwerden mit den Ständen verstanden hatte, damit es nicht das Ansehen gewinnen möge, als ob die Reichs-Ritterschaft zu Bezahlung dessen, was die Stände verwilligten, sich schlechterdings verbunden erachtete.

Aber diese ihre verwilligte Hülfe in die Crais-Cassen zu überantworten, dazu bezeugten die Ritter ganz und gar keine Lust, es war ihnen noch nicht entfallen, was ihnen in dem Reichs-Abschied von 1512 zugesichert worden war, daß sie ihre eigene Einnehmer sollten bestellen können, die dann von dem von ihnen und ihren Unterthanen eingebrachten Anschlag die Ritter und Knechte, die dem heil. Reich dienen würden, besolden sollten. Diesen ihren Einnehmern überantworten sie auch diesmal ihren und ihrer Unterthanen gesammelten gemeinen Pfenning, ohnerachtet insbesondere der Schwäbische Crais

1) S. diese Reverse in *Nab. Mag. Th. 3. S. 281.* Luntz l. c. unter der RR. in Schwaben S. 24. und unter der RR. am Rhein S. 6.

Erst den Adel in Schwaben durch die kaiserliche Commissarien hatte ersuchen lassen, ihren gemeinen Pfénning auch in die Schwäbische Trupe einzulegen ¹⁾, und so wie sie 1532 ihr eigen Volk gegen den Türken geschickt hatten, theils persönlich mitgezogen waren und ihren gemeinen Pfénning selbst wiederum verdienet hatten ^{m)}, so wollten sie es auch jeto wiederum gehalten wissen. Da als die Reichs. Stände den Röm. König Ferdinand auf dem Reichs. Tag zu Nürnberg 1542 ersucht hatten, mit der Ritterschaft zu handeln, daß sie ihren gesammelten gemeinen Pfénning zu Unterhaltung der unbezahlten Reichs. Armee in Ungarn auf einige Zeit vorstrecken möchte, so bewilligte solches zwar die Ritterschaft in Franken und Schwaben, und stellte das Geld dem Röm. König zu, es mußte ihr aber dagegen ein Revers ausgestellt werden, daß dieses Geld auf dem bestimmten Termin wieder heimbezahlt und alsdann nach des Kaisers und Röm. Königs Rath und Gutsehen, auch ihr der Ritterschaft Vorwissen und Gelegenhelt, mit Schickung der Ritterschaft eigenen Kriegs. Volks, oder sonst in andere Wege zu Verfolgung des Türkenzugs, angewendet werden solle ⁿ⁾.

War dann aber dieses Geld nicht schon vorhin von der Ritterschaft zum Zug gegen die Türken verwiligt worden? worzu bedurfte alsdann eines Ansehens,
eines

1) Vermischte Nachr. v. reichsrittersch. Sachen S. 834.

m) Köler in Mat. Mag. Th. 3. S. 277.

n) Burgom. cod. dipl. eq. T. 2. S. 737. 957.

eines von dem Römischen König der Ritterschaft auszustellenden Scheins? Der Röm. König begehrte ja doch dieses Geld in keiner andern Absicht, als die unbezahlte Reichs-Armee in Ungarn damit zufrieden zu stellen? Wahrscheinlich war es mit diesem Anlehen auf Selten der Reichs-Stände nicht so ernstlich gemeint, und vermuthlich sollte auf diese Art blos ausgeführt werden, was schon in dem Reichs-Abschied zu Speier zwischen Kaiser und Reich verglichen worden war, daß nemlich die ritterschaftliche Hülfe den Crais-Einnehmern überantwortet werden solle. Es war eine gewisse Rücksicht der Reichs-Stände gegen die Anhänglichkeit der Ritter an ihr altes Herkommen, selbst gegen die Feinde der Christenheit zu setzen, daß man ihnen mit der Hoffnung schmeichelte, daß ihnen jenes Geld wieder in ihre Truhen geliefert werden, und sie dann von demselben ihr eigen Volk gegen den Türken ausrüsten, und ziehen lassen sollten. Der eben gedachte Reichs-Abschied ^{o)} bestimmte ja schon mit dürren Worten: daß bei dem Zug gegen die Türken, wann auch gleich der Kaiser selbst im Feld wäre, und des heil. Reichs Fahne fliegen ließe, nichts destoweniger die St. Georgen-Fahne zu Verhütung allerlei Unordnung in Ruhe bleiben sollte; und in dem Reichs-Abschied von 1543 ^{p)} gaben es die Stände noch

deut.

^{o)} S. 39.

^{p)} S. 20. auch kam 1543 beim Schwäbischen Crais zu Protocoll: bei künftiger Türkenhülfe bei Ihro Maj. anzufuchen, daß die Hülfe der Ritterschaft zur gemeinen Reichshülfe gezogen werde. Verm. Nachrichten S. 836.

deutlicher zu erkennen, was eigentlich ihre Absicht sey; indem sie den Römischen König ersuchten, an die Ritterschaft begehren zu lassen, daß sie ihre Hülfe und Geld auch zu des gemeinen Reichs Geld und Unterhaltung kommen und überantworten lassen sollte.

Bei allen ihren Entschlüssen, bei Ergreifung ihrer Maasregeln in den wichtigsten Angelegenheiten wurde die Ritterschaft von jeher durch eine gewisse Antipathie, durch ein unüberwindliches Mißtrauen gegen die Reichsstände geleitet. Diese Antipathie, dieses Mißtrauen wirkten auch hier, und die Ritterschaft fieng noch in eben diesem Jahre an zu berathschlagen, ob es nicht besser wäre, sie gäbe, statt der vom Reich beschlossenen Belegung, dem Kaiser zu Unterhaltung seines Kriegs-Volks gegen die Türken eine Summe Gelds, und legte solche der Billigkeit nach unter sich selbst um, damit sie dadurch künftig desto weniger in die Reichshülfe oder Anlag gezogen werde 9). Was mir aber hiebei am allerbedenklichsten zu seyn scheint, ist dieses, daß die Ritterschaft gerade um die nehmliche Zeit, als sie auf diese Gedanken fiel, auch ihre Beschwerden gegen die Reichsstände dem Kaiser vorzutragen beschloß, und dieser, solchen Beschwerden abhelfen zu wollen, sich sogleich gar sehr geneigt finden ließ 1). In diesen Gedanken: durch Bezahlung einer Summe Gelds an den Kaiser sich der Reichs-

An.

9) Burgerm. I. c. S. 703.

1) Verm. Nachr. S. 833. 891. ff.

Anlagen zu entledigen, und dann mit der Bezahlung dieses Gelds die Entledigung der Beschwerden gegen die Reichs-Stände zu verbinden, lag wohl ein großer Theil des Urstoffs, aus welchem sich die ritterschaftliche Verfassung nach und nach entwickelte; er enthielt den ersten Keim zu vielen stattlichen kaiserlichen Privilegien für die Ritterschaft, aber auch den ersten Keim zu einer ewigen Disharmonie zwischen den Reichs-Ständen und der Ritterschaft.

Auch in der Folge, als zum Beispiel zu Speier 1544 ⁵⁾ floß zwar noch in die Reichs-Abschiede ein: daß der Kaiser mit der Ritterschaft handeln sollte, in den gemeinen auch gleichen Anschlag auch zu willigen und denselben bis auf des Kaisers und der Stände weitere Vergleichung und Verordnung in ihren Truhen aufzu bewahren; allein wann dann der Kaiser mit der Ritterschaft durch seine Commissarien wirklich handeln ließ, so verstund sie sich nicht mehr, wie im Jahr 1542, den von den Ständen verwilligten und verglichenen Anschlag auf eben dieselbe Art und Weise, wie die Stände, zu bezahlen; sie äußerte sich vielmehr, daß sie dem Kaiser ihre Antwort durch eine eigene Botschaft berichten wollten; sie drang auf die Entledigung ihrer Beschwerden gegen die Reichs-Stände; sie behauptete, daß, wann der Kaiser hlerin kein Einsehen habe, sie weder jezo, noch vielweniger für die Zukunft, mit dieser Hülfe, wie sie gerne thun wollte, aufkommen könnte; sie verabschiedete

R 2

dete

5) Speierscher Reichs-Absch. v. 1544. §. 33.

bete unter sich, es wäre ihnen als Rittern und Knechten am herrlichsten, ihre Hülfe an reißigem Volk zu thun; sie stellte dem Kaiser vor: daß sie in die Reichs- Abschiede nicht könne gezogen werden; sondern allein dem Kaiser, als ihrem einigen rechten Herrn zugethan seye; und begehrte Pönal- Mandate von dem Kaiser an die Reichs- Stände wegen der von denselben erleidenden Verschwerden ¹⁾. Ja sie zögerte und weigerte sie auch wohl gar so lange, ihre hülfreiche Hand aufzuthun, bis der Kaiser ihren Klagen gegen die Stände ein günstiges Ohr verliehe, und sie mit Urkunden gegen die ihm geklagte Beeinträchtigungen derselben versähe ²⁾.

Die Ritterschaft und vom Adel am Schwarzwald zum wenigsten warteten nicht mit ihrem eingezogenen Geld, bis der Kaiser und die Stände, wie es doch im Reichs- Abschied von 1544 verordnet worden war, darüber disponirten, sie erlegten es zu des Kaisers Händen, und erhielten dagegen von ihm die jenem Reichs- Abschied gerade entgegen laufende Zusicherung: „daß sie, die Ritterschaft, dieser Türkenhülfs halber ferner von dem Kaiser und seinen Nachkommen, oder gemeinert Reichs- Ständen nicht angelangt werden, noch sie, jemanden dergleichen Rechnung oder Antwort zu geben,

¹⁾ Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. p. 741. 952. 955. 957. Vermisch. Nachr. v. reichsrittersf. Sachen S. 894. 896. 897. 899 und 902.

²⁾ Burgerm. l. c. p. 107. 118. Laulz unter der RR. im Rhein S. 7. 10. Verm. Nachr. S. 908. 910. 914.

ben; Schuldig, sondern aller ferneren Anforderung solcher Hülfe überhept und geübriget seyn und bleiben solle *)."

Nun blieben zwar die Reichs-Stände nach und nach immer mehr aus dem Spiel ^{a)} dagegen aber fieng der Kaiser an, die Charitativ-Subsidien mit desto mehrerem Nachdruck von der Ritterschaft zu fordern. Die Ausdrücke, deren man sich schon 1548 bei Werbung um eine Hülfe kaiserlicherseits gegen die Ritterschaft bediente, waren: daß der Kaiser sich der Willfährung gänzlich unabschläglich versehen wolle, und die Ritterschaft daran seinen gefälligen ernstlichen Willen thue ^{b)}. Die Ritterschaft bezog sich zwar auf die erhaltene kaiserl. Zusicherung, daß, ob schon eine Hülfe gegen den Türken verwilliget werden würde, sie doch dieser Beschwerde frei bleiben solle; verwilligte aber dennoch, oft sogar, wenn die Gefahr wegen dem Türken schon vorüber war, in Rücksicht des ihr verheißenen kaiserlichen Schutzes bei ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und Herkommen, bald Volk, bald Geld ^{c)}, gegen Reverse, daß sie und ihre Nachkommen wider ihren guten Willen nicht beschwert werden sollten ^{d)}.

R 3

Unter

x) Lunig l. c. unter der R. R. in Schwaben. S. 26.

o) Noch 1544 wollte der Schwäbische Kreis 6000 Fl., die der Röm. König dem Kreis vorgeschossen hatte, mit dem, was die Ritterschaft an Ihro Maj. bezahlt, compensiren. Verm. Nachr. S. 894.

b) Bürgerm. l. c. S. 108.

c) Bürgerm. l. c. S. 745. 976. 979.

d) Lunig. l. c. unter der R. R. am Rhein S. 10.

Unter Kaiser Ferdinand I. wurden keine Charitativ-Subsidien bewilligt, desto gewöhnlicher aber wurden dieselbe unter Kaiser Rudolph II. Auch zu dieser Zeit ermahnten die Reichs-Stände noch zuweilen den Kaiser, an die Ritterschaft zu begehren, „sich in Nothfällen des Reichs mittheilend und hülflich zu erzeigen“); die Ritter hingegen wollten die von den Ständen geschehene Bewilligung einer Türkenhülfe keineswegs als einen Grund, daß eine dergleichen auch an sie gefordert werden könne, gelten lassen; bewilligten aber desto häufiger, und oft Jahr für Jahr auch alsdann dem Kaiser entweder stattliche Summen Gelds oder eine Anzahl Reuterei, wann die Stände nichts bezahlten; belangten ihre in der Zahlung morose Mitglieder zuweilen selbst bei dem Cammer-Gericht, und der Kaiser legte ihnen die Zahlung bei Strafe des Gedoppelten auf^f).

War aber die Reichs-Ritterschaft freigebig gegen den Kaiser mit Charitativ-Subsidien, so war er hingegen auch eben so freigebig gegen sie mit Privilegien, die er ihr auch dann, wann die Reichs-Stände höchstens dabei interessirt waren, ohne diese vorhero darüber zu hören, was er ihnen doch versprochen hatte^g), in voller Maaße zufließen ließ.

Während

e) Reichs-Absh. v. 1582. S. 22. Reichs-Absh. v. 1603. S. 8.

f) Rosers Beitr. zu reichs. Sachen S. 474. f. 433. f. 490. ff. 509. 512. 514. ff. 519. f. 523. 539. 543. 567. 597. ff.

g) Reichsständ. Arch. Urk. Th. 2. S. 106.

Während dieser schwachen Regierung Rudolph II. wurden ritterschaftliche Charitativ - Subsidien und Privilegien in die engste Relation gegen einander gesetzt; was die Ritterschaft als Mitglied des Reichs gegen des Reichs Feinde beizusteuern schuldig war, wurde als freiwilliges Geschenk, oder, was man nicht sagte, aber doch glaubte, als Rausschilling für die erhaltenen kaiserlichen Gnadenbezeugungen angesehen; was der Kaiser und das Reich mit größtem Recht an die Ritterschaft fordern konnte, das wurde ihr von dem Kaiser allein gegen Privilegien abgehandelt, und in denen ihr von ihm dagegen ausgestellten Reversen wurde der schon nach der Natur der Sache selbst unrichtige Satz nicht ohne Ursache immer mehr zu befestigen getrachtet: daß die Ritterschaft von allen Beschwerden des Reichs ganz exempt seye, und nur dann zu denselben etwas beitragen dürfe, wann sie hierzu selbst Belieben trage.

Bis auf die Zeiten Kaiser Ferdinands III. hatte die Ritterschaft gewöhnlich nur in Türken - Kriegen Charitativ - Subsidien verwilligt, unter diesem Kaiser aber wurden sie nicht nur auch in andern Kriegen und bei innerlichen Unruhen des Reichs, sondern sogar in Friedenszeiten gefordert und bewilligt ^{h)}. Eifersüchtig hingegen bestand die Ritterschaft darauf, daß ihre Hülfen mit dem Anschlag der Stände ja nicht vermenget, und daß der alte Weg, durch kaiserliche Commissarien mit jedem Ritter - Crais besonders zu handeln, beibehalten

h) Mosers neueste Gesch. der R. R. Th. 1. S. 149. 142. 147. 211.

werden möchte. Sie wollte ihren Beitrag nicht an den Reichs-Pfenningmeister bezahlen, und bedung es sich ausdrücklich aus, daß der Kaiser, wann er von ihr ein Charitativ verlange, Commissarien an sie senden, auch kein Crais für den andern, kein Canton für den andern haften solle ⁱ⁾. Uebrigens ist auch unter diesem Kaiser die Einmischung der Privilegierten in die Verhandlungen wegen der Subsidien, so wenig auch sonst die Zeiten hlerzu günstig waren, doch nicht ganz vergessen worden ^{j)}.

Eine desto reichlichere Erndte aber wurde ihr unter Kaiser Leopolden zu Theil. Neben denen dem Kaiser gegen den Türken und die Franzosen verwilligten Charitativen erstund sie mit 90000 Fl. 1687 die Erläuterungen und Extensionen gewisser alter, samt der Bewilligung einiger neuen Privilegien ^{m)}, und 1688 erkaufte sie sich mit 75000 Fl. die Hofnung zur Reichs-Standschaft ⁿ⁾; nicht zu gedenken, was noch weiter hie und da in kleineren bei schicklichen Gelegenheiten auf diese Art von ihr bedungen worden ^{o)}.

Merkwürdig ist, daß unter diesem Kaiser die Reichs-Stände die alte Mode schwinden ließen, den Kaiser, so oft eine Türken Hülfe von dem Reich verwilligt wurde, in den Reichs-Abschieden zu ersuchen, auch

i) Ebendasselbst S. 199 213.

l) Ebendasselbst S. 214.

m) Ebendasselbst S. 408.

n) Ebendasselbst S. 414.

o) Ebendasselbst S. 282. 446.

auch von der Reichs-Ritterschaft einen Beitrag zu be-
gehren.

Die Erfahrung hatte sie gelehrt, daß es bey dem
Kaiser hier keiner Erinnerung bedürfe, und daß die
Bewilligungen der Ritterschaft an den Kaiser für sie
weiter von keinem Nutzen seyen.

Zweckmäßiger war der Antrag, den der Reichs-
Convent 1699 an den Kaiser machte: dahin bedacht zu
seyn, daß die Ritterschaft zu des Reichs allgemeinem
Defensions-Werk ebenmäßig der Gebühr nach concurrirer).
Ein solcher Antrag, gehörig vorbereitet, in dem rechten
Zeitpunkt angebracht, und dann kräftig unterstützt, hätte,
zumal bei einem Leopold, Wirkung thun und der Sache
eine andere Wendung geben können; aber so dictirte das
Interesse des Kaisers die Antwort: daß Er im Werk
begriffen sey, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft
dem Herkommen gemäß zu ersuchen, daß sie zu dem
allgemeinen Defensions-Werk ebenmäßig concurrirte und
das ihrige, dem allgemeinen Vaterland zum Besten,
ebenfalls beitrage ⁹⁾.

Kaiser Leopold sahe die Charitativ-Subsidien
nicht mehr für das an, was sie ihrem ersten Ursprung
nach hätten seyn sollen; er hielt sie nicht mehr für eine
Abgabe, welche die Ritterschaft gleich den Ständen nach
eben derselben Proportion und zu eben demselben Endzweck

R 5

zu

p) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. I. S. 308.

q) Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 1154.

zu bezahlen schuldig wären; sondern er hielt sie wenigstens zum Theil für eine kaiserliche Privat-Revenue, die nicht gerade nur dann, wann die Reichs-Stände sich zu einer Reichs-Hülfe verstünden, nicht allein zu Vertheidigung des Reichs gegen seine Feinde, sondern auch sonst und zu andern Endzwecken ganz bequem gefordert werden könne. Als die Rede davon war, daß der Kaiser der Ritterschaft in Schwaben zu Erlangung der Reichs- und Crais-Standschaft behülflich seyn wolle, so bedung er sich neben den 100 Fl., welche sie für jeden Römer-Monat zum Crais bezahlen sollte, auch noch für sich für jeden Monat 200 Fl. mit ein; und zwar sollten diese letztere 200 Fl., wann auch gleich aus der gehofften ritterschaftlichen Crais-Standschaft nichts werden würde, als Matricular-Anschlag für die Ritterschaft in Schwaben bestehen ¹⁾). Leopold aber nahm in der Folge zu diesen 200 Fl. auch noch jene für den Schwäbischen Crais verglichene 100 Fl. auf jeden Römer-Monat, war öfters nicht einmal mit dieser Summe zufrieden, und begehrte und erhielt noch nebenher außerordentliche Geld-Beiträge ²⁾). Der alte ritterschaftliche Grundsatz, daß der Kaiser die Charitativen nur in gemeinen Reichs-Nöthen fordern könne, wäre beinahe ganz obsolet geworden ³⁾), es war der kaiserlichen Requisitionen um Subsidien gar kein Ende. Die Ritter-Craisse

1) Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 376.

2) Mosers neueste Gesch. der R. Th. I. S. 417 445. 502. 616.

3) Ebendaselbst S. 560.

Eralse mußten sich nicht mehr zu helfen; sie suchten die begehrten Subsidien einander überzuschieben, und waren unzufrieden, daß der eine gegen den andern allzu hoch angelegt werde^{u)}. Endlich aber wurde die bei dem 1664 verwilligten Subsidium unter ihnen verglichene Reparation wenigstens auf einige Zeit als Muster angenommen^{v)}.

Auch unter der kurzen Regierung Joseph I. gieng es mit den Charitativ-Subsidien auf dem alten Weg fort; man band sich kaiserlicher seits weder an den mit der Schwäbischen Ritterschaft verglichenen Matricular-Fuß, noch an die altherkömmliche Handlungswelse^{a)}. Bisweilen bat die Ritterschaft um Nachlaß, bisweilen wollte sie liquide Gegen-Forderungen in Abrechnung bringen; allein die kaiserliche Militz trieb die Charitativ-Gelder vor den verglichenen Terminen ein, und vereitelte dadurch den selbst von dem Kaiser bewilligten Nachlaß und den vorgehabten Abzug liquider Forderungen^{b)}. Es war wohl der Reichs-Ritterschaft unter diesen Umständen nicht zu verdenken, daß sie sich auf dem 1709 zu Nürnberg gehaltenen Correspondenz-Tag berathschlugte: wie man sich doch wegen des bisherigen Anwachsens der auf ungewöhnliche Art erfordernten kaiserlichen Charitativen, und deren Anticipation für die Zukunft sicher stellen könne^{c)}?

Die

u) Burg Friedberg-Debuct. v. 1751 gegen die Mittelrh. Ritterschaft Beil. 97.

a) Mosers neueste Gesch. der RR. Th. I. S. 289. 408.

a) Ebenbaselbst Th. 2. S. 15. 19.

b) Ebenbaselbst S. 16.

c) Reichskänd. Archiv, Urk. 2. Th. S. 343.

Die bei dieser Verathschlagung ausgedachten Mittel müssen aber nicht sehr ersprieslich gewesen seyn, in dem unter Karl VI. der Ritterschaft die Reichung der Charitativ-Subsidien zu Friedenszeiten^{d)} und in Kriegzeiten, und die Anticipation derselben von den kaiserlichen Generalen gleich vorhin angemuthet wurden^{e)}, und man zu Wien gar damit umgieng, die Ritterschaft in eine perpetuirliche Collectation zu ziehen^{f)}. Ein Balsam hingegen für alle vorhin erlittene Schäden sollte seyn, daß Karl VI. nach erfolgtem Baadischen Frieden in seine der Fränkischen Ritterschaft unterm 3ten Nov. 1714 ertheilte Reversalen einfließen ließ: daß alles, was die Ritterschaft während dieses Reichs. Kriegs. oder sonst ohne oder über ihre Schuldigkeit, oder auch circa locum & modum tractandi wider das ehemalige alte Herkommen, dann und wann gutwillig hergegeben und gethan habe, ihr an ihren sonst habenden Freiheiten, Exemtionen, Privilegien und von Alters wohlhergebrachten Rechten ohne Nachtheil seyn, hingegen ihr zu etwelcher Wiedererholung ihrer Kräfte an dem Reichs. Hofrath in ihren allda an- und rechtsabhängigen, besonders denen Exemtions. Sachen, nach des Reichs Gesetzen und Ordnungen, auch ihren Special-Privilegien gemäß, strackten und schleunigen Wegs die Justiz ertheilt, und dessen der Reichs. Hofrath durch ein Decret insbesondere

d) Mos. Gesch. der RR. Th. 2. S. 116. 259.

e) Ebendasselbst S. 108. 116.

f) Ebendasselbst S. 79.

sondere erinnert, im übrigen auch die bisher bezeugte Willigkeit gegen die Ritterschaft in alle andere Wege und billigen Dingen unvergeßlich erkannt werden solle ^{g)}).

Wann die Vortheile, durch welche der Kaiser der Ritterschaft die häufige Abreichung der Charitativen an ihn zu versüßen trachtete, alle aus der Fülle seiner Gnade geflossen wären, und nicht in die Rechte der Stände eingegriffen hätten, hätte der Kaiser und die Ritterschaft sich immerhin nach ihrem Belieben mit einander abfinden können; da sich aber die letztere für ihre Charitativ-Subsidien Sachen ausbedung, die den Ständen offenbar zum größten Nachtheil gereichen mußten, als z. B. die Freiheit von Winterquartieren in Reichs-Kriegen, so mußten endlich die Stände aufmerksam werden, und ihre Rechte gegen dergleichen Eingriffe sicher zu stellen trachten. Hierzu schien der Wahltag von 1741 eine um so schicklichere Gelegenheit zu seyn, weil auf selbigem Böhmen, als die Stütze der Ritterschaft, bei Begreifung der Wahl-Capitulationen nicht erschienen. Die Ritterschaft merkte aber in Zeiten die Gefahr, und sparte weder Mühe noch Kosten, selbige abzuwenden. Der Churmainzische Botante, der dem Valerischen seine Vota aufsetzte, wurde von ihr gewonnen ^{h)}, und das Monitum, welches Chur-Brandenburg machte, daß, ob man zwar dahingestellt seyn lasse, was es mit den

g) Ebendasselbst S. 117. ff.

h) Ebendasselbst S. 346.

den sogenannten ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien für eine Bewandniß habe, doch den Rittern und ihren Unterthanen deswegen und dagegen in allgemeinen Reichs-Kriegs-Zeiten keine Exemtionen von Durchmärschen, Winterquartieren, und andern allgemeinen Mittheilen zur Last der Craisse, worunter sie gelegen, nicht gestattet werden sollen, wurde nicht beliebt.) Alle damals bei dem Wahl-Convent von den Obergermanischen und Schwäbischen Craissen und den unierten alten Fürsten gegen die Ritterschaft angebrachte Beschwerden hatten weiter keine Folgen, als daß in die kaiserliche Wahl-Capitulation ¹⁾ einfloß: der Kaiser solle und wolle Niemanden von gemeinen Kriegslasten entburden ^{m)}.

Unter den Regierungen Karl VII. und Franzens gieng die Sache der Charitativ-Subsidien ihren gewöhnlichen Gang, und zwar so, daß man dieser der Wahl-Capitulation eingerückten Stelle wenig achteteⁿ⁾; nur wurde es jezo auch noch Mode, daß die Ritterschaft nach dem Antritt der Regierung eines Kaisers durch Ver-

will.

1) Ebendasselbst S. 328.

1) Art. 4. §. 4. F. J. Mosers Wahlcap. K. Franzens I. Th. S. 128.

m) Einen Auszug der bei diesem Wahl-Convent gegen die Ritterschaft angebrachten Beschwerden, ihrer eigenen formirten Gesuche, und der Wahl-Conferenzen, s. in Mos. neuester Gesch. der RR. Th. 2. S. 311. bis 335.

n) Mos. neueste Gesch. der RR. I. c. S. 390.

willigung einer stattdlichen Summe Gelds sich jedesmal in desselben Günst und Gnade empfahl o).

Ich wiederhole es hier nochmals, ich rücke diese kurze Geschichte der Charitativ-Subsidien hier ein, um dieselbe für mich die höchst wichtige Fragen bündig entscheiden zu lassen: wann und nach welcher Norm die Ritterschaft Charitativ-Subsidien an den Kaiser zu bezahlen habe, und ob dann diese Entrichtung der Charitativ-Subsidien an den Kaiser selbst wirklich auf festen gesetzlichen Gründen ruhe, und von Niemand widersprochen und angefochten werden könne?

Die Art, nach welcher der Kaiser die Charitativ-Subsidien gewöhnlicher Weise an die Ritterschaft zu verlangen, und dann mit solcher handeln zu lassen pflegt, ist folgende. Zuerst erläßt er ein Schreiben an die Hauptleute, Räte und Ausschüsse desjenigen Ritter-Craises, von welchem er den Beitrag verlangt, legt ihnen in demselben allensfalls die dem Reich bevorstehende Gefahr, oder überhaupt die Gründe seines Begehrens vor, und ersucht sie, ihn mit einem Subsidium zu unterstützen p). Dann schickt er Commissarien an sie ab, welche die Zusammenberufung eines Ritter-Crais-Convents bei dem Special-Direktorium anverlangen. Nun wird diesen kaiserlichen Commissarien Zeit und Ort

o) Ebenbaselbst S. 335. 390. Joseph II. stückte wenigstens die Ritterschaft in Schwaben bei dem Antritt seiner Regierung eine Anzahl Recruten. Mosers Tract. von den Reichs-Ständen S. 1358.

p) Mehrere dergleichen Schreiben s. in Maders Mag. B. I, S. 565. B. 2. f. S. 553. ff.

Ort zu wissen gemacht, wann und wo man die ihnen von dem Kaiser ertheilten Aufträge anzuhören bereit sey, und diese wiederhohlen nun gemeiniglich dasjenige mündlich, was der Ritterschaft schon vorhero schriftlich zu erkennen gegeben worden 9). Die Ritterschaft zieht alsdann die Sache in Ueberlegung, und wann sie den angesonnenen Beitrag nicht gar abbitten will, so handelt man mit den Commissarien so lange, bis man endlich über die Summe, die Zahlungs-Termine, den Ort der Lieferung und andere Neben-Umstände übereinkommt. Gemeiniglich bedingt sich auch die Ritterschaft die Ausstellung besonderer Reversalien, daß ihr die geschehene Verwilligung an ihren Immunitäten und Freiheiten nicht nachtheilig seyn solle, die ihr dann auch entweder unter des Kaisers Unterschrift, oder doch zum wenigsten unter Vordruckung des kaiserlichen Sigills ertheilt zu werden pflegen 10).

Durch mehrere schon in ältern Zeiten abgeschafte Correspondenz - Reccessu verglich sich die gesammte Reichs-Ritterschaft: wann von dem Kaiser an einen oder den andern Ritter - Crais Charitativ - Subsidien verlangt werden würden, sogleich den andern beiden Ritter-Craisen hievon Eröffnung zu thun, und über die Sache

9) Moser in s. Tract. v. den Reichs - Ständen S. 136. sagt: zu meiner Zeit beschloß einer der kaiserlichen Commissarien seinen Vortrag also: resoluets euch sein bald, und gebes sein viel!

10) Bernh. Lud. Mollenbecil diss. de subsidio charitativo liberarum & immed. imp. nobillium 1750. cap. 3. §. 1. in Maders Mag. Th. 7. S. 520.

B
mit el
einzul
den fö
Ritter
ren, 1
wann i
dien de

Von de
sich

die stä
schen &
Kaisers
dem Fo
gerissen
schmälen
die Ritt
Menge

1) Die
97
S

11) Ant
-th
32
un
S.

Kerner

mit einander zu communiciren, auch sich einseitig in nichts einzulassen, was den andern Craisen präjudicirlich werden könnte⁵⁾. Auch noch heut zu Tage pflegen die drei Ritter-Craise auf diese Art mit einander zu communiciren, und diese Communication kann insbesondere dann, wann der Kaiser in Friedens-Zeiten Charitativ-Subsidien verlangt, von großem Nutzen seyn.

§. 15.

Von der, der Reichs-Ritterschaft erteilten kaiserlichen Zusicherung in Absicht auf die heimfallende Reichs-Lehen.

Die ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien sind die stärkste Revenüe, welche der Kaiser von dem Teutschen Reich für sich beziehet⁵⁵⁾. Das Interesse des Kaisers erforderte also, darauf zu sehen, daß nichts von dem Fond, aus welchem ihm diese Revenüe zufließt, abgerissen und dadurch diese seine Revenüe selbst nicht geschmälert werden möchte. Aus dieser Quelle flossen für die Ritterschaft eine Menge kaiserlicher Privilegien, eine Menge von Verordnungen, deren aller Absicht dahin gieng,

5) Diese Correspondenz-Recesse sind von 1582. 83. 96. 97. und 99. s. Mos. neueste Gesch. der R.R. Th. I. S. 560.

55) Authentischer Beweis, daß sämtliche ordentliche Einkünfte eines deutschen Kaisers jährlich auf 13884 Fl. 32 Kr. in voller Summa sich belaufen. In Meiners und Spittlers historischem Magazin, B. 4. St. 1. S. 146. 151.

gieng, zu verhindern, daß ja nichts von dem ritterschaftlichen Collectations-Fond abkommen möchte.

Hierdurch war aber doch der Gefahr, daß dereinst jene Revenü dem Kaiser noch entzogen werden könnte, nicht vollkommen sicher vorgebeuget. Es blieb immerhin noch der Zweifel übrig, ob nicht bei den Reichs-Ständen dereinst, wann sie den größten Theil der ritterschaftlichen Güter an sich gebracht haben würden, der alte Gedanke wiederum aufs neue rege werden könnte, daß die ritterschaftlichen Güter ursprünglich eben dieselbe Verbindlichkeit auf sich hätten, wie die Reichs-Ständischen Lande, zudem Reich zu steuern; daß zwar die Reichs-Stände den Kaiser ersucht hätten, mit der Ritterschaft zu handeln, sich auch in des Reichs Anschläge zu begeben, keineswegs aber diesen Anschlag für sich zu behalten.

Es ließ sich mithin leicht absehen, daß es dem Kaiser eine weit stärkere Sicherheit für seine Charitativ-Subsidien gewähren würde, wann die Ritter-Güter in den Händen der Reichs-Ritter blieben, als wann dieselbe, obgleich mit der darauf haftenden Beschwerde, die Ritter-Steuern zu bezahlen, nach und nach an die Reichs-Stände kämen.

Kein Kaiser hat wohl noch so starke Summen von der Ritterschaft gezogen als Leopold; dieser machte die Probe, wie hoch sich diese kaiserliche Revenü treiben lasse, und zu seinem System paßte es, die bestmöglichen Maasregeln zu Sicherstellung dieser Revenü auch für die Zukunft zu ergreifen.

Die

Die Ritterschaft hatte sich gegen ihn wider gemeiner Christenheit Erbfeind, den Türken, und auch sonst in mehrere Wege freiwillig und unverdrossen erzeigt, auch solches hinfüro zu thun sich anerbotten; und in dieser Rücksicht entsprach er so ziemlich der Ritterschaft in Schwaben in ihrem an ihn gebrachten Gesuche, ihr die Anwartschaft auf alle noch in ihren Händen befindliche Reichs- Lehen zu ertheilen, und sicherte ihr in einem Decret vom 21. Jul. 1688 zu: „daß, wann und so oft hinfüro, von denen Ihm und dem heil. Reich zu Lehen gehenden Gütern, womit von Alters her der Ritterschaft in Schwaben Mitglieder belehnt gewesen seyen, Ihme, seinen Nachkommen am Reich und dem heil. Reich etwas heimfallen würde, auf mehr gedachter Ritterschaft im Land zu Schwaben Mitglieder sonderbare, vor andern gnädigste Reflexion gemacht, und gegen einen billigmäßigen Abtrag, worüber sie, die Ritterschaft, sich mit der kaiserlichen Hofcammer zu vergleichen habe, auf einen Lehen- Träger damit belehnet werden solle; und ob auch irgend schon jemand auf ein oder ander dergleichen Reichs- Lehen allbereits einige Anwartschaft haben sollte, oder künftig aus bewegenden sonderbaren Ursachen dergleichen erhalten möchte, er doch die gewöhnlichen Steuern zur ritterschaftlichen Casse reichen, auch sich sonst als ein Mitglied zur Ritterschaft zu halten schuldig und verbunden seyn solle“).

) Dieses Expectanz- Decret findet sich in Burger, cod. dipl., eq. T. I. S. 309, ff.

Durch dieses Decret versprach also der Kaiser der Ritterschaft in Schwaben, wann Reichs-Lehen, womit ihre Mitglieder von Alters her belehnt gewesen, eröffnet werden würden, auf sie vor andern Reflexion zu machen; er erteilte ihr aber keine wirkliche Anwartschaft auf dieselbe, sondern behielt sich vielmehr das Recht vor, dergleichen Anwartschaften aus bewegenden Ursachen auch andern zu erteilen. Auch wurde diese kaiserliche Zusicherung nicht den Mitgliedern, sondern dem gesammten Corpus der Reichs-Ritterschaft in Schwaben gegeben; welches nicht allein die Worte des kaiserlichen Decrets selbst: daß die Ritterschaft auf einen Lehenträger mit dergleichen heimfallenden Reichs-Lehen belehnt werden sollen, sondern auch der Inhalt des bei dem Kaiser angebrachten Gesuchs der Ritterschaft beweisen, als in welchem sie äußerte: daß sie ein sonderbares Verlangen trage, sich dem Kaiser und dem heil. Römischen Reich mit Lehen-Pflichten auch in Corpore verwandt zu machen.

Eben dergleichen Decrete erhielten auch die Ritterschaft in Franken den 21 Jul. 1688 ^{u)} und die Ritterschaft am Rhein den 12 Jul. 1702 ^{x)}.

Gegen die kaiserliche Wahl-Capitulation, welche enthält: daß die dem Reiche heimfallende Lehen, so etwas merkliches eintragen würden, nicht wieder verliehen, noch Anwartschaften auf selbige erteilt werden sol-

u) Längs Reichs-Arch. unter Franken S. 87.

x) Ebenb. unter Rhein S. 65.

sollen ^{a)}, stoßen jene der Reichs - Ritterschaft ertheilte kaiserliche Zusicherungen wohl nicht an, weil die Ritter-Güter wohl nicht unter diejenige Reichs - Lehen zu zählen seyn werden, die etwas merkliches eintragen, und dann auch die Absicht jener Verordnung der kaiserlichen Wahl-Capitulation, welche dahin geht, daß die heimfallenden Reichs - Lehen zu des Kaisers eigenem besserem Unterhalt beim Reiche verbleiben mögen, so ziemlich erreicht werden würde, wenn auch gleich die eröffneten ritterschaftlichen Reichs - Lehen wiederum an die Ritterschaft verliehen werden würden. Größtentheils würden sie dann wohl in diesem Fall dazu dienen, die ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien zu vermehren; ja sie würden alsdann einen gar stattlichen Grund für die Meinung abgeben, daß der Kaiser auch zu Friedens-Zeiten Charitativ-Subsidien an die Ritterschaft verlangen, oder gar das alte Projekt, die Ritterschaft in eine perpetuirliche Collocation zu setzen, statt finden könne.

§. 16.

Von dem kaiserlichen Consens zu den ritterschaftlichen Vergleichen.

Am kaiserlichen Hofe hegt man die Meinung; daß, wann ein Ritter-Canton sich mit einem Reichs-Stand, insbesondere in Sachen, welche die ritterschaftliche Collocation, die Veräußerung ritterschaftlicher Güter oder andere Gegenstände der ritterschaftlichen

a) Art. 11, §. 10, und 12.

Privilegien betreffen, vergleichen wolle; solches nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung des Kaisers geschehen könne. Desters wurde auch schon von dem Kaiser die bei ihm nachgesuchte Confirmation über dergleichen Vergleiche, wann solche von der Ritterschaft ohne seine Erlaubnis abgeschlossen worden, verweigert b). So viel ist wohl nicht zu läugnen, daß das kaiserliche Interesse bei dergleichen ritterschaftlichen Vergleichen in Rücksicht auf die Charitativ-Subsidien meistens sehr stark mit ins Spiel komme; und dann scheint auch der Reichs-Schluss von 1753, durch welchen dem Kaiser die Irrungen der Ritterschaft mit den Reichs-Ständen zu Beförderung gütlicher Auswege empfohlen wurden, jener Meinung einiges Gewicht zu geben. Jenes kaiserliche Interesse aber kann hier so lange nicht in Betrachtung kommen, bis vorher die Frage erörtert ist: ob dann die Charitativ-Subsidien ein ganz freies Eigenthum des Kaisers seyen, mit welchem er nach Gefallen schalten und walten könne, oder ob selbige nicht vielmehr ihrer ursprünglichen Eigenschaft nach zu eben demselben Endzweck,

-
- b) Die neuesten Beispiele sind wohl die abgeschlagene kaiserliche Bestätigung des zwischen Württemberg und dem Canton Graubünden getroffenen Vergleichs wegen dem Besetzungs-Recht auf den Sternenfelsischen Gütern, S. Meusens Staats-Canzl. Th. 8. S. 470. und dann die unter gewissen Einschränkungen ertheilte Bestätigung des zwischen dem Bezirk Allgäu-Bodensee, und der Reichs-Stadt Wangen 1784 errichteten Vertrags die Erbauung eines Ritterhauses betreffend. Ebendaselbst B. 16. S. 161.

zweck, wie die Römer-Monate der Reichs-Stände, verwendet werden müssen? Und was den Reichs-Schluß von 1753 betrifft, so gieng die Absicht der Stände bei Abfassung desselben bloß dahin, daß die zwischen den Ständen und der Ritterschaft entstandene Irrungen unter kaiserlicher Vermittelung beigelegt werden möchten, nicht aber dahin, daß die Ritterschaft schlechterdings bei ihren Vergleichen an die Einwilligung des Kaisers gebunden werden sollte.

Weber irgenb ein Reichs-Gesetz noch sonst eine Verpflichtung der Reichs-Ritterschaft macht die kaiserliche Einwilligung und Bestätigung bei ritterschaftlichen Vergleichen zur Nothwendigkeit, und einen andern Grund, weswegen diese Vergleiche ohne jene kaiserliche Einwilligung und Bestätigung nicht gültig seyn sollten, kenne ich nicht.

§. 17.

Von dem den Regiments-Burgmannen zu Friedberg ertheilten kaiserlichen St. Josephs-Orden.

Der kaiserliche Hof suchte von jeher sich die Reichs-Ritterschaft durch allerlei Gnaden-Bezeugungen immer mehr zu verpflichten, dadurch das Band zwischen dem Kaiser und derselben fester zu knüpfen und in Ermangelung einer reichsgesetzlichen Bestimmung durch eine Art von Herkommen sie nach und nach zu einem kaiserlichen Patrimonium umzuformen. Dahin zweckte der den Schwäbischen und Fränkischen Ritter-Hauptleuten und Rätthen ertheilte kaiserliche

Raths - Charakter und das den Fränkischen Ritter - Hauptleuten verliehene kaiserliche Gnaden - Kreuz ab.

Durch eine ähnliche Gnaden - Bezeugung verpflichtete sich des jetzt regierenden Kaisers Majestät Joseph II. die Burg Friedberg, als das ansehnlichste Mitglied der Rheinischen Reichs - Ritterschaft.

Es errichtete nemlich Joseph II. den 20. Jul. 1769 den Ritter - Orden St. Joseph, und ertheilte selbigen den Regiments - Burgmannen in Friedberg. Graf von Neiperg wurde dazu ernannt, als kaiserlicher Gesandter den Orden den Friedbergischen Burgmannen feierlich umzuhängen. Das Grosmeisterthum des Ordens behielt sich der Kaiser selbst vor, und ernannte den jedesmaligen Burg - Grafen zu Friedberg zum Ordens - Gros - Prior.

Das Ordens - Zeichen für die Commandeurs bestehet in einem mit Gold bestrahlten weiß geschmolzenen Ordens - Kreuz, das mit einem blau eingefassten goldenen runden Schild belegt, oben mit der kaiserlichen Krone, in der Mitte aber mit dem kaiserlichen doppelten Adler gezieret ist. In der blauen Einfassung befindet sich die Umschrift: virtutis avitae aemuli.

Die Ordens - Ritter tragen ein an einem blauen auf beiden Seiten schwarz gewirkten Band hängendes und mit durchsichtigen goldenen Strahlen weiß geschmolzenes Ordens - Kreuz, das oben mit der kaiserlichen Krone, in der Mitte mit dem kaiserlichen doppelten Adler und den Insignien versehen, auch mit einem blau eingefassten runden

den Schild belegt ist, darin der verzogene Name St. Joseph und in der blauen Einfassung die Umschrift: virtutis avitae aemuli sich befindet. Auf der Gegenseite ist das Kreuz blau und am Rand weiß geschmelzt, in dessen Mitte die Worte stehen: Imperatoris auspiciis lege Imperii conservamur.

Der Inhalt der Ordens-Statuten selbst ist mit zwar nicht bekannt, doch läßt sich schon aus dem Ordens-Devisen so ziemlich deutlich errathen, wohin die Absicht des Ordens gehe.





Des Ritterschaftlichen Reichs-Rechts

Zweiter Abschnitt

Von der Reichs-Ritterschaft im Verhältniß gegen die Stände des Reichs.

§. 18.

Eintheilung dieses Abschnitts.

Wann ich das Verhältniß der Reichs-Ritter gegen die Reichs-Stände mit einem Blick überschauere, so finde ich an demselben drei Haupt-Abstufungen, deren jede von solcher Wichtigkeit ist, daß sie einen eigenen Gesichtspunkt erfordert, aus welchem das Verhältniß der Ritterschaft gegen die Reichs-Stände innerhalb ihrer Grenzen betrachtet, und eigene Gründe, nach welchen dasselbe beurtheilt werden muß.

In einem andern Verhältniß gegen die Reichs-Stände stehen die Ritter-Gräfe, Cantone und einzelne Reichs-Ritter, in so ferne sie als Inhaber reichsunmittelbarer Güter betrachtet werden, wiederum in einem andern Verhältniß stehen diejenigen Reichs-Ritter, welche
sich

sich in reichsständischen Ländern aufhalten oder in reichsständischen Diensten stehen, und von diesen beiderlei Verhältnissen gar sehr verschieden ist hinwiederum dasjenige Verhältniß, in welchem der Reichs-Ritter als Vasall gegen seinen reichsständischen Lehnsherrn sich befindet.

Der Unterschied dieser dreierlei Verhältnisse ist schon an und für sich so sehr in die Augen fallend, daß dadurch die Eintheilung der Materie von dem Verhältniß der Reichs-Ritter gegen die Reichs-Stände überhaupt, die nach demselben geformt wird, gerechtfertiget wird.

Ich theile also den gegenwärtigen Abschnitt in drei Kapitel, und handle in dem ersten das Verhältniß der Ritter-Grafe, Cantone und Reichs-Ritter als Inhaber reichsunmittelbarer Güter, im zweiten das Verhältniß der Reichs-Ritter als Einwohner reichsständischer Länder, und im dritten das Verhältniß derselben, als reichsständischer Vasallen, gegen die Reichs-Stände ab.

Erstes Kapitel

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritter
als Inhaber reichsunmittelbarer Güter
gegen die Reichs-Stände.

§. 19.

Bemerkung über dieses Verhältniß überhaupt.

Die Reichs-Ritter sind als Inhaber reichsunmittelbarer Güter, wann sie nicht durch Aufschlagung ihrer Wohnung in reichsständischen Ländern oder durch Annehmung reichsständischer Dienste selbst in ein anderes Verhältniß treten, reichsunmittelbare Mitunterthanen der Reichs-Stände, über deren Person und Güter mithin ordentlicherweise den Reichs-Ständen eben so wenig einige Hoheits-Rechte zustehen, als einem Reichs-Stande über die Person und Lande des andern.

Aus dem Inbegriff derjenigen Rechte, welche dem unmittelbaren Reichs-Ritter als unabhängigem Nachbar des Reichs-Standes über seine Güter und Unterthanen zustunden, wurde den ritterschaftlichen Erbs- und Cantons-Direktorien ein Theil eingeräumt, und der Kaiser übertrug denselben gleichfalls die Ausübung einiger ihm zuständigen Rechte über die Personen, Güter und Unterthanen der Reichs-Ritter. Hieraus ergiebt sich der
Schluß,

Schluß, daß also auch die Ritter, Erbs- und Cantons-Direktorien von aller reichsständischen Hoheit unabhängig seyen und an und für sich mit den Reichs-Ständen in dem Verhältniß von einander ganz unabhängiger Nachbarn stehen.

Das Verhältniß der Reichs-Ritter, in so fern ich diese bloß als unmittelbare Glieder des Reichs betrachte, kann mithin kein anderes seyn, als jenes der Reichsstände unter sich; und eben dieses Verhältniß muß auch in Ansehung der ritterschaftlichen Erbs- und Cantons-Direktorien gegen die Reichs-Stände statt finden, weil jene bloß die ihnen theils von dem Kaiser, theils von den einzelnen Reichs-Rittern übertragene Rechte auf ritterschaftlichem Gebiet auszuüben haben.

So wie aber auch das Verhältniß zwischen übrigen von einander ganz unabhängigen Mit-Untertanen nicht immer einerlei ist, sondern durch allerlei zufällige Umstände bald so, bald anders modificirt werden kann, so finden auch in Absicht auf das Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen die Reichs-Stände nicht sowohl manche Ausnahmen von der Regel statt; als vielmehr das Herkommen in der Lage der Ritterschaft gegen die Reichs-Stände vieles oft angeblich, oft wirklich anders bestimmt hat, als in der Lage des Reichs-Standes gegen den Reichs-Stand.

Nicht das ganze Verhältniß der Reichs-Ritterschaft, in so fern sie von aller reichsständischen Landeshoheit völlig unabhängig ist, gegen die Reichs-Stände, sondern nur jene Abweichungen dieses Verhältnisses
von

von dem Verhältniß der Reichs-Stände unter sich werden hier bemerkt zu werden, und diesen ist also vorzüglich das gegenwärtige Kapitel gewidmet.

§. 20.

Von dem Rang der Reichs-Ritterschaft unter den unmittelbaren Gliedern des Deutschen Reichs, und dem Verhältniß derselben zu den Grafen.

Daß ehebem die Reichs-Ritterschaft den Rang nach den Reichs-Grafen gehabt, die Belangung der Reichs-Städte zur Reichs-Standschaft hingegen Gelegenheit gegeben habe, daß ihr dieser Rang von den letztern streitig gemacht worden, habe ich schon anderwärts bemerkt ^{c)}. Hingegen verdient das Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen den Reichs-Grafenstand noch ein paar Worte.

Daraus, daß ehebem die Grafen und Herrn häufig mit den Rittern in Vereinen gestanden, und mit diesen gemeinschaftliche Klagen gegen die von den Chur- und Fürsten zu erduldennde Beschwerden geführt haben, wollte man ritterschaftlicher seits den Schluß ziehen, daß die Grafen und Herrn und die vom Adel, dem Reich ohne Mittel unterworfen, einander von jeher an Ehre und Würden gleich gewesen seyen ^{d)}. Die Nutzen-
bung

c) In meinem rittersch. Genossenschafts, Recht I. 6. S. 63. ff.

d) Am weitesten gingen in Aufstellung dieserlei Grundsätze Bürgermeister in seinem Graven, und Ritter, Saal:
Johann

bung
Grafen
und die
Präsident
zu ma-
ten sich
schen
zwingen
erschien
in Abf-
nähern

dem n-
diger
Rang
sie beide
rer Kr-
sten zu
keit sol-
mit der

e) J.

f) J.

dung dieser Behauptung sollte seyn, daß zwischen dem Grafen- und Adel- Stand eine Ebenbürtigkeit herrsche, und daß dieser eben sowohl als jener auf die Cammer-Präsidenten- und Cammer-Richters-Stellen Ansprache zu machen berechtigt seye. Die Reichs-Kitter bemühten sich auch in neueren Zeiten, in dem Ceremoniel zwischen Reichs-Grafen und ihnen einige Gleichheit zu erzwingen; sie prätendirten, wann sie an gräflichen Höfen erschienen, die rechte Hand ^e), und trachteten auch sich in Absicht auf die Titulatur den Grafen immer mehr zu nähern ^f).

Läßt sich dann aber daraus, daß die Grafen ehemals mit dem Reichsadel in Vereinen stunden, ein bindiger Schluß auf die Gleichheit der Würde und den Rang von beiden ziehen? Läßt sich wohl daraus, weil sie beide als mindermächtige durch Zusammensetzung ihrer Kräfte einst sich der Bedrückungen mächtiger Fürsten zu erwehren trachteten, eine Art von Ebenbürtigkeit folgern? Es stunden ehedem wohl auch Fürsten mit der Reichs-Kitterschaft im Bund, würde es aber nicht

Johann Ulrich Pregelzer in seiner Erörterung der Frage, wie die unmittelb. freye RK. zu dem heil. Röm. Reich beschaffen; und Wolfgang v. Gemmingen in der Information, welchergestalt des heil. Reichs Grafen, Freiherrn und Adel hievor in Conjunction gestanden. Beide letztere Schriften befinden sich im Anhang zu den ersten.

e) J. J. Mosers teutsch. Staats- Recht Th. 39. S. 257.

f) Moser a. a. O. S. 258. f.

nicht gleisnerische Schmeichelei gegen die Reichs-Ritterschaft verrathen, wenn man hleraus schließen wollte, daß die Ritterschaft auf gleiche Würde mit den Fürsten Ansprüche zu machen habe?

Es ist unstreitig, daß die Grafen-Würde gleichen Ursprung mit der Herzogs-Würde hat, und gleich dieser ihrer gegenwärtigen Gestalt nach durch Umwandlung der Reichs-Beamten-Stellen in erbliche Landeshoheit entstand. Der Graf hatte schon in der ältesten Verfassung Deutschlands als Richter über den jezigen niederen Adel einen Vorzug vor diesem, er hatte schon damals seine höhere Gerichts-Instanz; die Ritterschaft erhielt diese erst, wurde erst unmittelbar nach dem Abgang der Herzoge in Schwaben und Franken. Die Grafen stiegen durch den Abgang dieser Herzoge nur um eine Stufe höher, die Ritterschaft aber um zwei.

Unter diesen Umständen ist es dem Grafenstand nicht im geringsten zu verdenken, daß er eifersüchtig über den ihm vor dem Reichs-Adel gebührenden Vorzug hielt, die gehörige Distinction im Ceremoniel und Titulatur gegen diesen beobachtet wissen wollte, und 1730 als ein Reichs-Ritter zur Cammer-Richters-Stelle erhoben wurde, sich durch Einlegung einer Protestation bei dem Kaiser verwahrte 2).

Von

2) Reichs-Jama 13 Th. S. 47. Trefflich vertheidigte den Vorzug der Grafen vor dem Reichs-Adel Kopp in seinem Tractat de insigni differentia inter S. R. J. comi-

In den
net w
rathe
den f
wurde
denn t
altern
die C
sen m
nicht
öftern
Stan
Stan
Teuf

den f
Herfon
kung,
den de
fern in
die aus

Von den Grafen ist es erwiesen, daß sie schon in den ältesten Zeiten Deutschlands zu dem Adel gerechnet wurden; von den Reichs-Rittern nicht also. Heurathen zwischen fürstlichen und gräflichen Personen fanden statt, und die aus denselben entsprossene Kinder wurden für successionsfähig geachtet, und so ist es noch; denn der Fürst sowohl als der Graf stammen beide von altem Deutschen Adel ab, wurden beide von jeher unter die Classe des Adels gezählt. Die Heurath eines Grafen mit einer aus dem heutigen niederen Adel, wo sie nicht wirklich eine Mißheurath war, wurde doch zum öftern dafür gehalten; denn der letztere war nicht gleichen Standes mit dem ersteren, dieser konnte ihr seinen Stand nicht mittheilen und die Kinder folgten nach alten Deutschen Rechten der ärgern Hand.

In neueren Zeiten urtheilt man zwar von dergleichen Heurathen etwas günstiger, doch ist jenes alte Herkommen auch heut zu Tag noch nicht ganz ohne Wirkung, nicht ganz ohne alle Folgen, und mit Recht werden dergleichen Heurathen von andern gräflichen Häusern immer sehr ungerne gesehen. Sollten auch gleich die aus solchen Ehen erzeugten Söhne immerhin für erbfähig

tes & nobiles immediatos, cui supplementi loco accesserunt multa diplomata adhuc inedita obs. necessarii illustrata. Argent. 1724. Die sämmtl. diesen Streit betreffende Schriften sind angezeigt in v. Holzschuhers Deduktions-Bibliothek, Th. 2. S. 606. ff.

fähig geachtet werden, so werden doch die aus denselben entsprossene Töchter nicht wohl für würdig geachtet werden können, gleich andern Gräfinnen durch Heurath in fürstliche Häuser aufgenommen zu werden h).

So viel ist gewiß, daß die Heurath eines Fürsten oder Grafen mit einer adelichen Fräulein nach alten- schen Grundsätzen wenigstens eben sowohl Mißheurath ist, als die Heurath eines freien von Adel mit einem Frauen- zimmer bürgerlichen Standes; und so wenig es der Reichs-Ritter gerne siehet, wenn sein Genosse eine Gattin aus dem Bürger-Stande wählet i), so wenig kann er es dem Fürsten oder Grafen verargen, wenn dieser eine Heurath mit einer adelichen Fräulein für un- standesmäßig achtet j).

§. 21.

h) Die hieher gehörige Schriften sind gleichfalls in v. Holzschubers *Debut. Bibl. Th. 2. S. 666. ff.* an- gezeigt.

i) Eine wichtige Urkunde, daß Kinder aus der Heurath eines Adellichen mit einer Bürgerlichen noch im fünfzehnten Jahrhundert nicht für successionsfähig geachtet worden, findet sich sub Nro. 70. unter den Supplementen zu Kopps angeführtem Tractat.

j) Otto, Landgraf von Hessen, erklärte sich in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gegen seine Ehe- ne: wann ihm seine Gemalin, eine geborne Gräfin von Ravensberg, sterbe, so wolle er keines Fürsten, Herrn noch Grafen Tochter nehmen, damit durch zweierlei Kinder das Land nicht zertheilet würde, son- dern eine fromme Jungfrau vom Adel, und die Klar- der

Von

Fürst
als de
che,
termoi
wegen
ReichGrafe
dicat:
gen au
weswe
den,
auch v
siebenze
drungen
kaiserli

§. 21.

Von der Titulatur der Reichs-Stände und Reichs-Ritterschaft gegen einander.

Diejenige Titulatur, welche Churfürsten und Fürsten sowohl von den ritterschaftlichen Direktorien, als den einzelnen Rittern gegeben wird, ist die gewöhnliche, hat nichts besonderes, und ist keinem Zweifel unterworfen. Desto größere Schwierigkeiten aber gab es wegen der Titulatur der Reichs-Ritterschaft gegen die Reichs-Grafen.

Bis in das funfzehnte Jahrhundert wurden die Grafen sowohl von höheren als niederen mit dem Prädicat: Edle, angeredet; um eben diese Zeit aber fiengen auch die Reichs-Ritter an, sich dasselbe beizulegen, weswegen die Grafen, um sich von diesen zu unterscheiden, den Titel, Wohlgebohren annahmen. Aber auch von diesem Titel wurden die Grafen zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts auf eben dieselbe Weise verdrungen, zumal als 1654 der Ritterschaft durch eine kaiserliche Urkunde die Titel: Wohlgebohrne und

M 2

Edle,

der mit Geld und Lehenchaft und andern Gütern wohl versorgen. Kopp l. c. S. 316. Merkwürdig aber ist auch das Beispiel, daß der Stamm-Vater des jetzigen Fürstlich Baadischen Hauses Ernestus, der 1553 starb, eine Ursula von Rosenfels zur Gemalin hatte, und die aus dieser Ehe entsprossene Kinder succedirten. s. Hübers geneal. Tabellen Nro. 232. Und nicht weniger merkwürdig ist auch die Heurath Marggraf Eduard des glücklichen von Baden-Baden mit der Niederländerin Maria von Cifflin.

Edle, zugesichert wurden, als weswegen sie sich die Prädicate Hochwohlgebohren und endlich Hochgebohren beileigten, die ihnen auch von Kaiser Karl VI. 1715 bestätigt wurden ^m). Mit diesem letztern Titel nun sind sowohl die ritterschaftlichen Corpora als einzelne Mitglieder die Grafen anzureden schuldig und verbunden.

Neben diesem Prädicat wird den Grafen von der Ritterschaft in der Anrede gemeinlich auch noch: gnädige Herrn und im Context die Gnade gegeben. Doch hat man auch schon ritterschaftlicher Seits behauptet; als ob nur reichsgräfliche Vasallen ihren Lehensherren bei vorkommenden Lebens-Sachen die Gnade zu geben schuldig wären; und diesen Titel in ritterschaftlichen Schreiben an Reichs-Grafen wirklich hinweggelassen ⁿ). Hiemit waren aber die Grafen sehr übel zufrieden, und von dem Wetterauischen Grafen-Collegium wurde deswegen 1696 beschlossen: mit den übrigen gräflichen Collegien zu concertiren, damit gegen die Reichs-Ritterschaft und deren Mitglieder, welche von der alten Observanz sehr abgewichen, der gräfliche Respect und angehörige Distinction beobachtet und von der alten Titulatur, es seye dann, daß auch dieselbige gegen den Grafenstand mit den Prädicaten aufsteigen, nicht ab-

m) S. den Autor des sächlichen Ritter- u. Feldes S. 21. und Lunigs thes. jur. comit. S. 909.

n) Kopp l. c. S. 300. Müllers Einleitung zur jurist. schen Pract. Ausg. 1765, in den Zugaben S. 174.

ab-
mi
une
sich

Rei-
beld
nen
der

Rei-
der
jede
Bez
Rät
Bol
nicht
bleier
gebo
diese
Chrb
Grafe
vollent
der H
insgesa

e) 5

f) 2

abgewichen, und lieber alles schriftliche Commerceium mit ihnen eine Zeitlang unterlassen, oder die Briefe unbrochen wieder zurückgegeben werden, als daß man sich dadurch einigermaßen prostituire^o).

Bei Schreiben der Reichs-Ritterschaft an die Reichs-Städte ist die Titulatur, so sehr auch sonst beide wegen des Rangs mit einander gespannt sind, keinen Schwürigkeiten unterworfen, weil es hier um keine der Geburt anklebende Prädicate zu thun ist.

Bei der Titulatur der Reichs-Stände gegen die Reichs-Ritterschaft dienet die von Ferdinand III. 1654 der letztern erteilte Urkunde zur Norm, als durch welche jedes ritterschaftliche Corpus, Viertel, Ritterort und Bezirk, und dessen erbetene Direktoren, Hauptleute, Räte und Ausschuß mit dem Prädicat und Ehrenwort, Wohlgebohrn und Edel, ihre Mitglieder aber, welche nicht Herrenstandes sind, mit dem Titel Edel, und diejenige, welche Herrenstandes sind, mit dem Titel, Wohlgebohren begabt, und versehen worden p). Durch diese Urkunde kamen die alten Benennungen, Ehrsame, Ehrbare, Beste, deren sich ehemals die Fürsten und Grafen gegen die Ritterschaft bedienten, größtentheils vollends in Abgang, und diese erhält nun sowohl aus der Reichs-Canzley, als von den Reichs-Ständen insgesamt die ihr von dem Kaiser beigelegte Prädicate.

M 3 Ja

o) Mosers neueste Gesch. der R.R. Th. I. S. 532. ff.

p) Diese Urkunde ist auch der Fränkischen Ritter-Ordnung Ausg. 1772, S. 278. ff. beigebrucht.

Ja die Reichs-Städte gehen zum Theil noch weiter und bedienen sich in der Anrede der Ritterhauptleute und Rätthe des Worts: Reichs frei hochwohlgebohren ¹⁾, Churfürsten und Fürsten gebrauchen in ihren Schreiben an die Ritterschaft, neben denen dieser von dem Kaiser verliehenen Prädicaten, auch noch die Beinwörter: Beste, Strenge, besonders liebe und liebe besondere, und in der Unterschrift nennen sie sich Derselben und Ewer ganz und wohl affectionirte.

Die Grafen nennen die Reichs-Ritter in der Anrede: gestrenge, vielgeehrte und geliebte Herrn, sprechen von sich selbst in der mehrern Zahl und schließen mit dienst- und freundwilliger. Die Reichs-Städte bedienen sich in ähnlichen Fällen in der Anrede der Worte: Hochgeehrtest auch Hochgeehrte Herrn, oder Hochgeneigte auch großgünstige Hochgeehrte Herrn, und in der Unterschrift: dienstbereitwillige.

Diejenigen Reichs-Stände, welche Vasallen unter einem Ritter-Crais oder Canton haben, fügen in der Anrede auch noch das Wort: getreue hinzu ²⁾.

Befindet sich unter dem Ritter-Direktorium, an welches geschrieben wird, ein Graf, so wird derselbe gemeiniglich besonders distinguiert. Merkwürdig ist, daß dieses schon in einem von dem Fränkischen Crais-Convvent 1572 an die sechs Hauptleute der Ritterschaft in Fran-

1) Pütter a. a. O. S. 204.

2) Moser im Tract, v. den Reichs-Ständen S. 1410.

Er
mit
Con

daß
geleg
schon
tur

Don
ur

Jahr
mache
Stifte
men r
ihr in
deswe
gehalte
beschw
in die

1) C.

1) R.

1) M.

Franken erlassenen Schreiben geschähe und der Graf mit dem Prädicat, Wohlgebohrner, angeredet und im Context durch Ewer Gnaden bezeichnet wurde ³⁾).

Uebrigens ist die Reichs-Ritterschaft darüber, daß ihr die gebührenden Prädicate von andern mögen beileget werden, sehr aufmerksam, und deliberirte auch schon hierüber, wie sie sich einer gleichförmigen Titulatur gegen die Reichs-Stände vergleichen möchte ⁴⁾.

§. 22.

Von dem Recht der Reichs-Ritter zu gewissen Canonicateu und ihrer vorgehabten Verbindung mit einigen Erz- und Dom-Stiftern.

Schon in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sahe es die Ritterschaft als eine ausgemachte Sache an, daß bei vielen Erz- und Hoch-Stiftern keine andere Personen zu Domherren angenommen werden müßten, als solche, welche aus einer bei ihr immatriculirten Familie abstammen, und beschloß deswegen auf dem den 19 Jul. 1577 zu Mergentheim gehaltenen Correspondenz-Tag, an den Pabst wegen dem beschwerlichen Eindringen der Niederländischen von Adel in die Oberländische Stifter zu schreiben ⁵⁾. Bei dem

M 4

den

a) E. Fr. v. Mosers Saml. der Geralt. Abth. Th. 2. S. 186.

c) Reichsständische Archivat. Urkunden Th. 2. S. 369. 391.

v) Meiers Mag. B. 3. S. 159.

fähig geachtet werden, so werden doch die aus denselben entsprossene Töchter nicht wohl für würdig geachtet werden können, gleich andern Gräfinnen durch Heurath in fürstliche Häuser aufgenommen zu werden ^{h)}).

So viel ist gewiß, daß die Heurath eines Fürsten oder Grafen mit einer adelichen Fräulein nach alten- sachen Grundsätzen wenigstens eben sowohl Mißheurath ist, als die Heurath eines freien von Adel mit einem Frauen- zimmer bürgerlichen Standes; und so wenig es der Reichs- Ritter gerne siehet, wenn sein Genosse eine Gattin aus dem Bürger- Stande wählet ⁱ⁾, so wenig kann er es dem Fürsten oder Grafen verargen, wenn dieser eine Heurath mit einer adelichen Fräulein für un- standesmäßig achtet ^{l)}).

§. 21.

h) Die hieher gehörige Schriften sind gleichfalls in v. Holzschuhers Dedukt. Bibl. Th. 2. S. 666. ff. an- gezeigt.

i) Eine wichtige Urkunde, daß Kinder aus der Heurath eines Adelichen mit einer Bürgerlichen noch im fünfzehnten Jahrhundert nicht für successionsfähig geachtet worden, findet sich sub Nro. 70. unter den Supplementen zu Kopps angeführtem Tractat.

l) Otto, Landgraf von Hessen, erklärte sich in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gegen seine Eheliche: wann ihm seine Gemalin, eine geborne Gräfin von Ravensberg, sterbe, so wolle er keines Fürsten, Herrn noch Grafen Tochter nehmen, - damit durch zweierlei Kinder das Land nicht zertheilet würde, sondern eine fromme Jungfrau vom Adel, und die Kin-

Von

Fürste
als de
che, l
terwor
wegen
ReicheGrafe
dicat:
gen au
wesweg
den, l
auch vo
siebenze
drungen
kaiserlichdi
vi
ai
E
e
h
n
n
g
M

§. 21.

Von der Titulatur der Reichs-Stände und Reichs-Ritterschaft gegen einander.

Diejenige Titulatur, welche Churfürsten und Fürsten sowohl von den ritterschaftlichen Direktorien, als den einzelnen Rittern gegeben wird, ist die gewöhnliche, hat nichts besonderes, und ist keinem Zweifel unterworfen. Desto größere Schwierigkeiten aber gab es wegen der Titulatur der Reichs-Ritterschaft gegen die Reichs-Grafen.

Bis in das funfzehnte Jahrhundert wurden die Grafen sowohl von höheren als niederen mit dem Prädicat: Edle, angeredet; um eben diese Zeit aber fiengen auch die Reichs-Ritter an, sich dasselbe beizulegen, weswegen die Grafen, um sich von diesen zu unterscheiden, den Titel, Wohlgebohren annahmen. Aber auch von diesem Titel wurden die Grafen zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts auf eben dieselbe Weise verdrungen, zumal als 1654 der Ritterschaft durch eine kaiserliche Urkunde die Titel: Wohlgebohrne und

M 2

Edle,

der mit Geld und Lehnenschaft und andern Gütern wohl versorgen. Kopp l. c. S. 316. Merkwürdig aber ist auch das Beispiel, daß der Stamm-Vater des jetzigen Fürstlich Baadischen Hauses Ernestus, der 1553 starb, eine Ursula von Rosenfels zur Gemalin hatte, und die aus dieser Ehe entsprossene Kinder succedirten. s. Hübners geneal. Tabellen Nro. 232. Und nicht weniger merkwürdig ist auch die Heurath Marggraf Eduard des glücklichen von Baden-Baden mit der Niederländerin Maria von Cirium.

Edle, zugesichert wurden, als weswegen sie sich die Prädicate Hochwohlgebohren und endlich Hochgebohren beilegen, die ihnen auch von Kaiser Karl VI. 1715 bestätigt wurden ^{m)}. Mit diesem letztern Titel nun sind sowohl die ritterschaftlichen Corpora als einzelne Mitglieder die Grafen anzureden schuldig und verbunden.

Neben diesem Prädicat wird den Grafen von der Ritterschaft in der Anrede gemeinlich auch noch: gnädige Herrn und im Context die Gnade gegeben. Doch hat man auch schon ritterschaftlicher Seits behauptet; als ob nur reichsgräfliche Vasallen ihren Lehensherren bei vorkommenden Lehens-Sachen die Gnade zu geben schuldig wären, und diesen Titel in ritterschaftlichen Schreiben an Reichs-Grafen wirklich hinweggelassen ⁿ⁾. Hiemit waren aber die Grafen sehr übel zufrieden, und von dem Wetterauischen Grafen-Collegium wurde deswegen 1696 beschlossen: mit den übrigen gräflichen Collegien zu concertiren, damit gegen die Reichs-Ritterschaft und deren Mitglieder, welche von der alten Observanz sehr abgewichen, der gräfliche Respect und angehörige Distinction beobachtet und von der alten Titulatur, es sehe dann, daß auch dieselbige gegen den Grafenstand mit den Prädicaten aufsteigen, nicht ab-

m) S. den Autor des sächlichen Ritter- u. Feldes S. 21. und Lungs theil. jur. comit. S. 909.

n) Kopp I. c. S. 300. Pütters Einleitung zur juristisch. Praxis Ausg. 1765, in den Zugaben S. 174.

abg
mit
unen
sich

Reic
beide
nen
der

Reic
der 1
jedes
Bezi
Räth
Woh
nicht
diesen
gebot
diese
Ehrb
Grafen
vollend
der
insgesa

o) 5
p) 2

abgewichen, und lieber alles schriftliche Commerceium mit ihnen eine Zeitlang unterlassen, oder die Briefe unbrochen wieder zurückgegeben werden, als daß man sich dadurch einigermassen prostituire^o).

Bei Schreiben der Reichs-Ritterschaft an die Reichs-Städte ist die Titulatur, so sehr auch sonst beide wegen des Rangs mit einander gespannt sind, keinen Schwürigkeiten unterworfen, weil es hier um keine der Geburt anlebende Prädicate zu thun ist.

Bei der Titulatur der Reichs-Stände gegen die Reichs-Ritterschaft dienet die von Ferdinand III. 1654 der letztern erteilte Urkunde zur Norm, als durch welche jedes ritterschaftliche Corpus, Viertel, Ritterort und Bezirk, und dessen erbetene Direktoren, Hauptleute, Räte und Ausschuß mit dem Prädicat und Ehrenwort, Wohlgebohrn und Edel, ihre Mitglieder aber, welche nicht Herrenstandes sind, mit dem Titel Edel, und diejenige, welche Herrenstandes sind, mit dem Titel, Wohlgebohren begabt, und versehen worden^p). Durch diese Urkunde kamen die alten Benennungen, Ehrsame, Ehrbare, Beste, deren sich ehemals die Fürsten und Grafen gegen die Ritterschaft bedienten, größtentheils vollends in Abgang, und diese erhält nun sowohl aus der Reichs-Canzley, als von den Reichs-Ständen insgesamt die ihr von dem Kaiser beigelegte Prädicate.

M 3

Ja

o) Mosers neueste Gesch. der R.R. Th. I. S. 532. ff.

p) Diese Urkunde ist auch der Fränkischen Ritter-Ordnung Ausg. 1772, S. 278. ff. beigebrucht.

Ja die Reichs-Städte gehen zum Theil noch weiter und bedienen sich in der Anrede der Ritterhauptleute und Rätthe des Wortes: Reichs frei hochwohlgebohrn ¹⁾, Churfürsten und Fürsten gebrauchen in ihren Schreiben an die Ritterschaft, neben denen dieser von dem Kaiser verliehenen Prädicaten, auch noch die Beiwörter: Beste, Strenge, besonders liebe und liebe besondere, und in der Unterschrift nennen sie sich Dererelben und Ewer ganz und wohl affectionirte.

Die Grafen nennen die Reichs-Ritter in der Anrede: gestrenge, vielgeehrte und geliebte Herrn, sprechen von sich selbst in der mehrern Zahl und schließen mit dienst- und freundwilliger. Die Reichs-Städte bedienen sich in ähnlichen Fällen in der Anrede der Worte: Hochgeehrtest auch Hochgeehrte Herrn, oder Hochgeneigte auch großgünstige Hochgeehrte Herrn, und in der Unterschrift: dienstbereitwillige.

Diejenigen Reichs-Stände, welche Vasallen unter einem Ritter-Erais oder Canton haben, fügen in der Anrede auch noch das Wort: getreue hinzu ²⁾.

Befindet sich unter dem Ritter-Direktorium; an welches geschrieben wird, ein Graf, so wird derselbe gemeiniglich besonders distinguiert. Merkwürdig ist, daß dieses schon in einem von dem Fränkischen Erals-Convent 1572 an die sechs Hauptleute der Ritterschaft in Fran-

1) Pütter a. a. O. S. 204.

2) Moser im Tract. v. den Reichs-Ständen S. 141.

Fra
mit
Con

daß i
geleg
schon
tur g

Bou
an

Jahrl
mach
Erft
men r
Ihr in
deswe
gehalte
beschwo
in die

1) G.

1) R.

2) M.

Franken erlassenen Schreiben geschähe und der Graf mit dem Prädicat, Wohlgebohrner, angeredet und im Context durch Ewer Gnaden bezeichnet wurde ³⁾).

Uebrigens ist die Reichs-Ritterschaft darüber, daß ihr die gebührenden Prädicate von andern mögen beileget werden, sehr aufmerksam, und deliberirte auch schon hierüber, wie sie sich einer gleichförmigen Titulatur gegen die Reichs-Stände vergleichen möchte ⁴⁾).

§. 22.

Von dem Recht der Reichs-Ritter zu gewissen Canonikaten und ihrer vorgehabten Verbindung mit einigen Erz- und Dom-Stiftern.

Schon in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sahe es die Ritterschaft als eine ausgemachte Sache an, daß bei vielen Erz- und Hoch-Stiftern keine andere Personen zu Domherren angenommen werden mußten, als solche, welche aus einer bei ihr immatriculirten Familie abstammen, und beschloß deswegen auf dem den 19. Jul. 1577 zu Mergentheim gehaltenen Correspondenz-Tag, an den Pabst wegen dem beschwerlichen Eindringen der Niederländischen von Abel in die Oberländische Stifter zu schreiben ⁵⁾. Bei dem

M 4

den

a) G. Fr. v. Mosers Saml. der Eralt. Abth. Th. 2. S. 186.

c) Reichsständische Archival u. Urkunden Th. 2. S. 369. 391.

v) Matthei Mag. B. 3. S. 159.

den 17 Oct. eben dieses Jahrs an dem nehmlichen Ort abgehaltenen Correspondenz. Tag nannte die Ritterschaft dieses Eindringen der Niederländischen von Adel in die Oberländischen Stifter eine Neuerung und Eintrag, zu deren Abhuung ein Anmahnungs. Schreiben an den Pabst erlassen werden mußte *). Auch der Kaiser wurde 1580 von der Ritterschaft um Abstellung dieser Neuerungen ersucht, welcher die Sache 1582 seinem Drator zu Rom zur Unterstützung bei dem Pabst empfahl *).

Von dem Pabst erfolgte keine Antwort; deswegen schrieben die Catholischen aller drei Ritterschaften 1584 von Eßlingen aus abermals an ihn, und bezogen sich in diesem Schreiben auf ein altes Herkommen und uralte päpstliche und kaiserliche Privilegien und Statuten, kraft deren die Niederländische außerhalb dem Rheinischen Raies gebürtige und gefessene von Adel sich auf den Oberländischen Erz. und Stiftern, sonderlich zu Mainz, einzudringen nicht befugt seyn sollten. Sie baten nochmals, ihren Beschwerden einmal abzuhelfen, damit die Ritterschaft der drei Raie bei altem Herkommen und von ihm, dem Pabst selbst, confirmirten päpstlichen und kaiserlichen Privilegien erhalten werde. Diesem fügten sie noch bei, daß die Oberländische von Adel auf den Niederländischen Stiftern zu Dignitäten gewißlich auch nicht zugelassen würden, diese aber auch dahin nicht begehrten b).

Der

*) Ebendaselbst S. 160.

a) Ebendaselbst S. 162. 164.

b) Mosers Beiträge zu rittersch. Sachen S. 492.

war
ben,
bemei
sechs
versäc
darüb
gehen
der V
dachte

ihre
so vie
sprach
Zeit
1585
in E
wie vi
Churf
und de
hierzu
then:
am st
übrige
Fürstlic
bern, ei
Churfür

c) B

d) M

Der Erfolg von all diesem aber scheint der Erwartung der Reichs-Ritterschaft nicht entsprochen zu haben, denn in dem unten c) angezeigten Orte finde ich bemerkt: daß, ob zwar schon das Erzstift Mainz im sechsgehenten Jahrhundert den Westphälischen und Nieder-sächsischen Adel auszuschließen bedacht gewesen, und darüber päpstliche Bullen ausgewirkt habe, doch nachgehends die Päbste Gregorius der XIII. und Urbanus der VIII. jene hin und wieder cassirt und dem Erzstift gedachten Adel nach wie vor anzunehmen befohlen hätten.

Die Erz- und Dom-Stifter selbst hatten damals ihre guten Gründe, die Absicht der Reichs-Ritterschaft, so viel an ihnen war, befördern zu helfen, denn sie versprachen sich hinwiederum auch von der Ritterschaft zur Zeit der Noth Unterstützung und Hülfe. Im Jahr 1585 ließen die drei geistliche Churfürsten der Ritterschaft in Schwaben schriftliche und mündliche Boostellung thun, wie viel ihr selbst daran gelegen seye, daß der damalige Churfürst Ernst zu Cölln bei dem Erzstift verbleibe, und der abgesetzte Gebhard Truchses abgehalten werde; hierzu seye aber ein ansehnlicher baarer Pfenning vounöthen: weil nun die Ritterschaft, politisch davon zu reden, am stärksten dabei interessirt seye, weil sie die noch übrige Stifter innehabe, und dadurch zur Chur- und Fürstlichen Würde erhoben werde, als möchte sie, gleich anbern, eine ansehnliche Summe zusammenbringen, und dem Churfürsten zu Cölln liefern lassen d).

M 5

Eine

c) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen S. 91.

d) Mosers Beitr. zu rittersch. Sachen S. 493.

Eine Verbindung mit diesen Stiftern so theuer zu erkaufen, war aber die Sache der Reichs-Ritterschaft nicht, und sie entschuldigte sich, daß es dieser Zeit mit ihr und ihren Unterthanen größtentheils so beschaffen seye, daß nichts sonderbares aufgebracht werden möge, wie sie denn noch nicht einmal das dem Kaiser gegen die Türken bewilligte Geld ganz hätte abtragen können *).

Und im Jahr 1619, als die Bischöfe zu Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Constanz und Augsburg, wie auch der Probst zu Ellwangen und der Abt zu Rempten denen zu Rotenburg an der Tauber versammelten drei Ritter-Traisien vorstellten, wie viel ihnen an der Conservation der Stifter gelegen, und sie um ihre Erleichterung ersuchten, wessen sich die Stifter, wann sie mit Gewalt überfallen würden, zu der Reichs-Ritterschaft zu getrösten hätte? hielt diese den Stiftern, statt einer categorischen Antwort auf diese Frage, ein Register ihrer gegen ihre Mitglieder begangenen Sünden vor, unter welchen sie diese nicht als die kleinste aufzählte, daß bei den Stiftern, auch Rathsstuben, und auf denen Aemtern die Fremden, der Landgebräuche und Herkommenheit unerfahrene, denen von der gefreiten Reichs-Ritterschaft vorgezogen worden; wodurch diesen die Emolumente, deren sie doch billig vor den Fremden fähig seyn sollten, entzogen würden. Der Kaiser, sagte die Ritterschaft, habe die Stifter nicht allein zu Abschaffung

*) Ebendaselbst S. 495. *Abd. Mag. B. 3. S. 165.*

diese
erinn
miss
sen E
wenig
Stift
ken n
schen
Es fi
die E
des J
ten di
und
her t
unmi
capitu
freye
und a
dem E
für sic
und u
Dieses
ter und
Herkon
die erst
auf Rei

1) Bu

W D

dieser Beschwerden zu unterschiedlichen malen beweglich erinnert, sondern auch deswegen eine kaiserliche Commission auf Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und Landgrafen Georgen zu Hessen angeordnet f). Nichts desto weniger ließ man sowohl von Seiten der Erz- und Domstifter als auch von Seiten der Ritterschaft den Gedanken nicht ganz fahren, daß eine nähere Verbindung zwischen beiden auch beiden sehr zuträglich seyn könnte. Es kam 1653 ein Projekt zum Vorschein, nach welchem die Erzstifter Mainz und Trier, wie auch die zu Ende des Recesses zu benennende Bischöfe, Aebte und Prälaten der in den drei obern Craisen, Schwaben, Franken und am Rheinstrom gelegenen, und bei dem Adel bisher bestandenen Bisthümern, fürstlicher und anderer unmittelbarer Stifter und Abteien, samt ihren Domcapiteln und Conventen an einem — dann des Reichsfreye unmittelbare Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, samt zugehöriger Wetterau und dem Bezirk des unteren Elsasses am andern Theil sich, für sich und ihre Nachkommen und Erben, auf Befehl und unter Autorität des Kaisers, verbinden sollten g). Dieses Projekt gieng hauptsächlich dahin: daß die Stifter und die Ritterschaft beiderseits einander bei dem alten Herkommen, Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen, die erstere keineswegs zugeben wollten, daß die letztere auf Reichs- oder andern Tügen von ihren Freiheiten und

Pri-

f) Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 1. S. 1036 — 1039.

g) Dieses Projekt ist abgedruckt in Burgerm. cod. dipl. eq. T. 2. S. 1237. ff.

Privilegien verdrungen werde; daß die Vereinigung zu Rettung und Entschüttung unbilligen Gewaltes ihrer, ihrer Stifter, Mitglieder und Anverwandten zu verlei- hen seye; daß, wann zu Kriegszelten die Stifter von der Ritterschaft würkliche Dienste begehren würden, die adelichen Mitglieder von den Direktoren erinnert werden sollten, forderist die kaiserliche, und dann vor allen andern der Stifter Dienste zu ergreifen; und daß die zwischen beiden Theilen sich ereignende Späne und Irrungen durch Compromisse entschieden werden sollten.

In diesem Projekt ist also zwar nichts enthalten, woraus zu ersehen wäre, daß man von Seiten der Ritterschaft oder dieser Stifter selbst damit umgegangen, den ritterschaftlichen Mitgliedern ein ausschließendes Recht zu den Präbenden zu verschaffen. Die Stelle des Westphälischen Friedens ^{h)}, durch welche verglichen worden war, daß der Mediat-Adel und die mit academischen Würden versehene Personen aus den Dom-Capituln nicht verdrungen werden sollten, war noch zu neu, als daß sich so was geradezu hätte sagen, hätte projektiren lassen. Es sind aber in dem Abdruck jenes Projekts die beiden Artikel 2. und 5. außen gelassen, und wer weiß nun, was solche enthielten, wer weiß, ob sie nicht

h) Ne nobiles, patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id foundationibus non adversatur, excludantur, sed & potius in iis conferantur. Art. V. §. 17. Bemerkungen über diese Stelle s. in Meiners und Spittlers göttlingischem historischem Magazin B. 3. St. 3. S. 534-542.

nicht
man
jene
senba

dama
seyn
ben,
gliede
weist
nes
Bede
nicht
auf d
lich a
Eraise
werden
lassen
Land
deren
men i

manche
ob eine
tern für
geschaf
hung a

i) Bu

nicht gerade um deswillen außen gelassen worden, weil man ihren Inhalt als wider die Reichs-Gesetze, wider jene Stelle des Westphälischen Friedens laufend nicht offenbar werden zu lassen sich getraute?

Vergessen hat es zum wenigsten die Ritterschaft damals noch nicht, von welchem großem Nutzen es für sie seyn müßte, wann bei Besetzung der Stifter in Schwaben, Franken und am Rhein vorzüglich auf ihre Mitglieder Rücksicht genommen werden würde. Dieses beweist die Stelle eines in eben diesem Jahr 1653 über jenes Coniunctur-Projekt erschienenen ritterschaftlichen Bedenkens, worinn zu überlegen gegeben wird, ob es nicht rathsam wäre, gehöriger Orten zu erinnern, daß auf die in den drei Craisen gelegenen Stifter nicht leichtlich andere, als freye Reichs vom Adel aus diesen dreien Craisen angenommen oder wenigstens andern vorgezogen werden, und daß die Chur- und Fürsten sich belieben lassen sollten, ihre adeliche Aemter bei Hof und auf dem Land mit frei-adelichen Mitgliedern zu bestellen, auch deren Söhne zu Edelknaben vor andern aufzunehmen i).

Man berathschlagte sich bei der Ritterschaft auf manchen Viertels- und Correspondenz-Tagen darüber, ob eine solche Coniunctur mit den Erz- und andern Stiftern für sie von Nutzen oder vielmehr gefährlich wäre; es geschähe frühzeitig eine kostbare ritterschaftliche Abordnung an den Churfürsten von Mainz, als der auf allen
Fall

i) Burgerm. I. c. S. 1242.

Fall das Haupt dieser Conjunction hätte seyn sollen; diese Abgeordnete trugen dem Churfürsten das Werk für ganz richtig, und als von allen adelichen Mitgliedern beliebt vor, man schrit schon zu Aufsezung eines Capitulations-Projekts¹⁾; allein als von all diesem den Mitgliedern auf den Orts-Conventen Relation abgestattet, und ihre besondere Gedanken hierüber erfordert wurden, so fielen die meisten Stimmen gegen diese mit den Eistern zu errichtende Conjunction aus, und das ganze Werk blieb alsdann auf sich erliegen^{m)}.

Im Jahr 1665 brachte der Churfürst von Mainz die Sache nochmals in Bewegung; doch es waren in der That wichtige Rücksichten, aus welchen die Ritterschaft in seine Absichten sich einzulassen Bedenken trug. Der Kaiser konnte es ihr als einen Abfall von ihm ausdeuten, wenn sie sich bei andern Ständen in Schutz und Schirm mit Bündnissen einlassen würde; unter der Ritterschaft waren auch evangelische; und wie war von den geistlichen Eistern damals zu vermuthen, daß sie nicht lieber den Untergang derselben, als ihr Aufkommen befördern

1) Ob dieses das oben angeführte Projekt seye, weiß ich nicht sicher anzugeben.

m) *Mad. Mag. B. 3. S. 534.* Aus zwei Bedenken, welche damals in dieser Sache abgefaßt wurden und in *Mad. Mag. B. 2. S. 224. ff. und B. 3. S. 523. ff.* eingerückt sind, ist ersichtlich, daß die Schwäbische Ritterschaft gegen diese Conjunction mit den Eistern, die Fränkische hingegen größtentheils vor derselben

haben
Adels
manch
diesen
schen
Reiche
Rechte
selbst,
Ritter
ihnen
und vo
daß si
scheel
dieser

terstützu
keine.
eben de
gegen d
diese di
schlugte

n) El
bi
e
vi
f
M
eb
ge
bei

fördern würdenⁿ⁾? Durch dergleichen Coniuncturen des Adels mit mächtigen Reichs- Ständen war der erstere in manchen Gegenden um seine Freiheit gekommen und von diesen in die Landsäfferei verdrungen worden; die catholischen geistlichen Fürsten hatten ja selbst schon manchen Reichs- Ritter ohne Unterschied der Religion an seinen Rechten und Freiheiten angetastet, sie weigerten sich ja selbst, von ihren an sie gekommenen Ritter- Gütern zur Ritter- Cassé zu contribulren; wie ließ sich dann von ihnen einige Protection für die Ritterschaft erwarten? und von den weltlichen Fürsten sahe man zum voraus, daß sie über eine solche Coniunctur mit den Cistern sehr scheel sehen würden. Die Sache kam also auch für diesesmal nicht zu Stande.

Zur Zeit der Noth suchten die Stifter öfters Unterstützung von der Reichs- Ritterschaft; erhielten aber keine. Wenn dann die Erz- und Dom- Stifter nach eben denselben Grundsätzen wie andere Reichs- Stände gegen die Ritterschaft verfahren und handelten, und diese die Beschwerden recht schwer fühlten, so berathschlagte man sich wieder auf den Correspondenz- Tagen, auf

n) Ein im Jahr 1665 gestelltes ritterschaftl. Bedenken drückt sich hierüber so aus: Wie hat sie dann ein Schaaß einer getreuen Freundschaft bei dem Wolf, ein Frosch bei dem Storch, eine Henne bei dem Fuchs, eine Maus bei der Raze zu getrösten? Mad. Mag. B. 3. S. 540. Ein zweites Bedenken von eben diesem Jahr, das wie das erstere in negativum gehet, und von einem Syndikus Wagner abgefaßt worden, s. ebeud. S. 555.

auf was Art und Weise man sich mit dem Reichs-Adel in den hohen Erz- und Dom-Stiftern zu vereinbaren suchen könnte o). Ueberall aber herrschte keine rechte treuerzige Zuneigung, sondern die jedesmalige Convenienz leitete jeden Theil nur auf vorübergehende Gedanken, die eben so bald wieder verschwanden, als jene sich änderte.

Dieses aber blieb doch immer der Wunsch d. h. Hergens der catholischen Reichs-Ritter, daß die Canonicate bei denen in Schwaben, Franken und am Rhein gelegenen Stiftern doch vorzüglich aus ihrem Mittel besetzt werden möchten; und dieser Wunsch nahm noch 1731 seinen Ausbruch dahin, daß auf dem damals zu Ulm abgehaltenen Correspondenz-Tag unter die Propositionen gestellt wurde: Ob nicht der Kaiser Namens des Schwäbischen Ritter Craises zu erbitten wäre, durch seinen Botschafter zu Rom den Papst zu persuadiren, daß die in mensibus papalibus vacirende Canonicate auf denen Hochstiftern Constanz, Augspurg, Eichstätt und Ellwangen denen jungen Schwäbischen Cavaliers vor andern conferirt werden möchten, in Betracht, daß derselben Voreltern, mehresten Theils mit Sacrificirung ihrer Patrimonial-Mittel, dergleichen Beneficien gestiftet, und dadurch ihren Nachkommen die sonst zu hoffen

ge-

o) Dieses kam auch wieder mit unter die Propositionen auf dem 1709 zu Nürnberg gehaltenen Correspondenz-Tag, Reichsständ. Arch. Urk. Ab. 2. S. 343.

gehabte Erbgüter, wenigstens zum Theil, entzogen hätten P).

Noch gibt man es auch wirklich bei einigen Erz- und Dom-Stiftern und insbesondere bei dem Erzstift Mainz für herkömmlich aus, daß nur die unmittelbaren Reichs-Ritter Dompräbenden in denselben zu begleiten würdig geachtet werden dürfen. Es wird auch deswegen von den Candidaten, welche in diese Stifter aufgenommen zu werden verlangen, der Beweis gefordert, daß nicht allein sie, sondern auch alle Ahnen ihres Stammbaums bei einem der drei Ritter-Craise immatriculirt seyen. Es weigerte sich daher 1732 das Erzstift Mainz, einen Freiherrn von Reck und einen Grafen von Plettenberg und nachgehends den Grafen von Nesselrode und Freiherrn von Fürstenberg aufzunehmen, blos aus der Ursache, weil sie nicht erweisen konnten, daß sie und ihre Ahnen zu dem unmittelbaren Reichs-Adel in Schwaben, Franken und am Rhein gehörten. Freiherr von Reck klagte gegen Mainz bei dem Reichs-Hofrath, die Domstifter Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück und einige mittelbare Ritterschaften intervenirten, auch einige Churfürsten unterstützten die Klage des Freiherrn von Reck durch Vorschreiben; und den 25 Jun. 1737 wurde die Sache bei dem Reichs-Hofrath zu Gunsten des mittelbaren Adels entschieden, und dem Erzstift Mainz anbefohlen, den

p) Ebendaselbst S. 370.

von Reß anzunehmen, weil die Reception seiner Geschlechts-Wappen in andern Erz- und Stiftern reichsfundbar seye, und unter dem Vorwand eines nicht einmal erweislichen, oder allenfalls ungegründeten Herkommens einer erforderlichen Unmittelbarkeit der aufzunehmenden und deren Agnaten die Aufschwörung und Possession der Dompräbende nicht aufgehalten noch verhindert werden möchte, Kaiserl. Majestät auch nicht zugeben könnten, daß durch dergleichen vermeintliche Observantien oder Statuten der ob schon mediat doch uralt- und rittermäßige Teutsche Adel, wegen der etwa erman- gelnden Reichs-Immediat von ein und andern Erz- und Stiftern gänzlich ausgeschlossen, und allerhand Verbitterungen im Röm. Teutschen Reiche angerichtet würden 9). Ein gleicher Ausspruch war auch schon vorher 1735 gegen das Erzstift Trier erfolgt.

Trier gehorchte, Mainz aber wußte die Sache ins weite zu spielen, blieb auf seinem Vorsatz bestehen und nahm jene Candidaten nicht an, sondern vergab vielmehr derselben Präbenden an andere. Nicht allein aber das Herkommen, sondern auch die angebliche Unschicklichkeit, daß ein Mittelbarer zur ersten Churfürsten-Würde, mit welcher das Reichs-Direktorium verbunden seye, gelangen sollte, wurde nun von dem Erzstift Mainz als Grund zu Rechtfertigung seines Verfahrens angeführt. Das Domcapitul zu Hildesheim versuchte

es

9) Vermischte Nachrichten von ritterschaftlichen Sachen S. 84. ff.

es hierauf, Repressalien zu gebrauchen und wollte einen Freiherrn von Boos zu Waldeck aus einem reichsunmittelbaren Geschlechte auch nicht annehmen; allein das Verfahren desselben wurde von dem Reichs-Hofrath nicht gebilligt, und der von Boos erhielt den 27 Aug. 1759 ein Mandat gegen Hildesheim, dem dieses Stifte auch Folge leistete ¹⁾).

Württemberg gab es erst noch bei seiner letzten großen Fehde mit der Ritterschaft 1749 für eine weder in den Reichs-Constitutionen noch in einer Fundation der Stifter gegründete neue, in das Reichs-System einfließende, dem Westphälischen Frieden ausdrücklich widerstrebende, die übermäßige Selbsterhebung und die gefährliche Absicht der Ritterschaft verrathende Satzung aus, daß von dem Erzstift Mainz nur die bei der Reichs-Ritterschaft immatriculirte recipirt werden wollten ²⁾). Die Ritterschaft antwortete ³⁾), daß die ganze Sache auf einem nicht von ihr, sondern von dem Dom-Capitel zu Mainz von Alters her errichteten und eingeführten Statut beruhe, jener Vorwurf sie also auch nicht treffen könne, und daß dergleichen Statuten durch den Westphälischen Frieden ausdrücklich als gültig erklärt würden.

N 2

Aber

1) Ebenb. S. 97.

2) Vorlegung der anwachsenden ritterschaftl. Irrungen 16. S. 141.

3) In der Verth. Freih. und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 639. ff.

Aber warum wurden denn jene Satzungen und Statuten des Mainzischen Dom-Capitels, von welchen die Reichs-Ritterschaft so dreiste behauptete, daß sie wirklich errichtet worden, wirklich noch vorhanden seyen, zu Hebung des ihr von Württemberg gemachten Vorwurfs nicht producirt? Warum wurden sie von dem Mainzischen Dom-Capitel selbst bei dem Streit mit dem Freiherrn von Reck nicht producirt? oder wurden sie vielleicht damals bei dem Reichs-Hofrath producirt und als ungültig, als neu errichtet, und mithin dem Westphälischen Frieden zuwider laufend erfunden? Warum berief man sich von Seiten der Ritterschaft in dieser Materie schon in dem sechszehnten Jahrhundert nur immer auf das Herkommen, auf die päpstlichen und kaiserlichen Privilegien und Statuten, und nicht auf die Statuten und Foundationen der Erzstifter selbst? und warum schwieg man in dem Streit mit Württemberg von jenen päpstlichen und kaiserlichen Privilegien gar still? Geschahe solches nicht um deswillen, weil selbige wiederum aufgehoben und cassirt worden waren?

Ich finde zwar bei der Reichs-Ritterschaft überall und zu allen Zeiten ein eifriges Bestreben, es zu einem festen und festen Herkommen zu bringen, daß ihren Mitgliedern die Präbenden bei den Erz- und Domstiftern in Schwaben, Franken und am Rhein ausschließungs- oder wenigstens vorzugsweise vor anderen eingeräumt werden möchten; aber daß ein solches Herkommen wirklich zu Stande gebracht, oder bei einigen Stiftern gültige dahin ab Zweckende Statuten errichtet worden, finde

id
ll.
ten
felt
hal
der
sch
spr
stei

dise
und
schal
zu i
Bed
diseh
die
eigen
Urfun
Mau
Nam

u)

ich nicht. Gleichwohl aber werden doch die ritterschaftlichen Mitglieder, wie billig, am häufigsten in diese Stifter aufgenommen, schwingen sich auf diesem Wege nicht selten zur Fürsten- und Churfürsten-Würde empor, und haben dann, wann sie anders in dieser Würde nicht anders denken lernen, als sie vorher gedacht haben, die schönste Gelegenheit, dem Stand, aus dem sie entsprossen sind, die ersprieslichsten Dienste zu leisten *).

§. 23.

Von der Zollfreiheit der Reichs-Ritter.

Die Reichs-Ritter behaupten von dem reichsständischen Zoll frei zu seyn, sowohl wann sie die Gefälle und den Ertrag von ihren Gütern, die in andern Herrschaften gelegen sind, durchführen, als auch wann sie zu ihrer Haushaltung, zum Bauen oder sonst ihre Bedürfnisse herbeikommen lassen. An jeder reichsständischen Zollstatt behaupten sie ferner, sehe man schuldig, die Erzeugnisse von diesen ihren Gütern und ihre sonstige eigene Bedürfnisse bloß auf die von ihnen ausgestellte Urkunden zollfrei passieren zu lassen, und selbige mit einem Maut, Aufschlag und Weggeld, oder wie es es sonst Namen haben möchte, nicht zu beschweren; und zwar

N 3

finde

u) Die Gründe vor die Meinung, daß die Dom-Capitel bloß Reichs-Ritter wählen sollten, sind aufgeführt in den Briefen zweier Domherren, Frankfurt und Leipzig. 1787.

finde solches statt, obgleich ihre Waare zu Wasser oder zu Land, durch ihre eigene Leute, Fuhrren und Pferde oder durch fremde transportirt würden *).

Den Beweis dieser Zollfreiheit will die Reichs-Ritterschaft durch ihre deshalb erhaltenen kaiserlichen Privilegien führen. Es ist auch wirklich nicht zu leugnen, daß diese kaiserliche Privilegien nicht nur all dasjenige enthalten, worauf die Ritterschaft Ansprache macht, sondern auch noch ferner bestimmen, daß dieser Zollbefreiung weder die Confirmationen der Zollbefreiungen, so andere Stände von Alters her gehabt, noch die neuen Privilegien, so nach der von der Ritterschaft erlangten Freiheit ertheilet worden, noch diejenigen, welche den Ständen erst in Zukunft ertheilet werden möchten, es möge gleich von dem ritterschaftlichen etwas in selbigen enthalten seyn oder nicht, derogiren, oder einigen Abbruch und Eintrag thun sollen und können; alles bei einer Pön von 50 Mark löshigen Goldes *).

Diese

x) Kreibemann von der Ritterschaft Staat 2c. in Burgerm. bibl. eq. T. I. p. 674. sagt: wann ein fremder Fuhrmann der Eblen Güter in sonderbarem Lohn abfähret, so ist der Fuhrmann vom Zoll nicht befreiet, und dieses wird auch usu practicirt.

a) Die Ritterschaft in Schwaben erhielt ihr Privilegium von Ferd. I. d. 9 Aug. 1559 bestätigt wurde es von Max. II. d. 17 Apr. 1566. von Rudolph II. d. 13. Apr. 1578 den 1 Oct. 1601 von Matthias d. 17 Oct. 1613 Ferd. II. d. 18. May 1620 und Leopold 1672. Das Fränkische Priv. ist v. Ferd. I. 1559. ertheilt; bestätigt haben

at
N
gol
unt
ten
sen
ren
nen
lati
Für
ostr
sehl
sch
Er
wide
word

befrei

b) A

c) B

Diese Privilegien an sich betrachtet geben wohl aber keine sehr starke Gründe vor die Zollfreiheit der Reichs. Ritter ab. Carl IV. bestätigte ja schon in der goldenen Bulle den Churfürsten ausdrücklich ihre Zölle, und sicherte ihnen zu, daß keine Privilegien, sie möchten gleich von seinen Vorfahren schon ertheilet worden seyn, oder erst in Zukunft ertheilet werden, ihnen an ihren Rechten und Freiheiten etwas sollten derogiren können ^{b)}. Der Kaiser verspricht ja in der Wahl. Capitulation, daß die Zollfreiungen, wodurch Churfürsten, Fürsten und Stände über ihre Freiheit und Herkommen oftmals durch Beförderungs. Briefe, Exemtions. Befehle und Privilegien an ihren Zollgerechtigkeiten beschweret worden, als unerträglich abgestellt, keine Exemtions. Privilegien mehr ertheilt, und die, so darwider ohne Consens des churfürstlichen Collegiums ertheilt worden, cassirt werden und abseyn sollen ^{c)}.

Die ritterschaftlichen Privilegien wegen der Zollbefreiung sind alle neuer als jene den Ständen von den

N 4

Kat.

haben es und theils extendirt Mar. II. 1565 Rudolph II. 1609. Ferd. II. 1626 Ferd. III. 1652 Leopold 1666 und Carl VI. 1718. Die Rheinische Ritterschaft erhielt schon von Carl V. 1542 eine Urkunde wegen der Zollfreiheit, welche 1605. Rudolph II. und 1666 Leopold extendirten. Die Schwäbische Priv. s. in Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 231. und das Fränkische in der neuen Aufl. der Fränk. Ritterorden. v. 1772. S. 123. ff.

b) Aurea Bulla Cap. 9. §. 2. c. 13.

c) Wahl. Cap. Art. VIII. §. 24. 25.

Kaisern in den Reichs-Grundgesetzen ertheilte Zusicherungen, als die Zollgerechtigkeiten der Stände. Durch jene konnten mithin den Ständen ihre schon vorher gehabtene Zollgerechtigkeiten nicht entzogen, nicht geschwächt werden; und, daß die den ritterschaftlichen Privilegien angehängte derogatorische Clausel eine solche übernatürliche Wirkung hervorbringen sollte, wird wohl die Reichs-Ritterschaft selbst nicht behaupten, indem dadurch ihr ganzer Privilegien-Reichthum gar sehr auf die Spitze gesetzt werden würde.

Von etwas mehrerem Gewicht aber möchte wohl dieser Grund für die ritterschaftliche Zollbefreiung seyn, daß in den ältesten Zeiten Deutschlands die Zölle nur von denjenigen Waaren erhoben worden, mit welchen ein Gewerbe oder Handel getrieben wurde, daß die Ritter damals von den Einkünften ihrer eigenthümlichen Güter gelebt, höchstens etwan einen Theil des Ertrags derselben gegen andere Bedürfnisse vertauscht, einen Handel mit denselben zu treiben für schimpflich geachtet, und also niemals einigen Zoll entrichtet haben; daß mithin die Zollbefreiung der Ritter schon zu der Zeit ein in gesellschaftliche Kraft erwachsenes Herkommen gewesen seye, als die Zollgerechtigkeiten der Reichs-Stände sich gebildet, und dann von den Kaisern bestätigt worden d). Es findet

d) Joh. Theod. Salzmann diss. de immunitate a vectigalibus immediatorium S. R. G. Imperii nobilium medique illam conservandi ex genuinis fontibus deducta, Argent. 1748, Sect. 2. 3. & 4. Ist auch abgedruckt

fin
eh
der
He
ber
jäh
and
ren
kein
lang
gun
dult
Ein
zum
die
stellu
wurd
die
es
her

findet sich auch wirklich, daß die Ritterschaft vorher, ehe sie noch mit einem kaiserlichen Privilegium wegen der Zollfreiheit versehen war, sich schon auf ein altes Herkommen und langwürige gehabte Freiheiten berief, kraft deren sie von ihrem eigenen Gewächs, auch jährlichen Einkommen an Wein, Frucht, Renten und anderem, so ein jeder nach Gelegenheit über Land führen und zu seiner Haushaltung einkaufen lassen mußte, keine Zölle (welche dann mehrertheils von neuem erlangt seyen) bezahlt hätte *). Eben die Beeinträchtigungen, welche die Ritter jenes alte Herkommen zu erdulden hatten und die Zölle, welche ihnen von ihrem Einkommen und Renten, jenen langwürigen Freiheiten zuwider, von den Ständen abgefordert wurden, waren die Veranlassung, daß ihnen eine Urkunde zu Sicherstellung ihrer Zollfreiheit von dem Kaiser ertheilt wurde. Es war mithin kein neues Privilegium, was die Reichs-Ritterschaft von dem Kaiser erhielt, sondern es war vielmehr nur Bestätigung ihres schon längst vorher gehabten Rechts.

N 5

Waren

es rucht in *Mad. Mag. Th. 2. S. 240. ff.* Pfaffen und Ritter und Ritters-Kinder und begebene Leute, hieß es ehedem, die sollen nicht zollen, es sey dann, daß sie kaufen ihrem Gesinde an ihrem verdienten Lohn Verwandt oder fremden Leuten etwas, davon sollen sie dann zollen. *Falckenstein in hist. Erfurt. p. 133. Burgorm, cod. dipl. eq. T. 2. S. 316.*

*) Ludwig I. c. unter der R. R. am Rhein S. 7.

Waren aber die Ritter vorher, ehe sie noch Zoll-Privilegien hatten, in ihrem alten Herkommen von den Ständen beeinträchtigt worden, so wurden sie es nun nicht weniger und vielleicht noch mehr in ihren Privilegien. Kaiser Ferdinand III. mußte die Ritterschaft gegen Verwilligung eines Charitativs von 50000 fl. 1653 versichern, daß er darob seyn wolle, daß sie der althergekommenen Zollbefreiung besser als bishero im Werth ruhig genießen möge ^f).

So gar ruhig war aber auch nachgehends der Genuß dieser Zollbefreiung für die Ritterschaft noch nicht. Zwar blieben die kaiserlichen Mandate ohne Clausel, wann sie in diesem Besiz beeinträchtigt wurde, bisweilen nicht gar lange aus ^g); wann aber auch gleich mindermächtige Stände sich in den kaiserlichen Willen fügten, so waren doch die mächtigern diese hierin nachzugeben nicht immer geneigt. Insbesondere fiel ihnen hart auf, daß die Reichs-Ritter nicht einmal Zollbefreiungs-Patente von ihnen verlangen und annehmen, sondern schlechterdings nur gegen Vorzeigung der von ihnen unter Vordruckung ihres adelichen Sigills ausgestellten Attestate zollfrei seyn wollten ^h).

Um

^f) Mosers neueste Gesch. der R.R. Th. 1. S. 215.

^g) Meibers Samml. reichiger. Erkenntn. in rittersch. Sachen Th. 2. S. 565. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 1005. wo es in einem gegen die Stadt Frankfurt erlassenen kaiserl. Rescript heißt: daß die ritterschaftlichen Privilegien den Privilegien der Stadt Frankfurt vorgehen.

^h) Man sehe hierüber die zwischen Würtemberg und der Ritterschaft in Schwaben gepflogenen Conferenzen Handlungen

aus:
Rei:
in m:
spiel
nur e
Theil
wurd

lich d

1) D

1) 9

m) !

n) 2

Um sich aus dem Gedränge so gut möglich herauszuhelfen, schloß die Ritterschaft mit sehr vielen Reichs-Ständen Vergleiche wegen ihrer Zollfreiheit ab, in welchen ihr dieselbe theils auf immer wie zum Beispiel von Trier ¹⁾, Pfalz ¹⁾ und Würzburg ^{m)}, theils nur auf gewisse Jahre, nach deren Ablauf sodann jedem Theil sein Recht wiederum offen stehen sollte, zugestanden wurde, wie zum Beispiel von Württemberg ⁿ⁾.

Weniger vortheilhaft vor die Ritterschaft ist freilich die letzte Art von Vergleichen, indem hier, so oft die

lungen von 1609 die viel wichtiges in dieser Materie enthalten, nach in Burgerm. cod. d. e. T. II. S. 292. 322.

1) Dieses geschah in dem 1729 zwischen Ehr. Trier und der Ritterschaft abgeschlossenen Haupt-Vertrag.

l) Nämlich der Ober- und Nieder-Rheinischen Rittersch. kraft Vergleichs v. 16 Aug. 1717; Mab. Mag. Th. 4. S. 290. und dem Canton-Gratthgau kraft Vergleichs v. 12 Nov. 1779. Ebend. Th. 2. S. 333. ff.

m) Nämlich der R. R. in Franken, s. Ebenbaselbst Th. 5. S. 603. ff. und Burgermeister I. c. T. I. S. 1009. f.

n) Dieses geschah letztlich durch einen zwischen Württemberg und der Ritterschaft in Schwaben den 9 Sept. 1775 abgeschlossenen Receß auf dreißig Jahre. Die älteren Receße sind von 1611. 1643. 1669. 1684. 1711. 1735. und 1754. Mab. Mag. B. 10. S. 274. f. Uebrigens verwehret die Ritterschaft auch von andern dergleichen Abgaben als Accis und dergleichen befreit zu seyn, Burgerm. I. c. T. 2. S. 637. 645.

die stipulirten Jahre verfloßen sind, wiederum eine neue Sorge vorhanden ist, und gemeiniglich auch wiederum, um einen neuen temporellen Vergleich zu erzielen, bald öffentlich bald im stillen neue Kosten aufgewendet werden müssen.

§. 24.

Von dem Privilegium der Ritterschaft gegen die Arreste.

Es war freilich nicht dem Weg der Ordnung gemäß, wann Reichs-Stände sich selbst oder ihren Unterthanen gegen die Reichs-Kitter dardurch Recht zu verschaffen trachteten, daß sie sich an denselben pñderten und ihnen oder ihren Unterthanen und Zinsleuten mit Personal-Arrest zusetzten. Es war freilich eine gar merksliche Beschwerde für die Kitter, daß die Reichs-Stände theils unter dem Schein eines vermeintlichen Herbringens, theils unter dem Vorwand der habenden Cent hie und da die zwischen denen von Adel und der Stände Unterthanen entstandene Schuld-Kauf- und andere Streitigkeiten an ihre Unter-Land-Cent und Hof-Gerichte zu ziehen suchten, sogleich mit Real oder Personal-Arresten gegen sie verfuhrten, und sie dardurch, sich vor ihren Gerichten zu stellen und einzulassen, zwingen wollten °).

Diese

o) Ein Beispiel dieser Art s. in Burger, cod. dipl. eq. T. II. S. 629.

vor
diese
fest u
sonen.
Privi
nach
Landf
Witte
heit

sie üb
und
ten,
Freiße

2
ziemli
spries
manch
gium:
noch de
ben unt
alle der
Ständ
Arreste
sonsten

p) x

Diese ihre Beschwerden brachte die Ritterschaft vor den Kaiser, und stellte demselben vor, daß sie durch diese Art von Processen um ihre vornehmste Gerechtigkeit und adeliche Freiheit gebracht, und mit ihren Personen, Zugerhanen und Gütern, den gemeinen adelichen Privilegien und des Heil. Reichs. Satzungen zuwider nach und nach unter der Stände. Gerichtszwang und Landsäfferel gezogen zu werden Gefahr laufe, mit der Bitte, sie gegen diese Gefahr mit einer kaiserlichen Freiheit zu versehen.

Die Ritterschaft verlangte also, daß der Kaiser sie über dasjenige, was schon gemeinen Rechts war, und was schon die Reichsgesetze deutlich genau bestimmten, nehmlich gegen eigenmächtige Selbsthülfe mit einem Freiheitsbrief versehen sollte P).

Der Kaiser sah auch an der Ritterschaft unterthänig ziemliche Bitte und getreuen, willigen und ersprieslichen Dienste derselben, so wie er sie schon manchmal angesehen hatte, und erteilte ihr ein Privilegium: daß weder sie, die Ritterschaft jeden Croises, noch derselben adeliche Mitglieder insonderheit, ihre Erben und Nachkommen, auch Unterthanen und Zinsleute, alle derselben Haab und Güter, vor Churfürsten und Ständen des Reichs, weder mit Personal- oder Real-Arresten, in keinerleiweise nicht angefochten, noch auch sonst an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction,
Ge-

P) Vertheidigte Freiheit Th. 1. S. 758.

Gerichten, Vogteien und Erkenntnisse, es wären gleich, daß solches unter dem Schein der Cent- und centlicher Gericht, oder sonst beschehe, turbirt und beschweret, oder an einiges Churfürsten und Stands Unter-Land- oder Hof-Gericht fürgenommen oder gezogen, auch die von den Ständen auf deren vom Adel Unterthanen und Zinsleut unstrittig hergebrachte Centen über die gewöhnliche vier Fälle, wie vor Alters herkommen, als da sind: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, in keinerlei Weise ausgedehnt werden sollen; alles bei einer Pön von funfzig Mark löthigen Goldes 9).

In so fern sich nun dieses Privilegium auf die gemeinen Rechte gründet, und nur in jenen Fällen in Anwendung gebracht wird, zu deren Verhütung es der Ritterschaft von dem Kaiser ertheilet worden, nehmlich, wann irgend ein Stand vermittelst verhängender Arreste einen Ritter oder die seinigen widerrechtlich vor seine Gerichte ziehen wollte, in so fern redet vor dasselbe die Billigkeit selbst; wann hingegen aus diesem Privilegium gleichsam ein Balsam für alle Schäden erzoungen und be-

9) Die Fränkische Ritterschaft erhielt ein solches Priv. v. Kais. Rudolph II. 1609. welches samt desselben Confirmationen abgedruckt ist in der neuesten Aufl. der Fränk. Ritter-Ordn. v. 1772 S. 136. ff. Das Schwäbische Priv. wurde den 16 Aug. 1652 von Ferd. III. ertheilt und von Leopold d. 20 Dec. 1672 bestätigt. Abgedruckt ist es beim Burgerm. a. a. D. Th. 1. S. 297. Das Rheinische ertheilte Rudolph II. 1605 den 9 Jul. Kais. Leopold bestätigte es 1666. s. Königs Reichs-Arch. part. spec. cont. 3, unter Rhein S. 17.

behauptet werden will, daß auch dann, wann nach den gemeinen Rechten der Real- oder Personal-Arrest statt findet, die Reichs-Stände um dieses Privilegiums willen gegen die Reichs-Kitter, ihre Unterthanen und Mobillar-Vermögen nicht den Arrest erkennen dürften, daß der zahlflüchtige unmittelbare von Adel oder sein Unterthan mit diesem Privilegium gleich mit einem sicheren Schild seinen ganzen Schulden-Wust zudecken könne, und der reichsständische Unterthan als sein Gläubiger desselben geheiligte Person oder Vermögen, das sich auf reichsständischem Grund und Boden befindet, durch die reichsständische richterliche Gewalt nicht antasten lassen dürfe, sondern indem ein solcher Schuldner auch seinen letzten Heller vollends verpraßt, geduldig auf die Verfügungen der höchsten Reichs-Gerichte warten müsse, dann ist solches offenkundiger Mißbrauch dieses kaiserlichen Privilegiums, den weder edeldenkende Reichs-Kitter hievon machen, noch die vor ihre Unterthanen und die Aufrechterhaltung ihrer landesherrlichen Rechte besorgten Reichs-Stände zugeben werden.

Es behaupten auch einige ^{r)}, daß gegen die Reichs-Kitter, weil gegen dieselbe wegen diesem Privilegium weder von den Orts-Instanzen noch den Reichs Gerichten selbst auf persönlichen Arrest gesprochen werde, keine Wechselverbindlichkeit anschlage, und daß sie sich nicht einmal selbst den reichsständischen Verordnungen und Wechsel-Gerichten hierin unterwerfen könnten. Allein
das

r) v. Holzschubers Deput. Biblioth, Th. 2. S. 682.

das letztere wenigstens wird wohl auch zu dem Mißbrauch jenes Privilegiums zu rechnen seyn, indem dadurch die natürliche Freiheit zu compromittiren aufgehoben und dem zahlflüchtigen Schuldner die allerschönste Gelegenheit, seine gutherzigen Gläubiger zu beschören, verschafft werden würde.

Uebrigens ist dieses Privilegium gegen die Arreste in strenger Observanz und bei den höchsten Reichs-Gerichten wird auf die Klagen der Ritterschaft, wie eine große Menge in Druck vorhandener Beispiele beweist¹⁾, auf dasselbe gesprochen, ja es werden in dergleichen Fällen nicht selten unbedingte Strafgebote gegen die Reichs-Stände erlassen.

§. 25.

Von dem Privilegium der Ritterschaft in Franken gegen die Landfäfferel.

Es gab schon manchmal Regenten, welche aus lauter Liebe und Zärtlichkeit für ihre Unterthanen Gesetze über Gesetze machten, von jedem besondern Fall, der sich ereignete, wiederum den Stof zu einer neuen Verordnung abstrahirten, oft befahlen, was schon vorher geboten war, und dann ihr Verdienst um den Staat nach der Anzahl der Befehle, die sie in ihr Land erlassen hätten, abmaßen, ohne zu bedenken, daß eine große Anzahl

1) C. Mabers Mag. B. 2. C. 277. B. 3. C. 535. B. 4. C. 239. B. 5. C. 303. B. 6. C. 365. und 423.

- zahl einzelner Verordnungen gemeiniglich die größte Verwirrung in einem Staat anrichtet.

So scheint es auch einst eine Zeit gegeben zu haben, wo jeder Eingriff, der von einem Reichs-Stand in die Rechte eines Ritters geschah, jede Bedrückung, die dieser von irgend einem Fürsten zu erdulden hatte, sogleich die Veranlassung war, daß die Ritterschaft, um den Eingriffen und Bedrückungen solcher Art auf die Zukunft zu begegnen, um ein Privilegium bei dem Kaiser bat, und dann den Grad der Gnade des Kaisers gegen die Ritterschaft nach seiner jedesmahligen Willkür, ihr dergleichen Privilegien zu erteilen, bestimmte; ohne vorher kaltblütig zu prüfen, ob sie dasjenige, was sie von dem Kaiser verlangte, nicht schon aus einem festern und stärkern Grund hätte, als ihr solches durch kaiserliche Brief und Siegel mitgetheilt werden könnte; ohne zu überlegen, daß es ihr am Ende sehr nachtheilig werden könnte, wann sie gleichsam ihre ganze Existenz in die Hände des Kaiser resignirte, und aus denselben gleich, als aus einer neuen Quelle, ein Recht nach dem andern wiederum empfieng.

Die Reichs-Unmittelbarkeit ist doch gewiß kein schicklicher Gegenstand eines kaiserlichen Privilegiums; indem der mittelbare durch dasselbe nicht zum unmittelbaren umgeschaffen werden kann, der ohnehin wirklich unmittelbare aber schon an und vor sich gegen denjenigen, der ihn widerrechtlich in die Landfäfferei zu verdrängen sucht, zu klagen befugt ist, und sich die Hülfe der Reichs-Justiz zu versprechen hat. Nichts destoweniger

wurde das Edict, welches Kaiser Ferdinand I. den 26sten Jul. 1559 hatte ergehen lassen: daß die Stände, die Ritterschaft in Franken samt oder sonderlich mit einiger Boethmäßigkeit, Schätzung, Steuer und andern Dienstbarkeiten wider ihre adeliche Freiheiten nicht beschweren, noch unter ihre Obrigkeit und Landsässerei zu dringen sich unterfangen, sondern sie bei ihren adelichen Freiheiten und altem Herkommen unbetrübt und ruhig bleiben lassen, die auf diese Art bebrängte von Adel hingegen sich hinführo ihrer adelichen Freiheiten mit Besuchung der Ritter-Tage und in all andere Wege, andern freien Adels und Ritter-Personen aller sechs Ort des Landes zu Franken gleichmäßig erzeigen und sich davon nicht abhalten lassen sollten ^{e)}, — nichts destoweniger, sage ich, wurde dieses kaiserliche Edict auf Ansuchen der Reichs-Ritterschaft in Franken den 11ten May 1609 von Rudolph II. in ein ordentliches kaiserliches Privilegium umgeschaffen, mit einer Pön von funfzig Mark löthigen Goldes, sowohl gegen die Stände, welche ein ritterschaftliches Mitglied in die Landsässerei zu verdringen sich unterfangen, als auch gegen die Reichs-Ritter, welche sich selbst von der Ritterschaft absondern und der Boethmäßigkeit eines Reichs-Standes unterwerfen würden, versehen und dann von den Kaisern Matthias, Ferdinand dem zweiten und dritten, Leopold und Carl VI. bestätigt ^{u)}.

Die

e) Mosers Beiträge zu rittersch. Sachen S. 80.

u) Neueste Aufl. der Fränkischen Ritter-Ordnung S. 78. ff.

Die Ritterschaft in Schwaben und am Rhein hat meines Wissens niemals ein solches Privilegium gegen die Landjägerel von dem Kaiser erhalten, und doch rühmt die Ritterschaft in Schwaben in ihrer Ritterordnung mit eben so großem Recht von sich, als es die in Franken nur immer sagen kann; daß sie niemand als kaiserlicher Majestät unterworfen und versprüchig seye *).

§. 26.

Von den ritterschaftlichen Exemptionen in reichsständischen Ländern.

Der Kaiser und die Ritterschaft hielten ehemals dafür, daß wann gegen ritterschaftliche morose Steuer-Contribuenten die Exemption durch die kaiserliche Willkür vorgenommen werde, man nicht nöthig hätte, die Reichs-Stände, durch deren Territorium der Durchzug geschehen sollte, deshalb zu requiriren, indem die kaiserliche Gerichtsbarkeit sich auch hierin durch das ganze Reich erstreckte, und der Kaiser die ihm von der Ritterschaft verwilligten Charitativten, als sein unzweifelhaftes Peculium, selbst einzutreiben befugt seye ^{a)}).

Die Reichs-Stände hingegen behaupteten nicht nur, daß sie wegen des Durchzugs requirirt werden müßten, sondern sie begehrt zum Theil auch, daß weil der Kaiser 1668 1678 und 1682 der Ritterschaft durch

D 2

ers

*) Schwab. Ritter-Ordn. im Eingang.

a) Westhelf. Freiheit. Th. 2, S. 237.

erlassene Patente befohlen, die Reichsstände und Craisausschreibende Fürsten um ihren Beistand gegen die ritterschaftlichen widerspenstigen Steuer Contribuenten zu ersuchen, ja sogar diesen geboten hätte, ihnen bei einer Pön von zehn Mark löthigen Goldes auf ihr Ansuchen hierin hülfreiche Hand zu leisten b), die Vollstreckung der Execution selbst niemand anders als dem Landesherrn, in dessen Territorium die ritterschaftlichen Ortschaften gelegen seyen, gebühre.

Der Streit wurde noch verwickelter, wann von Exequirung wirklicher reichsständischer zur Ritterschaft collectabler Unterthanen die Rede war.

Hauptsächlich kam es über diese Materie zwischen beiden Theilen zur Sprache, als 1715 die Mittelhheinische Ritterschaft das dem Kaiser bewilligte Charitativ durch die ihr aus der Festung Philippsburg abgefolgte kaiserliche Mannschaft exequiren lassen wollte und Salms, Braunsfels und Hanau diese kaiserliche Mannschaft mit Gewalt abzutreiben suchten, einen kaiserlichen Hauptmann mit seinen Leuten einsperrten, ihn die bereits erequirten Contributionen und Executionskosten an die Salmsische Beamte zu restituiren zwangen, und durch Verweigerung der Lebensmittel wieder unverrichteter Dinge abzugiehen nöthigten c).

Der

b) Moser's neueste Gesch. der RR. Th. 1, S. 306, 361.
Frankf. Ritterord. S. 169.

c) Moser a. a. O. Th. 2, S. 122.

Der Oberrheinische Crais mischte sich auch in diese Streitigkeit, und desselben ausschreibende Fürsten schrieben an den Kaiser, und die Craisgesandte an die Burg Friedberg, daß dergleichen Executionen nicht weiter, als auf die der Ritterschaft unstreitig unterworfenen und liquide Forderungen zu verstehen, nimmermehr aber dem ritterschaftlichen Corpus einzuräumen seye, mit gewasener Hand ohne vorhergängige Requisition der Landesherrschaft (welches der Kaiser selbst nicht zu unterlassen pflege) in die Territorien der Stände einzudringen, und mit Vorbeigehung der ersten Instanz ihre Zufassen und Unterthanen zu vergewaltigen, am allerwenigsten aber in *causis litigiosis & propriis* (welche zum Theil von den Reichs-Verichten in unerörtertem Recht befangen wären) sich in die Stelle eines Richters zu setzen und auf eine, so lang das Teutsche Reich in jeziger Verfassung stehe, von keinem Ritterhauptmann oder dem Corpus versuchte Weise wider die Reichs-Gesetze und Executions-Ordnung, Landfrieden und alles Recht und Billigkeit, hinauszusechten und durch den Vorwand solcher Execution in der Reichs-Stände Landen sich mehr, als der Kaiser selbst zu unterfangen. Der Crais, führen sie fort, könne dieses nimmermehr gestatten, sondern werde seine Mitglieder gegen die Ritterschaft und derselben confuse Executionen und gleichsam friedbrüchige Störungen der öffentlichen Ruhe nachdrücklich handhaben, alle Violationen mit Nachdruck und Gewalt mit Gegengewalt abhalten, auch, falls die Restitution des abgepfändeten Viehes und anderer hinweggenommenen Sachen nicht erfolge, und wegen Violation der Territorial-Berechtsamen billigmäßige Satisfaction gegeben

werde, diejenigen Mittel, worzu er berechtigt wäre, vorkehren, auch zu solchem Ende seine allirte und associirte Craise zu Hülfe nehmen.

Der Kaiser antwortete hierauf den Craisauschreibenden Fürsten in einem unterm 28 Apr. 1716 an sie erlassenen Schreiben, nannte ihre gegen ihn gebrauchte Expreßionen unanständig, und das Betragen ihrer Gesandten und Deputirten eine unartige Hefigkeit, und erklärte ihnen, daß ein Römischer Kaiser nach den Reichsfundamentalgesetzen nicht nöthig habe, zur Execution seiner Charitativén den Arm der Craisauschreibenden Fürsten oder angelegenen Stände zu imploriren und dieser Fall sich nicht mit denen bei Durchzügen sonst gewöhnlichen Requisitorialien parificiren lasse. Wegen der streitigen in unerörterten Rechten befangenen Sachen, schloß er endlich, habe er bereits die nöthige Verfügung gemacht, in liquiden Fällen hingegen wolle er die ungehinderte Vollstreckung der angeordneten Execution auf keine Weise sistirt wissen.

Weit schärfer und nachdrücklicher noch war die Sprache der an Hanau und Solms-Braunsfels abgelassenen kaiserlichen Rescripte.

An den kaiserlichen Hof-Kriegs-Rath ergieng ein Decret: daß derselbe der Ritterschaft auf ihr Anmelden die zur Execution der morosen benöthigte Mannschafft verabsolgen, diese aber jederzeit bei Durchzügen durch reichsständisches Territorium die ihr von der Reichs-Hof-Canzlei mitzutheilende Patente vorzeigen solle ^{d)}.

Meinem

d) Moser a. a. O. Th. 2, S. 127. — 138.

Meinem Bedünken nach hat die Reichs-Ritterschaft die Reichs-Stände, wann es um einen Durchzug durch die Territorien derselben zu thun ist, jedesmal hierum zu requiriren, die Execution geschehe gleich durch kaiserliche Miliz oder durch eigene ritterschaftliche Mannschaft. In seiner Wahl. Capitulation *) verspricht der Kaiser ganz deutlich, daß seine Völker nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition durch der Churfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen sollen, ohne daß hievon zu Gunsten der Ritterschaft eine besondere Ausnahme gemacht würde; und jeder Reichsstand requiriret den andern, wann seine Truppen durch das Territorium des letztern, es seye auch zu welchem Endzweck es wolle, marschiren sollen.

Ist es aber darum zu thun, reichsständische zur Ritterschaft collectable Unterthanen zu erequiren, so wird auch hier nicht immer mit dem von der Ritterschaft aufgestellten Satz †): daß demjenigen, welchem das Steuer-Recht zustehet, vermöge desselben zugleich auch die Gewalt zustehen müsse, executivische Mittel wider die morose Contribuenten vorzunehmen, auszulangen seyn. Zu der Zeit, als die ritterschaftlichen Unterthanen noch nicht besteuert wurden, war alle executivische Gewalt gegen dieselbe in der Hand des Reichs-Ritters; diese übertrug derselbe nach Einführung der

*) Art. IV. §. 15.

†) Vertheiligte Freiheit Th. 2. S. 330.

Ritter-Steuren, in so fern sie nöthig war, die morose Steuer-Contribuenten zur Bezahlung anzuhalten, dem Ritter-Corpus; mithin entäußerte er sich eines Theils seiner executivischen Gewalt gegen seine Unterthanen zu Gunsten des gesammten Corpus. Dieses nun konnte er wohl thun, wann jene executivische Gewalt sein freies Eigenthum, wann sie Allodium war; allein er konnte es nicht thun, wenigstens nicht ohne Einwilligung seines Lehensherrs thun, wann sie Lehen war. Hieraus ziehe ich den Schluß, daß zwar auf denjenigen reichsständischen zur Ritterschaft collectablen Gütern, welche aus ritterschaftlichen in reichsständische Hände als Allodium übergegangen sind, die morose Steuer-Contribuenten durch die Ritterschaft selbst erequiret werden können, in den heimgefallenen Lehen hingegen bei dem Landesherrn die Execution gegen dieselbe nachzusuchen seye.

§. 27.

Von den Grundsätzen und der Handlungsweise in den Streitigkeiten der Reichs-Ritterschaft mit den Reichs-Ständen.

Die der Ritterschaft von dem Kaiser erteilten Privilegien, die zerstreute Lage ihrer Güter in reichsständischen Ländern, und die eigene mit den Reichs-Eraissen nicht zusammenhängende Verfassung derselben sind ein ewiger Funder zu Streitigkeiten zwischen den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft.

Die Ritterschaft behauptet, daß alle ihre Privilegien auf eine gültige Weise erworben worden seyen und

Gr.

Gesetzes Kraft haben müßten; daß alle ihre Güter im Zweifel für unmittelbar gehalten werden müßten und daß ihre ganze Verfassung, so wie sie nun einmal, als von den Reichs-Eraisen gänzlich abgesondert, vorhanden seye, als von dem Kaiser und dem Reiche selbst als rechtmäßig anerkannt, reichs-constitutionsmäßig seye. Die Reichs-Stände, unter welchen die Reichs-Ritterschaft geseßen ist, widersprechen dieses alles, gestehen keineswegs zu, daß die ritterschaftlichen Privilegien, ohne sie vorhero hierüber zu hören, von dem Kaiser hätten ertheilet werden können, wollen die Mittelbarkeit der in ihren Länden gelegenen ritterschaftlichen Güter für die Regel, die Unmittelbarkeit derselben aber für die Ausnahme hievon gehalten wissen, und geben die ritterschaftliche Verfassung für einen mit der Verfassung des Teutschen Reichs nicht zusammenzureimenden Auswuchs an.

Bei einer solchen Verschiedenheit der Meinungen über diese Sache konnte es dann nicht anders seyn, als daß sowohl die Ritterschaft gegen die Reichs-Stände, als auch die Reichs-Stände gegen die Ritterschaft die größten Beschwerden führten und zwischen beiden Theilen die hartnäckigsten Streitigkeiten entstanden. Das schlimmste hiebei war, daß die Grundsätze, nach welchen jene gegenseitige Beschwerden beurtheilt, jene Streitigkeiten entschieden werden sollten, oft wirklich selbst sehr schwankend und zweifelhaft waren; da dann der durch den Richter verurtheilte Theil nicht selten gegründete Hoffnung schöpfen konnte, daß er gegen das wider ihn als gesetzwidrig ausgesprochene Urtheil bei der

D 5

gesetz

gesetzgebenden Gewalt selbst Hülfe und Unterstützung finden würde; derjenige Theil hingegen, welcher obgesiegt hatte, durch die für ihn ausgefallene Urtheil noch mehr in seinen eigenen Grundsätzen bestärkt und zur Beharrlichkeit auf denselben angereizt wurde.

Daß die Grundsätze des Kaisers als obersten Richters im Reich mehr mit den Grundsätzen der Ritterschaft als mit jenen der Reichs - Stände zusammenstimmen, läßt sich schon um deswillen erwarten, weil jene ritterschaftliche Privilegien, von welchen die Reichs - Stände glauben, daß sie so sehr in ihre Rechte eingreifen, von dem Kaiser einseitig ertheilet, von ihm für eine gültige Norm zu Entscheidung der Irrungen zwischen Ständen und Rittern von jeher gehalten und den Reichs - Gerichten, um nach selbigen bei vorkommenden Fällen zu sprechen, empfohlen worden.

In jener Zeit, als die Ritterschaft noch mit wenigen oder nur wenigen kaiserlichen Privilegien versehen war, brachte sie ihre Beschwerden auch wohl vor den Reichs - Tag oder übergab selbige dem Kaiser mit der Bitte, sie an die Reichs - Stände gelangen zu lassen 2), zumalen als noch die Grafen und Herrn mit ihr gemeinschaftliche Klagen gegen die mächtigern Reichs - Stände führten; als sich ihr aber die Gelegenheit anbot, die Abshnung ihrer Beschwerden in ein relatives Verhältnis mit den an sie geforderten Charitativen setzen zu können, so

2) Vermischte Nachr. v. rittersch. Sachen S. 814. 817. 939. f. Mos. neueste Gesch. der R.R. Th. 2. S. 725. Mosers Beiträge 10. S. 254.

so ließ sie ihre alte Gesinnungen fahren und wollte nur von dem Kaiser allein Hülfe gegen die Reichs-Stände haben.

Der Kaiser gieng anfänglich sehr behutsam in der Sache zu Werke, und gab der Ritterschaft zu erkennen, daß über die ihm vorgebrachten Beschwerden allererst die beklagten Reichs-Stände mit ihrer Verantwortung gehöret werden müßten, und daß, wann er auch nach dem Begehren der Ritterschaft im allgemeinen etwas für sie thun wollte, die Sache doch in der Anwendung auf die besondern vorkommenden Fälle allerlei Anstand finden, und die Reichs-Stände sich auf ihren ordentlichen Gerichtsstand und die Austräge berufen würden. So richtig dieser Gesichtspunkt war, aus welchem der Kaiser anfänglich diese ritterschaftlichen Beschwerden beurtheilte, so handelte er doch endlich aus einem ganz andern. Die Stände hatten einmal den Fehler begangen, die Handlung mit der Ritterschaft, in die gemeinen Anschläge des Reichs auch zu willigen, dem Kaiser allein zu übertragen; die Charitative wogen jene gerechte Bedenklichkeiten, wegen denen ihm vorgetragenen ritterschaftlichen Beschwerden einseitige Verfügungen zu treffen, auf, und manches, das vorher nach den eigenen Grundsätzen des Kaisers entweder auf dem Reichs-Tag hätte gesetzlich bestimmt, oder durch den Richter rechtlich entschieden werden sollen, wurde nun der Gegenstand eines kaiserlichen Patents oder Privilegiums ^{h)}).

Nach-

h) Verm. Nachr. v. rittersch. Sachen S. 940. ff.

Nachdem der Ritterschaft dieser Schritt geglikt, und sie den Kaiser nun einmal so weit in ihr Interesse gezogen hatte, daß derselbe, ohne die Stände darüber zu hören, Verordnungen zu ihrem Vortheil machte, so war der zweite Schritt, ihn dahin zu vermögen, über diese Verordnungen halten und die Reichs-Gerichte nach selbigen sprechen zu lassen, schon leichter. Die Aufrechterhaltung des kaiserlichen Ansehens erforderte, den kaiserlichen Worten auch Kraft zu geben, und die höchsten Reichs-Gerichte, insbesondere aber der Reichs-Hofrath, fiengen nun an ohne allen Unterschied die von der Ritterschaft bei ihnen belangten Reichsstände nach denen jener von dem Kaiser ertheilten Privilegien zu richten. Der Weg war nun einmal gebahnt; von dem Kaiser und dem Reichs-Hofrath hatte die Ritterschaft schon mehrmal Hülfe in ihren Beschwerden erhalten, daher wendete sie sich auch nachgehends, so oft die Noth her einbrach, an diese. Mit dem Reichs-Convent, wo ihre Gegner auch mitzusprechen gehabt hätten, wollte sie nichts zu thun haben, und wann sie ja vertheidigungsweise ihre Nothdurft daselbst vortragen mußte, so geschah es jedesmal unter der Verwahrung, daß sie es nur informationsweise gethan habe, und sie sich in der Hauptsache allda nicht einlassen könne noch werde ¹⁾. Sie sprach wohl gar davon, daß kein Schluß der drei Reichs-Collegien sie graviren könne und in die-
sem

1) Mosers neueste Geschichte der R. R. Th. 1. S. 636.

sem Fall ihr der Recurs an den Kaiser und die höchsten Reichs-Gerichte bevorstehe ¹⁾).

Die Reichs-Stände konnten sich, da die Sachen einmal so standen, in ihren Beschwerden und Streitigkeiten gegen die Ritterschaft wenig Hülfe von dem Kaiser und den Reichs-Gerichten mehr versprechen. Sie suchten die Hülfe in und unter sich selbst, schlossen Bündnisse, und verabredeten sich, den Unfug der adelichen Verbindung auf Reichs-Deputations- und Reichs-Tagen nachdrücklichst vorzustellen, und sich bei ihren Rechten reichsconstitutionsmäßig durch die an Hand gegebene Mittel so lang zu erhalten und die ritterschaftlichen Anmaßungen zu hintertreiben, bis auf einem künftigen Reichs-Tag die Sache bedacht und erledigt werden könnte ²⁾).

Es wurden auch wirklich auf dem Reichs-Convent einigemal Schlüsse abgefaßt, durch welche das ganze ritterschaftliche Staats-Gebäude gar mächtig erschüttert wurde, und die auf eine völlige Entkräftung der

1) Ebendasselbst S. 615. Wie war die Ritterschaft wohl nachgiebiger in ihren Beschwerden, als da sie es 1628 mit dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, Grafen von Fürstenberg, zu thun hatte. Wann der Kaiser etliche Reichs-Hofräthe dazn deputiren wolte, ließen sich die ritterschaftlichen Abgeordnete vernehmen, seyen sie erst fertig, sich mit denselben auf Ratification ihrer Prinzipalien, wo möglich, zu vergleichen. Ebendasselbst S. 65.

2) Reichsst. Arch. Urk. T. 2. S. 66. Mos. neueste Gesch. der RR. Th. 1, S. 30. 476.

der so theuer erworbenen ritterschaftlichen Privilegien zu zweckten. Die Stelle in dem Reichs-Abschied von 1559 wegen der Nachselle ^{a)}, und das Reichs-Gutachten von 1704 werden der Reichs-Ritterschaft ewige Denkmale bleiben, welche Gegner sie an den Reichs-Ständen habe, wann Eintracht und Gleichheit der Gesinnungen ihre Entschlüsse beseelen. Traurig aber sind freilich für die durch die Ritterschaft gravirten Reichs-Stände die bei der Kaiserwahl 1741 und auf dem Reichs-Tag 1753 gemachten Erfahrungen, was der Kaiser als Schutz-Patron des Adels auch hier durch die geistlichen und andere kleine Fürsten durchzusetzen vermöge, und wie politische Conjunctionen öfters ganz unbegreifliche Wirkungen hervorbringen können ^{b)}.

So lange als jene große Frage von der Reichsmäßigkeit der ritterschaftlichen Privilegien noch nicht gesetzlich entschieden ist, läßt es sich dem nach diesen Privilegien von den Reichs-Gerichten verurtheilten Reichs-Stand einmal nicht verargen, wenn er den Recurs an den Reichs-Tag ergreift, und sich bei seinem Besitz-Stand so gut möglich zu erhalten trachtet. Findet er auch dort gerade nicht, was er anfänglich gehofft haben mag, so ist doch vielleicht am Ende der Gedanke, daß es dort über die ritterschaftlichen Privilegien wiederum einmal etwas ernstlicher zur Sprache kommen dürfte, die Uebel jeder zu einem billigen Vergleich.

Wäre

a) §. 46.

b) Moser a. a. O. Th. 2. 346. 577. f.

ni
vil
Bi
tau
Se
wa
Er
in
Re
Ho
gat

Wäre es wohl für die Reichs-Ritterschaft selbst nicht räthlicher, dahin zu trachten, daß ihre ganze Privilegien-Sammlung auf eine reichsconstitutionsmäßige Weise berichtigt und dadurch die Veranlassung zu den tausenderlei Irrungen mit den Reichs-Ständen auf die Seite geschafft werden möchte; als auf gut Glück zuwarten, ob jene Drohung Preußens auch jemals in die Erfüllung gehen werde: daß sie durch einen Reichs-Schluß in solche Schranken werde gemessen werden, welche den Reichs-Satzungen gemäß und mit der landesfürstlichen Hoheit der Deutschen Reichs-Fürsten und deren Prärogativen compatibel sehen?).

p) Moser a. a. D. Rh. 2. S. 397. 443.



Zweites

Zweites Kapitel

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritter
als Einwohner reichsständischer Lande
gegen die Reichs-Stände.

§. 28.

Von der Civil-Gerichtsbarkeit der Reichs-Stände über die in
ihren Landen wohnende Reichs-Ritter.

Viele Reichs-Ritter, ja wohl der größte Theil derselben wohnen in reichsständischen Landen, und stehen theils in Diensten der Reichs-Stände, theils leben sie daselbst um ihr Geld, oder auf ihren mittelbaren Gütern. Daß die erste Gattung, in Sachen, die ihres Amtes sind, und die zweite in Dingen, die ihre besitzende mittelbare Güter betreffen, der reichsständischen Gerichtsbarkeit unterworfen und allda Red und Antwort zu geben schuldig seyen, ist wohl keinem Zweifel unterworfen; ob aber der in reichsständischen Diensten stehende Reichs-Ritter in Sachen, die sein Amt nicht betreffen, und dann der für sein Geld auf reichsständischem Territorium lebende Reichs-Ritter, wenn nicht von dem Besitz seiner mittelbaren Güter die Rede ist, auch der reichsständischen Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seyen,

hiera

ble
Ri
bet
säße
sien
dare
soll
woll

den
nach
theil
hatt
thun
Gerl
schlich
Lande
Reich
man
fener
verfo
vor se
rende
worde

(9)
r)

2

Hierüber wird zwischen den Reichs. Ständen und der Reichs. Ritterschaft gestritten, so heftig gestritten, daß beide Theile aus lauterem Eifer die Festsetzung der Grundsätze, welche ihre Behauptungen unterstützen sollen, meistens gänzlich verabsäumen und dasjenige, was erst dargethan, was erst mit Beweisen unterstützt werden sollte, schlechtetdings für die Regel gehalten wissen wollen.

Schon oben 1) bei der Materie von der persönlichen Unmittelbarkeit habe ich die Grundsätze angegeben, nach welchen meinem Bedünken nach diese Frage beurtheilt werden muß. Auch der bloße Landeigenthümer hatte im älteren Teutschland über die auf seinem Eigenthum befindlich gewesene Freie und Leibelgene die niedere Gerichtsbarkeit, und nun weise man mir aus der Geschichte das rechtliche Faktum auf, durch welches der Landeigenthümer, der nun mit Landeshoheit begabte Reichs. Stand diese Gerechtigkeit verloren haben sollte; man zeige mir die verbindliche Handlung, durch welche jener von den ritterschaftlichen Schriftstellern 2) so sehr versochtene Satz: daß ein ritterschaftliches Mitglied auch vor seine Person keine andere Obrigkeit, als den regierenden Kaiser, erkennen dürfe, rechtlich festgestellt worden wäre.

Nach

1) S. 5.

2) S. v. Cramers Wezlar. Nebenstunden Th. 42, S. 2, und 3.

Nach einem ganz andern Glauben aber sprechen freilich die höchsten Reichs - Gerichte, als nach der Meinung der auf reichsständischem Territorium wohnende Reichs - Ritter, ausgenommen in Sachen, die das ihm anvertraute Amt oder den Besiz seiner mittelbaren Güter betreffen, weder mit noch ohne seine Einwilligung da, wo völlige Landsässerei nicht eingeführt ist, vor reichsständischen Gerichten nicht belangt werden kann, und keine landesherrliche Jurisdiction über den Reichs - Ritter und seine fahrende Habe anschlägt. Auch der auf reichsständischem Territorium lebende Reichs - Ritter soll nach dieser Meinung nur von seinem Ritter - Direktorium, nur von den Reichs - Gerichten gerichtet werden können; der reichsständische Unterthan, der mit ihm auf reichsständischem Grund und Boden contrahirt hat, soll ihm dorthin nachfahren, soll ihn dort belangen und nicht von seinem Landesherrn, unter dessen Schutz beide leben, gegen ihn Recht fordern können. Der Landesherr soll es geschehen lassen, soll geduldig zusehen, daß auf seinem Grund und Boden das Ritterdirektorium die Verlassenschaft des allda verstorbenen Reichs - Ritters obsignire, ein Inventarium über selbige errichte, und Administratoren darüber bestelle *).

Um sich dieser übergroßen Unbequemlichkeiten zu erwehren, verglichen sich einige Reichsstände mit der Ritterschaft, wie es in dergleichen Fällen in ihren Ländern

*) Preussens Staats - Kanzlei Th. 16. S. 408. 416.

ge
lid
lan
ber
daß
lant
kein
hre
pflic
sie il
zu le

sch
auff
dictie
freim
rer 3
Sub
der 6

c) 2

u)

gehalten werden solle ¹⁾, andere suchten sich so gut möglich in dem Besiz der Gerichtsbarkeit über die in ihren Landen wohnenden Reichs-Ritter zu behaupten und widerum andere suchten dem Uebel dadurch vorzubeugen, daß sie verordneten, daß keinem Reichs-Ritter in ihren Landen der Ankauf unbeweglicher Güter mehr gestattet, keiner in ihre Dienste aufgenommen werden und alle ihre Diener bei Ablegung ihres Eides sich zugleich verpflichten sollen, sich bei der Reichs-Ritterschaft, so lang sie ihre Ämter bekleiden würden, nicht immatriculiren zu lassen ²⁾.

Wir scheinet die Behauptung der Reichs-Ritterschaft, daß ihre auf reichsständischem Territorium sich aufhaltende Mitglieder von aller reichsständischen Jurisdiction exempt seyen und sich derselben auch nicht einmal freiwillig unterwerfen könnten, blos eine Erfindung neuerer Zeiten, ein Produkt der ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien zu seyn; denn wie hätte sonst in den Eingang der Schwäbischen Ritter-Ordnung einfließen können:

P 2

daß

1) Z. B. Württemberg in dem mit dem Canton Neuchâ Schwarzwald und Kocher 1770 abgeschlossenen Vergleich, s. Vermischte Nachrichten von ritterschaftlichen Sachen S. 40. und Bamberg, s. gehärg. Ausstragsordn. Auß. 1772. S. 161. u. f.

2) Ein Rescript dieses Inhalts erließ der Herzog von Sachsen-Altenburg unterm 24 May 1775, dessen Wiederaufhebung aber dem Herzog vom Reichs-Hofrath unterm 6 Aug. 1776 anbefohlen worden, s. Meiers Magaz. B. 10, und dessen Samml. reichsget. Erkenntn. B. 6. S. 417. ff.

daß die Ritter = Glieder der Reichs = Stände Jurisdiction nicht anders unterworfen, als so ferne sie von wegen sonderbarer bekannter Lehenstücke, angenommenen Diensten, oder sonsten freiwillig und zum Theil conditionirter Gerichtsbarkeit wegen denenselben verpflichtet seyen.

Daß es den Reichs = Rittern an ihrer Unmittelbarkeit einigen Abbruch thun würde, wenn sie, so lange sie auf reichsständischem Grund und Boden leben, von reichsständischen Gerichten gerichtet werden sollten, sehe ich als ein vollkommen ungegründetes und. der Erfahrung widersprechendes Vorgehen an. Kann denn der Reichs = Ritter nicht, so bald ihm die reichsständische Jurisdiction zur Last wird, das reichsständische Territorium wieder verlassen? und sind zum Beispiel die bei der Ritterschaft incorporirte Württembergische Vasallen, die sich in allen ihren Angelegenheiten von den Herzogen zu Württemberg richten ließen ²⁾, nicht noch gegenwärtig unmittelbar? Ja trifft man nicht noch gegenwärtig in manchen Städten viele ohnmittelbare in den höchsten Stiftern ganz vollgültige Häuser an, welche sogar das Bürger = Recht daselbst theils in alten, theils in mittleren, theils in neueren Zeiten erhalten haben ³⁾?

§. 29.

2) Vertheilte Freiheit Th. I. S. 433.

3) v. Cramers Bezl. Nebenst. Th. 84. S. 57, 59. 60. 65. 66. 67. und 68.

§. 29.

Von der Criminal- Gerichtsbarkeit über die auf reichsständischem Territorium befindliche Reichs- Ritter.

Eben so heftig wird darüber gestritten, wer diejenigen Verbrechen, welche Reichs- Ritter in den Landen eines Reichs- Standes begehen, zu untersuchen und zu bestrafen habe? ob dergleichen Fälle vor die reichsständische oder vor die kaiserliche Gerichtsbarkeit gehören? Die Reichs- Stände behaupten das erstere, die Ritterschaft und der Reichs- Hofrath ohne allen Unterschied das letztere b).

Man hat ganze Register im Druck von Fällen, in welchen Reichs- Stände ritterschaftliche Mitglieder, welche in ihren Landen delinquiret haben, peinlich beklagen lassen, abgestraft, ja zum Schwerdt verurtheilt haben c), hingegen findet man auch, insbesondere in neuen Zeiten, daß Reichs- Ständen, welche sich über die Verbrechen der unmittelbaren von Adel eine Gerichtsbarkeit anmaßen wollen, solches von dem Kaiser

P 3

auf

b) Kress de variis jurisdictionis crim. gener. obs. 5. §. 3. 4. & 5. hat die Gründe für jede dieser Meinungen angeführt.

c) Vorlegung der anwachs. rittersch. Irrungen S. 137. Reichsständische Archiv. Urk. Th. I. S. 217 — 272. In materia criminali actus possessorii contra nobiles in Franconia 1718. und Copia instrumenti consignationis praejudicior. & actuum exercitorum a sereniss. domo Brandenburg. Ordinapto jurisdictionis criminalis contra imperii immediatos nobiles. Onoldi 1738.

auf das ernstlichste verwiesen, bei Vermeldung der in den ritterschaftlichen Privilegien enthaltenen Strafen unterlasse und die Ausfolge der Arrestanten an die ritterschaftlichen Direktorien anbefohlen worden d). Jedoch hat man insbesondere, wenn es mächtigere Reichs-Stände betraf, von Seiten des Reichs-Hofraths auch schon gelindere Wege eingeschlagen, auf selbige, um allen Streitigkeiten auszuweichen, zu Untersuchung dergleichen Verbrechen kaiserliche Commissionen erkannt e), und der Ritterschaft ihr Begehren, ihr eine Declaration darüber zu ertheilen, daß ihr dergleichen Vorgänge zu keinem Präjudiz gereichen sollten, als bedenklich abgeschlagen f). Am sichersten gehet man wohl, wenn man sich in dieser Materie an das in jedem Land übliche Herkommen und den Besizstand hält.

Denn, wenn ein Reichs-Ritter in reichsständischen Diensten stehet, und sich im Absicht auf das Amt, das er bekleidet, ein Verbrechen zu Schulden kommen läßt, wird dem Reichs-Stand wohl niemand die Befugnis, ihn deshalb abzustrafen, streitig machen g). Auch würde es eine offenbare Ungereimtheit seyn, wenn man dem Reichs-Stand das Recht absprechen wollte, den

ritter-

d) J. J. Mosers merkwürdige Reichs-Hofraths Concl. T. I. S. 532.

e) Maders Saml. reichsge. Erkenntn. Th. 4. S. 35. Th. 12. S. 223.

f) a. a. O. Th. 4. S. 39. und 41.

g) Leyser in meditat. ad Pandectas sp. 80. m. 11.

rit
ve
nei
läu
Um
rich
für
in
sta

blei
in d
ritte
schen
disch

b)

ritterschaftlichen Verbrecher, der wegen der Flucht verdächtig ist, zu gefänglichem Verhaft bringen zu können^{h)}. Außer diesen Fällen hingegen ist es nicht zu läugnen, daß zum Vortheil der Ritterschaft sich aus dem Umstand, daß ehemals das Recht, über das Blut zu richten, den Teutschen Königen und Kaiser ausschließungsweise zustand, zum wenigsten was die Gegenden in Schwaben, Franken und am Rhein betrifft, sehr starke und bündige Folgerungen ziehen lassen.

§. 30.

Von der Gerichtsbarkeit über die in der Reichs- Stände
Länden wohnende ritterschaftliche Diener.

Nie haben wohl noch die Ritterschaft ihre Immunitäts-Principien auf irrigere Schlüsse geführt, als in der Materie von der Gerichtsbarkeit über die reichsritterschaftlichen Officialen und Bediente in reichsständischen Gebieten. Der Reichs-Ritter, der in reichsständischen Diensten steht, will in Sachen, die seines Amtes

P 4

nicht

h) In denen 1686 bei dem Reichs-Tag zum Vorschein gekommenen ohnmaßgeblichen Puncten, welche bei der vorstehenden Reichs-Hofraths-Visitation in Consideration zu ziehen ic. wird auch gerüget: daß ritterschaftliche Mitglieder die krasbarsten actiones scortationis, adulterii, necis & parricidii auf reichsständischem Territorium begiengen und dennoch die Disputation hierüber an den Reichs-Hofrath gezogen werde, s. Mosers neueste Gesch. der RR. Th. I. S. 365.

nicht sind, reichsunmittelbar seyn, der ritterschaftliche Diener hingegen soll in allen Sachen nicht der Obrigkeit des Orts, in dem er sich aufhält, sondern der ritterschaftlichen oder kaiserlichen Jurisdiction unterworfen seyn. Bei jenem sollen seine abgelegte Amts-Pflichten keine Veränderung seines gewöhnlichen Gerichts-Standes bewirken, diesen hingegen sollen sie aus einem reichsständischen zu einem ritterschaftlichen Unterthanen umschaffen. Läßt sich wohl zwischen beiden Fällen ein anderer Unterscheidungs-Grund als die ritterschaftliche Convenienz angeben?

Diese Frage, wem die Gerichtsbarkeit über die auf reichsständischem Territorium sich aufhaltende Diener zustehet, ist um so wichtiger, da bekanntlich die meisten ritterschaftlichen Kanzleien in reichsständischen Städten sich befinden, und also jene Annahme der Ritterschaft zu einem immerwährenden Jurisdiction-Conflict zwischen ihr und der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo dergleichen ritterschaftliche Kanzlei-Sitze sind, Anlaß geben muß.

Bald würde dem ganzen Streite seine abheftliche Maasß gegeben und derselbe aus dem Grunde gehoben worden seyn, wenn der Reichs-Hofrath bei seinen anfänglich über diesen Gegenstand geäußerten Grundsätzen geblieben wäre. In Gemässhelt dieser Grundsätze sah derselbe 1747 eine offenbare Civil-Klage gegen einen Craichgauischen Consulenten, und zwar nach reifer Erwägung der von dem Magistrat zu Heilsbronn zu Fundirung seiner Jurisdiction beigebrachten Fundamenten, als

vor

von
un-
rig
dah
stra-
erh
Ja
wu
Er
Ca
nat
Of
ab-
sei-
gen
big-
che
kehr
Nü
nod
font
sen;
und
seyn
wech-
schaf-
Ma-

1)

vor das Stadtgericht zu Heilbronn, als in Contract- und Frevel-Sachen *judicem competentem*, gehörig an, und befahl der Ritterschaft, ihren Consulenten dahin anzuweisen, daß er in solcher Sache den magistratischen Verordnungen pariren, und auf die gegen ihn erhobene Klage sich daselbst vernehmen lassen solle 1). Ja was noch mehr ist, in Gemäßeheit dieser Grundsätze wurde den 2 Oct. 1748 von dem Kaiser dem Canton Craichgau aus Gelegenheit eines zu Einrichtung seiner Canzlei in Heilbronn erkauften Hauses rescribirt: da die natürliche Billigkeit erfordere, daß jeder ritterschaftliche Officiant (welcher ohnedem nur in *rebus officii*, weiter aber nicht, unter des Cantons Jurisdiction stehe) bei seiner häuslichen Niederlassung zu Heilbronn dem dasigen Stadt-Magistrat solches schriftlich anzeige und selbigen um die Concession des Aufenthalts so gewisser ersuche, als besagter Magistrat, seinem Erbieten gemäß, keine Beschwerlichkeit machen werde; so habe sie, die Ritterschaft, ihre gesammte Officianten, welche diesem noch nicht nachgekommen seyen, nicht allein für anjezo, sondern auch *pro futuro* alles Ernstes darzu anzuwelsen; und da der Kaiser mit dergleichen ungegründeten und nichtswürdigen Klagen ferner nicht mehr behelliget seyn, auch zu dem Ende hierüber keinen weitem Schriftwechsel zugelassen haben wolle, so habe sie, die Ritterschaft, sich künftighin darnach zu richten und erwehntem Magistrat der Reichsstadt Heilbronn zu befugten Beschwerden.

P 5

schwer.

1) Mebers Samml. reichsger. Erkenntn. Th. 4. S. 713. f.

schwerden keine fernere Ursach zu geben, anbei dem Syndico Salzmann seinen in dieser ganzen Sache gebrachten Unfug nachdrucksamst zu ver. und ihn zu einem freundlich. und ordnungsmäßigen Betragen ernstlich anzuweisen 1).

Dreizehn Jahre nachher gieng aber mit diesen Grundsätzen des Reichs. Hofraths eine gar wunderbare Metamorphose vor; auf Absterben des Craichgauischen Syndicus Salzmanns wollte der Magistrat in Heilbronn die Verlassenschaft desselben obsigniren, der Canton Craichgau beschwerte sich hierüber bei dem Reichs. Hofrath und nun wurde unterm 16 Apr. 1761 an den Magistrat in Heilbronn, der erst noch vor kurzem in einem kaiserlichen Rescript judex competens der ritterschaftlichen Canzlei. Personen genannt worden war, rescribirt: Ihro Kais. Maj. hätten mißfälligt ersehen, wasmaßen derselbe sich über die Verlassenschaft des daselbst verstorbenen ritterschaftlichen Syndici von Salzmann unbefugterweise einer Jurisdiction angemasset und mit Abreißung derer ritterschaftlichen Siegeln die Obsignation derselben unternommen habe: gleichwie nun die ritterschaftlichen Mitglieder besagten Cantons, folglich auch die dahin gehörige Officiales und Bediente, keiner anderer, als Kais. Majestät allerhöchsten Gerichtsbarkeit unterworfen wären, mithin die Magistrats. Anmaßung

haupte

1) J. J. Moser in f. Tract. v. den Teutsch. Reichs. Ständ. den 10. S. 1453. Meaders Samml. 10. Th. 4. S. 249.

hauptsächlich als ein Eingriff in allerhöchst deroelben Jurisdiction und Gerechtsame angesehen werden müsse, als werde hlemit die von dem Magistrat versügte Ob- signation, samt allem, was dabei weiter geschehen, als null und nichtig cassiret und dem Magistrat anbefohlen, sich dergleichen Eingriffe in diesen und andern derglei- chen die zu Heilbronn wohnenden ritterschaftlichen Mitglie- der, Officianten und Bedienten betreffenden Vorfällen- heiten zu enthalten, mithin nicht Ursache zu geben, daß dñßfalls mit sonst unnachbleiblichen Straßpræceptis, oder nach Befinden, noch schärfern Verordnungen vorgegan- gen werden dürste ^{m)}).

Nach

- m) Maders Samml. a. a. D. S. 282. Aus Gelegenheit dieser Irrungen des Cantons Craichgau mit der Reichs- Stadt Heilbronn erschienen folgende Schriften: Re- sponsum für die unmittelbare Reichs- Ritterschaft, die Befreiung deren Canzleien von der Reichsstädtischen Gerichtsbarkeit betreffend im Namen der Göttingischen Juristen- Fakultät abgefaßt 1758. Jo. Christian. Feldmanni diss. de privilegiata jurisdictione splendido nobilitatis immediatae corpori in ejus officiales, salvo alias cujuscunque jure territoriali, privative compe- tente Göttingen 1758. Fr. Carl v. Mosers rechtl. Beden- ken die Gerichtsbarkeit der Reichs- Städte über die darinnen sich aufhaltende reichsritterschaftliche Canz- leien und deren Untergebene betreffend 1760 Herr v. Moser gerieß hierüber mit Herrn v. Selchow in einen heftigen Schriftwechsel, s. des letztern juristische Biblio- thek T. 1. S. 848. Vindiciae libertatis civitatum imperii circa receptionem cancellariae equestriae ejusque consecutaria. Opus in partes historicam, politicam & polemicam distributum: jubente senatu civitatis Heilbronnensis ante biennium fere conscrip- tum

Nach diesem neueren System des Reichs-Hofraths sollen also die ritterschaftlichen Officialen und Bediente um deswillen allein der kaiserlichen allerhöchsten Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, weil es ritterschaftliche Mitglieder sind. Ließe sich aber durch diese Folgerungsweise nicht eben sowohl demonstrieren, daß, weil die Reichs-Stände unmittelbar sind, alle ihre Diener solches auch seyn müßten, und deswegen keinen andern Reichs-Stand, in dessen Gebiet sie sich aufhalten, eine Jurisdiction über sie zustehen könne? welche eine unzahlbare Menge von Reichsunmittelbaren, aber auch welches ein wunderbares Gewirre von Jurisdictionen-Conflikten würde nicht auf diese Weise entstehen?

So viel ist jedoch gewis, daß zum wenigsten die höhern Reichs-Stände diese neuern Grundsätze des Reichs-Hofraths nicht so leicht anerkennen und sich aller

Ju

ptum & probatum, nunc autem premente casu auctoritate publica formis excusum Stuttgart 1761. Der Verfasser war Herr D. Ort, Bürgermeister zu Heilbrunn. Recensirt hat alle diese Schriften J. J. Moser in den vermischten Nachrichten v. reichsritterschaftlichen Sachen S. 268 - 274.

In einem Memorien der Reichs-Stände, welches wenigstens dazu bestimmt war, auf dem Wahltag 1764 übergeben zu werden, wird versichert, daß die ritterschaftlichen Kanzlei-Officianten, welche in den Gebieten höherer Reichs-Stände, als zu Mainz, Erlangen, Tübingen etc. wohnen, die landesherrliche Jurisdiction ohne Widerrede respektiren. Moser in seinen Zusätzen zu seinem neuen Teutschen Staats-Recht B. 3. S. 926.

J
ri
S
Re
nun
bar
bef
fel
die

zu
off
be
ih
ode
Rei
Ge
me
Di
ma
lass

rer
ton
Di

Jurisdiction über die auf ihrem Gebiet sich aufhaltende ritterschaftliche Officialen und Bediente begeben werden. Sie werden vielmehr bei jenen alten Grundsätzen des Reichs-Hofraths stehen bleiben, und der Ritterschaft nur in Sachen, die ihr Amt betreffen, die Gerichtsbarkeit über dergleichen auf ihrem Grund und Boden befindliche ritterschaftliche Officialen einräumen, sich aber keineswegs in ihrer Civil- und weniger Criminal-Jurisdiction über dieselbe beschränken lassen.

Dieser Inconvenienz, wenn es ja eine seyn sollte, zu begegnen, stehen der Ritterschaft zweierlei Wege offen, nemlich entweder nach dem wolwohl nicht zum besten ausgefallenen Beispiel des Canton Ottenwalds ihre Canzleisize in ritterschaftliche Dörfschaften zu verlegen, oder aber durch abzuschließende Vergleiche mit den Reichs-Städten oder andern Reichs-Ständen, in deren Gebiet sie ihre Canzleien haben, allen Streitigkeiten wegen der Jurisdiction über ihre Officialen und Diener vorzubeugen, als worzu sich diese gewis aus mancherlei Rücksichten nicht abgeneigt werden finden lassen.

Den letztern Weg haben seit einiger Zeit mehrere ritterschaftliche Cantone eingeschlagen. Der Canton Baunach verglich sich 1778 mit der Reichs-Stadt Nürnbergⁿ⁾, der Bezirk Allgau Bodensee 1784 mit der

n) S. diesen Vergleich in Maders ritterschaftl. Magazin Th. 2, S. 233.

der Reichs-Stadt Wangen ^{o)} und in eben diesem Jahr der Canton Craichgau mit der Reichs-Stadt Heilbronn. Meistens ist bisher in diesen Vergleichen der Ritterschaft von den Reichs-Städten die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Officialen und Diener, wiewohl theils nur precario modo eingeräumt worden, dahingegen dieselb die Gerichtsbarkeit in peinlichen und Policei-Fällen über dieselbe vorbehalten haben, welches letztere aber zu genehmigen, der Reichs-Hofrath bisher noch Anstand genommen hat.

§. 31.

Von der Abzugs-Freiheit der ritterschaftlichen Mitglieder.

Die Reichs-Ritterschaft behauptet: daß das Vermögen ihrer Mitglieder, welche sich auf reichsständischem Territorium aufhalten, von allem Abzug, von aller Nachsteuer frei sey. Um mich über diesen Gegenstand deutlich auszudrücken, muß ich mich vorderst erklären, was hier unter dem Wort: Vermögen eigentlich verstanden werde.

Einerseits können und werden die Reichs-Stände von denjenigen unmittelbaren den Ritter-Matrikeln ein verleihren Gütern, welche ritterschaftliche auf ihrem

^{o)} Dieser Vergleich ist mit der unter gewissen Einschränkungen ertheilten kaiserl. Ratification abgedruckt in Reussens Teutschen Staats-Canzlei Th. 16. S. 142. ff.

Le
die
Zol
dern
einz
saff
den
Ab
sich
ode
Sa
nur
sch
stat
Abj
men

die
derg
hen
der
Güt
wür
reid

Territorium sich aufhaltende Mitglieder besitzen, wann diese ihr Territorium verlassen, oder auf solchem mit Tod abgehen, niemals eine Nachsteuer oder Abzug fordern, und andererseits ist auch die Ritterschaft so billig eingestehen, daß wann ihre Mitglieder wirkliche landfässige und mittelbare Güter besitzen, von solchen auch dem gemein. n. Herkommen nach die Nachsteuer und der Abzug an den Landesherrn zu entrichten seyen P). In Absicht auf die liegenden Güter, welche entweder unter diese oder jene Gattung gehören müssen, wäre mithin die Sache keinem Streit unterworfen, und es bleibt also nur noch das Mobiliar-Vermögen des auf reichsständischem Gebiete wohnenden Reichs-Ritters als Gegenstand übrig, bei dem es wegen des hiervon zu reichenden Abzugs oder der Nachsteuer zur rechtlichen Sprache kommen kann.

Die Gründe, aus welchen die Ritterschaft auf die Freiheit von der Nachsteuer und dem Abzug aus dergleichen Mobiliar-Vermögen Ansprache macht, gehen dahin: A) die ritterschaftlichen Mitglieder seyen in der Regel sowohl in Absicht auf ihre Person, als ihre Güter und Vermögen unmittelbar und frei; B) es bewürke der Umstand, wann ein Reichs-Ritter sich auf reichsständischem Gebiet aufhalte, oder auch wohl in reichs-

p) Wendelini Braunschidelli vindiciae libertatis a jure detractus territorialis quod ad bona mobilia nobilis imperii immed. vinculo servitii vel muneris aulici domino territoriali quondam obstricti. Mogunt. 1786 S. 20.

reichsständischen Diensten stehe, keine Landes-Untertänigkeit, sondern er und sein Vermögen bleiben auch hier eben so unmittelbar und frei als vorhin, und da C) die Nachsteuer und der Abzug nur von dem mittelbaren Vermögen, nur von den Unterthanen gefordert werden könne, so fließe hieraus von selbst, daß das Mobilien Vermögen des Reichs-Ritters, weil jenes unmittelbar frei und dieser kein Landes-Untertan seye, diesen Abgaben auch nicht unterworfen seyn könne; zumalen als D) der rechtliche Grund, Nachsteuer und Abzug zu fordern, nur in der Vergeltung für den geleisteten Schutz und in der Entschädigung für die Steuer-Verringerung bestehe, der reichsunmittelbare aber ohnehin von allen reichsständischen Beschwerden frei seye, und also auch durch die Transportirung seines Mobilien-Vermögens außer Landes die Steuer nicht verringert werde.

Diesen sehr scheinbaren Gründen setzen die Reichs-Stände folgende wenigstens eben so starke Gründe entgegen. Unmittelbar und frei, sagen sie, sollen zwar in der Regel die Reichs-Ritter und ihr Vermögen seyn, aber eine selbst von den Gesetzen bestätigte Ausnahme von dieser Regel wird dadurch bewürkt, wann der Reichs-Ritter auf reichsständischem Territorium lebt und sein Vermögen dahin bringt; dem Landesherrn stehen dann über sein Vermögen *ex fundamento rei sitae* landesherrliche Rechte und über ihn selbst *ex foro domicilii* die Gerichtsbarkeit zu. Bezahlet der Reichs-Ritter auch gleich gewöhnlicher Weise keine ordentliche Steuer von seinem Mobilien-Vermögen, so müssen doch die

die
wi
ve
li
des
paß
den
hen
lich
lan
zu
so i
ern
ein
Ge
bleib

ge
stell
gen
auch
mit
sie f

9

die consumptibillen, deren er bedarf und die er um des willen desto theurer zahlen muß, versteuert, veraccisirt, verumgelbet werden, es entgeht also dem Lande wirklich etwas an seinen Einkünften, wann das Vermögen des Reichs-Ritters aus dem Land gezogen wird, und es paßt also auch der Grund des Abzugs, nemlich eine dem Lande zu leistende Entschädigung für den ihm entgehenden Nutzen, auf diesen Fall. Ist einmal die rechtliche Befugnis des Reichs-Standes, von dem aus dem Lande gehenden Vermögen die Nachsteuer, den Abzug zu erheben, durch das Herkommen außer Zweifel gesetzt, so ist es alsdann die Sache des Reichs-Ritters, zu erweisen, daß in Absicht auf sein Vermögen diese Regel eine Ausnahme leide, daß sein Vermögen auch in dem Gebiet des Reichs-Standes frei und unmittelbar bleibe 9).

So viel ist zum wenigsten sicher, so große Dinge sich auch die Ritterschaft auf den von ihr aufgestellten Satz zu gute thut, daß das Mobiliar-Vermögen des Reichs-Ritters, als seiner Person anklebend, auch auf reichsständischem Gebiete immer frei und unmittelbar bleibe, so viel ist zum wenigsten sicher, daß sie selbst schon die Mittelbarkeit eines solchen Mobiliar-Vermögens

Verm.

9) S. die in dem Rechts-Sacret der oberrheinischen Ritterschaft wider den Bischof zu Speier, die Abzugsfreiheit des von Heddersdorffischen Vermögens betreffend, erscheinende Refurs-Schrift in Reussens Staats-Canzlei Th. 9. S. 262. ff.

Vermögens ihrer Mitglieder in öffentlichen Verträgen anerkannt hat r), daß sie nichts dagegen einzumenden hatte,

- r) In dem mit dem Herzogl. Hans Württemberg 1769 ab geschlossenen Vertrag, als woselbst das des Herrn Herzogs Durchlaucht unterworfenen Mediat. Vermögen eines Reichs. Ritters desselben Immediat. Etern entgegen gesetzt wird. Vermischte Nachr. v. rittersth. Sachen S. 40. u. 41.

Herr Braunschiedel ist in seiner obangeführten Dissertation: S. 36. gegen Herrn Regierungsrath Reuß (s. dessen Staats. Kanzlei Th. 9. S. 242. n. d.) nicht ganz cordat und aufrichtig zu Werk gegangen, wann er sich das Ansehen geben will, als ob er so gar nicht begreifen könnte, daß in jenem Vertrag zwischen Württemberg und den Cantonen Nekar. Schwarzwald und Kocher unter dem Ausdruck: Mediat. Vermögen und mediat. landsässige Vermögen, auch das Mobiliar. Vermögen der in Württemberg wohnenden ritterschaftlichen Mitglieder verstanden worden sey. Heißt es denn in diesem Vertrage nicht ausdrücklich, daß nur auf den Fall, wann der Ritterschaft immatriculirte Personen außer ihrem des Herrn Herzogen Durchlaucht unterworfenen Mediat. Vermögen keine bona immediata besitzen z. cura personarum & bonorum mediatorum von dem Herzoglichen Haus allein besorgt werden solle? Wann hier unter dem Ausdruck: Mediat. Vermögen nicht auch das Mobiliar. Vermögen verstanden worden wäre, so würde daraus folgen, daß das Herzogliche Haus Württemberg keinem in seinen Landen wohnenden Reichs. Ritter, der noch einen Rock auf dem Leibe trägt, allein einen Beistand setzen könnte, weil dann doch nach den Grundsätzen Herrn Braunschiedels zum wenigsten dieser Rock ein unmittelbares Gut wäre, daß die Ritterschaft in der Bevormundung ihres Mitglieds berechnete. Das mag doch wohl, wie sich solches auch leichtlich aus den

hatte, wann des Herrn Herzogs zu Wütemberg Durchlaucht in dem 1769 mit den Cantonen Nekar-Schwarzwald und Kocher abgeschlossenen Vertrag ihren Mitgliedern die Abzugs Freiheit blos aus diesem Grunde zufließen ließ, um dieselbe ders Zunetung noch mehrers verspüren zu lassen und daß das kaiserliche Privilegium von 1666 als das einlige bisher bekannte, in welchem der ritterschaftlichen Abzugs-Freiheit gedacht wird, bei diesem ganzen Streit der Ritterschaft eben keinen besonders ersprieslichen Nutzen gewähren könne, als in welchem es nur heißt: „daß die Ritterschaft den Ständen des Reichs von denen in ihren territoriis liegenden und andern verkauften freiadelichen unmittelbaren Gütern wider ihre habende Freiheit und Exemption den gehenden Pfennig davon zu reichen nicht schuldig seyn solle“).

Q 2

hat

den bisher vorgekommenen Bevormundungs-Fällen erweisen ließe, die Absicht der beiden contrahirenden Theile bei Abschließung dieses Vertrags nicht gewesen seyn.

- o) Herr Brannschlebel (cit. dist. S. 32.) will zwar unter den obigen Ausdrücken dieses Privilegiums auch das Mobiliar-Vermögen ritterschaftlicher Mitglieder mit verstanden wissen; allein welcher Leute sage denn um aller Welt willen von einem Capital oder von Fahrnuss-Strücken, daß sie in diesem oder jenem Territorium liegen, wer wird sich träumen lassen, daß unter verkauften frei-adelichen unmittelbaren Gütern, Geld, Kleider, Schreinwerk und dergleichen verstanden werden sollte?

Hat nun auch gleich der Reichs-Hofrath der Ritterschaft diese Abzugs-Freiheit gegen einen angesehenen Reichs-Stand erst neuerlich zugesprochen ¹⁾, so sind doch die Reichs-Gründe, auf welchen dieser Ausspruch beruhet, so schwankend, daß es in der That nicht überflüssig ist, wann die Ritterschaft, wie seit einiger Zeit von ihr geschehen, den Bedacht darauf nimmt, denselben durch abzuschließende Verträge mit den Reichs-Ständen mehrere Kraft zu geben. So gestund Württemberg die Abzugs-Freiheit den Mitgliedern der Cantone Nekar-Schwarzwald und Roher vergleichsweise zu, der Fürst-Bischof zu Augsburg dem Canton Donau ²⁾, die Reichs-Stadt Nürnberg dem Canton Baunach ³⁾, und die Reichs-Stadt Wangen dem Bezirk Allgäu-Bodensee ⁴⁾. Jedoch beziehet sich die von den beiden letztern der Ritterschaft zugestandene Abzugs-Freiheit nur auf die, in ihren Mauern aufgeschlagenen Ritter-Canzleien ⁵⁾.

1) S. Maders Magazin B. 10. S. 285. f.

2) Maders Magazin B. 5. S. 362.

3) Ebendaselbst Th. 2. S. 235.

4) Kessens Staats-Canzlei Th. 16. S. 152.

5) Herr Braunschiedel cit. diff. §. 26. sagt: horum vestigia secutae sunt urbes imperii per Franconiam, Sueviam & Tractum rhenanum; sagaci desuper investigatione praehabita edoctus candide adstruere quoad regulae loco, his omnibus & singulis esse, substantiam nobilium imperii immediatorum, sive consistat in praediis equestribus immatriculatis, sive in locis, mobilibus, pecunia numerata &c. semper existisse & esse deductus territorialis immunem. In wie fern, solches Grund habe, weiß ich nicht.

Drittes Capitel.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritter als Vasallen gegen die Reichs-Stände als ihre Lehensherrn.

§. 32.

Von dem Umfang der Lehens-Jurisdiction der Reichs-Stände über ihre bei der Ritterschaft incorporirte Vasallen.

Ein großer Theil der bei der Ritterschaft immatriculirten Güter sind reichsständische Lehens. Ob nun diejenigen Reichs-Ritter, welche Lehens-Leute von Reichs-Ständen sind, nebst ihren Lehens-Gütern der Landes-Hoheit dieser Reichs-Stände unterworfen seyen oder nicht? hierüber wurde viel und heftig gestritten.

Das stärkste Argument, daß die Landes-Hoheit der Reichs-Stände sich auch über diese Lehens-Güter der Reichs-Ritter erstreckt, war wohl dieses, daß diese Güter, ehe sie ihren jezigen Besitzern geliehen worden, zu den reichsständischen Territorien gehört hätten; daß durch den Lehens-Contract den Vasallen auf denselben weiter nichts als das dominium utile eingeräumt worden und folglich die Landes-Hoheit über diese Güter

23

den

den Reichs-Ständen, als die sich derselben niemals begeben hätten, verblieben seye. „Alle das Leben betreffende Sachen nicht allein, behauptete man demgegen reichsständischer seits ^{c)}, sondern auch alle Civil- und Criminal-Sachen, samt denen zwischen dem Lehen-Mann und Lehen-Untertanen ex quacunque causa entstandenen Zwistigkeiten, seyen ehedem ohne Ausnahme vor die Regierungen und Lehenhöfe gezogen und allda ohne jemandes Widerspruch abgethätiget, auch mehrten die Lehenleute zugleich Untertanen, oft ein einiger Ungehorsam, Irrespectuosität und Uebertretung der landesherrlichen Befehle mit Einziehung des Lehen und Eigenthum, ja wohl gar an Ehre und Leben bestraft worden.“ Die rechtliche Conclusion, die man aus diesen factischen Vorgängen reichsständischer seits ziehen wollte, war diese: daß der Reichs-Ritter, welcher die Landes-Hoheit seines reichsständischen Lehenherrn nicht mehr über sich erkennen und derselben nicht mehr unterwürfig seyn wollte, vorderst die verbindliche Handlung zu erweisen hätte, durch welche der reichsständische Lehenherr sich seiner Landes-Hoheit, seiner landesherrlichen Gerichtsbarkeit über sein ihm zu Lehen gegebenes Gut zu Gunsten seiner begeben und entschlagen habe.

Diese Conclusion fließt nun zwar ganz richtig aus ihren Vorderätzen, aber eben diese Vorderätze gestund die Reichs-Ritterschaft nicht zu, sie läugnete, daß ihre

c) Bartenberg. Vorlegung der anwachsenden reichsrittersch. Irrungen S. 134.

Lehen • Güter jemals zu den reichsständischen Territorien gehört und wirkliche Theile derselben ausgemacht hätten. Sie behauptete, daß diese ritterschaftliche Lehen • Güter keine gegebene, sondern aufgetragene Lehen seyen, über welche der Lehenherr durch den Lehen • Auftrag blos die Lehenherrlichkeit, nicht Landes-Hoheit, blos Lehenherrliche Gerichtsbarkeit, nicht landesherrliche Jurisdiction erhalten hätte d). Sie widersprach es schlechterdings, daß in Franken, Schwaben und am Rhein der Begriff des Unterthanen jemals mit involvirt und der reichsständische Vasall die landesherrliche Gerichtsbarkeit über sich und sein Lehen zu erkennen gehabt hätte, oder jemals erkannt habe; und schloß, daß wenn es ja hie oder da geschehen seyn sollte, daß ein Vasall sich von seinem reichsständischen Lehenherrn auch in Sachen, die keine eigentliche Feudal • Sachen und also nicht der Lehenherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen, habe richten, habe Recht sprechen lassen, die Ursache hievon einzig und allein in dem ehemaligen zerrütteten Zustande der gerichtlichen Verfassung in Deutschland zu suchen seye, wo in Ermanglung eines ordentlichen Richters für die Reichsunmittelbare, für die Freie von Adel, diese

D 4

bald

d) Vertheidigte Freiheit und Unmittelbarkeit Th 2. S. 190. 224. Die Ritterschaft klagte dem Kaiser Leopold, daß den adelichen Waisen von den Lehen-Höfen Vormünder bestellet würden, da aber solches vermöge der Lehenherrlichkeit, nicht der Landes-Hoheit geschah, so ließ sich der Kaiser hierauf nicht ein, und übergienß in seinem Privilegium wegen Bestellung der Vormundschaften diesen Umstand. Fränk. Ritter • Ordu. Auß. 1772 S. 214. f.

bald von diesem bald von jenem Reichsstand sich hätten richten lassen, und also auch bisweilen die Gerichtsbarkeit ihrer Lehenherrscher freiwillig prorogirt hätten *).

Diesen Widerspruch muß, wenn man anders nicht die rechtliche Vermuthung für die Freiheit will gelten lassen, die ältere Geschichte der Reichs-Ritterschaft entscheiden; aus dieser muß sich ergeben, ob der Reichs-Ritter als reichsständischer Vasall ursprünglich ohnmittelbar oder reichsständischer Unterthan, ob sein reichsständisches Lehen ursprünglich ein unmittelbares freies Ritters Gut, oder Appertinenz-Stück des reichsständischen Territoriums und der reichsständischen Landes-Hoheit unterworfen gewesen? Hier ist nun nicht zu läugnen, daß die Erfahrung seit etlich hundert Jahren vor die Reichs-Ritterschaft spreche; die Documente und Urkunden reden zu deutlich, als daß es sich noch bezweifeln ließe, daß zum wenigsten sehr viele ritterschaftliche Lehen-Güter aufgetragene Lehen und also ursprünglich freies unmittelbares Allodium der Reichs-Ritter gewesen seyen †).

Schon zur Zeit Maximilians I. Carls V. begehrte der Kaiser, begehrten die Reichs-Stände selbst, daß die Reichs-Ritter auch von ihren reichsständischen Lehen den gemeinen Pfenning, die Türkenhülfe, zum Reich

*) Bertheib. Freiheit. Th. 2. S. 548.

†) a. a. O. Th. 1. S. 96. ff. Die dortige Ausführung dieser Materie ist sehr gründlich und macht ihrem Verfasser Ehre. Die gegenseitige Meinung hat am besten versöhnten Kopp in tr. do insign. differ. inter S. R. J. Comites & Nobiles immed. Sect. I, p. 39.

bezahlen sollten ^g); hätten sie dieses fordern können, wenn diese Lehen unter der Reichs-Stände Territorium begriffen gewesen wären, und würden sie es auch wohl gefordert haben, wenn dieselbe schon als Appertinenz-Stücke der reichsständischen Lande mit dem gemeinen Pfennig von den Reichs-Ständen gegen das Reich vertreten worden wären? Man stößt wohl hie und da in der Geschichte auf ein Bestreben der Reichs-Stände ihrer Lebens-Herrlichkeit über ihre ritterschaftliche Vasallen einen weitem Umfang zu geben und sie bis zur Landes-Hoheit über sie und ihre Güter auszudehnen ^h), aber die Beispiele, daß ein Reichs-Ritter, über den ein Reichs-Stand neben der Lebens-Herrlichkeit auch die Landes-Hoheit notorisch gehabt hat, sich samt seinen Lehen-Gütern der letztern hätte entziehen wollen, werden wohl äußerst rar seyn.

2. 5.

Was

g) Verm. Nachr. v. reichsrittersch. Sachen S. 936.

h) Auf dem 1564 zu Maulbronn abgehaltenen Ehr- und Fürsten-Convent wurde unter anderem beschlossen: auch in gemeinen Belehnungen das juramentum fidelitatis wohl herauszustreichen, wie man sich dessen einer Notul vergleichen möchte. Bald darauf, nemlich 1566 beschwerte sich die Schwäbische Ritterschaft bei dem Kaiser: die Lehenbriefe wollten mit neuen, ganz beschwerlichen Zusätzen und verzeßlichen, präjudicirlichen Worten geändert werden, die Lehenelbe würden ebenfalls mit neuen, beschwerlichen Anhängen geändert. Mosers Beiträge zu reichsrittersch. Sachen S. 222. 315. Auch 1670 klagte der Reichs-Abel höchlich, daß ihn die Reichs-Stände samt seinen lehenbaren Gütern unter die Landfäfferei verdrängen wollten. Mos. neueste Gesch. der RR. Th. I. S. 312, 316.

Was aber der ritterschaftlichen Behauptung während das entscheidende Uebergewicht giebt, ist, daß der Westphälische Friede selbst auch die ritterschaftlichen Lehen-Güter in der Regel für unmittelbar und als der reichsständischen Landes-Hoheit nicht unterworfen erklärt, und barauf den Satz gründet, daß den Reichs-Rittern auch auf ihren Lehen-Gütern eben diejenigen Rechte in Religions-Sachen zuständig seyn sollen, welche Churfürsten, Fürsten und Ständen in Absicht auf dieselbe eingeräumt worden ¹⁾.

Der Reichs-Ritter, welcher von einem Reichs-Stand ein Gut zu Lehen trägt, steht also in der Regel, und wenn nicht durch die Lehenbriefe oder sonstige Verträge ein anders bedungen worden, oder herkömmlich ist, sammt diesem seinem Lehen-Gut nicht unter der Landes-Hoheit des letztern; aber er steht doch unter derselben Lehen-Herrlichkeit. Der Umfang der Lehen-Herrlichkeit sollte also der Maasstab seyn, nach welchem das ganze Verhältnis des bei der Ritterschaft incorporirten Vasallen gegen seinen reichsständischen Lehensherrn bestimmt werden muß. Allein da die Reichs-Ritterschaft diese Lehen-Herrlichkeit der Reichs-Stände selbst in die möglichst engen Grenzen einzuschließen sucht, die Reichs-Stände hingegen, die nun schon einmal in dem Streit wegen ihrer Landes-Hoheit über ihre ritterschaftliche Vasallen haben nachgeben müssen, derselben nicht ein zweites

1) Art. V. §. 88. in den Worten: una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus,

ten
be
ten
Mi
bis
die
ein
keit
Mi

für
es
her
sch
die
die
sich
Di
Re
Leh
von
blei
abr

nle
ten
zu
ber
wat

tes Opfer bringen wollen, und sich bei ihren lehensherrlichen Rechten ihrem ganzen Umfang nach zu erhalten trachten, so ist auch das Verhältniß der Reichs-Ritter gegen die Reichs-Stände als ihre Lehensherren bisher nicht mit Zuverlässigkeit bestimmte worden, und diese Unbestimmtheit der Grenzen jenes Verhältnisses ist eine der ergiebigsten Quellen der hartnäckigsten Streitigkeiten zwischen den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft.

Es würde mich allzu weit von meinem Zweck abführen und eine ganz vergebliche Mühe seyn, wann ich es wagen wollte, die Grenzen der reichsständischen Lehens-Herrlichkeit gegen die Anmaßungen der Reichs-Ritterschaft überall zu berichtigen und ich will deswegen nur die hauptsächlichsten Irrungen hier berühren, in welche die Reichs-Stände und die Reichs-Ritterschaft in Absicht auf diese Materie mit einander verwickelt sind. Diese Irrungen haben theils die von den Vasallen den Reichs-Ständen zu leistende Lehen-Dienste, theils die lehensherrliche Jurisdiction zum Gegenstand; von den erstern werde ich weiter unten handeln; es bleibt mir mithin nur die letztere hier anzuführen übrig.

Die Lehen-Jurisdiction bestehet in der Befugnis des Lehensherren, über strittige Lehen-Sachen zu erkennen und selbige zu entscheiden. Nun fragt sich aber zuerst, was sind Lehen-Sachen? Nach dem Begriff der Reichs-Ritterschaft sollen sie nichts anders seyn, als wann über das Lehen selbst zwischen den Vasallen eben
dessel.

desselben Lehenherrn Streit entsteht ^{l)}). Wenn man von Seiten der Ritterschaft recht freigebig seyn will, so gestehet man doch gleichwohl, obschon unter sehr strengen Einschränkungen, auch noch zu, daß der Fall, wann ein dritter den Vasallen wegen des Lehen belangt will, mit unter die Lehen-Sachen zu zählen seye ^{m)}). Nach diesem Begriff solle die lehensherrliche Jurisdiction nicht anschlagen, wann die Unterthanen gegen den Vasallen wegen Mißbrauch der diesem zu Lehen gegebenen Jurisdictionen-Gerechtfame zu klagen haben ⁿ⁾), wann zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, wegen Kaufs des Lehen-Guts Streit entsteht ^{o)}), wann von Lehen-Diensten ^{p)}), von Besteuerung der Lehen-Unterthanen ^{q)} die Rede ist, oder wann ein dritter den Vasallen wegen einer auf das Lehen gemachten Schuld, auch selbst, wann der Lehenherr in solche consentiret hätte, in rechtliche Ansprache nehmen will ^{r)}). Endlich sucht die

l) Vertheiligte Freiheit Th. 2. S. 541. 579.

m) Rebmanns Kurze Abhandl. von dem Lehenrecht x. in Nabers Mag. B. 4. S. 27.

n) a. a. D. S. 580.

o) a. a. D. S. 536.

p) a. a. D. S. 535.

q) a. a. D. S. 533. und 535.

r) Jo. Ludw. Alt vindiciae libertatis nobilium S. R. I. immediatorum adversus jurisdictionis feudalis extensionem circa citationem & executionem immediatam S. 14. ist auch abgedruckt in Nab. Mag. B. 6. S. 399. f.

die
E
ge
gle
sell
che
the
me
sch
sen
zu
unt
ber
sen
na
vor

fold
wel
fall
aus

die Reichs-Ritterschaft durch die von ihr aufgestellten Sätze: ein Lehensherr könne nicht sein eigener Richter gegen seine Vasallen seyn³⁾, er könne, da er nicht zugleich auch Landesherr seiner Vasallen seye, diese nicht selbst und unmittelbar citiren, die von ihm ausgesprochenen Urtheile nicht selbst vollstrecken⁴⁾, die lehensherrliche Jurisdiction der Reichs-Stände bis auf eine ohnmächtige und kraftlose Inspection über die Lehen einzuschränken. Dem Lehensherr soll es zwar noch erlaubt seyn, Lehen-Visitationen auf seine Kosten vornehmen zu dürfen, aber wann er das Lehen deteriorirt findet und seinen Lehensmann deshalb zur Verantwortung ziehen will, so soll ihm solches nicht ganz unbedingt erlaubt seyn⁵⁾. Selbst von Felonie-Proceffen würde es sich nach diesen Grundsätzen fragen lassen, ob sie auch wohl vor die Lehen-Curien gehörten.

Lehen-Sachen sind, wenn man den Begriff von solchen ohne alle Parttheilichkeit festsetzen will, diejenigen, welche die zwischen dem Lehensherrn und seinen Vasallen bestehende Lehen-Verbindlichkeit und dann das aus ihrem Lehen-Nexu entspringende Verhältniß dieser letztern

3) Vertheidigte Freiheit T. 1. S. 1132. T. 2. S. 535.

4) Rehmanns obangeführte Abh. in Mad. Mag. Th. 4. S. 588. und Alt vind. all. Ebendasselbst Th. 6. S. 420. 423.

5) Vertheidigte Freiheit T. 1. S. 1132. T. 2. S. 589.

desselben Lehenherrn Streit entsteht ^{l)}. Wenn man von Seiten der Ritterschaft recht freigebig seyn will, so gestehet man doch gleichwohl, ob schon unter sehr harten Einschränkungen, auch noch zu, daß der Fall, wann ein dritter den Vasallen wegen des Lehen belangen will, mit unter die Lehen-Sachen zu zählen seye ^{m)}. Nach diesem Begriff solle die lehensherrliche Jurisdiction nicht anschlagen, wann die Untertanen gegen den Vasallen wegen Mißbrauch der diesem zu Lehen gegebenen Jurisdictionen Gerechtsame zu klagen haben ⁿ⁾, wann jedoch dem Lehenherrn und Vasallen, wegen Kaufs des Lehen-Guts Streit entsteht ^{o)}, wann von Lehen-Diensten ^{p)}, von Besteurung der Lehen-Untertanen ^{q)} die Rede ist, oder wann ein dritter den Vasallen wegen einer auf das Lehen gemachten Schuld, auch selbst, wann der Lehenherr in solche consentiret hätte, in rechtliche Ansprache nehmen will ^{r)}. Endlich sucht die

l) Berthebligte Freiheit Th. 2. S. 541. 579.

m) Rebmanns kurze Abhandl. von dem Lehenrecht u. v. Nabers Mag. B. 4. S. 27.

n) a. a. D. S. 580.

o) a. a. D. S. 536.

p) a. a. D. S. 535.

q) a. a. D. S. 533. und 535.

r) Jo. Ludw. Alt vindiciae libertatis nobilium S. R. I. immediatorum adversus jurisdictionis feudalis extensionem circa retentionem & executionem immediatam S. 14. ist auch abgedruckt in Nab. Mag. B. 6. S. 399. f.

die
S
ge
gle
felt
che
We
mü
sch
sen
zu
unt
her
sen
nat
vor

fold
wel
fall
aus

a)

b)

c)

die Reichs-Ritterschaft durch die von ihr aufgestellten Sätze: ein Lehensherr könne nicht sein eigener Richter gegen seine Vasallen seyn ³⁾, er könne, da er nicht zugleich auch Landesherr seiner Vasallen seye, diese nicht selbst und unmittelbar citiren, die von ihm ausgesprochenen Urtheile nicht selbst vollstrecken ⁴⁾, die lehensherrliche Jurisdiction der Reichs-Stände bis auf eine ohnmächtige und kraftlose Inspection über die Lehen einzuschränken. Dem Lehensherr soll es zwar noch erlaubt seyn, Lehens-Visitationen auf seine Kosten vorzunehmen zu dürfen, aber wann er das Lehen deteriorirt findet und seinen Lehensmann deshalb zur Verantwortung ziehen will, so soll ihm solches nicht ganz unbedingt erlaubt seyn ⁵⁾. Selbst von Felonie-Proceffen würde es sich nach diesen Grundsätzen fragen lassen, ob sie auch wohl vor die Lehen-Curien gehörten.

Lehens-Sachen sind, wenn man den Begriff von solchen ohne alle Parteilichkeit festsetzen will, diejenigen, welche die zwischen dem Lehensherrn und seinen Vasallen bestehende Lehens-Verbindlichkeit und dann das aus ihrem Lehens-Neru entspringende Verhältniß dieser letztern

3) Vertheidigte Freiheit T. 1. S. 1132. T. 2. S. 535.

4) Rebmanns obangeführte Abh. in Abh. Mag. Th. 4. S. 588. und Alt vind. all. Ebenfalls Th. 6. S. 420. 423.

5) Vertheidigte Freiheit T. 1. S. 1132. T. 2. S. 580.

desselben Lehenherrn Streit entsteht ¹⁾. Wenn man von Seiten der Ritterschaft recht freigebig seyn will, so gestehet man doch gleichwohl, obschon unter sehr starken Einschränkungen, auch noch zu, daß der Zall, wann ein dritter den Vasallen wegen des Lehen belangt, mit unter die Lehen-Sachen zu zählen seye ²⁾. Nach diesem Begriff sollte die lehensherrliche Jurisdiction nicht anschlagen, wann die Unterthanen gegen den Vasallen wegen Mißbrauch der diesem zu Lehen gegebenen Jurisdictionen-Gerechtsame zu klagen haben ³⁾, wann zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, wegen Kaufs des Lehen-Guts Streit entsteht ⁴⁾, wann von Lehen-Diensten ⁵⁾, von Besteuerung der Lehen-Unterthanen ⁶⁾ die Rede ist, oder wann ein dritter den Vasallen wegen einer auf das Lehen gemachten Schuld, auch selbst, wann der Lehenherr in solche consentiret hätte, in rechtliche Ansprache nehmen will ⁷⁾. Endlich sucht die

1) Bertholdigte. Freiheit Th. 2. S. 541. 579.

m) Rebmanns kurze Abhandl. von dem Lehenrecht u. n. Mabers Mag. B. 4. S. 27.

n) a. a. D. S. 580.

o) a. a. D. S. 536.

p) a. a. D. S. 535.

q) a. a. D. S. 533. und 535.

r) Jo. Ludw. Alc vindicis libertatis nobiliam S. R. I. immediatorum adversus jurisdictionis feudalis extensionem circa citationem & executionem immediatam S. 14. ist auch abgedruckt in Mab. Mag. B. 6. S. 399. f.

die
S
geg
glei
selb
cher
the
mä
sch
sey
zu l
und
hen
sey
nac
vor

folch
welc
falle
aus

o)

t)

u)

die Reichs-Ritterschaft durch die von ihr aufgestellten Sätze: ein Lehensherr könne nicht sein eigener Richter gegen seine Vasallen seyn ¹⁾, er könne, da er nicht zugleich auch Landesherr seiner Vasallen seye, diese nicht selbst und unmittelbar citiren, die von ihm ausgesprochenen Urtheile nicht selbst vollstrecken ²⁾, die lehensherrliche Jurisdiction der Reichs-Stände bis auf eine ohnmächtige und kraftlose Inspection über die Lehen einzuschränken. Dem Lehensherr soll es zwar noch erlaubt seyn, Lehens-Visitationen auf seine Kosten vornehmen zu dürfen, aber wann er das Lehen deteriorirt findet und seinen Lehensmann deshalb zur Verantwortung ziehen will, so soll ihm solches nicht ganz unbedingt erlaubt seyn ³⁾. Selbst von Felonie-Proceffen würde es sich nach diesen Grundsätzen fragen lassen, ob sie auch wohl vor die Lehen-Curien gehörten.

Lehens-Sachen sind, wenn man den Begriff von solchen ohne alle Partheilichkeit festsetzen will, diejenigen, welche die zwischen dem Lehensherrn und seinen Vasallen bestehende Lehens-Verbindlichkeit und dann das aus ihrem Lehens-Nexu entspringende Verhältniß dieser letztern

1) Vertheidigte Freiheit T. 1. S. 1132. T. 2. S. 535.

2) Rehmanns obangeführte Abh. in Mad. Mag. Th. 4. S. 588. und Alt vind. all. Ebendasselbst Th. 6. S. 420. 423.

3) Vertheidigte Freiheit T. 1. S. 1132. T. 2. S. 580.

desselben Lehenherrn Streit entsteht ¹⁾). Wenn nun von Seiten der Ritterschaft recht freizigig seyn will, so gestehet man doch gleichwohl, obchon unter sehr starken Einschränkungen, auch noch zu, daß der Zöllmann ein dritter den Vasallen wegen des Lehen belangt, mit unter die Lehen-Sachen zu zählen seyn ²⁾). Nach diesem Begriff sollte die lehensherrliche Jurisdiction nicht anschlagen, wann die Unterthanen gegen den Vödsen wegen Mißbrauch der diesem zu Lehen gegebenen Jurisdictionen Gerechtsame zu klagen haben ³⁾), wann zwischen dem Lehensherrn und Vasallen, wegen Kaufs des Lehen-Guts Streit entsteht ⁴⁾), wann von Lehen-Diensten ⁵⁾), von Besteuerung der Lehen-Unterthanen ⁶⁾ die Rede ist, oder wann ein dritter den Vasallen wegen einer auf das Lehen gemachten Schuld, auch selbst, wann der Lehensherr in solche consentiret hätte, in rechtliche Ansprache nehmen will ⁷⁾). Endlich sucht die

1) Berthebligte Freiheit Th. 2. S. 541. 579.

m) Rebmanns kurze Abhandl. von dem Lehenrecht u. h. Maders Mag. B. 4. S. 27.

n) a. a. D. S. 580.

o) a. a. D. S. 536.

p) a. a. D. S. 535.

q) a. a. D. S. 533. und 535.

r) Jo. Ludw. Alt vindicis libertatis nobilium S. R. I. immediatorum adversus jurisdictionis feudalis extensionem circa citationem & executionem immediatam S. 14. ist auch abgedruckt in Mad. Mag. B. 6. S. 399. f.

die
S.
geg
glei
selb
chen
che
mä
sch
seyn
zu l
und
hen
seyn
nach
vor

folch
welc
falle
aus

o)

t)

u)

die Reichs-Ritterschaft durch die von ihr aufgestellten Sätze: ein Lehensherr könne nicht sein eigener Richter gegen seine Vasallen seyn ²⁾, er könne, da er nicht zugleich auch Landesherr seiner Vasallen seye, diese nicht selbst und unmittelbar citiren, die von ihm ausgesprochenen Urtheile nicht selbst vollstrecken ³⁾, die lehensherrliche Jurisdiction der Reichs-Stände bis auf eine ohnmächtige und kraftlose Inspection über die Lehen einzuschränken. Dem Lehensherr soll es zwar noch erlaubt seyn, Lehens-Visitationen auf seine Kosten vornehmen zu dürfen, aber wann er das Lehen deteriorirt findet und seinen Lehensmann deshalb zur Verantwortung ziehen will, so soll ihm solches nicht ganz unbedingt erlaubt seyn ⁴⁾. Selbst von Felonie-Proceffen würde es sich nach diesen Grundsätzen fragen lassen, ob sie auch wohl vor die Lehen-Curien gehörten.

Lehen-Sachen sind, wenn man den Begriff von solchen ohne alle Partheilichkeit festsetzen will, diejenigen, welche die zwischen dem Lehensherrn und seinen Vasallen bestehende Lehens-Verbindlichkeit und dann das aus ihrem Lehen-Nexu entspringende Verhältniß dieser letztern

a) Vertheidigte Freiheit T. 1. S. 1132. T. 2. S. 535.

b) Rebmanns obangeführte Abh. in Rab. Mag. Th. 4. S. 588. und Alt. vind. all. Ebendasselbst Th. 6. S. 420. 423.

c) Vertheidigte Freiheit T. 1. S. 1132. T. 2. S. 580.

desselben Lehenherrn Streit entsteht ¹⁾. Wenn man von Seiten der Ritterschaft recht freigebig seyn will, so gestehet man doch gleichwohl, obschon unter sehr starken Einschränkungen, auch noch zu, daß der Fall, wann ein dritter den Vasallen wegen des Lehen belangt, mit unter die Lehen-Sachen zu zählen seye ^{m)}. Nach diesem Begriff solle die lehensherrliche Jurisdiction nicht anschlagen, wann die Unterthanen gegen den Vasallen wegen Mißbrauch der diesem zu Lehen gegebenen Jurisdictionen Verrechtfame zu klagen haben ⁿ⁾, wann zwischen dem Lehensherrn und Vasallen, wegen Kaufs des Lehen-Guts Streit entsteht ^{o)}, wann von Lehen-Diensten ^{p)}, von Besteuerung der Lehen-Unterthanen ^{q)} die Rede ist, oder wann ein dritter den Vasallen wegen einer auf das Lehen gemachten Schuld, auch selbst, wann der Lehensherr in solche consentiret hätte, in rechtliche Ansprache nehmen will ^{r)}. Endlich sucht

die
Sä
gege
gleich
selbst
chen
the
māc
schr
seyn
zu d
und
hen
seyn
nach
vor

folch
welch
salle
aus

1) Vertheilte Freiheit Th. 2. S. 542. 579.

m) Rebmanns kurze Abhandl. von dem Lehenrecht x. b. Meber's Mag. B. 4. S. 27.

n) a. a. D. S. 580.

o) a. a. D. S. 536.

p) a. a. D. S. 535.

q) a. a. D. S. 533. und 535.

r) Jo. Ludw. Alt vindiciae libertatis nobillium S. R. I. immediatorum adversus jurisdictionis feudalis extensionem circa citationem & executionem immediatam S. 14. ist auch abgedruckt in Meber's Mag. B. 6. S. 399. f.

1)

1)

1)

die Reichs-Ritterschaft durch die von ihr aufgestellten Sätze: ein Lehensherr könne nicht sein eigener Richter gegen seine Vasallen seyn¹⁾, er könne, da er nicht zugleich auch Landesherr seiner Vasallen seye, diese nicht selbst und unmittelbar citiren, die von ihm ausgesprochenen Urtheile nicht selbst vollstrecken²⁾, die lehensherrliche Jurisdiction der Reichs-Stände bis auf eine ohnmächtige und kraftlose Inspection über die Lehen einzuschränken. Dem Lehensherr soll es zwar noch erlaubt seyn, Lehens-Visitationen auf seine Kosten vornehmen zu dürfen, aber wann er das Lehen deteriorirt findet und seinen Lehensmann deshalb zur Verantwortung ziehen will, so soll ihm solches nicht ganz unbedingt erlaubt seyn³⁾. Selbst von Felonie-Proceffen würde es sich nach diesen Grundsätzen fragen lassen, ob sie auch wohl vor die Lehen-Curien gehörten.

Lehen-Sachen sind, wenn man den Begriff von solchen ohne alle Partheilichkeit festsetzen will, diejenigen, welche die zwischen dem Lehensherrn und seinen Vasallen bestehende Lehens-Verbindlichkeit und dann das aus ihrem Lehens-Neru entspringende Verhältniß dieser letztern

1) Vertheidigte Freiheit T. 1. S. 1132. T. 2. S. 535.

2) Rebmanns obangeführte Abh. in Mad. Mag. Th. 4. S. 588. und Alt vind. all. Ebendasselbst Th. 6. S. 420. 423.

3) Vertheidigte Freiheit T. 1. S. 1132. T. 2. S. 580.

letztern betreffen. Da nun der Kaiser in seiner Wahl Capitulation *) verspricht: „Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs wegen ihrer angehörigen Lehen, sie sehen gelegen, wo sie wollen, bei ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit in denen dahin nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtigt, und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht neque sub praetextu continentiae causarum neque iudicii univertalis eingreifen zu lassen,“ so scheint es mir eben, wenigstens nach der Theorie, nicht sonderlich schwer zu seyn, zu bestimmen, wie weit die Lehen-Jurisdiction der Reichs-Stände über ihre ritterschaftliche Vasallen und lehen-Güter Platz greife und welche Sachen eigentlich unter dieselbe gehörig seyen.

Folgende Fälle betreffen offenbar die Lehen-Bindlichkeit oder das Lehen-Verhältnis, und sind also auch ihrer Natur nach unter die Lehen-Jurisdiction gehörig: nemlich wann der Lehenmann die ihm zu Lehen gegebene Jurisdiction über die Unterthanen mißbraucht, diese durch Auflegung allzu hoher Steuern und Forderung übermäßiger Frohn-Dienste bedrückt oder bedrücken läßt, seine schuldige Lehen-Dienste verweigert oder von einem dritten wegen auf das Lehen contrahirt

Sauls

*) Art. 21. §. 1. Moser in den Anmerkungen zu Kaiser Carl VII. Wahl-Cap. P. 2. S. 554. §. 7. und P. 3. S. 275. und in den Anmerkungen zu Franz I. Wahl-Cap. P. 2. S. 322. ff.

Se
her
der
und
ganz
para
Auc
Wal
ihm
sens
eben

ses

a)

b)

c)

Schulden belangt wird ^{a)}; wann zwischen dem Lehensherrn und der Familie des Vasallen, allenfalls wegen der Lehensfolge ^{b)}, der Deterioration des Lehens und dergleichen Streit entsteht; oder wann von Ergänzung oder Bestimmung der Lehensstücke bei Reparationen des Lehens vom Eigenthum die Rede ist. Auch streiten vor die Meinung, daß der Lehensherr den Vasallen selbst und unmittelbar citiren und daß er die von ihm ausgesprochenen Urtheile, seine erteilten Lehensconsense, selbst auf dem Lehen vollstrecken könne, gewiß eben so starke Gründe, als vor die gegenseitige ^{c)}.

Freilich aber bekümmert sich die Praxis um dieses ganze Raisonnement nicht. In die Streitigkeiten des

a) Seb. Breutigamb. diss. de executione in causis feudilibus, tam in genere quam in specie, quoad consensus feudales non nobilitati imperii immediate, sed dominis feudilibus, curia feudali formata subgentibus, competente in Maders Mag. B. 7. S. 199. ff. S. auch die in Betref. des freyherrlich v. Extersheimischen Debit. Wesens in Maders Magazin B. 6. eingerückte Abhandlungen S. 459. 489.

b) Hierher gehört also auch, wenn die Ritterschafft in Franken prätendirt, daß auch die nicht von dem ersten Erwerber des Lehens abstammende Agnaten durch die Succession auf Schild und Helm in die Lehen succediren sollen. S. den Recess zwischen Bamberg und der Gebürgischen Ritterschafft von 1700 bei der Gebürgischen Austragsordnung S. 132. n. f. Mosers neueste Gesch. der RR. Th. 2. S. 79.

c) Breutigamb. cit. diss. §. 10 — 30. in Maders Mag. B. 7. S. 232. ff.

des Vasallen mit seinen Unterthanen soll sich nach dieser Art der Lehensherrschaft gar nicht mischen, er soll die Klagen der letztern gegen den erstern gar nicht anhören, sondern sie an den Civil-Richter, an die höchsten Reichs-Gerichte verweisen^{d)}. Von diesen soll er auch darüber erkennen lassen, ob und welche Lehens-Dienste seine Vasallen ihm zu leisten schuldig seyen? Das Schuldenwesen seiner Vasallen soll er durch die Ritter-Direktorien ordnen lassen, wann auch gleich darüber, bis es geschieht, halbe Jahrhunderte verfließen, und die ritterschaftlichen Administrationen mehr aufzehren als die Lehens-Güter ertragen^{e)}. Nur allenfalls wegen Deterioration des Lehens den Vasallen vor dem Lehenshof in Ansprache zu nehmen und die wegen der Lehens-Folge sich ergebende Streitigkeiten daselbst zu entscheiden^{f)}, wird dem Vasallen von Seiten des Kaisers und des Reichs-Hofraths noch zugestanden; abgesprochen aber wird ihm das Recht

d) Das, was von dem Reichs-Hofrath in Sachen von Gall contra die widerspenstigen Unterthanen zu Altdorf 1770, dann in Sachen der Gemeinde zu Massensbach contra Georg Wilhelm von Massensbach 1774 verfügt worden, mag hier statt des Beweises dienen. S. Mosers neueste Gesch. der R.R. Th. 2. S. 650. f. Maders Samml. reichsger. Erkenntn. Th. 17. S. 554. ff.

e) Die reichshofrathlichen Erkenntnisse in dem von Geyerschen Debitoren von 1774 und die freiherrlich von Gutersheimische Concurssache werden solches bekräftigen, s. Maders angef. Samml. Th. 14. S. 483. Maders Mag. B. 6. S. 456.

f) Maders Samml. B. 3. S. 183.

Recht vor seiner Lehnsherrn die Separation des Lehns vom Eigenthum vorzunehmen 8).

Bei denen überall so sehr strittigen Grenzen der Lehnsherrschaft und insbesondere der lehnsherrlichen Jurisdiction der Reichsstände über ihre bei der Ritterschaft immatriculirte Vasallen ist es dann leicht zu erachten, daß die mächtigern Reichsstände sich durch ihre eigene Kräfte bei ihren Rechten zu erhalten wissen und manchmal auch ziemlich weit greifen, dahingegen minder mächtige Stände nach denen einmal an dem kaiserlichen Hof angenommenen Grundsätzen sich bequemen müssen.

§. 33.

Von dem verbotenen Recurs an die Lehnshöfe.

Alle diejenigen Gründe, welche die Reichs-Ritterschaft zu vermeintlicher Beweisung des Sazes anführte, daß die Streitigkeiten zwischen den Vasallen und den Lehnsherrn keine Feudal-Sachen seyen, und also kein Gegenstand der lehnsherrlichen Jurisdiction seyn könnten, sondern vielmehr vor den Civil-Richter, vor die höchsten Reichs-Gerichte gehörten, wollten die Reichs-

8) Mosers Beiträge zu ritterschaftlichen Sachen S. 269. im ritterschaftlichen Staats-Land-Recht S. 34.

Reichs. Stände nicht gelten lassen ^{h)}; und wer wollte es ihnen verdenken, daß sie sich bei denen überall so sehr bestrittenen Grenzen ihrer Lehens. Jurisdiction so viel möglich in dem Besitz zu erhalten und durch ein nach und nach festzustellendes Herkommen dasjenige, was etwan ihrem theoretischen Beweis, daß sie das Recht hätten, die Streitigkeiten zwischen ihren Vasallen und Lehens. Unterthanen zu richten, noch abgehen mochte, zu ergänzen trachteten?

Um nun dieses zu verhindern und ihres Zwecks nichts destoweniger theilhaftig zu werden, so schlug zuerst die Ritterschaft in Franken 1717 denjenigen Weg ein, auf dem ihr schon so oft in ihren Streitigkeiten gegen die Reichs. Stände ein entscheidender Schritt geglückt hatte; sie bat heimlich bei dem Kaiser um ein Patent an ihre Mitglieder, Güterbesitzer und Unterthanen, nicht mehr an die Lehnhöfe zu recurriren. Der Reichs. Hofrath beschloß hierauf auch wirklich unterm 7ten Oct. selbigen Jahrs, an die Reichs. Ritterschaft in Franken zu rescribiren: „Kaiserliche Majestät hätten zeithero zum öfteren mißfällig vernommen, welchergestalten nicht allein die Unterthanen ihre Herrschaft, und diese jene hinwiederum, sondern auch unterschiedene Mitglieder selbst unter einander außer denen Lehens. Streits

h) Diese Gründe sind zusammengetragen in Heine Hildebrandi diss. de recurſu inordinato ad curias feudales in causis non feudalibus, Altorf. cap. 2. §. 7 — 11. ist auch abgedruckt im Maders Mag. B. 6. S. 220. ff.

Streitigkeiten, in causis mere civilibus, und da weder zwischen dem Lehnsherrn und denen Vasallen, noch zwischen denen Convasallen, noch auch de re & facto feudali gehandelt werde, vor den Lehnshöfen in Anspruch nehmen, wie nicht weniger daselbst stehen und sich einlassen sollen: wie nun dieses Unternehmen zu unverantwortlicher Schmälerung der allerhöchsten kaiserlichen unmittelbaren Jurisdiction (als welcher die freie Reichs-Ritterschaft außer der lehens-Pflicht lediglich unterworfen) gereiche, hiernächst ermeldter Reichs-Ritterschaft durch die Ritter-Ordnung P. I. tit. 3. imgleichen der glormwürdigsten Röm. Kaiser, als Ferdinand I. vom 26 Jul. 1609 und Leopoldi vom 24 Nov. 1678 und 21 Jul. 1688 ertheilte Privilegia und andere kaiserliche Verordnungen sowohl als die kundbare Reichs-Praxin, festgestellte Immunität entgegen laufe; als wollten Kais. Majestät hienit allen und jeden von der freien Reichs-Ritterschaft in Franken, auch Besizern dergleichen Güter, bei Vermeidung höchster kaiserlicher Ungnade, auch der in den angezogenen kaiserlichen Privilegien von Anno 1559 und 1609 ausgedruckten Strafe von fünf Mark löthigen Goldes, anbefohlen haben, daß sie weder unter sich, noch auch gegen die Unterthanen, causas mere civiles, active oder passive, an die Lehnshöfe ziehen, demnach daselbst weder Klage anstellen, noch sich darauf einlassen, sondern vielmehr in dem Fall, da zwischen Obrigkeit und Unterthanen Streitigkeiten erwachsen, der Ritter-Ordnung P. I. tit. 10. gemäß sich bezeugen sollen, mit dem Anhang, daß in begebendem widrigem Fall nicht allein dasjenige, was hierwider unternommen worden, ipso jure

null und nichtig seyn, sondern auch angeregte Geldstrafe von den Contravententen, ohne alle Einrede, auch Ansehen der Person, auf bloße beglaubte Anzeige, executive eingetrieben werden solle."

Desgleichen wurden auch an die Unterthanen der Ritterschaft in Franken Patente erlassen: „daß sie samt und sonders, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- auch Gefängniß und nach Befindung, Leibes-Straf, weder ihre Herrschaft, in denen wider dieselbe erwan habenden Beschwerden vor die Lehenshöfe ziehen, noch auch, da sie von ermeldten Herrschaften daselbst belangt werden möchten, sich einlassen, sondern vielmehr in beiden Fällen, der Ritter-Ordnung P. I. tit. 10. gemäß, sich verhalten, auch bedürftigenfalls ihren Recurs an die höchsten kaiserlichen Reichs-Gerichte nehmen sollen."

Und so wurde auch an die Vorsteher der sämtlichen ritterschaftlichen Cantone in Franken rescribirt: „in dergleichen vorkommenden Fällen nach Anleitung ihrer obhabenden Pflichten autoritate caesarea die Contravententen ernstlich zu behortiren, auch da dieses nicht versangen sollte, es Kais. Majestät zu dero weitem Verordnung unterthänigst zu berichten i)."

An

i) Diese kaiserliche Verordnungen sind abgedruckt in der Auflage der Fränkischen Ritter-Ordnung von 1772. S. 251 — 258. s. auch Mos. neueste Gesch. der R.R. Th. 2, S. 146. ff.

An die Ritterschaft in Schwaben und derselben Unterthanen ergingen den 4 Febr. 1718 ¹⁾ und an die Rheinische den 7 Sept. 1719 ^{m)} kaiserliche Verordnungen gleichen Inhalts. Endlich wurden jene auf Ansuchen der Ritterschaft in Franken ertheilte kaiserliche Resolutionen den 22 Mart. 1728 noch also erweitert: „Weilen in besagten Verordnungen an einem Theil die die kundbare kaiserliche Jurisdiction, andern theils die in denen kaiserlichen Privilegien festgestellte, und gegen alle ungebührliche Eingriffe satksam verwahrte ritterschaftliche Immediat und Immunität zum Grunde gesetzt worden, als würden diese Verordnungen dahin erläutert: daß selbige ebenmäßig von allen anderen, welche nicht ritterschaftliche Mitglieder, Güterbesitzer oder deren Unterthanen, sondern extranei seyen, verstanden, folglich wider dieselbe, in Fall von ihnen der gleichen Recurs ad forum incompetens unternommen würde, mit der in selbiger kaiserlichen Verordnung gerechtest gesetzten Strafe verfahren werden solle ⁿ⁾.

Alle diese Verordnungen bestimmten aber nicht genauer, was dann eigentlich Feudal - Sachen, die an die Lehenhöfe gehörten, seyen; sie lösten also den

R 3

strit

1) Moser a. a. O. S. 171. selecta jur. publ. 7. Th. S. 141. u. f.

m) Burgerm. cod. dipl. eq. T. 1. S. 1658. ff.

n) Fränk. Ritterordn. Auf. 1772, S. 340. ff. Mos. a. a. O. S. 210, f.

strittigen Knoten nicht auf, sondern sie zerhieben ihn ^{o)}. Jeder Vasall, jeder Unterthan, jeder Auswärtige, welcher in einer auch noch so offenbaren Feudal-Sache an die Lehenhöfe sich wenden wollte, mußte nun befürchten, daß selbige von dem Reichs-Hofrath für eine Civil-Sache möchte gehalten, und er in die in jenen Verordnungen angedrohte Strafe möchte verurtheilt werden.

Die Reichs-Stände beschwerten sich über diese Verordnungen ^{p)}, selbst das kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht sprach nicht nach denselben und remittirte die von den Unterthanen zu Wasmuthausen in Franken unter dem Canton Baunach wider Levin Rudolph Voit von Rinnk wegen ungemessener Frohndienste und puncto laevitiarum erhobene Klage den 16 Jun. 1719 an den Fürstlich-Würzburgischen Lehenhof.

Zwar wollte die Ritterschaft diesen Vorgang nachmals auf diese Art beschönigen, daß die Remission an den Lehenhof nur um deswillen erfolgt seye, weil die klagende Gemeinde zu Wasmuthausen sich vorher schon an

o) Und dafür war es denn schon der Mühe werth, daß sich die Ritterschaft in Franken auf einem im Nov. 1729 abgehaltenen Sechs, Orts-Convent beraths schlugte, - wie der Referent (beim Reichs-Hofrath) wegen der erhaltenen Extension des Vönl. Edicts contra illicitum recursum ad curias feudales zu remuneriren seye? Arch. Urk. 2 Th. S. 395.

p) Moser in der neuesten Geschichte der R. R. Th. 2. S. 158.

an den Lehenhof gewendet und der Beklagte die Jurisdiction desselben in dieser Sache auf sich prorogiret gehabt hätte^{q)}; allein verbieten denn jene kaiserliche Verordnungen dem Beklagten nicht eben sowohl, sich vor den Lehenhöfen nicht einzulassen und die Jurisdiction derselben zu prorogiren, als sie dem Kläger untersagen, seine Klage vor denselben nicht anhängig zu machen? und hat denn nicht die gesammte Reichs-Ritterschaft auf dem 1721 zu Nürnberg gehaltenen Correspondenz-Tag diesen Vorgang selbst als zu ihrem Präjudiz gereichend und gegen die kaiserlichen Pönal-Verordnungen von 1717 laufend angesehen und sich deswegen berathschlagt: „durch was gesicherte und hinlängliche Remedia dieses Präjudiz gemeinschaftlich redressiret werden könne^{r)}?“ Daß aber der Reichs-Hofrath aufs strengste über diese kaiserliche Verordnungen halte, die von den Lehenhöfen in dergleichen Sachen gemachten Verfügungen cassire, gegen die Reichs Stände, die solche Klagen annehmen und gegen die Recurrenten unbedingte Strafgebote erlasse, und diese in die in den kaiserlichen Patenten angedrohte Strafen verurtheile, solches beweisen unzählige Beispiele^{s)}.

q) Vertheiligte Freiheit Th. 2. S. 574. f.

r) Reichständische Urth. Urk. 2 Th. S. 368.

s) Dergleichen Beispiele können in der Maderschen Samml. reichsger. Erkenntn. in dem im 9ten Band befindlichen Register unter dem Wort: Lehenhöfe S. 141. f. nachgeschlagen werden.

Die Vorsteher der ritterschaftlichen Cantone kommen auch dem, was ihnen in dem obangeführten reichshofrätthlichen Rescript vom 7 Oct. 1717 geboten worden, getreulich nach, und machen nicht nur jedesmal, so oft ein solcher Recurs an die Lehenhöfe von einem ihrer Mitglieder, von ihren Unterthanen oder von einem fremden ergriffen wird, hievon sogleich die Anzeige bei dem Reichshofrath, sondern vertreten auch gemelniglich durch Intervention die durch dergleichen Recurse vermeintlich gravirten Theile gegen die Lehenhöfe der Reichsstände ¹⁾).

Ritterschaftliche Privat - Schriftsteller setzen den — den reichsfürstlichen Lehenhöfen von ihren ritterschaftlichen Vasallen schuldigen Respekt gar so weit bei Seite, daß sie behaupteten: jene könnten sich gegen ihre an die Lehenhöfe recurrirende Unterthanen auch wohl der Selbsthülfe bedienen, ihre Unterthanen in diesem Fall als Landfriedensbrüchige behandeln, ihre Lehensherrn mit Injurien - Klagen belangen, oder, was wohl noch das ärgste wäre, sie durch eine Felonie - Klage ihres dominii directi berauben und was dergleichen mehr ist ^{u)}. Schwerlich aber wird wohl die Ritterschaft selbst dergleichen gelehrte Privatträumereien billigen und gut heißen.

Mit

1) Die Gründe, aus welchen die Reichs - Ritterschaft diese Interventionen zu rechtfertigen sucht, s. in der vertheiligten Freiheit Th. 2. S. 537. ff.

u) Hildebrand in diss. alleg. cap. 13. §. 1, 6, 7. & 8. in Mad. Mag. B. 6. S. 281, 292. ff.

Mir scheint es nach angestellter genauen Prüfung, daß jene reichsständische Lehenhöfe durch die kaiserlichen Verbote, nicht mehr an sie zu recurriren, weiter nichts als dieses verloren, daß nun jeder ritterschaftliche Vasall, jeder ritterschaftliche Unterthan eher als vorher, um der darauf gesetzten Strafe willen, Bedenken tragen wird, sich an sie zu wenden; deswegen aber bleibt doch dasjenige, was vorher Feudal-Sache, was vorher vor die lehensherrliche Jurisdiction gehörig war, solches auch noch jezo. Der Begriff von Feudal-Sachen wurde durch diese kaiserliche Pönal-Verbote nicht eingeschränkt und also auch die reichsständische Lehens-Jurisdiction nicht in engere Grenzen gesetzt. Auf Seiten der Lehensherren ist die Sache nach diesen kaiserlichen Verböten noch die nehmliche, die sie vorher war *).

Es ist also für die Lehensherren, wie die Ritterschaft selbst erkennt a), wohl das sicherste Mittel, manchen Inconvenienzien vorzubeugen, und insbesondere den Bedrückungen der Vasallen gegen ihre Unterthanen Ziel und Schranken zu setzen, wann dieselbe nicht erst auf die von den Unterthanen bei ihnen anzubringenden Klagen zu warten, sondern fleißig Lehens-Visitationen, worzu die Befugnis ihnen nicht bestritten werden

R 5

kann

z) Es wird deswegen von der Ritterschaft auch der Satz sehr urgirt, daß die Recurse an die Lehenhöfe überhaupt, und nicht nur in Ansehung des Reichs-Adels, sehr eingeschränkt und nicht leicht zu gestatten seyen, Verth. Freiheit u. Ab. 2. S. 570.

a) a. a. D. S. 593.

kann b), abhalten lassen, und wann sie die Lehen deteriorirt finden, die Vasallen vor den Lehenshöfen, deshalb zur Verantwortung ziehen.

Denn daß der Fall so gar selten sey, daß ein bei der Ritterschaft immatriculirter Vasall die ihm zu Lehen gegebene Jurisdiction über seine Unterthanen mißbrauche, selbige bedrücke, und dem völligen Verderben nahe genug bringe, auch daß der Lehensherr geduldig zumarten müsse, bis der Vasall alles umgekehrt und die Unterthanen in den äußersten Ruin gestürzt habe, werden wohl die ritterschaftlichen Schriftsteller niemand glauben machen können c).

Ubrigens ist auch gar wohl der Fall möglich, daß hie und da ein Reichs-Fürst auch die Civil-Jurisdiction über seine ritterschaftliche Vasallen hergebracht hat, und dann ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dieser auch in allen sein Lehen nur auf irgend eine Weise betreffenden Angelegenheiten vor ihm Recht zu geben und zu nehmen habe d).

An

b) Moser im Tract. von den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft S. 1461.

c) Vertheidigte Freiheit Th. 2. S. 578. 580.

d) Das corpus evangelicorum meldete in einem Promemoria v. 22 März 1738 an den kaisert. Principals-Commisarius: daß der Pfalz, Zweibrückische Lehenhof zu Badenheim in anno decretorio wo nicht selbst in politis, gleichwohl wenigstens in ecclesiasticis die

Am aller präjudiciallichsten aber ist es wohl für die Lehensherrschaften, wann einzelne Reichs-Stände, ehe und dann der Streit noch im Ganzen gehoben und gewisse Regeln, nach welchen der Umfang der lehensherrlichen Jurisdiction abgemessen werden solle, gesetzlich festgesetzt sind, sich mit der Ritterschaft über diesen Recurs-Punkt in Verträge einlassen, und sich ihrer lehens-Jurisdiction in gewissen Fällen begeben ^{e)}. Die Ritterschaft hat schon so manches durch in dem rechten Zeitpunkt angesponnene Negotiation gewonnen, was sie sonst niemals gewonnen haben würde.

§. 29.

Von den Lehen-Diensten, welche die Reichs-Ritter den Reichs-Ständen als ihren Lehensherrschaften zu prästiren haben.

Von allen zwischen den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft krittigen Materien ist wohl keine durch

die Obergewalt hergebracht habe, mithin die Unterthanen befugt seyen, in dergleichen Fällen an den Lehenhof zu recurriren. Und 1729 ergleng in Sachen Baden-Durlach contra den Schwäbischen Canton Nekar, Schwarzwald das Reichs-Hofraths-Conclusum: wird Hr. Kläger den Umstand, daß ihm über die von Gemmingen und deren im Hagenschloß und der Marggrafschaft Baden gelegene Güter und Unterthanen die Jurisdiction auch in causis non feudilibus zustehet, mit Beifügung des von ihm angezogenen Lehen-Briefs de an. 1641 in forma authentica beibringen, solle rechtliche Verordnung erfolgen. Moser a. a. D. S. 1458. 1461.

- e) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen S. 40.

durch sophistische Spitzfindigkeiten und schiefen Witz mehr verunstaltet worden, als die Materie von den Lehen-Diensten, welche die bei der Ritterschaft immatriculirten reichsständischen Vasallen ihren Lehensherrn von ihren in den Ritter-Matriklen befindlichen Lehen-Gütern zu leisten schuldig sind f). Die Reichs-Ritterschaft behauptet, daß sie von ihren von den Ständen des Reichs zu Lehen gehenden Gütern diesen in keinem Fall Lehen-Dienste zu leisten schuldig seye. Der ganze Zusammenhang ihrer Ideen ist folgender. Die Lehen-Dienste wurden von den Reichs-Ständen an sie gefordert entweder bei Reichs-Kriegen, oder bei Particular-Kriegen ihrer Lehensherrn; in jenen seyen die ritterschaftlichen Vasallen um deswillen nicht zu dienen schuldig, weil sie von alters her bei allgemeinen Reichs-Kriege den Ständen als ihren Lehensherrn niemals gedienet hätten, ihre besizende Lehen in die Reichs-Anschläge ihrer Lehensherrn niemals gezogen worden, auch noch heutigen Tags nicht darunter gehörten, sondern vielmehr von den Vasallen selbst durch die Charitativ-Subsidien gegen das Reich und den

f) Fällt es z. B. nicht ins Lächerliche, wenn die ritterschaftlichen Schriftsteller ganz im Ernste behaupten: wann die ritterschaftlichen Lehen-Dienste wieder eingeführt werden sollten, so müßte zuvor der Landfriede mit andern Reichs-Gesetzen wieder aufgehoben werden? Vertheidigte Freiheit Th. 2. S. 526. Es sind ungeheure und der Geschichte älterer Zeiten geradezu widersprechende Hypothesen, welche dorten auf einander aufgetürmt werden, bis endlich diese wunderbare Conclusion herauskommt.

Kaiser vertreten würden z): diese hingegen, nehmlich die Particular-Kriege, seyen wiederum von zweierlei Gattung, je nachdem sie von ihren Lehensherrschaften gegen einen andern Reichs-Stand oder gegen auswärtige Feinde geführt würden; in dem erstern Fall würde es dem Landfrieden und andern Reichs-Gesetzen zuwider laufen, wann ein Vasall, der selbst ein Reichs-Mitglied sey, Lehen-Dienste leisten wollte, indem diese Gesetze erforderten, daß ein Reichs-Stand, der von einem andern vergewaltiget werde, nicht mit dem Degen in der Faust sich Recht schaffe, sondern seine Klage vor dem höchsten Richter im Reich gehörig anbringe, im letztern Fall aber, nehmlich, wann von Vertheidigung des Lehensherrschaften gegen auswärtige Feinde die Rede seye, seye eigentlich kein Particular — sondern ein Reichs-Krieg vorhanden, weil alle Stände und Glieder des Reichs zu einem Reiche gehörten, unter einem allerhöchsten Oberhaupt zusammenstünden und mithin auch, wenn das Reich nicht zertrennet werden solle, einander zu schützen und beizustehen schuldig seyen, ohne daß hierzu eine besondere Lehen-Pflicht erforderlich wäre^{h)}).

Wer siehet aber nicht sogleich, daß in diesem ganzen Raisonnement die Lehen-Pflichten mit den Unterthanen-Pflichten verwechselt werden und die in demselben herrschenden Begriffe den ganzen Umfang der Sachen nicht erschöpfen, von welchen die Rede ist?

In

z) Vertheidigte Freiheit x, Th. 2. S. 453.

h) a, a. O. S. 504. f.

In Reichs-Kriegen sollen die Vasallen ihren Lehenherrschaften um daswillen nicht zu dienen schuldig seyn, weil jene unter den Reichs-Anschlägen dieser nicht mit begriffen seyen, Charitativ-Subsidien an den Kaiser bezahlten und bei allgemeinen Reichs-Kriegen ihren Lehenherrschaften niemals gedienet hätten. Nun fließt zwar daraus, daß die Vasallen nicht mit unter den Reichs-Anschlägen ihrer Lehenherrschaften begriffen sind, ganz richtig, daß jene reichsunmittelbar und keine Landes-Steuern zu bezahlen schuldig seyen; aber so wenig der Begriff der Lehen-Pflicht zugleich die Landes-Unterthänigkeit involviret, eben so wenig kann aus der Exemption von der Landes-Hoheit, aus dem Umstand, daß der Vasall nicht in den Reichs-Anschlägen des Lehenherrschaften begriffen, auf die Befreiung von der Lehen-Pflicht auch nur der geringste Schlus gezogen werden. Unterthanen-Pflicht und Lehen-Pflicht sind zwei von einander himmelweit unterschiedene Dinge¹⁾; ein Satz, den die Reichs-Ritterschaft in einer andern Materie so oft zu ihrer Vertheidigung angewendet hat, und den sie also auch hier wird gelten lassen müssen. Ihre Charitativ-Subsidien bezahlen die Reichs-

a) Auch Ektor in seinem: „benelichen Beweis, daß ein Lehenherr von seinen Vasallen, so Reichs-Erben sind, die Ritterpferde bei währenddem Reichs-Kriege zu fordern nicht befugt, die übrigen Vasallen aber deren Bezahlung sich nicht erschlachten können“ p. 210 hat diese beide Begriffe mit einander verwechselt und dadurch den ritterschaftlichen Schriftstellern ihn auf Absurditäten zu führen Anlaß gegeben, s. Berth. Freiheit Th. 2. S. 452.

Reichs-Ritter als Bürger, als Unterthanen, nicht als Vasallen des Reichs und noch weniger als reichsständische Vasallen. Dieses erhellet schon daraus, weil auch diejenigen ritterschaftlichen Mitglieder, welche blos Allodial-Güter und keine Lehen besitzen, zu denselben beitragen. Sie erfüllen also damit ihre Unterthanen-Pflicht gegen den Kaiser; aber wird denn dadurch auch zugleich ihre Lehen-Pflicht gegen die Reichs-Stände erfüllt ¹⁾? Es hätten aber doch in Reichs-Kriegen, meint die Ritterschaft, ihre Mitglieder den Reichs-Ständen von Alters her niemals gedient; nur diejenigen Vasallen, die zugleich Unterthanen ihrer Lehensherrn gewesen, hätten in solchen Fällen auffizzen müssen ^{m)}. Nun gebe ich zwar gar gerne zu, daß in Reichs-Kriegen, als Reichs-Kriegen, die unmittelbare Freie vom Adel, als reichsständische Vasallen, zum Dienst der Reichs-Stände nicht auffizzen mußten; aber eben so wenig durften solches auch die mittelbaren Vasallen, als Vasallen, die zugleich reichsständische Unterthanen waren, in diesem Fall thun. Hier trat die Unterthanen-Pflicht gegen das Reich, nicht die Lehen-Pflicht gegen den Reichs-Stand ein. Die Freie von Adel mußten hier das Reich ver-

1) Joh. Theoph. Seeger programma, quo subsidium charitativum imperatori praebendum equites imperii immediatos a servitio feudali suis dominis praestando, nisi alia major causa accedat, non liberare ostenditur, Lips. 1779. abgedr. in Mab. Mag. B. 3. S. 631. ff.

m) Vertheidigte Freiheit II. Th. 2, S. 442. ff.

verteidigen helfen als unmittelbare Bürger desselben; und die mittelbaren Unterthanen mußten ihren Landesherrn nicht Lehensherrn, eben dieselbe Pflicht erfüllen helfen. Beide, der mittelbare und der unmittelbare, dienten hier nicht als reichsständischer Vasallen, sondern als Bürger, als Unterthanen des Reichs.

Eben hierin liegt auch der Grund, warum ich nicht glaube, daß, wann ein Reichs-Krieg beschlossen wird, und der Reichs-Stand als unmittelbarer Reichs-Bürger sein Contingent zu Beschützung und Vertheidigung der Reichs stellen muß, der Reichs-Ritter als reichsständischer Vasall Lehendienste zu leisten und das von seinem Lehensherrn als Reichs-Stand zu stellende Contingent vollzählig machen zu helfen verbunden seyⁿ); und die Ritterschaft that malnem Erachten nach 1670 recht und wohl daran, daß sie sich, als sie glaubte, die Stände des Reichs seyen gesonnen, sich ihrer reichsunmittelbaren Vasallen zu Ergänzung ihrer zu stellenden Reichs-Contingente gleich ihrer Unterthanen zu bedienen, bei

n) Freiherrn von Hohenfels Bedenken, ob ein Lehensmann seinem Lehensherrn bei Kriegeszeiten seine Lehendienste in Stellung einliger Lehen-Pferde oder anderem zu leisten schuldig seye oder nicht? Nris 1. 2. und 3. in Maders Magazin Th. 2. S. 200. f. was wegen denen von den Herzogen zu Württemberg an ihre ritterschafliche Vasallen zu Kriegeszeiten erfordereten Lehen-Diensten von dem Kaiser rescribiret und verfügt worden, s. in Maders Samml. reichsger. Erkenntn. Th. 1. S. 390-406.

bei Zeiten vorsah, und nichts war billiger, als daß der Kaiser sich ihrer hierin annahm *).

Wann dann aber in einem Reichs-Krieg dem Lande eines Reichs-Standes die augenscheinlichste Gefahr drohet und derselbe zu Rettung Land und Leute die Lehen-Dienste seiner Vasallen erfordert, was soll dann hier die Vasallen berechtigen, ihm solche zu verweigern? Die sonst den Vasallen so oft zu Verzögerung ihrer Hülfe Anlas gebende Frage, ob die Fehde auch gerecht seye, ist hier durch das gesammte heilige Römische Reich, das den Reichs-Krieg beschlossen hat, schon zum Voraus entschieden, und mit der kahlen Ausrede, daß sie nicht zweien Herrn zugleich dienen, nicht zugleich das Reich gegen seine Feinde vertreten und dem Lehensherrn Land und Leute retten helfen könnten, mögen sie sich auch nicht behelfen. Dafür sind sie reichsunmittelbare Unterthanen und reichsständische Lehenleute, können sie die Pflichten, welche diese beiderlei Verhältnisse mit sich bringen, nicht erfüllen, so mögen sie ihre Lehen aufkünden. Die Forderung ist zu ungerecht, daß derjenige, dem ich das, was ich ihm in einem Contract zu leisten versprochen habe, abschlage, nichts destoweniger seine in dem Contract übernommene Verbindlichkeit zu meinem Vortheil erfüllen solle. So unbillig dachten die Stamm-Väter und Vorfahren der Reichs-

o) Rosers neueste Gesch. der RR. Th. 1. S. 314. 317.

Reichs-Ritter nicht; ihre Nachkommen und Enkel mögen es noch so sehr in Zweifel ziehen wollen, so ist es doch nichts destoweniger richtig, daß sie den Reichs-Ständen als ihren Lehenherren Lehen-Dienste schuldig zu seyn öffentlich bekannten, und sich nur hie und da über das Uebermaas derselben beschwerten p). Und hätte dann, wann diese Lehen-Dienste etwas sogar ungewöhnliches gewesen wären, Kaiser Matthias 1619 auch wohl nöthig gehabt, die Ritterschaft in Schwaben bei damaligen bedenklichen Zeiten besonders abzumahnent, sich von Niemand, wer und was Standes der immer wäre, in einige neuerliche Correspondenz, Verpflichtung, Verstand, da dergleichen bereits, unter dem Prätext anstellender Landesrettung u. an sie insgemein oder absonderlich, gesonnen, oder noch angemühet werden möchte, noch zu einiger Hülfe an Volk und Geld — einführen und verleiten, noch auch unter vorgegebener Lehen-Schuldigkeit, wider Lehen-Recht und Herkommen, ihre von verschiedenen Churfürsten

p) Brauchte nicht die Ritterschaft gegen Carl V. um nicht in des Reichs Anschläge gezogen zu werden, den Vorwand, daß sie zum Theil ihren Lehenherren zu Lehen-Diensten verbunden seye? Verm. Nachr. v. ritterschaftl. Sachen S. 936. Im Jahr 1548 klagte dieselbe nur, daß ihre Lehenherren von ihnen begerten, auch ihren Bundesgenossen gegen andere ihre Lehenherren oder gar gegen den Kaiser zu dienen. Eben das. S. 916. s. auch D. Schobers Bedenken die ritterschaftl. Lehendienste betreffend; in Maders Magazin B. 2, S. 217.

fürsten und Ständen tragende Lehen außer Landes be-
dienen zu lassen 9).“

Particular: Kriege der Lehensherrn gegen andere
Reichs-Stände sollen nach dem Angeben der Lehensherrn
gar nicht statt finden; wann ein Reichs-Stand von
einem andern vergewaltiget wird, so soll darüber nur ein
Prozeß und am Ende eine Execution, keineswegs aber
ein rechtmäßiger Krieg entstehen können. Ist es dann
aber dem Lehensherrn nicht erlaubt, wann ein anderer
Reichs-Stand ihn vergewaltiget, ihn von Land und
Leuten zu treiben sucht, sich bei seinem Besiz auch
mit gewasener Hand zu erhalten 1)? - soll er
geduldig zuwarten, bis der angreifende Theil in die
Reichs-Acht erklärt wird, und sein Land inzwischen
zu Grunde richten lassen? Ist dann Churfürsten,
Fürsten und Ständen nicht zugelassen, bei ihren herge-
brachten und fürstlichen Rechten und wider ihre Untere-
thanen sich zu manutemiren, und sie zum Gehorsam zu
bringen 5)? und kann dann ein solcher Unterthanen-Auf-

§ 2

ruhe

9) Mosers neueste Gesch. der R.R. Th. 2. S. 752.

1) Das neueste Beispiel ist die Hessen-Casselsche Be-
sizergreifung eines Theils der Grafschaft Schaumburg.

5) Kais. Wahl-Cap. Art. 15. §. 8. Kais. Resolution über
die verlangte extension des § und gleichw. R. J. N.
in Betref der Collocation der Unterthanen, in dem
corp. jur. publ. S. 1679. (Ausz. 1774.)

ruhe nicht bisweilen so gefährlich werden, daß, wann er nicht in der Geschwindigkeit unterdrückt und Hülfe geschafft wird, alle Assistenz der benachbarten Reichs-Stände nachgehends doch den schon erlittenen Schaden nicht wieder gut machen kann?

Der Ueberfall eines auswärtigen Feindes in die Lande des reichsständischen Lehnsherrn endlich soll nach den ritterschaftlichen Begriffen mehr für einen Reichs- als für einen Particular-Krieg zu halten seyn ¹⁾. Er sehe nun aber auch was er wolle, so kann doch der überfallene, der mit fremder Gewalt überzogene Lehnsherr nicht stille sitzen, sein Land verheeren lassen, und untätig auf die Reichs-Hülfe warten. Eben um deswillen, weil die Reichs-Stände in Fällen, wo der Schutz und die Hülfe des Reichs nicht schnell, nicht kräftig genug wirkten, noch einen andern Beistand und Unterstützung haben wollten, wurden von ihnen ihren Vasallen Lehen verliehen und die von diesen ihnen aufgetragenen angenommen ²⁾.

Gr.

1) Vertheidigte Freyh. Th. 2. S. 505.

2) Es heißt nicht mit gleichen Waffen streiten, wann die Ritterschaft das Longobardische Lehen, Nicht in der Materie von der Lehen, Jurisdiction in Anwendung bringen und den Gebrauch desselben in der Materie von den Lehen-Diensten nicht gelten lassen will. Verth. Freyh. Th. 2. S. 542. verglichen mit S. 440.

Gesetzt nun aber auch, die gegenwärtige Verfassung des Deutschen Reichs wäre so beschaffen, daß sie dem Reichs-Stand in allen nur erdenklichen Fällen den nöthigen, den schleunigsten Schutz gewährte, gesetzt, es wären dadurch die Lehen-Dienste gänzlich überflüssig und unanwendbar gemacht worden, so ließe sich doch daraus noch nicht die unmittelbare Folgerung ziehen, daß also die Vasallen von allen Lehen-Diensten, von ihrer ganzen über sich genommenen Verbindlichkeit losgesprochen und Lehen als feuda franca zu besitzen befugt wären *). Es käme in diesem Fall erst noch darauf an, ob nicht die Lehensherrn einen billigen Ersatz für die obsolet gewordenen Lehen-Dienste zu fordern berechtiget wären.

Auch noch dadurch soll denen vor die Freiheit der Reichs-Ritter von den Lehen-Diensten vorgebrachten Gründen ein besserer Nachdruck und Eingang verschafft, und selbst ein Theil der Reichs-Stände in ihr Interesse gezogen werden, daß vorgegeben wird, selbst Reichs-Stände, welche von andern Reichs-Ständen Lehen hätten, erachteten sich nicht für verpflichtet, von solchen Lehen-Diensten zu leisten. Wozu soll aber diese

§ 3

von

*) Das wären freilich eigentliche feuda franca, wie Carl der große sie selbst geschildert hat. S. Struvii syntagma jur. feud. S. 666. wo man nemlich die ehemals geleisteten Dienste vor das Werk annehmen mußte.

von dem Rechte eines dritten hergenommene Einrede dienen? Ein Reichs-Stand hat vielleicht seinen guten Grund, seinem Vasallen, der auch Reichs-Stand ist, seine Lehen-Dienste zu erlassen, um bei seinem eigenen Lehenherrscher auch wiederum auf eine solche Erlassung seiner schuldigen Lehen-Dienste einige Ansprache machen zu können. Hier wiegen Vortheil und Schaden sich gegen einander auf. Welche Opfer dieser Art vermögen aber die ritterschaftlichen Mitglieder, die an keinen Reichs-Stand Lehen-Dienste zu fordern haben, darzubringen *)?

Beschwerlicher sind oft die Fragen zu entscheiden: wie stark der Vasall, wann sein Dienst gefordert wird, zu erscheinen habe? ob er seine Dienste durch eine andere Person vertreten lassen könne? in welchen Fällen er auf seine eigene, und in welchen Fällen er auf des Lehenherrscher Kosten zu dienen habe? wie weit sich die Dienste der Vasallen zu Ehren-Zügen und in Ehren-Fällen fordern lassen? und dergleichen b).

Hier

a) Vielleicht möchte man hier den Einwurf machen, daß dagegen die Ritter auf den Schutz ihrer Lehenherrscher Ansprache machen könnten; ich gebe es zu, aber etliche der Nothen Soldaten, die ein Lehenherrscher zu Beschützung seines Vasallen hie und da marschiren lassen darf, kommen wohl in keinen Betracht gegen die schuldigen Dienste seiner Lehen-Mannschaft.

b) E. D. Schöbers obangeführtes Bedenken in Maders Magazin Th. 2. S. 209. ff. Buderis amoenitates juris feudalis, Nro. 23. p. 153.

Hier müssen die Lehen Briefe, - Lehen-Register, Lehen-Urkunden, Bücher und Muster-Rollen c), und in deren Ermanglung das Herkommen und die Analogie entscheiden, und wo diese keine Richtschnur an die Hand geben, sind freilich endlich keine andere Auskunftsmittel übrig, als durch Vergleiche zwischen dem Lehensherrscher und den Vasallen die Sache auf einen festen Fuß zu setzen d).

Manche ritterschafliche Familien besizen auch noch reichsständische Hoflehen (feuda palatina), und waren wohl ehemals stolz und eifersüchtig darauf, die mit denselben verbundenen Hofämter, die gewöhnlicher Weise, in dem Erb-Marschallen-, Erb-Truchsessens-, Erb-Cämmerer- und Erb-Schenken-Amt bestanden,

§ 4

bei

c) Elegante Nachrichten de lustrations Vasallorum, f. beim Buder. I. c. S. 174.

d) In dem 1769 zwischen Württemberg und den Cantonen Nekar-Schwarzwald und Kocher abgeschlossenen Vergleich wurde §. 8. festgesetzt: daß, wo die Lehensdienste nicht in den Lehen-Briefen bestimmt seyen, bei entstehendem Krieg, wann den Württembergischen Landen eine Gefahr oder Ueherzug bevorstehe, so lang diese Umstände fürdauern würden, von jedem Vasallen alljährlich die Hälfte der von dem Herzoglichen Haus nach einer beigefügten Consignation bisher angelegten Ritter-Pferden, je eines zu ein hundert und zwanzig Gulden gerechnet, richtig abgeführt, so viel aber die bei herzoglichen Heimführungen und Leich-Beigängnissen zu prästiren seyende Hofdienste betrifft, den Vasallen damit nichts über die Gebühr zugemuthet, vornehmlich aber hiebei auf den Ertrag eines jeden Lehens gesehen werden solle, f. Würt. Nachr. S. 39.

bei öffentlichen Angelegenheiten verwalten zu dürfen. Aber stolzer noch war der Ritter ehemals, wann er mit Schild und Helm, und sein Schwert an der Seite, sein gerüstetes Lehen, Pferd bestieg, um in der Gesellschaft seines Lehenherrn für dessen Land und Leute Leib und Leben zu wagen. Es ist ein charakteristischer Zug unseres Zeitalters, daß es heut zu Tage umgekehrt ist.

- c) Dieienten ritterschaftlichen Familien, welche die vier Erbkämter bei Württemberg bekleideten und sich deshalb Erbkämmerer nannten, nehmlich die Thronkammer, Kuchenkammer, Wählkammer und Spätkammer befürchteten, daß es ihnen bei ihren Nachkommen zu Schimpf und Nachtheil gereichen möchte, daß sie an dem hochzeitlichen Ehrentag Herzogs Ludwigs diese Ämter nicht versehen dürfen, und baten deswegen 1576 den Herzog, sie bei erster Gelegenheit zu Leistung dieser Dienste erfordern zu lassen. Eben dieses Gesuch brachten sie auch 1609. an Herzog Johann Friedrich. Bürgermeister in cod. dipl. eq. T. 2. S. 646. Ältliche Nachrichten von den Hofleuten findet man in Buderii de feudis officialium hereditariorum, procerum & principum Germaniae multum aucta diatriba in desselben opusculis Jen. 1745. S. 201. ff.

Ende des letzten Theils.



Schnitt
 en vermehren p. 116
 Ritter ehen, un
 nd sein Schatz ist
 Pferd bezeug, mit
 für diesen Land un
 Es ist ein dore
 daß es heut zu Tag



Kamillen, oder
 bet. rittern mit is
 hentlich die Thron
 Eschen bezeug
 bekommen p. 116
 , daß sie ar an tag
 dringt diese Barren
 edworen 171 an tag
 am Reifener dult
 dieses Gut von k
 aus Frickel hagen
 S. 646. Was für
 findet man in hies
 literariorum, p. 116
 multum sedu dicit
 S. 201 f.

Summarischer Inhalt

des reichritterschaftlichen Staats-Reichs-Rechts.

§. 1. Begriff und Eintheilung des ritterschaftlichen Staats-Reichs-Rechts S. 1.

Erster Abschnitt.

**Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der öffentl
 chen Verfassung und Regierung des Deutschen Reichs.**

§. 2. Eintheilung dieses Abschnitts. S. 5.

Erstes

1 Theil.

Sammarischer Inhalt.

Erstes Capitel.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der Verfassung und Regierung des Teutschen Reichs überhaupt.

§. 3. Von der Reichs-Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft überhaupt S. 9.

§. 4. Von der Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Güter S. 20.

§. 5. Von der persönlichen Unmittelbarkeit der Reichs-Ritter S. 37.

§. 6. Von dem Bestreben der Reichs-Ritterschaft nach Reichs-Standschaft S. 48.

§. 7. Von dem Gerichts-Stand der Reichs-Ritterschaft S. 67.

§. 8. Inskription der ritterschaftlichen Privilegien an den höchsten Reichs-Gerichten und Privilegien der Reichs-Ritterschaft in Proceß-Sachen S. 75.

§. 9. Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft gegen die höchsten Reichs-Gerichte in Absicht auf die Besetzung und Unterhaltung derselben S. 94.

§. 10. Von dem Verhältniß der Reichs-Ritterschaft zu der Reichs-Erbs-Verfassung S. 100.

§. 11.

Summarischer Inhalt.

- §. 11. Von der Concurrenz der Reichs - Ritterschaft zur Reichs - Militär - Verfassung S. 112.
§. 12. Von den Religions - Beschwerden gegen die Reichs - Ritterschaft S. 126.

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältniß der Reichs - Ritterschaft gegen den Kaiser.

- §. 13. Von den Rechten des Kaisers über die Reichs Ritterschaft und den Pflichten derselben gegen den Kaiser S. 130.
§. 14. Von den ritterschaftlichen Charakt. , Emblemen S. 133.
§. 15. Von der, der Reichs - Ritterschaft ertheilten kaiserlichen Zusicherung in Absicht auf die heimfallende Reichs - Lehen S. 161.
§. 16. Von dem kaiserlichen Consens zu den ritterschaftlichen Vergleichen. S. 163.
§. 17. Von dem den Regiments - Burgmannen zu Friedberg ertheilten kaiserlichen St. Josephs - Orden. S. 167.

Zweiter

Sammarischer Innhalt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Reichs-Ritterschaft im Verhältniß gegen die Stände
des Reichs.

§. 18. Eintheilung dieses Abschnitts. S. 170.

Erstes Kapitel.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritter als Inhaber reichs-
unmittelbarer Güter gegen die Reichs-Stände.

§. 19. Bemerkung über dieses Verhältniß überhaupt S. 172.

§. 20. Von dem Rang der Reichs-Ritterschaft unter den unmittelbaren Gliedern des Deutschen Reichs, und dem Verhältniß derselben zu den Grafen. S. 174.

§. 21. Von der Titulatur der Reichs-Stände und Reichs-Ritterschaft gegen einander. S. 179.

§. 22. Von dem Recht der Reichs-Ritter zu gewissen Canonicaten und ihrer vorgehabten Verbindung mit einigen Erz- und Dom-Stiftern. S. 183.

§. 23. Von der Zollfreiheit der Reichs-Ritter S. 197.

§. 24. Von dem Privilegium der Ritterschaft gegen die Arreste S. 204.

§. 25.

Summarischer Inhalt.

- §. 25. Von dem Privilegium der Ritterschaft in Frankenger
gen die Landsäfferel. S. 208.
- §. 26. Von den ritterschafellchen Erectionen in reichsständischen
Landen S. 211.
- §. 27. Von den Grundsätzen und der Handlungsweise in den
Streitigkeiten des Reichs, Ritterschaft mit den
Reichs, Ständen. S. 216.

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältniß der Reichs, Ritter, als Einwohner
reichsständischer Lande gegen die Reichs, Stände.

- §. 28. Von der Civil, Gerichtsbarkeit der Reichs, Stände
über die in ihren Landen wohnende Reichs, Rit-
ter S. 224.
- §. 29. Von der Criminal, Gerichtsbarkeit über die auf
reichsständischem Territorium befindliche Reichs,
Ritter S. 229.
- §. 30. Von der Gerichtsbarkeit über die in der Reichs, Stände
de Landen wohnende ritterschafellche Dies-
ner S. 231.
- §. 31. Von der Abzugs, Freiheit der ritterschafellchen
Mitglieder. S. 238.

Drittes

Summarischer Inhalt

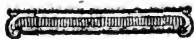
Drittes Kapitel.

Von dem Verhältniß der Reichs-Ritter als Vasallen gegen
die Reichs-Stände als ihre Lehnsherrn.

§. 32. Von dem Umfang der Lehn-, Jurisdiction der
Reichs-Stände über ihre bei der Ritterschaft incorpo-
rirte Vasallen S. 245.

§. 33. Von dem verbotenen Recurs an die Lehnhöfe S. 257.

§. 34. Von den Lehn-Diensten, welche die Reichs-Ritter
den Reichs-Ständen als ihren Lehnsherrn zu präste-
ren haben S. 267.



Register

der merkwürdigsten Sachen

über

alle drey Theile des Hrn. Kerners ritterschaftlichen
Staats-Rechts.

A.

Abgang, von Gütern, so die
Ritterschaft erlitten. B. II.
Seite 238.

Abgeordnete, werden die ritters-
chaftl. Gesandte in den
Reichs, Gesetzen genannt II.
451. not. t. 452.

Abgesandte, ritterschaftliche II.
453.

Abhör, der Vormundschafts-
Rechnungen I. 117. f. Rech-
nungen.

Abnahme der Güter, darüber
klagt die Ritterschaft II.
59.

Abtrieb II. 250.

Abzug, Freiheit der ritters-
chaftlichen Mitglieder III.
238.

Abzug, und Heimfalls, Recht
kommen auf Ritterterritorien
dem Reichs, Ritter zu I.
205.

Accis I. 221.

Acten, Versendung, wann sol-
che notwendig I. 251.

Adel, von gutem soll der seyn,
der bei der Ritterschaft reci-
pirt werden will II. 161. 164. ff.
die ritterschaftlichen Familien
Kerners Senator. 3 Eb.

gehören ursprünglich meistens
zum niedern Adel II. 165.

Adler, einen doppelten mit dem
St. Jörgen, Schild auf der
Brust führen die Cantone
Ober- und Nieder-Rhein in
ihren Wappen II. 80. des.
gleichen auch Mittel-Rhein
ibid.

Administration, die in solcher
stehende Mitglieder sind bei
vielen Cantonen ihres Sitz-
und Stimm-Rechts beraubt
II. 188. 209.

Administrations, Rechnung II.
131.

Adoptirte Kinder succediren
nicht in den Lehen I. 87.

Advokaten, hatte die Rhein-
ische Ritterschaft schon früh-
zeitig II. 54. ritterschaftliche
überhaupt II. 303.

Agenten, am kaiserlichen Hof
hatte die Rheinische Ritter-
schaft im sechzehnten Jahr-
hundert II. 54.

Ahnen, acht adeliche werden
zur Wahlbarkeit in den
Orts-Vorstand erfordert II.
110. 164.

Algau, Bodensee, das Verhält-
nis

- nitz dieses Bezirks zu Hegau II. 91. not. u.
- Ultimähl, das Directorium dieses Cantons hatte sich 1545 schon völlig gebildet II. 37. f. errichtete in eben diesem Jahr eine Matricul II. 38.
- Amts. Aufkündigung der Directorial-Mitglieder II. 116.
- Analogie I. 32.
- St. Andrä'sche Familie versteuert ein Capital bei Ottenswald II. 208.
- Angefälle II. 390.
- Annahme neuer Mitglieder II. 155.
- Anschläge des heil. Röm. Reichs, in solchen ist die Ritterschaft nicht begriffen II. 220.
- Anverwandte, des Verläufers eines Ritter, Guts haben das nächste Recht zu lösen II. 256. die nächste der Pupillen haben sich um Vormünder für solche umzusehen II. 385.
- Anwartschaft der Ritterschaft auf heimfallende Reichs-Lehen II. 163. ff.
- Anzahl der ritterschaftlichen Mitglieder II. 181.
- Anzahl, ehemalige starke der Reichs-Ritter II. 32. 36. der Mitglieder des Orts, Vorstands II. 106.
- Apanage I. 109. 132.
- Apanagirte Mitglieder der Reichs-Ritterschaft, sollen auch von dieser bevormundet werden II. 384.
- Appellation, von den Dorfs-Gerichten an die Ritter-Directorien findet nicht statt I. 248. II. 399. 411. in welchen Fällen keine an die höchsten Reichs-Gerichte statt finde I. 249. 250. an die Graids-Directorien wollte ehemals eingeführt werden II. 406. 412 die Appellation von den adelichen Gerichten an das Directorium wollte bei Guburg eingeführt werden II. 417. not. I.
- Appellations-Summe für die höchsten Reichs-Gerichte zu bestimmen, steht der Ritterschaft nicht zu II. 399.
- Archivarien, ritterschaftliche II. 304.
- Archive, Privat-Archive der Reichs-Ritter I. 199. der Graide und Cantone II. 316.
- Armorum jus, der Ritterschaft II. 284. 295. not. f.
- Arrest, gewöhnliche Strafe ritterschaftlicher Verbrecher II. 439. Privilegium der Ritterschaft gegen die Arreste III. 204.
- Arretirung ritterschaftlicher Verbrecher II. 434.
- Aspiranten II. 158.
- Affizienz-Räthe, hatte der Canton Oberrhein II. 89. not. t.
- Attestat, Ertheilungen der Orts-Directorien II. 427.
- Ausschließung aus der Genossenschaft II. 186.
- Ausschreiben zu den General-Conventen II. 147. f.
- Ausschreibender Ritter-Graids II. 141.
- Ausschüsse II. 71. 89 Befugnisse derselben II. 98. hatten ehemals den Rang vor den Ritter-Räthen II. 100.
- Ausschuss-Tage II. 123.
- Austraal, Jussan, der Reichs-Ritter II. 408. III. 71.
- Austräge, gewaltthätige III. 73.
- Austrags-Ordnungen, ritterschaftliche I. 27. not. c. der Cantone II. 416. ff.
- Auswärtige, Verhältnis der Reichs-Ritter gegen solche I. 301. Verhältnis der Ritterschaft gegen solche II. 450.

B.

Bairischer Adel, hat seine Freiheit nicht behauptet II. 6. 16.

Bannach, war 1525 schon in städtischer Verfassung II. 37.

Beamte, ritterschaftl. sind in erster Instanz vor dem Reichs-Ritter selbst zu belangen I. 175. von denselben überhaupt I. 195. ff. müssen oft alles zugleich seyn I. 200. auf denselben Betragen fleißige Obacht zu haben, erinnert ein Canton seine Mitglieder I. 233. not. 3.

Beeden, Jahr: Beeden, Noth: Beeden I. 217. 229.

Begnadigung: Recht der Reichs-Ritter I. 277.

Berichte, sollen, wann Unterthanen gegen ihre Landesherren klagen, vor Erkennung der Prozesse von diesen erfordert werden I. 150. Vor mundschafts-Berichte I. 117.

Berawerke, haben einige Reichs-Ritter I. 210.

Beschwerden der Schwäbischen Ritterschaft gegen die benachbarten Reichs-Stände II. 21. der Ritterschaften in Schwaben und Franken II. 57. die ritterschaftlichen Mitglieder sollen die übrigen an die Vortels-Hauptleute oder Ausschüsse bringen II. 60.

Bestätigung, kaiserliche, der ritterschaftlichen Familien. Geleze I. 104.

Besteuerung, Recht II. 329. auf den in auswärtigen Händen befindlichen Ritter-Gütern II. 342. Erwerbung und Verlust desselben II. 367.

Bezirke II. 75. 77. 90. auf solche wird bei Besetzung des Orts, Vorstands bei einigen Cantonen Rücksicht genommen II. 114. haben theils

ihre besondere Cassen II. 363.

Bezirks-Convente II. 214.

Bezirks-Directorien II. 89.

Bibliothekare, ritterschaftliche II. 304.

Bibliotheken, ritterschaftliche II. 304. not. 1.

Bischöfe, katholische, Rechte derselben über katholische Unterthanen auf protestantischem Territorium I. 292. über evangelische Gemeinden auf katholischen Territorien I. 295.

Bittschriften, mit dergleichen wenden sich oft die Ritter an die Reichs-Fürsten oder deren Collegien, wann sie ein Bündniß mit ihnen schließen oder einen Vertrag errichten wollen I. 304.

Bödsinnige, Bevormundung derselben II. 381.

Blutbann, solchen trug der Canton: Kocher über einige Herrschaften von dem Kaiser zu Lehen I. 78. not. f. der Reichs-Ritter in Schwaben I. 264. ff. kaiserliches Privilegium deswegen I. 267.

Brack, einen solchen führt Kocher im Wappen II. 80.

Brand, Assurance, Anstalten II. 446.

Buchen, die Ritterschaft das selbst verbindet sich mit dem Canton: Rhodwerra II. 39.

Buschisches Quartier II. 76. das Verhältnis dessen zu Rhodwerra II. 91. not. u.

von Büchel Jacob an den kaiserl. Hof geschickt, um die Bestätigung der Schwäbischen Ritter-Ordnung auszuwirken zu helfen II. 25. not. 1.

Bündnisse schlossen die Ritter unter sich ab, weil einzelne Ritter allzu ohnmächtig gegen die Reichs-Stände waren I. 23. der Reichs-Ritter mit auswärtigen I. 302. II. 48. f. eines

- eine. Sich unter einander zu verbinden, ertheilte Kaiser Siegmund der Ritterschaft Macht und Gewalt II. 7. Recht der Rittergenossenschaften dergleichen zu schließen II. 454. ff. Schloß die Ritterschaft in neueren Zeiten mit Reichs-Ständen II. 457. f. Bürger der ritterschaftlichen Lande I. 125. neuangenommene I. 206. Burgen, zwei dergleichen führt Gebürg im Wappen II. 80. Mittel-Rhein eine *ibid.* Bürger, D. Stephan, Rath der Ritterschaft in Schwaben, hilft die kais. Bestätigung über die Ritter-Ordnung mit auswürfen II. 25. not. 1. Bürger; Recht, in solches solchen sich Reichs-Ritter nicht einlassen II. 161. 188. die in solchem stehende Familien werden bei Altmühl den neugeadelten gleich geachtet II. 110. not. 2. Burgfrieden II. 405. Burggrafen, in Friedberg hielten als kais. Commissarien mit der Rheinischen Ritterschaft II. 53. sollen ehedem immer zugleich Rittershauptleute bei Mittel-Rhein gewesen seyn II. 102. not. 2. Burgschaften II. 45. 47.
- C.
- Cameral; Gefälle I. 219. Cammer; Gericht; Assessoren werden bei der Ritterschaft gern recipirt II. 159. f. 105. III. 96. Cammergerichts; Präsidenten; Stelle, ob solche mit der Ritterhauptmanns-Stelle vereinbarlich II. 113. ob die Reichs-Ritter derselben fähig III. 175. Cammer; Ritters; Stelle, ob solche mit der Ritterhaupts-
- manns-Stelle vereinbarlich II. 113. ob die Reichs-Ritter derselben fähig III. 175. 176. Canonicate, Recht der Reichs-Ritter zu dergleichen III. 183. Cantone, ritterschaftl. derselben erste Verbindung unter einander II. 7. die Kräntische müssen sich schon im fünfzehnten Jahrhundert gebildet haben II. 35. 37. Namen derselben II. 75. Religion derselben II. 81. Cantons-Directorien II. 87. Verhältniß deren zu den kais. Directorien II. 126. Cancellisten, ritterschaftliche II. 304. Canzlei; Gebühren, so dieneu aufgenommenen Reichs-Ritter zu bezahlen haben II. 172. Canzlei; Sitz, ritterschaftliche II. 323. ff. sämtlicher Cantone und Bezirke II. 326. ff. Canzlei; Besen des Cantons dirigirt der Ritterhauptmann II. 93. Capitallen, werden von einigen Reichs-Rittern zur Ritters-Casse versteuert II. 208. 338. f. die Ritterschaft in Schwaben dachte einst ein Capital zu Erhaltung ihrer Verfassung aufzubringen II. 365. Capitels-Ordnung, ritterschaftliche II. 181. Capitulationen, ritterschaftl. mannsh. I. 28. Cassenverwalter, ritterschaftl. II. 322. Cassiere, ritterschaftliche II. 304. 320. Caution, sollen die Vormünder stellen II. 386. Centr. Berechtigung der Reichs-Stände in ritterschaftlichen Orten I. 262. Privilegium der Reichs-Ritter über diesen Punkt *ibid.* ff.

Ceremo-

Ceremoniel, zwischen den Gra-
fen und Reichsrittern III. 175.
176.

Ehrgen, Hof, Land, Kriegs,
deren Zugestehung von Reichs-
Ständen sollen die ritter-
schaftliche Lösung nicht er-
schweren II. 253. 266.

Chausseen können die Reichs-
Ritter auf ihren Territorien
anlegen I. 211 446.

Charitativ, Subsidien zu dens-
selben werden die Ritter-
Reuten verwendet II. 364 367.
wollen die Reichs-Stände für
keine Reichs-Steuern gehalten
wissen III. 115. von denselben
überhaupt und Geschichte
derselben III. 133. ff. wegen
dieser sollen die Ritter-Güter
in ritterschaftlichen Händen
bleiben III. 162. sollen kais-
serliches Peculium seyn III.
211.

Churfürsten, die drei geistliche
haben die Ritterschaft zu ei-
nem Verein ein II. 456. ver-
langen von der Ritterschaft ei-
nen ansehnlichen baaren Pfens-
ning III. 185.

Circularien II. 201.

Coblenz, Häuser daselbst sind
der Ritter-Matrikel einver-
leibt II. 216. not. 1.

Collateralen, auf solche gehet
die Reception bei der Rit-
terschaft nicht über II. 163.

Collectation, man ging einst
damit um, die Ritterschaft in
eine perpetuallie Collectation
für den Kaiser zu ziehen III.
156. 165.

Collectationsfond, ritterschaftli-
cher II. 332.

Commercium, zu Beförderung
desselben auf den Ritter-Gü-
tern werden von den Rittern
häufig Verträge mit den
Reichs-Ständen errichtet I.
303.

Commerz, Steuer II. 340.

Commissarii, ritterschaftliche
Rechnungs- und March-Com-
missarii II. 304.

Commissionen, kaiserliche in
ritterschaftlichen Concurs-Sa-
chen II. 425. in Criminal-
Fällen auf Reichs-Stände II.
437. auf einen ganzen Ritters-
Crats II. 438.

Communication über Land II.
126.

Concepte, sollen bei Altmühl
vor der Ausfertigung noch-
mals ad revidendum cons-
municirt werden II. 126.
not. 1.

Concurrenz, der Jurisdiction
der Ritter-Directorien mit
der der höchsten Reichs-Ge-
richte I. 145. der Unterthan-
schaft zur Landesgrundgesetzge-
bung I. 175.

Concurs, Sachen, von dem
Verfahren der Orts-Directo-
rien in solchen II. 423.

Condirector II. 98.

Condominal, Verträge I. 31.

Conferenzen, ritterhauptmanns-
schaftliche II. 137. ehemalige
der Consulanten ibid.

Confirmations, Ertheilungen
der Ortsdirectorien II. 427.

Confirmationen I. 203.

Conjunctions, Necesse der drei
Ritter-Craisse und der Ritters-
schaft des niedern Classes II.
61.

Conjunctur der Reichsritters-
schaft mit den Erz- und andern
Stiftern III. 189.

Consens, kaiserlicher zu ritters-
schaftlichen Vergleichen III.
165. ff.

Consolidirte Leben, ob die
Ritterschaft das Besteuerungs-
Recht auf solchen habe II.
344. ff.

Consolidirung der Leben, bei
solcher schiedt das ritterschafts-
liche Einlaufs-Recht nicht an
II. 262.

- Consulenten der Reichs-Ritter**
 1. 197. ehemalige Conferenzen
 der Orts-Consulenten II.
 137. von solchen überhaupt II.
 303. von deren Amt II.
 311.
- Contracte, der Unterthanen**
 bestätigt die Ortsherrschaft
 I. 233. Contracte der Juden
 mit ritterschaftlichen Unter-
 thanen gelten ohne Vorwif-
 sen der Ortsherrschaft nicht I.
 234.
- Convent, erster allgemeiner der**
 Ritterschaft II. 8 solche auszu-
 schreiben, können die Ritters-
 Räte von dem Rittershaupt-
 mann begehren II. 100. 202.
 engere Ritter-Convente II.
 123.
- Convocations, Schreiben II.**
 131. 201.
- Corporal, Dienste, der Ritter-**
 schaft II. 35. sollen nicht in
 Geld umgeschaffen werden III.
 114.
- Corpus evangelicorum, führt**
 häufige Beschwerden gegen
 die Ritterschaft I. 138. 290.
 II. 82. 178. dessen Schlüsse
 werden den Reichs-Rittern
 durch die Orts-Vorstände
 communicirt II. 449. demsel-
 ben werden ritterschaftliche
 Familien-Tractaten insinuiert
 III. 129.
- Correspondenz, einiger Reichs-**
 Fürsten aus Gelegenheit der
 Errichtung der Schwäbischen
 Ritterordnung II. 28. der
 drei Ritter-Craise soll erhal-
 ten werden II. 60. soll monatlich
 gepflogen werden II. 61. von
 solchen überhaupt II. 142.
- Correspondenz, Reichs II. 149.**
- Correspondenz, Tage, wie oft**
 ein solcher gehalten werden
 solle II. 60. 61. 150. von den-
 selben überhaupt II. 146. ff.
 314.
- Crainchau, dieser Canton ver-**
 nigte sich 1545 mit der Schwä-
 bischen Ritterschaft II. 19.
 wollte anfänglich die Schwä-
 bische Ritterordnung nicht mit
 unterschreiben II. 26. die Ritters-
 chaft daselbst diente sich
 vormals zur Rheinischen Ritters-
 chaft II. 48.
- Crais, Concurrent, zu solcher**
 wollte der Oberrheinische
 Crais die Burg Friedberg zie-
 hen II. 46.
- Crais, Convente, ritterschaftl.**
 II. 134. 314.
- Crais, Director II. 131. 135.**
- Crais, Directorial, Casse II.**
 131.
- Crais, Directorial, Cassen Rech-**
 nung II. 136.
- Crais, Directorien II. 123.**
 Geschäfte derselben II. 127.
 haben die erste Cognition der
 innerlichen Streitigkeiten der
 Cantone II. 129. Umwechslung
 derselben II. 130.
- Crais, Standtschaft, Bestreben**
 der R. nach solcher III. 58.
 154.
- Crais, Verfassung des Reichs,**
 Verhältniß der Ritterschaft
 zu derselben III. 100. in sol-
 che wollten die Reichsstände
 die Ritterschaft ziehen III.
 23.
- Kreuz, ein weißes im rothen**
 Feld führen Donau und He-
 gau in ihren Wappen II.
 79.
- Criminal, Gerichtsbarkeit über**
 die auf reichsständischen
 Territorium befindlichen Reichs-
 Ritter III. 229. f. Werbrer-
 cher.
- Criminal, Gewalt der Reichs-**
 Ritter I. 252. Verschiedenheit
 derselben I. 256. Beschwerden,
 welche aus solcher für die
 Reichs-Ritter erwachsen I.
 257. ff. Ausübung derselben
 I. 273. wann der Reichs-Ritter
 solche mißbraucht, so pflegen
 die Reichs-Gerichte dem
 Ritter Directorium Com-
 mission

mission zu Untersuchung des Processus aufzutragen l. 276. über die Orts- Directorien über die Reichs- Ritter commissi- fionsweise aus l. 34.

Erone, eine solche führt Donau im Wappen l. 79.

Eronsteuer, ehemalige der Zus den l. 206.

Curatores bonorum, werden von den Orts- Directorien be- stellt l. 424.

D.

Decanate, wollte man über die ritterschaftl. Pfarreien er- richten l. 181.

Deductionen, haben die Con- sulten und Syndici zu fer- tigen l. 314.

Deliberanda, werden bei Craichgau erst den Tag vor dem Convent communicirt l. 201. not. b. wer solche zu entwerfen habe l. 314.

Deputate l. 132.

Derogatorische Clausel, in den Privilegien wegen dem Ein- stands- Recht l. 270.

Diäten, bei Plenar- Conventen l. 200.

Dienste, in reichsständischen sol- len die ritterschaftlichen Dis- rectorial- Personen nicht ste- hen l. 111. desgleichen auch die ritterschaftlichen Offician- ten l. 308. f. die ritterschaftl. Officianten werden theils verpflichtet, nie in reichs- ständische Dienste zu treten l. 310.

Director l. 88. l. 94. ff. f. Ritterhauptleute, Crais- und General- Director.

Directorial- Ausschuss, erster bei dem Canton Hegau l. 107. not. g.

Directorial- Instanz l. 73.

Directorial- Personen, Einthei- lung derselben l. 87. Wahl derselben l. 101. Confirma- tion, derselben l. 103. Anzahl

derselben bei jedem Canton l. 106. sollen nicht in reichs- ständischen Diensten stehen l. 111. Dauer des Amts der- selben l. 116.

Directorial- Rath, präsidiren- der l. 90.

Directorial- Sachen l. 195- 196.

Directorial- Stellen, war je- des Mitalied zu übernehmen schuldig l. 72. zu solchen könn- nen neugeadelte nicht gelang- gen l. 165.

Directorial- Tage l. 123. 314.

Directorium, General- Direc- torium der Ritterschaft soll jährlich unter den drei Craisen abwechseln l. 60. f. Ritter.

Directorien, General- Dis- rectorium Cantons- Direct- und Crais- Direct.

Dispensationen können Reichs- Ritter ihren Unterthanen er- theilen l. 239. ob und wie die Ritterschaft dergleichen erthei- len könne l. 402.

Domcapitular, ein Eigenthüm- scher unter den Ausschüssen bei Altmühl l. 113. not. q.

Domprobst zu Mainz unter den Ritter- Raths bei Ries- der- Rhein l. 113. not. q.

Dom- Stifte, f. Stifte.

Donau, hat das beständige Crais- Directorium bei Schwaben l. 132. führt das General- Directorium, so oft solches an Schwaben kommt l. 140.

Drüderschlag l. 351.

E.

Ebenbürtigkeit, soll zwischen dem Grafen- und Adel- Stand herrschen l. 175.

Edeknaben, das zu solchen der ritterschaftlichen Mitglieder- Söhne vor andern von den-

- geistlichen Ebur, und Fürsten aufgenommen werden möchten, wurde einst projectirt III. 189.
- Edele, gebührt der Ritterschaft II. 120 III. 179. 181.
- Ehen, gemischter Religion, in welcher Religion Kinder aus solchen zu erziehen I. 138.
- Eh:streitigkeiten, protestantischer ritterschaftlicher Mitglieder II. 430. in solchen magt sich der Reichs: Hof: rath eine Gerichtsbarkeit an II. 431. III. 75.
- Eichelfesen I. 213.
- Eid, Ritter II. 166. der ritterschaftl. Vormünder II. 386. I. 112. Huldigungs: Eid I. 151. nor. a. f. Handtreu.
- Eigenschaften, erforderliche der aufzunehmenden Mitglieder II. 159.
- Einkünfte, öffentliche der Reichs: Ritter I. 207.
- Einborn, ein solches führt Steigermwald im Wappen II. 80.
- Einquartierungen, Freiheit der ritterschaftlichen Schlösser von solchen II. 298. Klagen der Ritterschaft wegen solchen III. 219. f. Klagen der Stände deswegen III. 121 124. die Repartition bievon soll nicht den Ständen überlassen werden ibid. f. mit solchen sucht man kaiserlicher seits die Ritterschaft zu verschonen III. 122. f. Befreiung der Ritterschaft von solchen III. 124.
- Einstands Recht II. 249.
- Elm:maistisches Domcapitel bei Roher incorporirt II. 207. nor. 1.
- Elß, was wegen der Ritterschaft im untern Elß der Stimmen halber verglichen worden II. 149. nor. 8. von derselben überhaupt II. 243.
- Endweß, der ritterschaftlichen Verbindung II. 67. 142.
- Erbsfolge, daß solche von Reichs: Rittern fremden zugehören werde, würde der kaiserliche Hof nicht angeben I. 303.
- Erbhuldigung, private der Unterthanen wird in einem kaiserlichen Privilegium als ein Grund der den Reichs: Rittern zukommenden Landes: Obrigkeit angegeben I. 66. f. Huldigung.
- Erfolos gewordenes Eigenthum der ritterschaftlichen Unterthanen gebührt dem Reichs: Ritter I. 204 209.
- Erb: und Stamm: Vereinigungen, Erb und Stamm: Verträge, Erbverbrüderungen I. 30. 103.
- Erwerber, dem ersten eines ritterschaftlichen Guts steht es frei, die Successions Ordnung in dasselbe zu bestimmen I. 100.
- Erz: und Stein: Gruben I. 182. 209.
- Erz: Stifter, f. Stifter.
- Esel, solchen führt Graichgau im Wappen II. 80. 214.
- Excellenz: Titel wird oft den Ritterhauptleuten und Ritters: Rätthen gegeben II. 122.
- Execution, gegen die widerwärtige Steuer: Contribu: enten II. 285 359. der vor den Orts: Inhabanten ausgesprochenen Urteilen II. 421. der Urteilen der höchsten Reichs: Gerichte gegen die Reichs: Ritter II. 422. ritterschaftliche Executionen in reichsständischen Ländern II. 211.
- Execution's: Ordnungen, ritterschaftliche I. 87. nor. d.
- Exemtions: Patente, kaiserliche wegen der Einquartierungen III. 124.

Erem:

Exemtion's Privilegien gegen die kaiserlichen Landgerichte I. 244. **Exemtion ritterschaftlicher Güter** II. 241. 342. **Eppetanzan der Ritterschaft auf heimfallende Reich's Lehen** I. 84.

F.

Fahnenreuter, stellt die Rheinische Ritterschaft dem Kaiser II. 54.

Fahrtgerechtigkeit über Flüsse I. 211.

Falken, solchen führt der Canton Hegau u. im Wappen II. 79.

Familien-Gesetze ritterschaftl. I. 29.

Familien-Fideicommiss, Erbscheidung und Succession in selbige I. 99. **Aufhebung derselben** I. 102.

Familien-Güter, Succession in die ritterschaftlichen I. 80.

Faufrecht, gab Gelegenheit zu Einführung des Lehen-System's I. 47. 48. artete nach eingeführtem Lehen-System in innerliche Kriege aus I. 51. brachte in Deutschland große Veränderungen hervor II. 1.

Familien-Verhältnisse der Reich's Ritters I. 130.

Fichtelberger Quartier II. 76. not. 2.

Fideicommiss, f. Familien-Fideicommiss.

Fiscal-Gesälle der Reich's Ritters I. 202. hat die Ritterschaft in corpore nicht II. 340.

Fisch, einen solchen führt Hegau im Wappen II. 79.

Fischerei in den Flüssen, wenn solche auf den Ritterterritorien gebühre I. 212.

Fiscus, steht den Reich's Rittersn, nicht aber den Rittersn.

ter-Cantonen zu I. 67. not. 2. II. 341.

Formarum corpus, wollten einige Fürsten der Ritterschaft nicht zugehören II. 331.

Forst-Gerechtigkeit I. 211.

Forst-Ordnungen I. 213.

Fraulein-Grifter, adeliche I. 75. 77. 79. bei Gebürg II. 442.

von Frauenberg, Hans, wird an den kais. Hof geschickt, um die Bestätigung der Schwäbischen Ritterordnung mit ankämpfen zu helfen II. 25. not. 1.

Frauenzimmer succediren in den Weiberlehen erst, wenn der Mannstamm ausgestorben ist, und zwar jedesmal die dem letztverstorbenen Basallen dem Grad nach die nächste zuerst I. 88. konnten in die Stammgüter vor Erlöschung des Mannstamms nicht succediren I. 92. wie diese bei Conventen stimmen II. 204. ritterschaftliche, können das Einstands-Recht exerciren II. 258.

Freigebohrne, besaßen in den ältesten Zeiten eigenthümliche, von allen Abgaben freie Güter I. 46. aus denselben wurden die Besitzer der Grafen und Richter erkoren ibid. waren von der Regierung des Staats nicht ganz ausgeschlossen ibid. hatten ihren Leibeigenen in vielen Stücken zu befehlen, waren aber nicht derselben Landesherrn I. 47. suchten den Schutz der Herrn und Edlen durch Auftragung ihrer Güter zu Lehen an dieselbe zu erlangen I. 49. werden in Franken, Schwaben und am Rhein Landesherrn und ihre Knechte und Leibeigene ihre Unterthanen I. 59. erhalten sich bei ihrer Unmittelbarkeit durch Bündnisse mit den

Städten und dem hohen Adel
ibid.

Freigüter bei Kocher II. 354.
Freiherrn, soll der Titel Hoch-
gebohren gehören II. 121.

Friedberg, Reichsburg II. 45. f.
49. wie dieselbe zur Ritters-
schaft steuert II. 363 Jo-
sephsorden derselben III. 167.
Frohnen, der Unterthanen I.
214.

Fünf Orte: Convente, von
wann an die Schwäbische ab-
gehalten werden II. 19.

Fünf Orte: Noceffe II. 136.

Fulda, wider dieses Stift be-
dingt sich die Ritterschaft in
Buchen bei ihrer Vereinig-
ung mit der Fränkischen
Ritterschaft ausdrücklich den
Schutz der letztern aus II. 40.
bei dem Bischof daselbst kön-
nen sich die Buchischen Mit-
glieder bevormunden lassen II.
390.

G.

Ganerbtschaften II. 45.

Garnison hält die Burg Fried-
berg II. 45.

Gatter II. 353. 355.

Gebet, öffentliches in der Kirche,
in welches werden die mit
Landesherrlichkeit versehene
Ritter in ihren Ortschaften
eingeschlossen I. 128. Gebets-
Formeln, Einführung dersel-
ben in ritterschaftl. Orten I.
200

Gebürg, diesen Canton suchte
man 1574 in gute Verfassung
zu setzen; war ehemals der
Stärke unter den Fränkischen
Cantonen II. 38.

Gefälle, von Leideigenen I.
205.

Gehorsam, bürgerlicher I.
176.

Geistliche, sind nicht lebensfähig
I. 83. ritterschaftliche sind in

erster Instanz vor der Orts-
herrschaft zu belangen I. 175.

Geistliche Gerichtsbarkeit I. 289.
über catholische Unterthanen
auf protestantischem Territo-
rium I. 292.

Geistliche Rechte der Reichs-
Ritter I. 279. auf protes-
tischen Gütern I. 287 über
catholische Unterthanen auf
protestantischem Territorium I.
292. auf catholischen Gütern
I. 293.

Gelehrter, ein solcher soll bei
Gebürg in Diensten genommen
werden II. 38.

Gemeinds Güter I. 183.

Gemeinschaft, Herrschaften I.
107.

von Gemmingen, Wolfgang,
ritterschaftlicher Gesandter
auf dem Westphälischen Frie-
dens: Congres I. 63. Philipp
v. Gemmingen tadelt die bizi-
ge Sprache der Schwäbischen
Ritter-Ordnung II. 28.

Generale, kaiserliche, bei deren
Reception bei der Ritterschaft
wird oft wegen des sonst er-
forderlichen alten Adels und
Güter-Besizes dispensirt II.
165. Generals: Stellen beim
Reich und den Craisen wer-
den auch ritterschaftlichen
Mitgliedern übertragen III.
126.

General: Director II. 149.

General: Directorium, Begriff
desselben II. 139. Abweichung
desselben II. 140.

Genossenschafts: Recht, ritter-
schaftliches I. 39.

Genossenschafts: Sachen II.
195.

St. Georgen: Schild, führt
Donau im Wappen II. 79.
desgleichen Hegau II. ibid.

St. Georgen: Schilde, Gesell-
schaft II. 13. erneuert ihre
Berein 1512 und 1543 II.
17.

St.

St. Georgen, Panier: Streit so deshalb entstanden II. 12.
Verichtbarkeit: der Reichsfürstend. über die in ihren Landen wohnenden Reichs Ritter III. 224. über die in reichsfürstlichen Landen wohnenden ritterschaftlichen Diener III. 231.
f. Jurisdiction.
Vericht: Zustanz vor den Ritter, Directoren L. 144.
 Reglen, wann solche lantschlage I. 145 vor den kaiserlichen Landgerichten III. 67.
Vericht: Stand der Reichs Ritterschaft III. 67. ff.
Gefandte: ritterschaftliche II. 450. schicken Reichsfürsten an die Ritterschaft II. 453.
Gefandterkforhre II. 405.
Geschichte der Ritterschaft, von wem bearbeitet L. 35.
Gesellschaften, alte ritterschaftliche, der Schlegler, der Martins-Wägel, der Sterner II. 4. mit dem Löwen in Schwaben und am Rheim, St. Wilhelm, St. Georgen, II. 5. von der Krone und Schwerdt ibid. not. b. erste in Schwaben II. 12. des Eisels II. 14. vom Fisch und zum Falken II. 15. vereinigten sich oft mit andern Gesellschaften II. 6. 10.
Gesetze, ritterschaftliche, Errichtung derselben II. 399.
Gesetzgebende Gewalt der Reichs Ritter L. 235. der Ritterschaft II. 397.
Gefreue, werden die ritterschaftlichen Mitglieder, die Vasallen von Reichsfürsten sind, von diesen genannt III. 182.
Gewerb der ritterschaftlichen Untertanen f. 157. 2.
Glaubens: Formeln L. 280.
Gnaden, ob dieses Prädicat den Grafen von der Ritters

chaft gegeben werde III. 180.
Gnadenzeichen, kaiserliche, der Ritterhauptleute II. 96. (daß die Wappen der sechs Fränkischen Cantone auf solchem befindlich, ist irrig angegeben worden.)
Gottesdienst, zu seinem, kann der Reichs Ritter, der einer andern Religion, als seine Unterthanschaft zugehörig, eine Capelle auf seinem Rittersitz anordnen L. 137.
Grafen, mehrere Reichs Ritter wurden zu solchen erhoben II. 241. Verhältniß der Reichsritterschaft zu denselben III. 174. ff. Titulatur der Ritterschaft gegen solche III. 179.
Gratualitäten, durch solche solle die ritterschaftliche Lösung nicht erschweret werden können II. 253. 266.
Grenzen, des Ritter Territoriums, des Fränkischen Ritters, Grafs und einiger Cantone II. 237. des Rheinischen Ritters: Grafs II. 241.
Grundgesetze, Anwendung der ritterschaftlichen und Ordnung derselben L. 34. Sammlungen derselben L. 37.
Grundgesetzgebung der ritterschaftlichen Staats: Verfassung L. 5. **Eintheilung** derselben L. 6. Grundgesetzgebung der ritterschaftlichen Reichs: Verfassung *ibid.*
Gülden, können Graensände des ritterschaftlichen Einstandes sein II. 259.
Gültleute L. 153. not. d.
Güter, wenn über die den Cantonen angehörige die Landesherlichkeit aufsehe L. 127 wer die Landesherlichkeit auf ritterschaftlichen stiftlichen Gütern habe *ibid.*
Güter:

Güter. Besitz, ist keine wesentliche Erforderniß eines Reichs; Ritters II. 154. ist in der Regel zur Aufnahme in die Rittergenossenschaft nöthig II. 161. ff.

Güter. Inhaber, ritterschaftliche I. 126. II. 190. 411.

H.

Hagenschießer Quartier II. 75. not. 9.

Hand, eine, die fünf Pfeile zusammenhält, führt Böhm: Werra im Wappen II. 80.

Handtreu, Abgebung derselben ist bei mehreren Cantonen statt des Ritter-Eides eingeführt II. 168.

Handwerker, stehen in ritterschaftlichen Vetschaften selten im Flor I. 157. haben gleiche Rechte mit den reichsunmittelbaren I. 158. solche in bessere Aufnahme zu bringen, ist nicht wohl möglich I. 300.

Handwerkszünfte, können die Reichs-Ritter errichten I. 159.

Hauptmann, gemeiner, der Fränkischen Ritterschaft II. 39.

Haushand, der ritterschaftl. Untertanen I. 157.

Heppau, Allgäu und am Bodensee, Entstehung dieses Cantons II. 12. wollte anfänglich die Schwäbische Ritterordnung nicht mit unterschreiben II. 26. wie der Graß: Conventen die Stimme dieses Cantons abgegeben wird II. 135. not. g. Reception's Statut dieses Cantons II. 156.

Heinrichlicher Theil II. 77. not. u.

Hennebergisches Quartier II. 76.

Herkommen, dadurch wird in der ritterschaftlichen Verfassung manches bestimmt I. 32.

Herzoge, waren in den Landen am Rhein niemals vorhanden I. 42.

Heurathgut, solches kann einer adelichen Fräulein, die sich an einen Bürgerlichen verheirathet, nicht entzogen werden I. 132. wie solche bei Concurs Processen zu lociren II. 399.

Hildesheim, das dortige Domcapitel wollte einst keinen Reichsunmittelbaren jure rectorionis annehmen III. 195.

Hinterlegung des Kaufschillings bei Pfungen ist nach der Fränkischen Ritterordnung nicht nöthig II. 253. not. x.

von Hirschheim, Eberhard, an den kais. Hof geschickt, um die Bestätigung der Schwäbischen Ritterordnung auswirken zu helfen II. 25. not. l.

Hochdorfer Quartier II. 75. not. 9.

Hochgebühren, soll den Freiherrn gebühren II. 121. ist den Grafen eigen III. 180.

Hochwohlgebühen, dieses Prädicat wird den Ortsvorstehern von den Reichs-Rittern beigelegt II. 121. bisweilen auch von Reichsständen III. 182.

Hoheits-Rechte, einzeln, kommen oft einem Reichs-Stand auf dem Territorium eines Reichs-Ritters zu I. 71. aus einzelnen will oft auf die Landeshoheit geschlossen werden ibid. daß solche einem Reichs-Stand auf ritterschaftlichem Territorium zukommen, wird nicht vermuthet I. 72.

Hohenstauffische Hand, der Abgang derselben erhält den Reichs-

Reichs-Mittern ihre Unmittelbarkeit und giebt Gelegenheit, daß ihre Knechte nach und nach zu ihren Unterthanen umgebildet werden 1. 52.

Hofsfelder Quartier II. 76. nor. 5.

Honorarien, der Directorials Mitglieder II. 118.

Huldigung, ritterschaftlicher Unterthanen 1. 151. f. Erbhuldigung.

Hypotheken, Bestätigung derselben von den Orts-Directoren II. 427. welche für öffentliche bei der Ritterschaft gehalten werden II. 428.

3.

Jäger, einen solchen mit einem Spieß und Leibbund führt der Canton Nidcar II. im Wappen II. 80.

Jagdfrohnen 1. 214.

Jagdgerechtigkeit 1. 211.

Jesuiten, besaßen ritterschaftliche Güter 1. 75.

Immatriculation II. 157. bei andern Cantonen II. 170. der Assessoren der höchsten Reichs-Gerichte III. 96.

Immatriculation's : Gebühren II. 171.

Injuriren, soll kein ritterschaftl. Mitglied die Orts-Officianten II. 310.

Inquisitionen, ritterschaftliche II. 437. gewöhnliche lange Dauer derselben II. 439.

Instanzen, gerichtliche, der ritterschaftlichen Unterthanen 1. 245.

Interesse, gemeines, der ritterschaftlichen Lande 1. 121.

Interregnum, das große, wäre in Deutschland starke Veränderungen II. 2.

Intimation der ritterschaftl. Privilegien bei den höchsten Reichs-Gerichten IV. 75.]

Inventarium, solches über das Vermögen ihrer Mündel zu errichten, liegt den ritterschaftlichen Vormündern ob 1. 116. II. 375.

Investitur, eventuelle, daß solche herkömmlich, wird im Zweifel nicht vernuthet 1. 90.

St. Jörg, diesen führt die Reichs-Ritterschaft in ihrem Wappen II. 66. denselben mit dem Lindwurm führen auch die Cantone Altaihl und Baunach im Wappen II. 80.

Jörgen : Mitter, führt Gebürg zwei im Wappen II. 80. und Mittel-Rhein einen ibid.

Johanniter : Mitter, unter dem Ortenauischen Bezirks-Directorium II. 113. nor. 9.

Josephs-Orden der Burg Friedberg III. 167.

Juden, werden von den Reichs-Mittern häufig angenommen 1. 174. Schutz und Schirm : Geld von solchen 1. 206. können mit ritterschaftlichen Unterthanen ohne Vorwissen der Orts-Herrschaft nicht gültig contrahiren 1. 234.

Jurisdiction, Ausübung derselben bei den Ritter-Cantonen ist die Regel, das Gegentheil die Ausnahme 1. 143. nor. 9. Umfang derselben II. 408. Vergleich wegen Ausübung derselben zwischen Trier und Nieder-Rhein II. 420. über die ritterschaftlichen Officianten II. 432. f. Criminal : Gewalt und Commissionen auch Gerichtsbarkeit.

A.

Kaiser, Rechte desselben über die Reichs- Ritterschaft III. 130.

Capitulations- Punkt, mit der Streitigkeit über solchen wi-
schen Churfürsten und Stän-
den hat die Frage, ob in den
Reichs- Gesetzen der Ritters-
schaft nachtheilige Bestim-
mungen auch ohne ihre Ein-
willigung gemacht werden
können? viele Ähnlichkeit
13.

Kechler, Conrad, von Schwan-
derf wird an den Kais. Hof
geschickt, um die Befestigung
der Schwäbischen Ritterord-
nung mit auswirken zu helfen
II. 25. not. 1.

Kinder- Erziehung, soll die rit-
terständliche Erziehung nicht er-
schweren II. 253.

Kirchen- Direction der Reichs-
Ritter auf protestantischen
Gütern I. 288. 290. wie sol-
che von catholischen Reichs-
Rittern auf protestantischem
Territorium auszuüben I.
291.

Kocher, Canton, besaß einige
Herrschaften und trug den
Blutbaan darüber vom Kai-
ser, zu Lehen I. 78. not. f.

L.

Landesfürst, einen solchen
nannte die Ritterschaft in
Franken 1470 den Bischof von
Würzburg II. 34.

Landesherrliche Rechte werden
den Reichs- Rittern in der
kaiserlichen Wahl- Capitula-
tion zugesprochen I. 67. bei
solchen dürfen sich die Reichs-
Ritter selbst gegen ihre Un-
terthanen manutemiren I.
149.

Landesherrschaft der Reichs-
Ritter, Grenzen und Bestim-

mung derselben I. 68. 140.
von den Inhabern derselben
I. 125. eben desselben Ritters
über verschiedene Ortsherrschaften
ist oft sehr verschieden I.
181.

Landeshoheit, ob solche den
Reichs- Rittern zukommt
I. 60.

Landesobrigkeit legt der Kai-
ser den Reichs- Rittern bei I.
66.

Landes- Regierung, Begründ
Bedürfnisse derselben I. 184.
Einschränkung derselben I.
185. von solcher selbst I. 232.

Landfrieden, demselben traute
niemand, weil ihn niemand
hielt II. 2. Handhabung und
Execution desselben giebt des
legenheit zu Abfassung der
Schwäbischen Ritterordnung
II. 22. ff. denselben in den
Cantonen zu handhaben, liegt
den Ritter- Directorien ob
II. 391.

Landgerichte kaiserliche I. 242.
Gerichtbarkeit derselben über
die Reichs- Ritter III. 67.
sollen aufgehoben werden II.
70.

Landrecht, ritterschaftliches I.
39.

Landfälserei, Privilegium der
fränkischen Ritterschaft gegen
solche III. 208.

Landtafeln, Oesterreichische II.
165.

Legitimirte Kinder per sube-
quens matrimonium succedi-
ren in den Lehen I. 88.

Lehen- Succession in die ritters-
chaftliche I. 82. f. consoli-
dirte Reichs- Lehen heimfallens
de III. 161.

Lehen- Dienste, welche die
Reichs- Ritter den Reichs-
Ständen als ihren Lebens-
herrs zu prästiren haben III.
267.

Lehen

Lebens-Auftrag, als ein Grund hierzu wird die Erhaltung der Güter bei dem Stamm und Namen angegeben L. 81. not. h. ist bei Strafe der Nichtigkeit den Reichs-Rittern verboten ibid.

Lebensfähigkeit L. 87.

Lebens-Jurisdiction der Reichs-Stände über ihre bei der Ritterschaft incorporirte Vasallen III. 245.

Lebenspflicht L. 154.

Lebens-Auftrag, an Auswärtige ist verboten II. 276.

Lebens-System, durch welches sollte das alte Deutsche National-System nicht aufgehoben werden I. 49.

Lehrbuchlicher Lösung, Fall II. 260.

Leib eigene L. 159. Streitigkeiten wegen derselben zwischen den Reichs-Ständen und Reichs-Rittern L. 160. Privilegien wegen derselben L. 172. Verbrechen wegen solchen mit Schutzbefehl I. 173. Gefälle von solchen L. 209.

Leibrenten, ob solche bei Leistungen mit einzurechnen II. 267.

Leistung II. 360.

Liebt L. 221.

Löwe, einen solchen führt Mittel-Rhein im Wappen II. 81.

Löwengesellschaft in Schwaben und am Rhein II. 5. 44.

M.

Mahlstätte, der Schwäbischen Ritterschaft war Nördlingen, der Fränkischen Mergentheim und der Rheinischen Speier II. 60. diese wurden nachgehends verändert II. 151.

Majestät des Deutschen Reichs, Verhältnis der Reichs-Ritter zu derselben L. 143.

Mainz, nur die Reichs-Ritter sollen zu den Dompräbenden dieses Erztums zugelassen werden III. 193. ff.

Majorat L. 103.

Martins-Wögel II. 4.

Matricul, eine solche errichtete der Canton Altmühl 1545 II. 38. Rheinische II. 50. bestimmt welche Güter zur Ritterschaft gehörig II. 217. von den Ritter-Matriculen überhaupt II. 219. aus solchen macht die Ritterschaft das größte Geheimniß II. 231.

Matricul = Personal II. 156. 207.

Matricul, Reichs, in solche wurde die Burg Friedberg gezogen II. 46.

Maurisches Quartier II. 76.

Meinheit der Stimmen, ist bei der Ritterschaft eingeführt II. 70. auf Erbs- und Corresponzenz-Tagen L. 147. 149. not. g. bei plenar-Conventen II. 211. 210 solche nicht statt hat II. 350. 367. 398.

Meliorationen, wegen solchen findet bei dem ritterschaftlichen Einstandsrecht kein jus retentionis statt II. 254.

Merk, Verfasser der Schwäbischen Ritterordnung II. 27. not. o.

Militär-Sachen, der Reichs-Ritter L. 187. Militärische Hilfe, um solche kann der Reichs-Ritter, wann er dergleichen bedarf, die benachbarte Reichs-Stände ersuchen L. 190. der Rittergenossenschaft II. 234. Concurrenz der Ritterschaft zur Reichs-Militär-Verfassung III. 112.

Mineral-Quellen I. 182. 209. not. o.

Minister, werden gerne in das Ritter-Consortium aufgenommen II. 159.

Minor

Minorennen, ritterschaftliche
l. 110. werden bei Conventen
durch ihre Vormünder vertre-
ten ll. 209.

Mißheurathen, was für einen
Reichs-Ritter eine solche feye
l. 87. not. p. ob die Heurath
eines Grafen mit einer aus
dem niedern Adel eine Miß-
heurath feye ll. 177. desglei-
chen eines Fürsten mit einer
adelichen Fräulein ll. 178.

Mittheilung, das Herkom-
men derselben bei einer Le-
bens-Curie muß erwiesen
werden l. 90.

Mittelrheinische Ritterschaft.
Ursprung dieses Cantons ll. 47.
48. f.

Mitvormünder, pflegen den
adelichen Wittwen bei der
Vormundschaft über ihre
Söhne zugeordnet zu werden
l. 112.

Morose ll. 290.
Münzkatt, das Recht eine
solche aufzurichten, erhielt die
Burg Friedberg von Carl V
ll. 46.

Mütter, diese sollen sich als
Vormünderinnen ihrer Söhne
bei dem Canton Gebürg in die
Administration nicht mischen
l. 111. ll. 385. not. p. müs-
sen, wann sie Vormund-
schaften ihrer Söhne über-
nehmen, secundis nuptiis und
dem senatus-consulto velle-
jano entsagen l. 112. ll.
384.

Musterungs, Recht ll. 292.
Mutschierung l. 107.

N.

Nachteile l. 70. ll. 21.
Nachlaß der Steuer ll. 352.
Nahrung der ritterschaftlichen
Untertanen l. 157.
Namen der Reichs-Ritter
l. 133. der Reichs-Ritterschaft
ll. 62.

Natürliche Kinder' 'succedunt
nicht in den Lehen l. 87.

Neuaufgenommene ritterschaft-
Familien, Verhältniß dersel-
ben zu den altritterschaftlichen
Familien ll. 173.

Neugeadelte, können bei der
Ritterschaft auch recipirt wer-
den ll. 165.

Novalzehenden, gebührt den
Reichs-Rittern auf ihren Ler-
ritorien l. 211.

Nürnberg, erscheint auf den
altmühlichen Ritter-Conven-
ten ll. 193. 207.

O.

Oberhauptliche Gewalt, der
Reichs-Ritter l. 232. der den
Directorien über die Mitalien
der commissionsweise über-
tragenen ll. 373.

Oberherrschafft, der Reichs-
Ritter über die Personen und
Güter ihrer Untertanen l.
292. der Directorien über die
Mitalieder ll. 373.

Obristenfeld, Fräuleinsstift l.
128. not. b.

Obsignationen, werden bei
Reichs-Rittern von den Orts-
Directorien besorgt ll. 428.

Officianten, der Ritterschaft
ll. 300. Anzahl derselben
bei jedem Canton ll. 305. f.
Entlassung derselben ll. 308.
Jurisdiction über solche ll.
432. f. Gerichtsbarkeit.

Oheim und Schwäger nennen
sich die Reichs-Ritter unter
einander ll. 122.

Orden, Josephs-Orden der
Burg Friedberg ll. 167.
die Statuten des dem Canton
Ortenwald den 1sten Oct.
1788 ertheilten Ordens l. in
Walders Magazin B. 12.
S. 511.

Ortenau,

Präsentation der Cammer. Richter, Assessoren, durch diese könnte dem allzustarfen Einfluß der Ritterschaft auf das Reichs: Cammer, Gericht vorgebogen werden II. 160.

Primogenitur I. 108.

Privat: Eigenthum der Reichs: Ritter I. 129. 214.

Privatgesetze, Errichtung derselben I. 235. die Cantone erinnern hiemit ihre Mitglieder, diese oder jene Gesetze zu machen I. 318.

Privat: Steuern der Reichs: Ritter I. 216. 224.

Privilegien, ritterschaftliche I. 15. wurden von den Kaisern theils zu Gunsten ritterschaftl. Mitglieder, theils zu Gunsten der Cantone und Grafschaften ertheilt I. 16. derselben Gültigkeit haben die Reichs: Stände öfters in Zweifel gezogen I. 17. die in denselben den Rittern zugesandenen Rechte scheinen diese zum Theil schon vorher gehabt zu haben, ehe sie noch hier: über kaiserliche Gnaden: Briefe erhalten I. 19. wurden theils von den Kaisern ertheilt, ehe noch die Landeshoheit zu ihrer völligen Ausbildung gekommen war I. 20. sind zum Theil Reichs: Constitutionen, mäßig I. 21. treten zum Theil den reichständischen Gerechtsamen zu nahe I. 22. Gründe, warum ein allgemeines Regulativ wegen der ritterschaftlichen Privilegien nicht leicht zu Stande kommen wird I. 24. 25. In: timation derselben bei den höchsten Reichs: Gerichten III. 75. Privilegien in Proceß: Sachen ibid. Reichs: Ritter können ihren Unterthanen Privilegien ertheilen I. 239. ob die Ritterschaft Privilegien ertheilen könne? II. 402.

Probe der Rechnungen s. Rechnungen.

Proceß: Ordnungen, ritterschaftliche I. 27. not. c. der Cantone II. 416. ff.

Proceß: Sachen, Privilegien der Reichs: Ritterschaft in solchen III. 75.

Procuratoren, aufgestellte bei Ortenau II. 306.

Proposenda II. 208. 314. s. deliberanda.

Propre Güter II. 336. ff.

Propriisten II. 176.

Protestation, ob nicht eine solche gegen die Consecration des Schwäbischen Adels einzulegen seze, deliberirten einige Fürsten II. 29.

Provisorische Verordnungen, können die Ritter Directoren wegen der verschwundenen Mitglieder machen II. 383 und in andern dringenden Fällen II. 391. f.

Pupillen, ritterschaftliche I. Minorennen, sollen Landesmäßig erzogen werden II. 346.

Q.

Quartier, Ritter, s. die Namen derselben.

Quartier: Recht II. 295. f. Einquartierung.

Quellen

Quellen der Grundgesetzgebung der ritterschaftlichen Reichs-Versammlung i. d. ritterschaftlichen Genossenschafts- und Landes-Versammlung i. d. 14.

R.

Räthe, kaiserliche, sind die Ritter, Räthe in Schwaben und Franken ii. 120.

Rang, der Reichs-Ritter i. 133. kann der Reichs-Ritter auf seinem Gut ertheilen i. 234. der Reichs-Ritterschaft ii. 63. III. 171. der Ritter-Eraise unter sich ii. 77. der Cantone unter sich ii. 79.

Readmission ii. 168.

Readmissions-Gebühren ii. 171.

Realisten ii. 174.

Reception in die ritterliche Genossenschaft ii. 156. f. f. Colateralen.

Receptions-Diplome ii. 166.

Receptions-Gebühren ii. 171.

Receptions-Statut, allgemeines, und des Cantons Hegau ii. 156.

Receffe, ritterschaftl. i. 28. nor. g. Erats, Convents-Receffe ii. 135. Plenat-Convents-Receffe ii. 211. Correspondenz-Receffe ii. 149.

Rechnungen, Vormundschafts. i. 117. ii. 378. 387. nor. v. Probe- und Justification der Erbs, Cassen, Rechnungen ii. 124. 322. f.

Rechnungs-Revisor ii. 322. f.

Rechtsgelehrte, auch auswärts können die Directorien zu Rathe ziehen ii. 315.

Recurs, verbotener an die Rechenhöfe ii. 257.

Reformandus, solches wird den Rittern in dem Westphälischen Frieden zugesprochen i. 61. 64. will bei Abschließung des Religions-Friedens der Ritterschaft vom Kaiser und den Catholicen nicht zugesprochen werden i. 62. nor. h. Grenzen derselben i. 282. Ausnahmen von den in Absicht auf dasselbe festgesetzten Regeln i. 285. f.

Regalien der Reichs-Ritter i. 55.

Regierungsfolge auf den Ritter-Territorien i. 78.

Regierungsform, Verschiedenheit derselben auf den ritterschaftlichen Gütern i. 76. der gesamten Ritterschaft ii. 68. ff.

Registratoren, ritterschaftliche ii. 304.

Registraturen, ritterschaftliche ii. 318.

Reichs-Eraise, wollten die Ritterschaft mit in ihre Versammlung ziehen ii. 58.

Reichs-Gerichte, höchste, unter derselben Assessoren befinden sich viele Reichs-Ritter ii. 160. III. 96. Intimation der ritterschaftlichen Privilegien bei denselben III. 75. Verhältnis der Ritterschaft bei Besetzung und

und Unterhaltung derselben
III. 94.

Reichs: Gesetze, ob in solchen
zum Nachtheil der Ritterschaft
etwas bestimmt werden könne
I. 7. 12. 14.

Reichs: Gesetzgebung, in Absicht
auf die Ritterschaft hätten die
Reichs: Stände gerne wieder:
um an sich gezogen I. 10.

Reichs: Hofräthe, werden bei
der Ritterschaft gern reci:
pirt II. 159. f. 165. III.
96.

Reichs: Hofrath, dessen Jus:
tiz zieht die Ritterschaft der
Justiz des Cammer: Gerichts
vor III. 77.

Reichs: Recht, ritterschaftliches
I. 39. Begriff und Eintheilung
desselben III. 1.

Reichs: Ritter, Namen dersel:
ben I. 133. Rang und Wap:
pen derselben *ibid.* ein sol:
cher wird Niemand durch
den bloßen Besitz eines Rits:
terguts I. 134. Verhältnis:
derselben zu der Gerichts:
barkeit der Ritter: Directo:
rien I. 140. zur Majestät des
Deutschen Reichs I. 143. im
Zweifel ist die Vermuthung
vor den Ritter gegen die ge:
nosenschaftliche Verfassung
II. 70. 198.

Reichs: Ritterschaft, ist ein
reichs: constitutionmäßiges
Corpus II. 67.

Reichs: Schlüsse, wie solche der
Reichs: Ritterschaft publiciret
werden III. 61.

Reichs: Schutz, von diesem
drohen die Reichs: Graise die
Ritterschaft auszuschließen II.
58.

Reichs: Städte, Rangfreiheit der
Ritterschaft mit solchen II.
63. ff.

Reichs: Stände, Verhältnis:
der Reichs: Ritterschaft ge:
gen dieselbe III. 170. von dem
Verhältnis der Reichs: Ritter
als Inhaber reichsunmittel:
rer Güter gegen dieselbe III.
172.

Reichs: Standtschaft, Bestreben
der Reichs: Ritter nach solcher
III. 48. ff. 154.

Reichs: Tag, die Ritterschaft
hatte nie Sitz und Stimme
auf selbigem II. 4. solche zu
erlangen, behinderte sie der
gefasste Entschluß, sich zu
Entrichtung des gemeinen
Pfennings nicht zu verstehen
II. 4. auf solchen wurde ebe:
mals die Burg Friedberg
beschrieben II. 46. daß die
Reichs: Stifter auf solchem
der Ritterschaft Interesse be:
sorgen sollten, wurde einst
projectirt III. 137. an sol:
chen pflegt die Ritterschaft
sich nicht anders als Verthei:
digungs: Weise zu wenden
III. 220.

Reichs: Verfassung, die Be:
stimmung des Verhältnisses
der Ritterschaft zu derselben
ist durch Reichs: Herkommen
größtentheils an den Kaiser
allein gekommen I. 8.

Reichs: Folge: und Musterungs:
Recht II. 292.

von Reichsach, Marr, wird
von der Schwäbischen Rit:
terschaft an den kaiserl. Hof
geschickt, um die Bestäti:
gung der Ritter: Ordnung
auszuwirken II. 25. not. I.

Relation

Relationen, sollen bei Buchen von den Consulanten schriftlich verfaßt werden II. 314. not. p.

Religion der Reichs-Ritter I. 136. Eintheilung der ritterschaftl. Unterthanen nach solcher I. 174. der Ritter-Cantone II. 83. wegen der Ungleichheit derselben soll kein ritterschaftliches Mitglied das andere beschweren II. 81. hat bisweilen auf die Wahl der Directorialen Einfluß II. 83. 110. Eintheilung der Reichs-Ritter in Absicht auf solche II. 177.

Religions- u. Bescherden gegen die Ritterschaft III. 126.

Religions-Charakter der Ritter-Territorien I. 120.

Religions-Gleichheit, bei dem Cantou Kocher eingeführt II. 83.

Religionshaß, die Mitglieder des Cantons Orenwald versprachen sich, allen bei seit zu setzen II. 82.

Requisitionen, bei ritterschaftlichen Executionen III. 211. ff.

Respekt, sind die ritterschaftlichen Mitglieder den Directorialen schuldig II. 182. ff.

Retract II. 250.

Revers, welchen die neuangeworbenen Ritter auszustellen haben II. 166.

Revision, wann solche statt findet I. 251. II. 414.

Rheingräflicher Theil II. 77. not. u.

Rheinische Ritterschaft, Ursprung derselben I. 53. II. 82.

theilte sich 1547 in zwei Bezirke II. 52.

Rhönwerra, war 1525 schon in guter Verfassung II. 37.

Richterliche Gewalt der Reichs-Ritter I. 240. ist ihnen durch kaiserliche Privilegien bestätigt I. 241. not. h. Verhältnis derselben zu der Gerichtsbarkeit der Cantone und höchsten Reichs-Gerichte I. 246. der Orts-Directorien II. 404.

von Riebesfel, Herrn, lassen sich zu keinem Quartier bei Rhönwerra zählen II. 76. not. r.

Ritter-Academie II. 441.

Ritterboten II. 304.

Ritter-Corpus, erster Ursprung desselben II. 1. Ausbildung desselben II. 54.

Ritter-Gräfe, derselben Vereinigung mit einander II. 56. ff. 73. ff. ausschreibender II. 141. sollen einander von allen wichtigen Vorfällen Nachrichten ertheilen II. 144.

Ritter-Directorien, von Isolden überhaupt II. 86. haben keine eigenthümliche Hoheits-Rechte II. 372. Verhältnis derselben gegen die Reichs-Stände III. 172. f.

Ritter-Genossen, Begriff derselben II. 153. Eintheilung derselben II. 85.

Ritter-Gericht II. 404.

Ritter-Hauptleute II. 88. im Franken müssen schon im fünfzehnten Jahrhundert aufgestellt gewesen seyn II. 35. f. Hauptmann; ursprüngliche Gewalt und Bezeichnung derselben

derselben II. 71. Amt und Befugnisse derselben II. 91. Kaiserliche Gnadenzeichen derselben II. 96. Confirmation derselben II. 103. Dauer des Amtes derselben II. 116 Jurisdiction über solche in Betreff ihrer Amtsführung steht dem Canton nicht zu II. 117. Namen derselben II. 94. ob eine Person zwei dergleichen Stellen bekleiden könne? II. 114. Qualitäten, so zu dieser Stelle erforderlich II. 115. in dringenden Fällen können sie mit Zulassung einiger Ritter Räte, eine Entschädigung fassen II. 126.

Ritterhauptmann: Amtsverweiser II. 97. 101.

Ritter: Ordnungen I. 27. not. b. bei Errichtung der Schwäbischen kostete es viele Mühe, die Mitglieder unter einen Sinn zu bringen I. 16. not. k. II. 26. Abfassung der Schwäbischen II. 23. eine zu errichtende neue Schwäbische II. 24. not. k. kaiserl. Bestätigung der Schwäbischen II. 25. wer der Verfasser derselben? II. 27. not. a. hülfige Schreibart in derselben II. 28. Errichtung der Fränkischen II. 41. Erklärung und kaiserliche Bestätigung derselben ibid. Errichtung und Bestätigung der Rheinischen II. 54.

Ritter: Rath aller sechs Orte in Franken II. 132.

Ritter: Räte, II. 71. 88. Beisitzer derselben II. 93.

Ritter: Sachen, gemeine, II. 195. 199.

Ritter: Truben, Rheinische II. 50.

Ritter: Viertel: Tage II. 199.

Ritter: Würde II. 165.

Ritterzeichen, der Directorialen II. 97. der Mitglieder II. 24.

Rittersitze, Bestimmung nach solchen II. 354.

Reichs Quartier II. 76. not. s.

Römer: und Erzsitze, gaben den Herzogen und Grafen Gelegenheit, ihre Gewalt, die sie als Reichsämter hatten, in Landesherlichkeit umzuwandeln I. 51.

S.

Reichs Quartier II. 76.

Salpeter: Graben, das Recht hierin gebührt den Reichsrittern in ihren Besitzungen I. 182. 210.

Scepter, solchen führt Donau in seinem Wappen II. 79. und Hegau ibid.

Scheidung des Lebens vom Eigenthum I. 117.

Schlegler II. 4. 43.

Schloß: und Leids: Güter der Reichs: Ritter sind in Schwaben und Franken zum Theil steuerfrei II. 335. ff.

Schmaltaubischer Krieg, in welchem verlangt der Kaiser einen Beitrag von der Ritterschaft II. 51.

Schreiber, einen solchen beschließt der Canton Gebürg in Dienste zu nehmen II. 38. hatte

199.

Figure 11:5

Wintersemester, bei der
den 11. 97. bei der
14.

1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 26

Re: [illegible] [illegible]

Werner, und Ernst
den Verzeihen zu
Gefolgenden, wenn
für die Christianen
im Lande, die in
hellen A. St.

hatte die Rheinische Mittelschiff 11. 58.

Schuldenmacherei, wegen sol-
cher werden die Reichs-Rit-
ter ihres Sitz- und Stimm-
Rechts verlustig ll. 186.

Schutz- und Schirmgeld von
Juden l. 206.

Schwäbischer Bund II. 10. von diesem abstrahirte sich die schwäbische Ritterchaftsordnung und Eutheilung II. 11. 15. auf den Schwäbischen Bundestagen saßen die Ritter auf der zweiten Bank bei den Fürsten II. 63.

Schwäbische Mitterschaft, Ursprung derselben II. 9 - 30.

Schwäger nennen sich die
Reichs. Ritter unter einander
II. 122.

Schwärmereien, geistlichen,
seiner Unterthanen kann der
Reichs-Ritter Einhalt thun
1. 280.

Schwerdt, führt Donau im Wappen II. 79. Vögleichen Heugau ibid.

Sechs-Orts-Convente, hält die Fränkische Ritterschaft so häufig, daß die Fürsten hierüber Verdacht schöpfen II. 41.

Sechs, Orts- Recepte II.
136.

Secretarii, ritterschaftliche II.
304. 319.

Secretum, ritterschaftlicher,
soll die Matrikel seyn II. 232.

Seebacher Grund II. 77.

Erlöshülfe, ist den Reichs-
Rittern wie den Reichs-

Ständen in gewissen Fällen erlaubt 1. 188.

Seniorat I. 108.

Sentenzen, obzürichterliche
kaiserliche vertreten oft die
Stelle der Grundgesetze der
ritterschaftlichen Verfassung I.
33. Vollstreckung rechtskräfti-
ger gegen ritterschaftliche
Untertanen I. 251.

Siegel, Cantons, das größers
hat der Rittershauptmann in
Verwahrung II. 92. 123. der
E. aise II. 131. 137. General
Siegel II. 141. Orts: Siegel
II. 327.

Sit, und Stimm: Recht auf
 Mitter: Tögen ist keine we-
 sentliche Erforderniß eines
 Reichs: Mitters II. 154. ha-
 ben die unbegüterten in der
 Regel nicht II. 163. desheyl-
 den die neugeadelten II. 165.
 und die readmittirten bis sie
 wieder ihre adeliche Ähnen
 aufweisen können II. 170. die
 Personalisten haben solche
 nicht II. 176. Verraubung
 desselben zur Strafe II.
 187. bei Pleanr: Conventen
 II. 207.

Sommer, Sirt, hilft als
Marb der Schwäbischen Rit-
terschaft, die Bestätigung des
Kaisers über die Schwäbische
Ritterordnung mit auswür-
ten 11. 25. nor. 1.

Staats-, Land-, Recht-, Eintheilung desselben in das Individuelle und allgemeine I. 43. Abtheilung desselben in Landesverfassung und Landesregierung ibid.

Staats-Recht, Begriff des ritterschaftlichen l. 3. Eintheilung desselben l. 39.

- Stände des Reichs, unter diesem Ausdruck wird die Ritterschaft bisweilen mitbegriffen III. 62.
- Stamm Güter, ritterschaftliche I. 92. um solche bei dem Mannsstamm zu erhalten, werden die Verzichtleistungen der Töchter eingeführt I. 93. in dieselben wird nach alten Deutschen Rechten succedirt I. 95. 99. werden im Zweifel nicht vermuthet I. 96. Errichtung derselben I. 99.
- Statuten, ritterschaftl. I. 28. nur k. daß alle ritterschaftl. Töchter für verziehen geachtet werden sollen I. 94.
- Steigernwald, war 1525 schon in guter Verfassung II. 37.
- Stern, einen solchen führt ehem dem Röhrenerra im Wappen II. 80.
- Sternen II. 4. 43.
- Steuer: Ausstände II. 357.
- Steuer: Fuß II. 353.
- Steuer: Nachlaß II. 352.
- Steuer: Restanten II. 287.
- Steuern, Privats: Steuern des Reichs: Ritter I. 216. 225. pactirte I. 231. die Zwingensbergische Erben und die St. Andräische Familie versteuern Capitalien bei Offenwald II. 208. Ritterscheuern II. 329. Verwilligung und Umlegung derselben II. 349. Umlegung der Steuer II. 351. Steuer: Nachlaß II. 352. Verweisung der Steuern II. 359. die Steuer zu Bestreitung der gemeinen Kosten wurde bei Mittel: Rheim auf die Mitglieder allein gelegt II. 362.
- Stifte, ritterschaftliche I. 31. nor. I. Recht der Ritterschaft zu gewissen Canonicaten in solchen f. Canonicate, Verbindungs der Ritterschaft mit einigen Erz- und Domstiften III. 183. ff. diese verlaugen von der Ritterschaft Hülfe. III. 191.
- Stifts: Fähigkeit, über solche pflegt die Ritterschaft ihren Mitgliedern Athesate zu ertheilen II. 164.
- Stiftungs: Acten I. 30.
- Stimmen, solche können die Mitglieder bei Ritter: Conventen theils Orten schriftlich einschicken oder Vollmacht ertheilen II. 203.
- Strafen an Geld der ritterschaftlichen Unterthanen I. 203.
- Streitigkeiten, der Ritterschaft mit den Reichs: Ständen III. 216.
- Studium des ritterschaftlichen Staats: Rechts I. 34.
- Subdelegation, zu Untersuchung ritterschaftl. Criminalsachen II. 438.
- Succession auf ritterschaftlichen Stiftlichen Gütern I. 79. in den ritterschaftlichen Familien: Gütern I. 80. 99. in die ritterschaftlichen Lehens Güter I. 82. auf Schild und Helm I. 86. in die ritterschaftlichen Allodial: Güter I. 90.
- Successions: Ordnung, damit der Manns: Stamm durch die römische nicht von den Gütern verdrungen werden möchte, werden die Verzicht: der Töchter

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt
Stadtschultheißen
am 1. April 1791
in der Stadt

Löcher eingeführt l. 99. Fa-
milien, Fideicommiss errich-
ter l. 101.

Spudici, ritterschaftliche ll.
303. von deren Amt ll.
311.

L.

Leus, Stücke, sollen das
Einstandsrecht nicht erschei-
ren ll. 253.

Leusungen, auch bei solchen
schlägt das ritterschaftl. Ein-
standsrecht an ll. 265.

Laren können die Reichs-Ritter
ihren Unterthanen in gewis-
sen Fällen ansetzen l. 203.

Termin, zu den Orts-Conven-
ten soll nicht allzuweit seyn ll.
203.

Territorial, Gesälle der Reichs-
Ritter l. 202. 218. hat die
Ritterschaft in corpore nicht
ll. 340.

Territorii jura legen die höch-
sten Reichs-Gerichte den
Reichs-Rittern bei l. 67.

Territorium, Eintheilung des
ritterschaftlichen l. 75. Ritter-
Territorien l. 179. Bestand-
theile derselben l. 181. ge-
samtes ritterschaftliches ll.
216. Bestandtheile desselben
ll. 218. ehemalige und würt-
liche Grenzen desselben ll.
235. daß in Schwaben, Fran-
ken und am Rhein kein ge-
schlossenes Territorium stat-
finde, haben die Reichs-
Stände in diesen Gegenden
selbst anerkannt ll. 34.

Testamente, in einem solchen
wird oft die Successions-

Ordnung bestimmt l. 30. der
Reichs-Ritter, pflegen bei
den Orts-Directorien hin-
terlegt zu werden ll.
428.

Theilung ritterschaftlicher Gü-
ter l. 105.

Thurgau, Adel dasselbst hat sich
zu den Schweizern geschlagen
ll. 6. 16.

Titulatur, der Orts-Vorstand
de ll. 120. der Reichsstände
und Reichsritterschaft gegen
einander ll. 179. einer gleich-
förmigen gegen die Reichs-
stände wollte sich die Riti-
terschaft einst vergleichen ll.
183.

Todtheilung l. 103.
Löcher, ritterschaftliche Ver-
zicht l. 92. f. Verzicht.
Löcher; werden in Absicht
auf die Stamm-Güter für
verziehen geachtet l. 95.
die reichsadeliche renunciren
bisweilen auch der mütterli-
chen Erbschaft l. 99. not. f.

Topographie, ritterschaftliche
ll. 248.

Trauer-Ordnung, Oberrheini-
sche ll. 443.

Trennung eines Cantons von
einem Ritter-Creis findet
nicht statt ll. 127. desgleichen
eines ritterschaftlichen Mit-
glieds von der Ritterschaft ll.
210.

Trier, Vergleich zwischen Nie-
der-Rhein und demselben we-
gen der Jurisdiction ll. 429.
nur ritterschaftliche Mitglie-
der wollten einst zu den Doms-
präbenden dieses Erzstiftes zu-
gelassen werden ll. 194.

Trompeter, ritterschaftliche ll.
304. not. u.

Truhnenmeister, ritterschaftliche
ll. 320.

U.

U.

II. B.

- Umgeld I. 221. 223. not. h.
Uniform II. 215.
Unionen, ritterschaftl. I. 27.
not. c. der Fränkischen Ritterschaft Union II. 41. aller drei Ritterschaften II. 61.
Unmittelbarkeit der Reichsritter und die privative Erbhuldigung ihrer Unterthanen sind die Gründe der ihnen zukommenden Landesobrigkeit I. 66. eines Ritters Guts, wie solche erwiesen werde I. 73. nqr. 2. wird in Schwaben, Franken und am Rhein im Zweifel vermuthet I. 74. Verlust derselben zur Strafe II. 188. von der Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft überhaupt III. 9. ff.
Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Güter III. 20. ff.
Einzelne Feldgüter sind im Zweifel nicht für unmittelbar zu halten III. 35. persönliche Unmittelbarkeit der Reichsritter III. 37. ff.
Unterthanen ritterschaftliche I. 147. solchen ist alle Selbsthülfe gegen ihre Herren verboten I. 149. Eintheilung derselben I. 157. Hausstand, Nahrung, Gewerbe derselben ibid.
Unterthanen-Pflichten gehen den Lehen-Pflichten vor I. 50. von denselben überhaupt I. 147.
Untertauschaft, gesammte eines Reichs-Ritters I. 175.
Urtheilbarkeit ritterschaftlicher Güter wird oft durch Familien-Verträge angeordnet I. 106.
Ursprung der Reichsritter I. 45. des ritterschaftlichen Corps überhaupt II. 1. des Schwäbischen Ritter, Grafen II. 9. des Fränkischen Ritter, Grafen II. 31. des Rheinischen II. 42.
Varant gewordene Güter I. 182.
Venia aetatis, kann den Reichs-Rittern nicht von kaiserlichen Pfalzgrafen ertheilt werden I. 110. solche ertheilt ihnen allein der Kaiser ibid. II. 387.
Veräußerung, bei allen Arten derselben soll das ritterschaftl. Lösungs-Recht anschlagen II. 265. an todtte Hände II. 273.
Verbrecher, ritterschaftliche II. 434.
Vereine, zu Abschließung der gleichen unter den Rittern gab das Faustrecht und die Schwäche des Landfriedens Gelegenheit II. 3. wurden öfters von dem Kaiser bestätigt II. 4. Ebur- und Fürsten-Verein gegen die Ritterschaft II. 28. 30. Verein der Ritterschaften in Schwaben und Franken II. 56.
Vergleiche mit Reichs-Ständen wegen dem jure collectandi II. 239. f. 348. not. d. von dem zu ritterschaftlichen Vergleich erforderlich seyn sollenden kaiserlichen Consens III. 165. f. auch Württemberg; wegen der Zollfreiheit III. 203. wegen der Gerichtsbarkeit III. 227. wegen der ritterschaftlichen Canzleien III. 237. wegen der Abzugsfreiheit III. 244.
Verhältnis der Reichs-Ritterschaft zu der öffentlichen Verfassung und Regierung des Teutschen Reichs III. 5. 9. gegen den Kaiser II. 130. gegen die Reichsstände III. 170. der Reichsritter als Einwohner reichsständlicher Lande III. 224.
Verhältnis, der Reichsritter als Vasallen gegen die Reichsstände als ihre Lehensherren III. 245.

Verjährung, ob solche gegen das perpetuirliche Lösungsrecht der an todtte Hände veräußerten Güter statt finde? II. 275.

Vermögens-Steuer II. 353.
Veranlagungen der Unterthanen, welche nicht erlaubt I. 178.

Verwunderliche ritterschaftl. Mitglieder, Bevormundung derselben II. 381.

Verweigerung, öffentliche heimt das Einkunftsrecht nicht II. 268.

Verträge, zwischen Reichs-Rittern und ihren Unterthanen I. 28. 178.

Verwahrungs-Orte, für ritterschaftliche Verbrecher II. 436.

Verwendung der Ritter-Steuer II. 359. ff. unrechtmäßige II. 365.

Verzeichnisse der ritterschaftlichen Mitglieder II. 181.

Verzichtleistungen der adelichen Löchter wurden eingeführt, weil man die adelichen Güter im Zweifel für keine Stammgüter halten wollte I. 93.

Verzicht: Löchter, ritterschaftliche I. 92. in welcher Ordnung selbige nach erloschenem Mannstamm succediren I. 97. Abfindung derselben I. 132. warum das ritterschaftl. Statut, daß alle Löchter für verziehen zu achten, nicht gültig II. 399.

Vetter, Oheim und Schwäger nennen sich die Reichs-Ritter untereinander II. 122.

Viertel-Ritter II. 75.

Visitation der kaiserlichen Landgerichte III. 69.

Volljährigkeit des Reichs-Ritter I. 110. II. 387.

Vollmacht, wird bisweilen einem Canton von dem andern bei Abhaltung der Correspon-

denztag erteilt II. 148. können die Mitglieder zu Abhaltung ihrer Stimmen bei Conventen erteilen II. 203.

Vorabnehmer Quartier II. 76. not. 1.

Vormünder, ritterschaftliche, verschiedene Gattungen derselben I. 111. sollen der Religion ihrer Pupillen zugethan seyn I. 113. II. 376. 380. von wem solche bestellt werden I. 114. wann ein ritterschaftl. Minor in zwei Cantonen Güter hat, wie dessen Vormünder zu bestellen I. 115. wie genau die zu verfahren, die ihre Pflichten verabsäumen II. 387. f. werden den ritterschaftl. Unterthanen von der Ortschafts-Verordnung I. 231.

Vormundschaften, ritterschaftl. I. 110 ist jedes ritterschaftliche Mitglied willig zu übernehmen verenden I. 113. II. 384. ff. Bestellung derselben durch die Directorien II. 374. über bildungsmäßige und verschwenderische Mitglieder II. 381. über die Personlichen und Güter-Inhaber II. 383. wie solche für reichständische Vasallen und in reichständischen Landen sich aufhaltende Mitglieder anzuordnen II. 388.

Vormundschafts-Verichte I. 117. II. 378. f.

Vorstände Ritter: II. 72.

W.

Wahl der Directorial-Mitglieder II. 101. der Ortsofficanten II. 125. vliegen bisweilen durch Secularien vor nommen zu werden II. 201. not. 2.

Wahl, Capitulation, kaiserliche, in solcher beschlossen die Fürstlichen, auch der Ritterschaft in denjenigen Stellen w. el.

- Meldung zu thun, wo der Stände gedacht werde L. 65.
 Wahlcapitulation der Ritters-
 hauptleute II. 105.
 Wahlbarkeit, zu den Directorial-
 Stellen II. 109.
 Wäiden, können Gegenstände
 des ritterschaftl. Einlands-
 rechts seyn II. 259.
 Waisenhaus, von Errichtung
 eines solchen war bei der Ritters-
 chaft die Rede II. 446.
 Wäizenbach, adeliches Fräulein-
 Stift daselbst I. 77. bei der
 Wahl einer Pröbstin daselbst
 hat der Ritter. Ort Rhön-
 Werra evangelischen Antheils
 zwei Stimmen L. 70. not. g.
 wird bei Ritter-Conventen
 durch ein evangelisches Rhön-
 werraisches Mitglied vertreten
II. 204. not. I.
 Wappen, der Reichs-Ritter I.
 135. der gesammten Reichs-
 Ritterschaft II. 65. f. der Can-
 tone II. 79. f. der Grafsch. II.
 138.
 Weggelb I. 211. not. p.
 Werbungs-Recht II. 294.
 Westerwaldischer Theil II. 77.
 not. II.
 Wetterau, die Ritterschaft des
 Rheinsche und Wetterauischen
 Grafses nennt sich die Rheini-
 sche Ritterschaft II. 52. Wetter-
 rauischer Theil II. 77. not. II.
 Wildfangs-Recht, Pfälzisches
II. 457.
 Wittum, ritterschaftl. Wittwen
I. 131.
 Wittwen und Waisen zu vers-
 orgen, bringen die alten Rit-
 terordnungen mit sich II. 375.
 Wohlfahrt, gemeine, der ritters-
 chaftlichen Lande L. 121.
 Wohlgebohren und Edel sollen
 die Orts-Vorstände titulirt
 werden II. 126. II. 179. 181.
 Würden, kann der Reichs-Ritter
 auf seinem Gut ertheilen und
 reguliren L. 234.
 Württemberg, eine wichtige den
 zwischen dem regierenden Herz-
 309 und den Cantonen Nelsar-
 Schwarzwald und Roder 1769
 getroffenen Vergleich betreffende
 Stelle sehe man in Meyers
 und Spittlers göttlichem
 historischem Magazin in des
 fünften Bandes drittem Stück
S. 542.
 Würzburg, Vertrag der Ritters-
 chaft in Franken mit dem Bis-
 chof und Capitul daselbst von
 1435. II. 34. f. Landesfürst.

3.

Lebenden, können Gegenstände
 des ritterschaftl. Einlands-
 Rechts seyn II. 259.

Zins, sollen nach inkultivirtem
 Ganthe über ein Reichs-Rit-
 ter nicht fortlaufen II. 427.

Zinleute I. 154. not. d.

Zölle, dürfen von Reichs-Rit-
 tern erhoben werden, wo sie
 hergebracht sind I. 205.

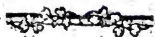
Zollfreiheit, der ritterschaftlichen
 Mitglieder II. 197.

Zuchthaus, die Errichtung eines
 solchen auf ritterschaftlichem
 Gebiet würde von großem Nut-
 zen seyn L. 297. not. d. II. 446.

Zusammenkünfte und Versamm-
 lungen der Landesherren, welche
 erlaubt seyn oder nicht I. 178.

Zusicherungen, der Aufnahme
 in die Rittergenossenschaft
 sollen von keinem Conton ein-
 seitig gemacht werden II. 158.

Zwingenbergische Erben, ver-
 steuren ein Capital bei Otten-
 wald II. 203. not. d.



in dem dritten Theil.

— 9 — 3 von unten l. Reichs-Ritter statt Reichs-Ritterschaft.
— 20 — 3 von unten in der Note l. Wallendingen statt Wallendingen.
— 23 — 8 l. Beizlehung statt Beziehung.
— 24 — 2 von unten l. Natur statt Nachtur.
— 26 — 15 nach ist inseratur: geführt, so bald es richtig ist.
— 42 — 6 l. Advocatie Privilegienweise statt Advocatie-Privilegienweise.
— 45 — 20 l. daß statt das.
ibid: — 27 l. seye statt seyn.
— 51 — 9 l. dem statt den
— 57 — 11 l. seinen statt selne.
— 62 — 3 von unten l. im statt in.
— 64 — 5 von unten l. daß sie unter statt daß unter.
— 68 — 7 l. Baarische statt Baardische.
— 84 — 8 l. worden statt werden.
— 88 — 18 l. Kais. Wahlcapitulationi statt Erbs-Wahlcapitulation.
— 97 — 2 von unten in der Note l. Conc. statt Concl.
— 99 — 10 von unten in der Note l. Ingelheim, einem statt Ingelheim, seinem;

Digitized by Google

Seite 112 Linie 12 les ziehet statt geben.

— 120 — 4 del. aller.

ibid. — 20 l. eingeschlagen statt einschlagen.

— 121 — 2 von unten l. seye statt seyn.

— 144 — 1 von unten l. es dann statt alsdann.

— 176 — 13 l. wurde erst zu dieser erhoben statt wurde
erst unmittelbar.

— 189 — 5 l. hatte statt hat.

— 201 — 11 l. die Ritter gegen jenes statt die Ritter
jenes.

— 212 — 17 l. Solms-Dräufels statt Salms-Dräun-
fels.

ibid. — 22 l. Solmsische statt Salmsische.

— 236 — 4 l. weil es die ritterschafeliche statt weil es rit-
terschaftliche.

ibid. — 8 l. keinem statt keinen.

